<36634536760016

<36634536760016

Bayer. Staatsbibliothek

m̄

Re

Jus publ. germ. 591

Posse

D. Adolf Felix Heinrich Posse
ordentlicher Professor des Staats- und Lehnrechts
zu Rostock

über die

Sonderung
reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft.

Göttingen,
bey Johann Christian Dieterich,
1790.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem

Durchlauchtigsten Herzoge

und Herrn

Herrn

Friederich Franz

regierenden Herzoge zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch
Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und
Stargard Herrn ꝛc.

meinem

gnädigsten Fürsten und Herrn.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Vorerinnerung.

Wenn die Bearbeitung dieser Lehre einer Entschuldigung bedarf, so liegt der Grund unstreitig allein in der ungleichen Paarung des Verarbeiters und der Materie. Ermüdet in dem Labyrinthe von Widersprüchen und schiefen Behauptungen, nur dann und wann durch einen fremden Lichtstrahl erquickt, der im Dunkeln eher zu blenden als sicher zu leiten pflegt, fühlte ich diesen möglichen Vorwurf so lebhaft, daß ich einigemal völlig entschlossen war, so leid mir auch meine auf Materialien Sammlen verwandte Mühe that, die Ausführung dieses so interessanten und nützlichen Gegenstands einem Geübtern und Sachkundigern zu überlassen. Vor und nach Mosers a) Klage über den Mangel einer zweckmäßigen Behandlung desselben hat sich aber, meines Wissens, noch niemand entschlossen, demselben abzuhelfen, und wer weiß, ob so bald dazu Hofnung gewesen wäre? Dieser Mangel an Vordringlichkeit und die auf denselben gegründete rechtliche Erwartung, daß man nicht vom ersten Versuche das Vollkommenste verlangen werde,

 ermun-

a) Hofmanns D. de Iure separandi Allodium a Feudo, sagt er, gehört völlig ins ius priuatum und so weiß ich auch unter den übrigen in der Bibliotheca Lipenio-Ienichiana und den Supplementen angeführten Schriften keine, welche sonderlich hieher taugte. Staatsrecht 26 Th. S. 62.

ermunterten mich wieder zur Vollendung meines Vorsatzes, die jedem anderen, der etwas Besseres hierüber zu liefern denkt, gewiß nicht ganz unwillkommen seyn dürfte. Ein anderer, vorzügliche Rücksicht verdienender Beweggrund, war folgender. Bisher hatte diese Lehre das unglückliche Schicksal, immer nur dann in Erörterung zu kommen, wenn über die Anwendung derselben auf einen vorliegenden Fall Streit entstand; dies verursachte die durch den Partheigeist bis zum Lächerlichen getriebenen Widersprüche. Auf der einen Seite machte man theils aus Unkunde, theils aus Vorsatz, die zweckwidrigste Anwendung des fremden Rechts auf Gegenstände, deren Eigenthümlichkeiten man nicht kannte und die man dennoch von einander absondern wollte; auf der anderen gebrauchte man ähnliche Waffen um aus der Geschichte und den älteren Rechtssätzen gerade zu das Gegentheil zu erweisen. Es gehört aber ein unbefangenes Auge und eine kaltblütige und von aller Partheilichkeit freie Untersuchung dazu, die Natur der zu sondernden Gegenstände an ihrer Quelle kennen zu lernen, sie aller falschen Vorstellung der mittleren Zeiten ungeachtet, nicht aus dem Auge zu verlieren und sie dann in ihre gegenwärtige Lage so einzupassen, daß sich die Gränzen derselben, wenn sie von einander getrennt werden sollen, ohne Schwierigkeiten auffinden lassen. Darauf war mein Augenmerk und mein ganzes Bemühen gerichtet: ob ich diesen Zweck zum Theil erreicht habe, denn schon dieses

wäre

wäre Verdienst, darüber mögen Kenner urtheilen, von welchen ich mir Winke und Belehrung erbitte, vielleicht daß ich in der Folge im Stande seyn möchte, dem Ganzen mehr Vollendung zu geben.

Vor der unglücklichen Pfälzisch-Orleansschen Streitigkeit über die Staats- und Privatverlassenschaft war diese Rubrik im Staats- und Lehnrechte (vom Fürstenrechte als einem besonderen Rechtszweige wußte man damals noch nichts) völlig unbekannt: es waltete nicht der geringste Zweifel ob, daß nicht das Justiniansche und Longobardische Recht hierin allein zur Richtschnur dienen müßten. Das hell auflodernde Feuer, welches die arme Pfalz dieses Streits wegen verzehrte und ganz Deutschland zu mitleidiger Hülfe bewog, erregte endlich mit Gewalt Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand. Die Vertheidiger der Pfälzischen Sache, unter welchen sich Heinrich Cocceji b) auszeichnet, bestritten die für die reichsständischen Häuser verderbliche Anwendung des fremden Rechts auf diese und ähnliche einheimische Gegenstände, und Cocceji legte hier den Grund zu seinem Präsumtionsgebäude für die Lehnbarkeit aller Reichslande und Hoheitsrechte, das in den bald darauf erfolgten Preussischen Streitigkeiten mit den Limburgschen Allodialerben seine Vollendung erhielt. Noch vor Endigung

b) Man sehe seine Conf. et Deduct. T. I. p. 556-634.

dieser Rechtssache c) und vor Ausbruch der Preussisch-Limburgschen Streitigkeiten über die Scheidung des Allods vom Lehn, erschien zu Halle 1697 unter Stryks Vorsitze eine Disputation de Iure allodiali Principum Imperii, in welcher die Allodialitätsvermuthung für die Reichslande und Hoheitsrechte vertheidigt wird. Wenn man im Eingange zu derselben das sehr richtige Urtheil über die mit diesem Gegenstande verknüpften Schwierigkeiten und über die ächten Quellen, aus welchen geschöpft werden müsse, liest, erwartet man mehr, als sich wirklich in der Ausführung findet; sie enthält was die eigentliche Trennung des Lehns vom Allode betrift, im Grunde weiter nichts als die gemeinen in seinem Examine iuris feudalis vorkommenden Grundsätze, wovon in der Abhandlung selbst einige Proben vorkommen werden. Ueberhaupt war man damals noch gar nicht einig, in welchen Rechtstheil diese Lehre gehöre. Dies sieht man aus Ludolfs, des eigentlichen Vaters des Fürstenrechts, Resonnement über diesen Aufwurf. Diejenigen Fragen, welche die Erwerbung von Land und Leuten, die mit denselben verbundenen Rechte und Sachen (unter diese letzteren rechnet er beynahe die ganze Mobiliarverlassenschaft s. §. 52.) betreffen, will er in das Staatsrecht, alle übrigen aber in das Justi-

c) Der päbstl. obmännliche Spruch erfolgte 1702, 17 Febr. in Fabers Staatscanzley 6 Th. S. 824.

Justinianische Recht gestellt wissen d). Gerade als wenn außer dem Staatsrechte kein anderes Rechts existirte als das Justinianische; und warum soll denn dasjenige, welches die Lande und ihre Rechte betrift in das Staatsrecht gehören? Die Reichsstände sind Unterthanen des Reichs, aber eine besondere Gattung derselben, die ihr eigenes Recht haben, dessen Grund in ihrer Regentenwürde liegt, seine vorzügsten Quellen aber Autonomie und das Herkommen sind. Alles was das unlehnbare Eigenthum derselben betrift, es bestehe in Land und Leuten, oder in anderen Sachen und Rechten, gehört in diesen Privatrechtstheil, den man das Fürstenrecht nennt, niemals aber, ohne besondere Gründe, weder zum allgemeinen deutschen e), noch zum besonderen Staatsrechte eines Landes f). Das römische Recht kann hier nur in so fern in Anwendung kommen, als es einen Theil des Fürstenrechts ausmacht; dies findet aber nur in solchen Fällen Statt, wo sein Einfluß weder mittelbar noch un-

 mittelbar

d) Succeſſio in allodialibus Territoriis iuris publici erit non priuati: quae ad Territorium non pertinent, priuati iuris erunt non publici et recte circa ea vtimur Iure Iuſtinianeo. *de Iure foemin. illuſtr.* Sect. 2. Membro 1. §. 15. Noch an *Struv* de Allodiis Imperii p. 538. fand er deshalb einen Bewunderer.

e) Wenn nicht das Reich die Successionsverträge eines Hauses garantirt hat, wie es im Teschner Frieden Art. 8. mit den Pfälzischen Verträgen der Fall ist.

f) Außer wenn die Successionsordnung mit zu den Landesgrundgesetzen gehört.

mittelbar den Unterschied zwischen einem besondereren und gemeinen Reichsunterthan untergräbt. Vielleicht daß Ludolf der Reichslehne wegen auf die Gedanken kam, die Lande betreffende Fragen ins Staatsrecht zu ziehen. Wahr ist es, daß das ganze Capitel, welches die Sonderung des Lehns vom Allode betrift, größtentheils aus dem Staatslehnrechte beurtheilt werden muß; so lange aber der Lehnnexus von einer Seite nicht anerkannt wird, wie es bey den Sonderungsstreitigkeiten der Fall ist, so lange gehören diese Untersuchungen nicht eigentlich in das Lehnrecht, sondern in das gemeine Recht, welches hier das Fürstenrecht ist.

Kaum war Stryks Abhandlung erschienen, als die Preussisch-Limburgschen Streitigkeiten noch beym Leben des letzten Grafen, Schenk Volrath g), ihren Anfang nahmen. Eine kaiserl. Commission untersuchte das Vorbringen beyder Theile und im Jahre 1710, 29 Dec. erschien ein Reichshofrath Concl. in dem die Reichslehne bestimmt und die Allodialerben in dem Besitze des Ihrigen geschützt wurden. Nun änderte sich der Hallische Ton; Thomasius, Ludewig, Gundling h) waren Coccejischer Meinung, die in einer Disp. de Praesumtione Qualitatis Comitatuum etc. 1709 der Preussischen Deduction: Unumstößliches Recht des K. von Preussen

g) Er starb 1713, 19 Aug.

h) Ihre Schriften sind angeführt §. 2. n. a. §. 37. n. e.

Preussen an den Limburgschen erledigten Graf- und Herrschaften, Berlin 1719, als Beyl. Lit. G. angehängt wurde. Dieser und ein um dieselbige Zeit entstandener ähnlicher Steit über die Hanau-Münzenbergsche Verlassenschaft zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, in welches letztere Haus die Allodialerbin vermählt war, veranlaßten eine zu Jena 1710 von B. G. Struv vertheidigte D. de Allodiis Imperii in welcher eigentlich nichts weiter als ein Nachtrag von Alloden zur Strykschen Abhandlung befindlich ist. Von neuem wurde der Streit rege, oder vielmehr fortgesetzt, als der Graf Christian Albert von Wolfstein, der letzte seines Stamms, im Jahre 1729 am kaiserl. Hofe um eine Commission zur Scheidung der Reichslehne, die durch Expectanz an Baiern fielen, nachsuchte, und das Reichshofraths Erkenntniß im Jahre 1732, 18 Dec. zum Vortheil der Allodialerben ausfiel. Brandenburg, das wegen seiner Expectanzen für die Zukunft mehrere, den Limburgschen ähnliche Streitigkeiten befürchtete, hatte schon bey Karls VI. Wahl folgenden Zusatz zum 10 Art. §. 12. der Wahlcapitulation vorgeschlagen: „Es soll und will auch der Röm. „Kaiser dahin sehen, daß die Reichslehen nicht „geschmälert, bey Eröfnungs-Fällen denen Allo-„dial-Erben die Ergänzung derselben auferlegt „und, wo complexus iurium et regalium in den „Reichslehnbriefen, oder agnitiones Vasallorum, „oder andere Praesumtiones pro feudo vorhanden,

„nicht gestatten, daß denen Successoribus feudalibus die Possessio vor Austrag der Sache entzogen, noch, was von Regalibus bey Feudis maioribus gewesen, zum Allodio, ehe und bevor „solche Qualitas nicht gebührend erwiesen, gerechnet werde:„ die übrigen Kurfürsten waren aber einstimmig der Kur-Trierschen Meinung: „Man „stelle ohnmaßgeblich zu bedenken, ob nicht besser „von diesem erinnerten Beysatz dahier abstahirt „werde? zumal wenn es damit die Meynung haben sollte, daß man über die Verordnungen der „gemeinen Lehnrechte dadurch noch etwas besonderes statuiren möchte, welches denn nur darum „bedenklich, daß sich ein auf die bemerkte special „Umstände gerichtetes Universal-Gesetz dahier „nicht wohl würde machen lassen, da dergleichen „vor den Röm. Kaiser und das gesammte Reich „gehöre, und dann auch eben durch vorgesetztes „Monitum unter denen Lehen- und Allodial-Successoren nur zu desto grösseren Disputen dörfte „Anlaß gegeben werden. Sollte es aber obermelten Verstand nicht haben, so würde es wohl „auch bey der Disposition der gemeinen Rechte „lediglich zu lassen seyn, wornach sich der hohe „Richter in rechtlicher Erkenntniß: ob die Praesumtiones hier und da mehr pro feudo als Allodio streiten? zu achten und das behörige zu „statuiren wissen werden i).„ Bey Karls VII. Wahl drang Brandenburg von neuem auf die schon

i) Mosers Beylagen und Anmerkungen zu K. Franz I. Wahlcapitulation. 2 Th. S. 193.

schon 1711 vorgeschlagene Einschaltung k), allein auch diesmal wurde ihm von allen, aus den nämlichen Gründen widersprochen. Rathsam war es freilich in vielerley Rücksicht nicht, mit einem Schwertstreiche, wie dieser, den Knoten lösen zu wollen; ob aber alles schon, wie dagegen erinnert wurde, in den gemeinen Rechten entschieden sey, daran wird jeder, der die gegenwärtige Abhandlung durchblättert, zu glauben, Bedenken tragen. Der fleißige Struv hatte während diesen Streitigkeiten darauf gedacht, seine angeführte Disputation zu vervollkommen und zu erweitern und im Jahre 1734 erschien von ihm ein größerer Tractat unter dem nämlichen Titel. Das ganze ist gegen die von den Brandenburgschen und Baierschen Schriftstellern behauptete Vermuthung für die Lehnbarkeit der Reichslande und ihrer Rechte gerichtet und völlig im Struvschen Geiste abgefaßt. Die Geschichte der Allode ist ohne Hinsicht auf ihr Verhältniß zum Ganzen mager und zum Theil historisch unrichtig. Das Verzeichniß der Allode, welches den größten Theil des Buchs ausmacht, ist das einzige, welches man hat, und verdiente Berichtigungen und Nachträge. Im vierten Capitel, welches für uns das wichtigste ist, wird außer dem Gewöhnlichen, was über die Verzichte der Töchter gesagt ist, alles, nach alter Art, auf die Frage: ob etwas Lehn sey, oder nicht? zurückgeführt.

k) Moser a. a. O.

geführt. Bey allen diesen Mängeln, durch welche die Struvsche Arbeit in Vergessenheit gerieth, ist sie doch aus den damaligen Zeiten über diesen Gegenstand die brauchbarste, und läßt alle sich mit dem Privatrechte beschäftigenden Schriften de Separatione feudi ab allodio weit hinter sich. Zu Giessen wurde 1739 eine Streitschrift, die **Struven** widerlegende Anmerkungen und einen Entwurf zu einem ausführlichen Werke über die Reichsallode enthielt, vertheidigt l); die Ausführung ist aber nicht erfolgt, und ich zweifle aus dem gegebenen Vorschmack, ob durch das Coccejische Brühen aufwärmende Tractement selbst viel gewonnen seyn würde. Kurz darauf erschien zu Jena 1740 von **Karl Aug. von Uffel** eine D. de Hereditate mobiliari Personarum illustrium, die, wie viele ihrer Schwestern, ihres viel versprechenden Titels wegen, nur negativen Nutzen hat. Eben so unzureichend ist auch dasjenige, was über diesen Gegenstand in **Struvs** m) und **von Neumanns** n) ausführlichen Werken über das Fürstenrecht enthalten ist.

J. J.

l) *Just. Eberh. Berghoff* Promulsis de Allodiis Illustrium. Pütter in dem 3. Th. der Litteratur S. 741. vermuthet sehr wahrscheinlich, daß Senkenbergs Feder an dieser Schrift Theil gehabt habe.

m) Iurisprudentia Heroica P. VII. c. 3 - 5.

n) Ius Princip. T. IV. Lib. I. Tit. 18.

J. J. Moser o) war der erste, der in dieser Lehre, so wie in manchen anderen des Fürstenrechts, den rechten Gesichtspunct auffand, aus dem sie behandelt werden mußte, und der bisher das Brauchbarste geliefert hat, was wir über dieselbe haben. Er sahe ein, daß die aus dem gemeinen Lehnrechte entlehnte Rubrik de Separatione feudi ab allodio viel zu enge für diesen Gegenstand war, da sie sich allein auf die Fälle erstreckt, wenn nach dem Abgange eines ganzen Geschlechts, oder eines Zweiges desselben, das Allod von dem Lehne geschieden werden soll; hingegen folgende wichtigen Fälle ganz unberührt läßt, wenn 1) allein allodiale Staatsverlassenschaft vorhanden ist, und diese entweder unter mehrere getheilt, oder von der Privatverlassenschaft geschieden werden soll; 2) wenn die eigentlichen Familiengüter, nach dem Abgange der lehnfähigen Nachkommen einer Linie, oder eines ganzen Geschlechts, mit der lehnbaren Staatsverlassenschaft auf die Agnaten, oder auf ein ganz fremdes Haus fallen. Die Rubrik: von der Staats- und Privatverlassenschaft, welche er der sonst gewöhnlichen substituirte, ist seit der Zeit allgemein angenommen und weil sie alles umfaßt, was hierher gehört, so habe ich sie gleichfalls beybehalten.

o) Reichshofraths Proceß 4 Th. 9 Cap. Von der teutschen Lehnverfassung. Staatsrecht 26 Th. S. 62. Persönl. Staatsrecht. 2 Th. S. 532. u. f. Familien Staatsrecht. 2 Th. S. 1167. u. f. Zusätze zum neuen teutschen Staatsrechte. 2 Th. S. 477.

behalten. Uebrigens bin ich Mosers Lehre nur dann gefolgt, wenn sie Resultat aus Erfahrung, oder aus mir vor Augen liegenden Quellen war, da aber wo historisch-theoretische Untersuchungen nöthig waren, imgleichen in dem Bau des Ganzen, bin ich völlig meinen eigenen Ideen nachgegangen. Bey der Menge der Materien, die hier zusammen fließen und welche die feinsten Lehren des Staats- und Lehnrechts berühren, ist es nur gar zu leicht, sich in angränzende und lockende Gefilde zu verlieren: ich hoffe diese Abwege vermieden zu haben, da alles das weggelassen ist, was nicht unmittelbar oder mittelbar zu meinem Zweck führt. Bey manchen Lehren hingegen, die in meinen Plan gehörten und die ich anderwärts nicht zweckmäßig genug bearbeitet fand, (z. B. die Lehre von dem dominio vtili bey Reichslehnen, von der Incorporation,) habe ich mich länger verweilt. Die Natur des Gegenstandes brachte es mit sich, daß ich mich mit Thatsachen beschäftigen mußte; Moser und andere thaten das nämliche: ich befürchte daher um so weniger deshalb Vorwurf, da ich mit dem besten Gewissen versichern kann, daß ich keine andere Absicht dabey gehabt habe, als theoretische Wahrheit vorzutragen. Wem aber dem ungeachtet meine Behauptungen präjudicirlich scheinen sollten, dem gebe ich vom Herzen gern das Recht, das Ganze für eine Scharteke zu halten.

Ueber-

Uebersicht des Ganzen.

Erste Abtheilung.

Von der Sonderung der unbeweglichen Staats- und Privatverlassenschaft.

Erster Abschnitt.

Geschichte der reichsständischen Lehne und Allode in Hinsicht auf ihr Verhältniß zum Reiche.

§. 1. Entfernte Entstehung der Lehne durch die Freigebigkeit der Könige an die Herzoge und Grafen, ihre Beamten.

§. 2. Diese besonderen königlichen Lehne müssen von dem Amtsdistricten und dem Eigenthum der Reichsbeamten unterschieden werden; deren Verhältniß zum Reiche also nicht ursprünglich allgemein lehnbar seyn kann.

§. 3. Der Amtsnexus erlöscht. Verschiedenes Verhältniß der geistlichen und weltlichen Reichsstände: die ersteren stehen unter der Hoheit der letzteren, erwerben aber die königlichen Fiskalrechte für ihre Stifter nach und nach eigenthümlich, ihrem Beispiele folgen auf die weltlichen Grossen. Die wirklichen Hoheitsrechte besitzen diese

letzteren weder als Lehn, noch aus besonderer königlichen Verleihung, mithin ist die Behauptung, daß die Landeshoheit ursprünglich lehnbar gewesen sey, unrichtig.

§. 4. Allmäliger Uebergang des unbestimmten reichsständischen Verhältnisses in Lehnabhängigkeit, veranlaßt durch das erste Concordat. Untersuchung, was durch dasselbe eigentlich in Lehn verwandelt wurde.

§. 5. Zergliederung und Bestimmung des reichsständischen dominii vtilis.

§. 6. Uebereinstimmung dieser Grundsätze mit dem Staatsrechte des Mittelalters: nebst einigen Bemerkungen über den Character der Landeshoheit.

§. 7. Eine Folge der nicht ursprünglich auch nicht in der Folge allgemein gewesenen Lehnabhängigkeit der Reichsstände sind die allodialen Reichslande.

§. 8. Von ihrem Ursprunge und derjenigen Periode, die man bey der Vermuthung für oder wider die Lehnbarkeit der Reichslande zur Gränze machen muß.

§. 9. Fortgesetzte Geschichte der Allode, nebst einigen Bemerkungen über die Regalitätslehre des Mittelalters.

§. 10. Von ihrem Einflusse auf die allodialen Reichslande; sie verwandelte einige völlig in Lehn; in anderen nur einzelne Hoheitsrechte; viele blieben aber bey ihrer alten Verfassung. Ueberhaupt macht also diese Periode in Ansehung der Vermuthung für oder wider die Lehnbarkeit der Reichslande keine Abänderung

§. 11. Zur Aufrechthaltung der deutschen Staatsverfassung ist die Lehnbarkeit der Reichslande nicht wesentlich nothwendig.

§. 12.

§. 12. Zusammenstellung der aus dieser Entwickelung zum Behuf des folgenden fliessenden Resultate.

Zweyter Abschnitt.

Von der unbeweglichen Staats- und Privatverlassenschaft überhaupt; insbesondere von denjenigen Fällen, die eine Verschiedenheit in Bestimmung dessen, was zu einer von beyden gerechnet werden muß, veranlassen.

§. 13. Von der Staatsverlassenschaft überhaupt.

§. 14. a) Wenn ein reichsständisches Haus von unmittelbaren Gütern.

α) allein Lehn, oder

β) Allod besitzt.

§. 15. b) Wenn nebst dem unmittelbaren Lehn Allod vorhanden ist.

a) Unmittelbares und beydes auf immer von einander getrennt wird.

b) Unmittelbares, oder mittelbares, so lange das Lehn bey der Familie bleibt.

§. 16. Stammgut in Gestalt römischer Fideicommisse

a) gemeinschaftliches,

b) besonderes.

§. 17. A) In wie fern es zur Staatsverlassenschaft gehört, so lange das Lehn als Hauptland in der Familie bleibt. Vermuthung für besonderes Stammgut bis besondere Gründe dasselbe

selbe in gemeinschaftliches verwandeln. Dahin gehören.

§. 18. a) Gemeinschaftliche Familienfideicommisse

α) Deren Wirkungen und Verbindlichkeiten für die Nachkommen

§. 19. β) Wie sie beschaffen seyn müssen, wenn sie diese Wirkungen hervorbringen sollen.

§. 20. b) Hausverträge und Testamente durch welche die weiblichen Nachkommen zum Besten des ganzen Mannsstamms, oder einer ganzen Linie, von aller Erbfolge ausgeschlossen sind. Ein Verzeichniß derselben ist der Abhandlung am Ende beygefügt.

§. 21. c) Verzichte der Töchter auf alle unbewegliche Verlassenschaft. Auslegungsregeln zweifelhafter Verzichte.

§. 22. a) Sie sind zum Vortheil der Entsagenden streng zu erklären.

b) Wenn über die Personen, zu derer Besten Verzicht geleistet ist, Streit entsteht, muß man zu den Familiengesetzen Zuflucht nehmen. Mit dem Verzicht der Baierschen Allodialerbin erläutert.

§. 23. c) Auch dann wenn wegen der Güter, auf welche der Verzicht gerichtet

gerichtet ist, Zweifel obwaltet: Verzicht der Herzogin von Orleans.

§. 24. d) Das Herkommen in einem Hause

a) gemeinschaftliches,

b) besonderes.

e) Erbverträge mit fremden Häusern.

f) Einverleibungen in das Lehnbare Hauptland.

(diese beyden letzteren Numern werden, des Zusammenhangs wegen, unter der folgenden Abtheilung B abgehandelt

§. 25. B) Wenn das Lehn von der ganzen Familie, oder nur von einem Zweige derselben abkömmt, bleibt ihr im ersteren Falle das ganze Familiengut, im letzteren (die in der Abtheilung A angegebenen Fälle abgerechnet) das besondere Stammgut, wenn nicht

§. 26. a) durch Erbverträge die gesammten Besitzungen an ein fremdes Haus fallen. Einige Bemerkungen über die Verbindlichkeit solcher Verträge für die Nachkommen.

§. 27. b) Das Allod dem lehnbaren Hauptlande einverleibt ist. Dies kann auf folgende Arten geschehen

§. 28. a) Ohne lehnherrliche Einwilligung.

1) Ohne ausdrückliche Einwilligung des Vasallen.

α) Durch dessen stillschweigende Bewilligung

β) oder ipso iure.

§. 29. 2) Durch ausdrückliche Einwilligung desselben.

a) Mit, oder

b) ohne Concurrenz der Landstände.

§. 30. b) Mit lehnherrlicher Einwilligung, diese ist entweder

a) eine stillschweigende

1) Wenn neuerworbenes Allod dem lehnbaren Hauptlande einverleibt und von dem Lehnherrn die Belehnung über das gesammte Land gesucht und ertheilt wird.

§. 31. 2) Wenn der Vasall sein bisher von dem Lehn abgesondert gewesenes Allod so mit dem Lehn vermischt,

oder

oder vermischen läßt, daß es wirklich in Lehn verwandelt wird.

§. 32. b) oder eine ausdrückliche.

§. 33. Privateigenthümliche Güter in wie fern sie zur Staatsverlassenschaft gehören.

Dritter Abschnitt.

Von der bey der Sonderung des Lehns vom Allode streitigen Vermuthung für oder wider die Lehnbarkeit reichsständischer Besitzungen und Rechte

§. 34. Einleitung und Abtheilung der hier vorkommenden Streitigkeiten in solche, welche

§. 35. A) Die Besitzungen betreffen. Diese sind entweder

α) im Ganzen lehnbar, oder

β) aus Lehn und Allod gemischt.

§. 36. a) Bey im Ganzen lehnbaren Landen ist in Ansehung dieser Vermuthung ein Unterschied zu machen zwischen

1) der Vermuthung für oder gegen die Unmittelbarkeit eigenthümlicher Güter und

2) der Vermuthung für oder gegen die Lehnbarkeit des Landesherrlichen Privateigenthums.

§. 37. b) Bey aus Lehn und Allod gemischten Landen ist die Vermuthung für die unmittelbare Allodialität aller nicht ausdrücklich zu Lehn gegebenen Güter

§. 38. c) Uebergang zu besonderen die Lehnbarkeit betreffenden Streitigkeiten.

§. 39. 1) Ueber die Wirkungen der in den Lehnbriefen enthaltenen Clausel: **mit allem Zubehör.**

§. 40. 2) Was unter einer lehnbaren Burg (Castrum) mit Zubehör verstanden werden müsse.

§. 41. 3) Welche Vermuthung in Ansehung secularisirter Güter eintrete.

§. 42. 4) Welche bey heimgefallenen oder eingezogenen Lehnen, imgleichen bey Provinziallehnen

§. 43. 5) Bey pfandweise innegehabten und

§. 44. 6) Erheuratheten Gütern.

§. 45 B) Die mit den Landen verknüpften Rechte betreffen. Allgemeine Grundsätze über die Zubehörigkeit der Rechte und der aus dieser entspringenden lehnbaren oder allodialen Beschaffenheit derselben.

1) Der Hoheitsrechte und Regalien

§. 46. a) Von der Vermuthung für oder gegen die Lehnbarkeit der Landeshoheit überhaupt.

b) Von der Schlußfolge von einzelnen lehnbaren Hoheitsrechten auf die Lehnbarkeit der ganzen Hoheit; insbesondere von der Belehnung mit dem Blutbann, nebst einigen Bemerkungen über die Fahnbelehnung und diejenigen Ursachen, durch welche in manchen allodialen Landen die ganze Hoheit in Lehn verwandelt wurde.

§. 47.

§. 47. c) Wie die einzeln zu Lehn rührenden Hoheitsrechte und Regalien verstanden werden müssen; erklärt an den Belehnungen — mit allen Gerichten — mit hohen und niederen Gerichten — mit der hohen Fraiß und Cent — mit vogteylichen Rechten — mit dem Besteurungsrechte — mit dem Wildbann — mit dem Zoll- und Geleitrechte.

§. 48. d) Ob das jus sacrorum lehnbar sey, oder nicht?

§. 49. 2) Das Stimmrecht auf Reichs- und Kreistagen

Zweyte Abtheilung.

Von der Sonderung der beweglichen Staats- und Privatverlassenschaft.

§. 50 Von der beweglichen Privatverlassenschaft überhaupt und den Gründen, derentwillen eine Sache zur Privatverlassenschaft gehört. Diese sind

§. 51. A) allgemeine

1) Die Natur der Sache: von den Früchten.

§. 52. 2) Die Bestimmung des Erwerbers: von der Zubehörigkeit.

§. 53. 3) Die Erwerbungsart: Militair und dergl.

§. 54. B) besondere

a) Bey weltlichen Reichsständen

1) Ohne letzten Willen

§. 55.

§. 55. α) Wenn die Staatsverlassenschaft von einem Geschlechte abkömmt.

§. 56. β) So lange dieselbe bey einem Geschlechte bleibt

aa) Wenn sie von einem Familienzweige auf einen anderen fällt und

αα) Keine Verträge ꝛc. vorhanden sind, die hierüber etwas bestimmen

1) Dann sind entweder Nachkommen der ausgestorbenen Linie vorhanden, oder

2) Die Privatverlassenschaft kömmt gleichfalls an Seitenverwandte aus anderen Linien.

§. 57. ββ) Wenn dergleichen Verträge ꝛc. existiren.

§. 58. bb) Wenn unter Descendenten über die bewegliche Verlassenschaft Streit entsteht.

§. 59. 2) Wenn ein letzter Wille vorhanden ist.

§. 60 b) Bey geistlichen Reichsständen.

§. 61. Von dem Geldvorrathe.

§. 62. Von den rückständigen Forderungen.

§. 63. Von dem Genusse des letzten Jahres.

Dritte Abtheilung.

Von der Verbindlichkeit des Staatsfolgers und des Privaterben sowohl gegen einen Dritten als unter sich.

§. 64. Von der aus dem Repräsentationscharacter des Erben fließenden Verbindlichkeiten überhaupt.

§. 65. A) Von den auf den Staatsfolger übergehenden Verbindlichkeiten gegen einen Dritten.

a) Von den Privatverbindlichkeiten

1) aus seinem Privatvertretungscharacter,

2) aus der Version, Einwilligung und der Uebernahme der Privatverlassenschaft des letzten Besitzers,

§. 66. 3) nach Hausgesetzen.

§. 67. b) Von denjenigen Verbindlichkeiten zu deren Erfüllung der Staatsfolger aus dem Repräsentationscharacter seiner Vorfahren, als Regenten, gehalten ist. Diese entspringen entweder

1) aus der Landesvertheidigung, oder

2) aus der Regierungsverwaltung,

§. 68. 3) oder es sind solche, auf welche die hinterlassenen Familiengelder eines im staatserbfähigen Stamme erloschenen Hauses, oder einer Linie, nicht als Privaterben, Anspruch machen. Dahin gehören

a) standesmäßiger Unterhalt der Wittwen,

b) Ausstattung der Töchter und

c) die auf die Beerdigung verstorbener Familienglieder verwandten Kosten.

§. 69. B) Die Verbindlichkeiten des Staatsfolgers und der Allodialerben gegen einander, als Theilnemer an einer Verlassenschaft, betreffen entweder
1) Entschädigung, Deteriorationes
§. 70. 2) oder Vergütung, Meliorationes.

Vierte Abtheilung.

Von dem bey der Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft gewöhnlichen Proceß.

§. 71. Von der Klage.
§. 72. Von dem Gerichtsstande
1) Streitigkeiten im Allgemeinen:
a) Gehören diese Rechtssachen vor die Austregalinstanz?
b) Haben in denselben beyde höchste Reichsgerichte concurrente Gerichtsbarkeit.
§. 73. 2) Besondere bey geistlichen Reichsständen.
§. 74. Von den Commissionen, die entweder
a) auf Anrufen der Partheien, oder
b) aus eigener Bewegung von den Reichsgerichten erkannt werden.
§. 75. Von der Subdelegation und dem von ihr zu beobachtenden Verfahren.
§. 76. Provisorische Verfügungen über den Besitz.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Erste Abtheilung.

Von der Sonderung der unbeweglichen Staats- und Privatverlassenschaft.

Erster Abschnitt.

Geschichte der reichsständischen Lehne und Allode in Hinsicht auf ihr Verhältniß zum Reiche.

§. 1.

Deutschlands Unionsgeschichte beweist hinlänglich, daß die verschiedenen Völkerschaften, aus denen das Ganze erwuchs, ihre Landesstriche eigenthümlich besassen, welche unter ihre freien Mitglieder nach dem vollkommensten Eigenthumsrechte vertheilt waren. Vollkommen nenne ich es deswegen, weil man damals das Recht der höchsten Aufsicht noch nicht kannte, aus dem in der Folge der Begriff von Staatsobereigenthum entsprang. Jeder konnte über das Seinige schalten und walten, wie er Lust hatte, wenn er zur Vertheidigung des Ganzen seinen Beytrag that, und das Gesammteigenthum der Familie unverletzt ließ: alle ihre Gesetze zweckten daher lediglich auf die Sicherheit der Personen und ihrer Besitzungen ab. Nur zur Zeit der Noth pflegten sich diese, sonst ganz getrennten Völkerschaften, unter einem gemeinschaftlichen Heerführer zu vereinigen, dessen Gewalt sich,

 sobald

sobald die Gefahr vorüber war, endigte a). Die Alleinherrschaft der fränkischen Regenten bildete erst die Staatsverfassung im allgemeinen sowohl als in den einzelnen Provinzen, und erzeugte die Hoheitsrechte, die sich in dem Maaße vervielfältigten, in dem der alte Freiheitssinn der Nation allmälig unter der Monarchie erstarb. Welchen Einfluß dieses neue Staatssystem auf die alten Eigenthumsrechte gehabt haben mag, läßt sich nicht genau bestimmen; aus der Menge der königlichen Provinzialbesitzungen kann man indessen nicht viel vortheilhaftes von demselben vermuthen. Gut war es aber für die Zukunft, daß die Könige reichlich mit Einkünften versehen waren; sie hatten dadurch weniger Ursache nach fremder Haab zu streben, und Vermögen genug Verdienste zu belohnen und sich Ergebenheit zu verschaffen. Die Herzoge, welche man den verschiedenen Völkerschaften vorsetzte, waren, nebst den ihnen untergeordneten Grafen, nichts weiter als königliche Beamte, denen die Rechtspflege, das Kriegswesen und die Erhebung der königlichen Fiskaleinkünfte anvertraut waren: ihr Daseyn hieng also lediglich von der königlichen Willkühr ab. Bald wurden sie aber Repräsentanten dieser Völkerschaften, kriegten dadurch großen Anhang in den Provinzen, und von nun an konnte man sie, ohne allgemeines Murren, nicht entsetzen, oder ihre Stellen ganz ledig lassen. Wollten die Könige diese Würden mit Leuten besetzt haben, die ihrem Interesse zugethan waren, so mußten sie solche in dieselben zu befördern suchen, die größtentheils von ihrer Gnade lebten, und die Herzoge, an deren Wahl die Nationen großen Antheil hatten, auf alle Weise sich verbindlich zu machen suchen. Dies machte die Hingabe großer Güter nothwendig. Diese Hingabe wurde immer häufiger und größer,

a) Pütters Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs. 1 Th. S. 8.

ßer, seit dem man auf die Politik verfiel, die weltlichen Großen durch die Geistlichkeit im Zaum zu halten. Weil diese Würden nicht erblich waren, so fielen mit dem Tode des jedesmaligen Besitzers die mit derselben verbundenen königlichen Wohlthaten [beneficia] b) an den Fiskus zurück c), man konnte sie aber, ohne den Zweck gänzlich zu verfehlen, den man durch sie zu erreichen gesucht hatte, dem Nachfolger nicht vorenthalten, sie wurden daher immer von neuem verliehen. Wer verkennt hierin wohl den Ursprung der Lehne, die in den Capitularien so häufig vorkommen als sie in den ältesten deutschen Gesetzen ganz unbekannt sind; wer getraut sich aber auch mit Gewißheit zu bestimmen, ob Deutschland oder Frankreich die Quelle derselben sey, da beyde Reiche eine Monarchie ausmachten und einerley Staatsverfassung hatten?

§. 2

In einem durch Eroberungen so schnell groß gewordenen Staate war militairisches System wohl das natürlichste: die Hauptverbindlichkeit, die sowohl große als kleinere Lehnleute übernehmen mußten, bestand deshalb in Kriegsdienst. Wo dieser allein gefordert wurde, kam es bald dahin, daß der Vater das Lehn auf den Sohn vererbte, der von Jugend auf zu diesem Dienst erzogen war. So entstand der Begriff von Ritterbürtigkeit, an den sich mit der Zeit der vom Adel anschloß. War aber das Lehn

b) Man nannte sie auch munus regium. *Marculf* l. 20. fiscum *Annal. Metens.* a. a. 847. dedit illi Comitatus et Fiscos plurimos.

c) In einer Schenkung Karls des Großen v. J. 813. kömmt folgende merkwürdige Stelle vor: Sed postea venientes Missi nostri ad eadem loca, praedictam siluam *ad opus nostrum conquisierunt, ad haereditatem scilicet Gerhao quondam ducis.* ap. *Mabillon.* de Re Diplom. L. VI. §. 64. p. 512.

mit einer königlichen Amtsstelle verbunden, so blieb es, wegen seiner Unzertrennlichkeit von dieser, so lange unvererblich als die Würde selbst.

Wenn man das Recht, welches der Lehnmann an dem Lehne hat, nach der Absicht beurtheilen muß, in der es ihm ertheilt ist, so besteht es in der eigenthümlichen Benutzung dessen, was die Natur des Lehns darbietet, durch dieses soll er ja in den Stand gesetzt werden, die ihm auferlegten Dienste zu leisten. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß das Recht der Herzoge und Grafen an ihren Amtssprengeln nicht lehnbar seyn konnte. Nicht aus diesen, sondern aus ihrem eigenen Vermögen und aus den Gütern, die der Amtswürde von den Königen als Lehn zugesellt waren, nahmen sie ihren Unterhalt; alles was sie hingegen in den Amtssprengeln thaten, thaten sie im Namen und für Rechnung des Königs; wie konnte dies ein Gegenstand des nützlichen Eigenthums seyn? Daß sie in dem damaligen Canzleystyl, wie noch heutzutage bey uns und in Frankreich, fideles genannt wurden, giebt nicht den geringsten Beweis für ihre Lehnbarkeit; es war dies ein Ehrentitel, auf den jeder getreue Unterthan des Reichs Anspruch machte. So hinfällig ist der Hauptgrund auf den viele a) ihre Vermuthung für die Allgemeinheit der Lehnbarkeit der reichsständischen Länder bauen. Manchem begüterten Manne war wohl blos daran gelegen in einem so ehrenvollen Posten zu stehen, und es ist nicht wahrscheinlich, daß die Könige einem solchen patriotischen Eifer viel Hinderniß sollten in den Weg gelegt haben. Dies erklärt mir warum so mancher Graf war, der außer seinem

a) Vorzüglich *Henr. Cocceji* D. de praesumta qualitate feudali Comitatuum Tit. III. *Berghof* Promulsis de Allodiis illustrium Imperii. p. 19. 30. *Thomasius* de Praesumtione allodialitatis in den Select. feudal. P. II. p. 326. *Gundling* de Feudis Vexilli. §. 42.

seinem Gau nichts weiter als Allod besaß b), und läßt keinen Zweifel übrig, daß es Reichsstände gegeben habe, die in gar keiner Lehnverbindung standen. Bey den wirklichen Herzogen c) war vielleicht der Fall seltner, daß einer gar kein Lehn gehabt hätte; noch unwahrscheinlicher ist es aber auch, daß sie gar kein Allod sollten besessen haben d) Da die Nationen an ihrer Ernennung Theil hatten, kann man mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß unter mehreren Bewerbern gewiß der begütertste und der am wenigsten von den Königen abhieng, am meisten werde unterstützt worden seyn: so viel ist gewiß, daß kein unangesessener zu dieser Würde gelangte und daß das Lehn erst mit und nach derselben verliehen wurde.

b) Beyspiele von solchen Grafen s. in *Kopp* de insigni differentia inter Comites et Nobiles immediatos. p. 13. 37. *Struv* de Allodiis Imperii. p. 65. Viele Besitzer großer Allode hatten blos den Titel als Grafen, daher heißt es in Karls des Kahlen Capit. T. LIII. c. 10. et si Comes in allode suo quiete viuere voluerit, nullus aliquod impedimentum facere praesumat, neque aliud quid ab eo requiratur, nisi solummodo ad patriae defensionem pergat. Ein merkwürdiges Beyspiel eines solchen Allodial-Grafen s. in Pütters Beyträgen 1 Th. S. 165.

c) Es gab, wie unter den Grafen, auch Titular-Herzoge, die keinen wirklichen Ducat, wohl aber große freye Güter besaßen. *Otto Frising.* L. 1. c. 9. pag. 413. Bertoldus (Zäringensis) vacuum exhinc nomen ducis gerens, id quasi hereditarium posteris reliquit. Omnes enim usque ad praesentem diem duces dicti sunt, nullum ducatum habentes, soloque nomine sine re participantes — *in aliis tamen rerum et honoris non parva pollentes magnificentia.* Mehrere Beyspiele s. bey *Struv* de allodiis Imperii. C. 2. §. 11.

d) Von dem alten herzoglichen Allod s. Struv a. a. O. p. 73. u. f.

Ich finde daher in keiner Hinsicht jene Vermuthung für die ursprüngliche allgemeine Lehnbarkeit der Reichsstände gegründet, vielmehr scheint mir dieses die richtige Folgerung zu seyn: jeder Reichsstand stand in Ansehung seines Amtssprengels gegen den König in der gewöhnlichen Amtspflicht d); was er außer diesem besaß war entweder sein Eigenthum, oder königliches Lehn, das als Besoldung mit der Amtswürde verbunden war. e)

§. 3.

Die Ludewigsche Behauptung; daß nach dem Abgange der Karolinger die Reichsstände in ihre alte Freiheit zurück

d) Man darf nur die Bestallungsformeln der Herzoge und Grafen die Marculf L. 8. aufbehalten hat, einsehen, um sich völlig zu überzeugen, daß die damals noch gar nicht geographisch bestimmten Amtsdistricte (actiones Ducatus, Comitatus) nicht als Lehn vergeben wurden. In den Capitularien werden sie Ministeria, Honores genannt. Cap. Caroli d. a. 802. c. 28. bey *Georgisch* Corp. iur. Germ. antiqui p. 638. Cap. L. 2. c. 10 *Georgisch* p. 1329. und genau den beneficiis entgegen gesetzt. Cap. L. 3. c. 71. *Georgisch* p. 1361. s. die folgende Note. Auch beweisen die in den Capitularien enthaltenen Instructionen für die Missos und Grafen ganz klar, daß man sie blos als Beamte behandelte; welchem Lehnmanne würde man wohl folgende Ermahnung gegeben haben? Vt Comites pupillorum et orphanorum caussas primo audiant et in venationem non vadant illo die, quando placitum debent custodire, nec ad pastum. Cap. III. d. a. 789. *Georgisch* p. 575.

e) Der Amtssprengel wurde von dem Allode und dem Lehn sorgfältig unterschieden. Capit. Caroli Calvi. T. XXII. Concedit vobis, vt omnes in *honoribus* et *Alodis* vestris iterum consistatis. *Ditmar.* L. VI. ap. *Leibnit.* p. 380. *Comitatum* super Merseburg et *beneficium* ad hunc pertinens Burchardo et super quatuor vrbes iuxta Mildam fluuium positum Thiedriberno beneficium concessit.

zurück getreten wären, daß sie es aber für zuträglich gefunden hätten, mit Vorbehalt der Landeshoheit, durch Lehnauftrag ihrer Länder an einen Wahlkönig, in einem Staatssystem zu verbleiben, — gehört unter die Phantasien dieses Gelehrten f). Die Verfassung blieb nach wie vor dieselbige g). In Ansehung der Privatlehne war schon unter den sächsischen Königen gebräuchlich, daß sie auf die Söhne vererbt wurden; dies veranlaßte auch die Reichsbeamten ihre Lehne anfänglich unter königlicher Genehmigung ihren Söhnen zuzuwenden h), bis sie sich dieses nach

f) Commentat. de Germania principe postcarolingica. Germania princeps c. 4. §. 30. 31. de Suffragio regis Bohemiae novissime in comitiis recuperato. c. 2. §. 6 - 8. Erläuterung der G. B. 1 Th. S. 389-392 und anderwärts.

g) *Gundling* de statu reipubl. sub Conrado I. und de Henrico Aucupe. Spener deutsches Staatsrecht 3 Th. 2 B. 13 Cap. Struben vom Ursprunge der Landeshoheit, in den Nebenst. 4 Th. S. 1. Desselben Versuch des deutschen Staatsrechts unter K. Rudolf I. Daselbst S. 84.

h) *Regino* a. a. 949. p. m. 440. Vto Comes obiit, qui permissu regis quicquid beneficii aut praefecturarum habuit, inter filios diuisit. Gewiß ist es, daß vor jener berühmten Lehnverordnung Konrads II. die Privatlehne in Deutschland sowohl als in der Lombardey auf die Descendenten verfällt wurden. Constitutio Henrici Sancti ap. *Nic. Zyllesium* in Defens. Abbatiae Sancti Maximini. P. 3. p. 31. Constituimus praeterea hoc et hac nostra imperali auctoritate firmamus, vt si quis fortasse illorum, *aut filii filiorum suorum*, quibus bona et successiones S. Maximini beneficiamus, sine herede fuerit defunctus, beneficium vel quicquid ab eodem loco visus est habere, sub ius et dominium praefatorum sanctorum redeat. Sie selbst entscheidet nur das streitige Repräsentationsrecht der Enkel und erstreckt die

und nach eigenmächtig zuthun für berechtigt hielten. Diesen folgten die Amtssprengel, welche sie schon unter den Karolingern auf alle Weise mit dem Lehn und Allode zu vermengen beflissen gewesen waren, dieses Zusammenhangs wegen, von selbst nach i). Dadurch wurde die sonst so enge

die Lehnfolge auch auf die Collateralen I. F. 1. Daß sie noch vor ihrer Bekanntmachung in Italien auf einem Reichstage zu Aachen 1037 für Deutschland gegeben sey, wie *Köpp* Histor. iuris P. 4. ep. 3. th. 1. und Hommel Rhapſ. Obſ. 562. behaupten; ist deshalb unglaublich, weil in Deutschland die Collateralerbfolge bis in spätere Zeiten nicht Statt hatte. Hommel a. a. O. sucht diesen Widerspruch dadurch zu heben, daß er das Konradsche Gesetz blos in Ansehung der kaiserl. Lehne gelten läßt und jenes: es vererbet niemand kein Lehn denn der Vater auf den Sohn, Schwäb. Lehn R. C. 43. §. 2. ed. Senkenb. Sächs. L. R. C. 6. auf die Lehne, welche die Herzoge und Grafen aus ihrem Eigenthum verliehen, einschränkt. Widerspricht diesem willführlichen Unterschiede nicht aber ganz klar jene bekannte Erzählung des Cardinals von Hostia († 1271.) in Summa ad Tit. d. Feudis: de Conſuetudine Imperii non ſuccedit niſi filius deſcendens. Immo reuertitur feudum ad Imperatorem et ipſe confert cui vult. Sic vidi quando fui in Alemannia per Proceres iudicari; und gilt nicht noch heutzutage, wenn man die Sache genau untersucht und das Longobardische Recht aus dem Spiel läßt, in Ansehung der Reichslehne jener alte deutsche Lehnrechtssatz? weil sich die Lehnfolge der Seitenverwandten bis jetzt noch auf ungetheiltes Miteigenthum oder auf die deutsche Mitbelehnschaft gründet. *Senkenberg* de Succeſſione ex ſimultanea inueſtitura iure feudorum Imperii communi in Meditat. Faſc. III. n. 3. Sendschreiben eines deutschen Rechtsgelehrten über die Rechte der Todtheilung. 1 Stück S. 34. u. f.

i) Capitul. L. 3. c. 19. ap. *Georgiſch* p. 1350. Auditum habemus et Comites et alii homines, qui noſtra

enge Verbindung zwischen Haupt und Gliedern so geschwächt, daß es nur noch der päbstlichen Angriffe auf die Majestätsrechte bedurfte, um das Staatssystem beynahe gänzlich aufzulösen.

Im Grunde wußten von nun an beyde Theile selbst nicht mehr in welchem Verhältnisse sie gegen einander stånden. Lehnverbindung war es im allgemeinen nie gewesen, konnte also jeßt viel weniger dafür gehalten werden, da außer der jedesmaligen feierlichen Anerkennung des neuen Königs keine Handlung vorgieng, die eine Belehnung mit dem eigentlichen Lehn, geschweige denn mit den Ambachten angedeutet hätte k). Wäre Ulpian um den Titel, unter dem die Stände ihre Länder damals besaßen, befragt worden, er würde zu jenem possident, quia possident, seine Zuflucht haben nehmen müssen. Das Ansehen der Könige war zwar auf diese Weise sehr gesunken, aber nicht gänzlich erloschen. Einer völligen Unabhängigkeit der Großen stand sowohl das Interesse der Könige als auch ihrer eigenen Unterthanen im Wege. So lange die Gegenwart der Könige nicht unmittelbar auf die Territorien wirkte, betrugen sich die Herzoge völlig als Eigenthümer der Hoheitsrechte; waren aber die Könige gegen-

nostra beneficia habere videntur. comparant sibi proprietates de ipso nostro beneficio et faciunt servire ad ipsas proprietates seruientes nostros de eorum beneficio — c. 20. Audiuimus quod aliqui reddant beneficium nostrum ad alios homines in proprietatem et in ipso placito dato pretio comparant ipsas res iterum sibi in allodium. Vergl. Capitul. d. a. 803. c. 3.

k) Gründlich erwiesen von Spener im d. Staatsrechte 2 B. 9 Cap. §. 3. n. *i*. §. 6. n. *e*. Die Fahnbelehnung war blos Amtsübergabe und geschahe höchst selten. Mehreres hiervon s. in meiner Abhandl. über Grundherrschaft und Wahlcap. der deutschen Domcapitel. §. 10.

wärtig, dann traten sie in ihre alten Rechte ein, und die Stände wurden während ihrer Gegenwart in Unthätigkeit versetzt. Die geistlichen Stände, deren Verhältniß zu den Königen ursprünglich ganz verschieden von dem war, in welchem sich die weltlichen Stände gegen dieselben befanden, hatten sich die vortheilhaftesten und mit ihrer Würde verträglichsten Gerechtsame, die im Namen der Könige anfänglich von den Grafen, nachmals von den Vögten in ihren Sprengeln ausgeübt wurden, für die Stifter eigenthümlich ertheilen lassen. Um ihres Besitzes gewisser zu seyn, folgten die weltlichen Großen diesem Beyspiele nach, und ließen sich diese Rechte von den Königen gleichfalls eigenthümlich einräumen. Dies ist höchst wahrscheinlich der Grund, daß einige Rechte, als Münze und Zoll, nie in die Zahl der von der Landshoheit abhängenden Rechte gelangten, sondern auf besonderen königlichen Verleihungen beruhen blieben. Daß aber diese Verleihungen keine Belehnungen waren, wird jeder zugeben müssen, der den Styl jener Begnadigungsurkunden 1) kennt.

Von den damals bekannten Hoheitsrechten blieben also nur zwey übrig, welche die Stände weder als Lehn, noch als besondere königliche Verleihungen in ihren Besitzungen ausübten, — Gerichtsbarkeit und Kriegswesen. Dies waren aber gerade diejenigen, in deren Ausübung ehemals ihre Amtspflicht bestand, die damals die ganze Hoheit ausmachten, und die nicht mit völliger Unabhängigkeit an die Stände überlassen werden konnten, ohne der monarchischen Staatsverfassung gänzlich ein Ende zu machen: Zoll, Münze und dergl. gehörten eigentlich zu dem königlichen Fiskus. Daß in dieser Periode der Ursprung der Landeshoheit zu suchen sey, darin stimmen alle, die

1) Eine Sammlung solcher kaiserlicher Begnadigungen giebt *Pfeffinger* ad Vitriar. T. I. S. 1146. u. f.

die über diesen Gegenstand Untersuchung angestellt haben, überein. Ich trete dieser Meinung um so lieber bey, da sie mich der Nothwendigkeit überhebt eine Streitigkeit zu berühren, die ewig dauern wird, wenn man keine bestimmteren Begriffe mit den Worten Ursprung und Landeshoheit verbindet m). Genug also, daß der Ursprung der ständischen Landeshoheit nicht lehnbar war n).

§. 4.

Wenn die handelnden Personen selbst nicht wußten, was sie thaten, dann läßt sich über ein halbes Jahrtausend hernach schwerlich etwas genau bestimmtes davon angeben. Dies ist der Fall mit der wirklichen Lehnwerdung der Amts-

m) Landeshoheit in dem heutigen Sinn kann unmöglich in den damaligen Zeiten aufgesucht werden; mithin nimmt man den Ursprung derselben für ihren allmäligen Anwachs. Dieser ist, der Natur der Sache nach, mehrerer Eintheilungen fähig. In dem Rechte ist man bey ähnlichen Gegenständen auf den klugen Einfall gerathen, drey Haupteintheilungen anzunehmen; warum sollte dies nicht hier gleichfalls statt haben? Es gäbe dann einen entfernten, einen nähern und völligen Ursprung derselben. Der entfernte ist, meines Erachtens, die Erblichwerdung der Lehne und der Amtsstellen; der nähere die wirkliche Lehnwerdung der letzteren; und der völlige ist das nach vielem Streit anerkannte Postrecht der Stände. Weder die bekannten Urkunden K. Friedrichs II. v. J. 1220, 1232, die schon geltendes Recht bestätigen, noch die Wahlcapitulationen und den Westphäl. Frieden, die gleichfalls nur hergebrachte Rechte der Stände sichern, kann ich zu einer Hauptepoche machen.

n) Daß sie aber ursprüngl. lehnbar gewesen sey, darauf stützen *Engelbrecht* d. Seruit. iur. publ. S. 2. Membr. 3. th. 1. n. *a.* und die im 2. §. n. *a.* angeführten Juristen ihre Vermuthung für die Lehnbarkeit der Hoheitsrechte.

Amtsstellen, oder der Landeshoheit. Zu verwundern ist es aber, daß bey dem so häufigen Nachspüren über ihren Ursprung und bey der Erklärung ihrer einzelnen Theile so wenig auf den Uebergang von eigenmächtiger Ausübung zur wirklichen Lehnwerdung derselben, mit einem Worte, auf den Titel, unter dem sie den Ständen zusteht, Rücksicht genommen wurde; da doch von dieser Erörterung allein der richtige Begriff von dem dominio vtili der Reischstände abhängt, und welche wichtige Fragen nicht wiederum von diesem? Dies sey zur Entschuldigung gesagt, wenn meinen Sätzen der Grad von Gewißheit mangelt, den ich ihnen, der Natur der Sache nach, und besonders in dieser kurzen und nur auf meinen Hauptzweck gerichteten Entwickelung nicht geben kann.

Da es einmal dahin gekommen war, daß die Stände ihre Fürsten- und Grafenämter und ihre Lehne auf einerley Weise behandelten, war es in einem Zeitalter, in dem alles in Lehnsystem schwamm, ganz natürlich, daß das in Ansehung der wirklichen Lehne bestimmte Verhältniß zu den Königen auf das Ganze erstreckt wurde. Die Hauptveranlassung zu dieser Veränderung war ohne Zweifel der Investiturstreit a). Die geistlichen Stände, die, so gut wie die weltlichen, von den Königen ernannt wurden, sollten auf päbstliches Verlangen ausschließlich von der Geistlichkeit und dem Volke erwählt und von der Hierarchie in ihr Amt eingesetzt werden. Was man den Königen übrig lassen wollte, wußte man päbstlicher Seits selbst nicht. Nach langem Hader kam man dahin überein, daß des Königs Gerechtsame in Lehnherrlichkeit verwandelt seyn sollten. Eine genauere Untersuchung dessen, was dadurch bewirkt wurde, wird auf das Ganze Licht werfen. Das Land was zu den Siftern gehörte, zerfiel

a) Schmidt in der Geschichte der Deutschen 5 B. 10 Cap. hat dies vorzüglich schön erwiesen.

zerfiel in bischöfliches Eigenthum (Mensalgut), in Eigenthum der Geistlichkeit, des Adels und der Städte. Die alten königlichen Fiskalrechte, Münze, Zoll und dergleichen gehörten den Stiftern eigen: Gerichtsbarkeit besaß der König und ließ sie durch Grafen oder Vögte ausüben b). Was wurde nun eigentlich Lehn? Nichts weiter als die bischöflichen Güter, die von diesen vergebenen Lehne c) und die angeführten Fiskalrechte, Münze und Zoll d). Die wahre Landeshoheit blieb immer noch in den Händen der Könige und die Bischöfe mußten sich auf den Landtägen einfinden, die der Herzog, in dessen Ambacht sie gehörten, im Namen des Königs hielt e). Außer dem Ernennungsrechte der hohen Geistlichkeit verloren also die Könige durch den Investiturvergleich unmittelbar gar nichts f). Schon lange hatten sich aber die weltlichen Stände

b) Was des Gerichtes ist, das über Plutreynsen geet und um Todschlag, wem das der Bischof leihet, (zum Vogt ernennt) den soll er senden mit seinem Prief an den Künig, daß er im den Bann leihe. Schwäb. LehnR. a. a. O.

c) So man Bischof erwölt, — dieselben mügen nit Lehen geleihen, ee das sie ir Lehen und ire Recht empfhahent von dem Künig. Schwäb. LandR. Cap. 34. ed. Senkenb. S. 51.

d) Alle Bischofe empfahent von dem Künig Münz und Zoll — etliche weltliche Gerichte. Schwäb. Lehn R. 17. Cap. ed. Senkenb. Sächs. L. R. Cap. 20.

e) Das söllich Leyenfürsten, die das Recht habent, daß sy Hof gebietent für sich selbst. Das Recht habent sy von den Künigen. — Ist es ein Herzog oder ein Leyenfürst und sizzent Bischof in seinem Fürstenampt, dye söllent seinen Hof suchen. Schwäb. Land R. Cap. 43.

f) *Schilter* ad Ius feud. Alem. C. I. de Clyp. milit. § 4. kann sich nicht erklären, was das Reich durch das Concordat gewonnen habe; gewiß gar nichts, wenn

Stände nach derjenigen Gewißheit gesehnt, in der die Stifter ihre ihnen zugehörigen Länder besaßen. Jetzt nahmen sie die Gelegenheit in Acht, ihren Wunsch zu befriedigen, und verlangten in derselbigen Verbindung mit dem Reiche zu stehen, in welche jene gesetzlich gekommen waren. Die Könige, welche ihnen ohnehin nicht wiedernehmen konnten, was sie schon besaßen, gaben nach, und so wurde das alte ungewisse Verhältniß der Stände zum Reich in Lehnverbindlichkeit umgeschaffen. Nicht lange hernach geschahe die Einziehung der großen Herzogthümer Baiern und Sachsen. Nach dem Grundsatz, daß der König die Fahnlehne nicht über Jahr und Tag an sich halten durfte g), mußten sie wieder vergeben werden: die Politik forderte aber, daß sie geschwächt wurden, ehe man sie von neuem besetzte. Unter welchem andern Titel als dem von Lehnbarkeit konnten sie und die von ihnen abgerissenen Stücke h) in den damaligen Zeiten wieder ausgegeben werden? Baiern i) und Sachsen k) wurden unter

wenn man mit ihm behaupten könnte, daß das Verhältniß der Bischöfe zum Reich schon vorher lehnbar gewesen sey.

g) Schwäb. Landr. Cap. 34.

h) Daß der Erzbischof Philipp von Cöln einen Theil vom Herzogthum Westphalen durch die Fahnbelehnung erhalten habe, beweiset der darüber ausgefertigte Lehnbrief bey *Lünig* in Corpore iur. feud. T. I. S. 394.

i) Schon Heinrich der Löwe erhielt dieses Herzogthum als Lehn zurück In der in der folgenden Note angezogenen Urkunde heißt es: Dux Austriae nobis resignauit Ducatum Bavariae, quem statim in *Beneficium concessimus* Duci Saxoniae. Der älteste Baiersche Lehnbrief ist von 1208 v. Kreitmayr ad Cod. Bav. S. 1838.

k) Buders muthmaßliche Gedanken über die Frage: Ob der Herzog Bernhard zu Sachsen vom K. Friedrich

unter der alten Fahnertheilung als Lehn verliehen: Oesterreich das von Baiern getrennt und zu einem Herzogthum erhoben wurde, erhielt eine schriftliche Urkunde hierüber l), der erste Lehnbrief, der aus diesen Zeiten aufzuweisen ist m).

§. 5.

drich I. mit einer Fahne, oder more Gentis Saxonicae mit einem Huthe und Kranze beliehen worden? in Zepernicks Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte. IV. Th. S. 69.

l) Dux autem Bavariae resignauit nobis Marchiam Austriae cum omni iure suo et cum omnibus beneficiis, quae quondam Marchio Luipoldus habebat a Ducatu Bavariae. Ne autem in hoc facto minui videatur honor et gloria dilectissimi patrui nostri, de consilio et iudicio Principum — Marchiam Austriae in Ducatum cum omni iure praefato Henrico, patruo nostro, et praenobilissimae vxori suae Theodorae *in beneficium concessimus* —, Dux vero Austriae aliud seruitium non det Imperio, nisi quod ad Curias, quas Imperator praetexerit in Bavaria euocatus veniat, nullam quoque expeditionem debeat, nisi forte quam imperator in regna et provincias Austriae vicinas ordinauerit. in *Chron. Augustensi* a. a. 1156. bey *Freher* Script. Rer. Germ. T. I. p. 510. nebst Friedrichs II. Bestätigung in *Lünigs* R. A. Part. Spec. Cont. I. Forts. I. Abs. IV. S. 4.

m) Eine ältere Urkunde, in welcher der Uebergabe eines Herzogthums Meldung geschieht, ist von K. Konrad II. Sein Stiefsohn Herzog Ernst von Schwaben überließ dem Kaiser Weissenburg mit dessen Zubehör und erhielt dafür das Herzogthum Baiern. Haec est traditio Comitis Ernesti, pro qua, recompensato honore, Ducatum Bojoaricum tradidimus. ap. *Falkenstein* in Cod. Dipl. Nordgav. p. 22. Daß hier blos tradidimus und nicht, wie in der in den vorhergehenden Noten angeführten Urkunde tradidimus in feudum steht, ist ein deutlicher Beweis, daß die Herzogthümer damals noch nicht wie Lehn behandelt wurden.

§. 5.

Wenn gleich die Lehnbarkeit der ständischen Lande von nun an beynahe allgemein wurde, man anfieng Lehnbriefe zu ertheilen und ihnen diejenigen Hoheitsrechte einzuverleiben, welche die römischen Rechtsgelehrten in Bononien Friedrich I. zugesprochen hatten; so erlöschte doch in diesem neuen System die alte Idee von Amtswürde nicht gänzlich. Noch immer reden die Rechtsspiegel von Fürstenämtern und kennen weder Grundherrschaft, noch ähnliche Vorstellungen, die den Reichsständen an ihren Landen ein solches nützliches Eigenthum einräumen, welches Privatlehnleuten an ihren Lehngütern zusteht, deren Substanz selbst ihre gehört und mit deren Ertrag sie thun können was sie wollen. Bald wäre es aber mit Hülfe des Longobardischen Lehnrechts dahin gekommen, daß man das Eigenthum der Unterthanen für nützliches Eigenthum der Landesherren und sie selbst für Früchte desselben gehalten hätte, deren Verbrauch (warum nicht also auch ihr Verkauf?) in der Willkühr des Landesherrn stände. So wichtig an sich deutliche Begriffe hierüber immer seyn mögen, so würde ich doch gegenwärtig, der Sache nicht weiter nachspüren, wenn mir nicht so viel darauf ankäme, dasjenige gehörig ins Licht zu setzen, was wirklich Lehn ist, oder nicht. Am deutlichsten wird sich dieses auch hier durch die Zerlegung des Ganzen zeigen lassen.

Die weltlichen Stände besaßen ihre Amtsdistricte und die zu diesen gehörigen Lehne. An den letzteren stand ihnen im Longobardischen Verstande ein nützliches Eigenthum zu, sie mochten sie entweder selbst benutzen, oder, wie es oft der Fall war, ihr Recht an andere abtreten. In den Amtsdistricten gab es Eigenthum der Könige, des Landesherrn selbst (Allod), der Geistlichkeit, des Adels und der Städte. Da das Ganze also entweder ihr eigenes oder fremdes Eigenthum war, so läßt sich kein gemeines

meines dominium vtile denken, welches die Stände gleich anfänglich von dem Reiche an denselben erhalten hätten, oder durch die angeführte stillschweigende Lehnüberlassung hätten erhalten können. Das königliche Eigenthum (Fiskalgut) erlangten sie in der Folge größtentheils eigenthümlich a), weil das Vortheilhafte dieses Titels nur im Nothfalle dem zu erwartenden Lehnschutze aufgeopfert wurde; und dies war der Fall nicht bey den Reichsständen. Noch vielweniger wurde dasjenige Lehn, was von jeher Familiengut gewesen war, oder was sie nach und nach, wäre es auch vermittelst der Landeshoheit gewesen, erwarben: Münze, Zoll und andere Fiskalische Rechte besassen sie so schon eigenthümlich. Die Landeshoheit allein übten sie in den Amtssprengeln sowohl als in dem eigentlichen Lehn im Namen des Königs. Was konnte nun in der Folge Lehn werden? Wohl nur dasjenige, was sie bisher weder eigenthümlich noch als Lehn, sondern im Namen des Königs besessen hatten, — dies waren die Regierungsrechte, oder die Landeshoheit: die genannten fiskalischen Rechte wurden als ursprünglich königliche Rechte in der Folge den Lehnbriefen gleichfalls einverleibt b). Das nützliche Eigenthum, welches die weltlichen Stände vom Kaiser und Reich haben, ist also ursprünglich zwiefach; ein dominium vtile longobardicum an denjenigen Gütern, die ihnen aus dem königlichen Fiskus als Lehn überlassen waren; und ein dominium vtile singulare, das in der eigenthümlichen Ausübung der Hoheits- und Fiskalrechte in ihren Amtsprengeln und den zu denselbigen gehörigen Lehnen besteht c).

§. 6.

a) S. §. 8. n. a. n. e.

b) §. 9.

c) Consuetudine autem, siue moribus Germaniae, imo et lege publica, Electoratus, Ducatus, Marchionatus et Comitatus Imperii feuda sunt saltem

§. 6.

Wie genau dieses alles mit dem älteren und neueren Staatsrechte übereinstimme, davon will ich durch einige Bemer-

quoad iura superioritatis, regalia et iurisdictionalia, sagt *Stuck* Conf. XXVI. n. 499. Mit ihm stimmen überein Struben von der deutschen Jagdgerechtigkeit §. 6. in den Nebenst. 2 Th. 11 Abh. *G. L. Böhmer* de iure Principis circa loca et opera publica. c. 3. §. 3. *Biener* de Nat. et indole dominii in territoriis Germ. §. 17. Wenn man die Formeln betrachtet, mit welchen die reichsständischen Lehngerechtsame ausgedrückt werden, so sollte man freilich mit Itter, Stryk, Struv, Horn, Titius, Buri und anderen glauben, daß Berg und Thal, Wald und Feld, Mensch und Vieh, dem landesherrlichen Lehneigenthume, im Longobardischen Sinne, unterworfen sey. Aus der Menge solcher Belehnungen nehme ich die erste die beste heraus. K. Ludewig beliehe 1324 seinen Sohn Ludewig mit der Mark Brandenburg, dem Herzogth. Pommern und einigen anderen Ländern auf folgende Weise: praedictum principatum ac marchiam Brandenburgensem cum Archicameratu, ducatibus ac dominiis praedictis — illustri Ludovico filio nostro primogenito contulimus et conferimus per praesentes cum omnibus iurisdictionibus, iuribus, honoribus, forestis, nemoribus, campis, pratis, pascuis, aquis, piscariis, molendinis, monetarum cuditionibus et omnibus aliis pertinentiis et attinentiis eisdem, quesitis et inquesitis, quocunque nomine nuncupentur, bey *Ludewig* in Rel. Mss. T. II. p. 270 und *Böhmer* in App. ad Princ. iur. feudal. n. 3. In dem Lehnbriefe von 1328 heißt es cum terris, bonis *ac hominibus*. *Ludewig* a. a. O. p. 274. *Böhmer* a. a. O. n. 4. Wahrlich, es mußte den Leuten bey so offenbar dunkeln Begriffen unmöglich seyn, zu sagen, daß sich die Landeshoheit über alles, was zur Mark und den angeführten Ländern gehörte, erstrecken solle. Um diese Idee nur einigermassen an den Tag zu legen, krochen sie Wald und Wiese durch, verfehlten

Bemerkungen zu überzeugen suchen. Gewiß war schon das Verhältniß der meisten größeren Stände zum Reiche völlig lehnbar, als die Könige noch in dem Besitze jenes Rechts waren, daß während ihres Aufenthalts in den Provinzen die reichsständischen Rechte in Stillestand geriethen a). Dies hätte schwerlich geschehen können, wenn

 die

fehlten dennoch ihren Zweck und verrückten überdies noch der Nachwelt den rechten Gesichtspunct. Dieser Belehnung zufolge wäre kein Halm in der Mark, der nicht des Landesherrn Lehn, wenigstens sein Unterlehn wäre; welcher erschreckliche Unsinn! Ich glaube schwerlich, daß irgend einem Reichsstande mit solchen Grundsätzen gedient seyn würde, weil er und seine Familie auf diese Weise, ohne Gnade, um ihr Eigenthum gebracht wären, das als Lehn dem Reiche anheim fallen müßte. Was aber zu viel beweist, beweist gar nichts. Mir scheint es mehr als wahrscheinlich, daß man diese, das höchste Gepräge alter Einfalt tragenden Verleihungsformeln, ohne Rücksicht ob etwas als Lehn, oder Eigenthum, vergeben wurde, bis auf unsere Zeiten beybehalten habe. Sieht nicht folgende kaiserliche Schenkung einiger elenden Mansen gerade so aus, wie die Belehnung mit der Mark Brandenburg: Predium igitur quoddam, videlicet duos manſos in villa Scorlup et duos manſos in virgultis adiacentibus cum vniuerſis appendiciis, areis, edificiis, pratis, paſcuis, terris cultis et incultis, viis et inuiis, aquis et aquarum decurſibus, molendinis, piſcationibus, ſiluis, venationibus exitibus et reditibus et cum omni vtilitate — in proprium tradidimus. *Donatio Henrici* III. d. a. 1097. ap. *Ludewig* l. c. p. 179.

a) *Guntherus* in Ligurino p. m. 306.
Hoc quoque per cunctas regnator Teutonus vrbes
Ius habet; vt praeſens quaſi maximus omnia iudex
Claudere iura manu, cunctasque recidere lites
Debeat, atque omnis iudex, omnisque poteſtas
Atque magiſtratus ipſo praeſente quieſcat.

die Stände gleich von ihrer Entstehung an alles, was sie besaßen, als Lehn, und zwar in der gewöhnlichen Bedeutung desselben, besessen hätten. Das Schwankende in in dem alten Verhältnisse zwischen ihnen und den Königen gieng aber natürlich in die allmälig entstandene Lehnverbindlichkeit mit über b), und so behielten die Könige, nach wie vor, dieselbigen Rechte c). Nach und nach nur erlöschte der fremde Begriff von Lehneigenthum die Spuren der alten Amtsstellen: so wurde unter Friederich II. dieses königliche Recht erst eingeschränkt, bald darauf verlor es sich gänzlich. Auf dem nämlichen Grunde beruhte das Recht der Könige zum Nachtheil der reichsständischen Gerechtsamen Begnadigungen zu ertheilen d), auf dieselbige Art gieng es aber auch verloren.

Hatten die Könige während ihrer Gegenwart in den ständischen Landen die Regierungsrechte auszuüben; wie viel natürlicher war nicht der einstweilige Rückfall dieser Rechte nach dem Tode eines Reichsbeamten, der keinen volljährigen Nachfolger hinterließ, oder während der Vacanz der Prälaturen? Dieses Recht, das sonst jedem Lehnherrn als ein Ueberbleibsel der ehemaligen Unvererblichkeit der Lehne zustand, erhielt sich in den Reichslehnen um

b) Dies ist, wie Spener im Staasrechte 2 B. 9 Cap. §. 8. n. c. S. 128 richtig bemerkt hat, die Ursache, daß man in diesen Zeiten keine Lehnbriefe fertigte. Man hielt es schon damals von Seiten der Könige für rathsamer, lieber das Ganze unbestimmt und bey dem Herkommen zu lassen, als sich durch Bestimmtheit die Hände zu binden. Wie kurz und allgemein wurde nicht in dem Oesterreichischen Lehnbriefe das Verhältniß der Vasallen zum Reiche durch beneficium ausgedrückt.

c) Vergl. Schwäb. LandR. Cap. 35. 36.

d) Beyspiele aus K. Rudolfs Regierung s. in Strubens Nebenstunden. 4 Th. S. 84.

um so länger, da die Lehnbarkeit die alte Idee von Amtswürden nicht völlig verdrängen konnte. Noch zu Friedrich des II Zeit, der dieses Recht öfters ausübte e), war es so unerschütterlich, daß, ob er gleich in der Urkunde v. J. 1220 den geistlichen Ständen das bey seiner Wahl gethane Versprechen f), das Benutzungsrecht der Stifter, während der Vacanz, fahren zu lassen, wiederholte g), die weltlichen Stände in der ihnen 1232 ausgestellten Urkunde sich doch nicht auf die Entsagung dieses Rechts zu dringen getrauten, da doch beyde Gnadenbriefe in den wichtigsten Stücken mit einander übereinstimmen. Ein, wie mir scheint, auffallender Beweis, daß damals reichsständisches und gemeines Lehneigenthum sehr von einander unterschieden wurde.

Daß das Verhältniß der Stände zum Reich Lehnverbindlichkeit sey, wer hätte daran von unseren älteren Staatsrechtkundigen zweifeln können? worinnen aber das Recht der Stände in Hinsicht auf ihre Lande bestehe, dies war ihnen bis zur Unnennbarkeit unverständlich. Das wichtigste und in die Augen fallendste Recht war die Gerichtsbarkeit: die römischen Rechtsgelehrten begriffen deshalb die reichsständischen Rechte über ihre Lande unter dem

e) Beyspiele hievon s. in Ohlenschlagers Urkundenbuche z. G. B. S. 73. und *Ludewig* in Rel. Mss. T. II. S. 220.

f) In Lünigs Spic. eccl. T. I. p. 168.

g) Quocunque autem modo, siue etiam ex morte infeodati Principis ecclesiastici feodum aliquod vacare contigerit, illud auctoritate propria, imo violentia nullatenus inuademus. Auch dem Spolienrechte entsagte der Kaiser gleich im Anfange der Urkunde: Primo promittentes quod nunquam deinceps in morte cuiusdam Principis ecclesiastici reliquias suas fisco vindicabimus. Diese und die Urkunde v. 1232. s. in Schmaussens Corp. iur. publ. p. 4. 6.

mero mixtoque imperio und verwandelten das alte vexillum bey der Belehnung in die Blutfahne h). Weil dieses imperium als eine potestas publica von dem Kaiser abgeleitet werden mußte, kam es mit der reichsständischen Hoheit beynahe wieder zu jener vergessenen fränkischen Amtsidee; schon gab es wieder Praefectos praetorio, Proconsules und dergleichen i). Die Religionsirrungen gaben der Sache wieder eine für die Stände vortheilhafte Richtung. Sie veranlaßten genauere Untersuchungen über das Verhältniß der Stände zum Kaiser, und durch diese lernte man immer mehr und mehr den Umfang kennen, dessen die landesherrliche Gewalt fähig war. Wie gewöhnlich fiel man aber auch hier von einem Extrem auf das andere. Statt des genügsamen imperii meri erscheint nun die Oberbotmäßigkeit und mit ihr die im vorhergehenden §. erwähnten Folgerungen. Weise mag sich der gedünkt haben, der dies alles zuerst mit dem wohllautenden aber höchst unverständlichen und zu vielen irrigen Schlüssen Veranlassung gebenden Namen Staatsobereigenthum k) bezeichnete. Die höchste Gewalt in den deutschen

h) Herzog in der Elsaß. Chronik 2 B. S. 135. erzählt die Feierlichkeiten der auf dem Reichstage zu Worms 1495 geschehenen Belehnungen einiger Fürsten. Weil sie alle in Ansehung der Blutfahne gleichlautend sind, will ich nur die Mainzische anführen: Item Herr Johann Graf zu Isenburg hat getragen das rot Fenlein, des bedeut die Regalia, genannt die Blutfahne.

i) Item dieses Wapen wird gemeiniglich genannt die Blutfahne: item das Wapen der Regalien, im Latein vexillum praetorium. Albin Sächs. Stammb. S. 234. Vergl. Spittler im Götting. hist. Magazin 2 B. 2 St. S. 339.

k) Einige begreifen darunter die ganze Hoheit *Jo. Ern. Philippi* de Iuribus eminentis dominii. Hal. 1727, andere

schen Landen hat an den Besitzungen ihrer Unterthanen nicht das geringste Eigenthum l); alles was sie in Ansehung deren thun kann, fließt aus der höchsten Aufsicht (suprema inspectio) demjenigen Rechte, welches die Seele und der Character der Landeshoheit ist m), und in dem die übrigen Re-

 galien

andere bezeichnen damit dasjenige Recht der höchsten Gewalt, zur Zeit der höchsten Staatsnoth das Eigenthum der Unterthanen anzugreifen, Machtvollkommenheit. Pütter nennt es, um allen Mißverstand zu verhüten, ius eminens territoriale. Instit. iur. publ. §. 260.

l) Schnauberts Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande. §. 165.

m) Unter dem Rechte der höchsten Aufsicht verstehe ich dasjenige Recht, welches einem Reichsstande unmittelbar unter dem Kaiser und dem Reiche zusteht in seinem Lande den Staatszweck zu erreichen und alles dasjenige zu verhindern, was demselben entgegen ist. Da die höchste Gewalt allein dieses Zwecks wegen existirt, so folgt von selbst, daß alle besondere Hoheitsrechte Ausflüsse dieses höchsten Rechts seyn müssen, und daß alle diejenigen, die diesem Rechte unterworfen sind, keine wahre Landeshoheit haben. Ueber der landesherrlichen höchsten Aufsicht steht freilich noch eine höhere, die sich über Deutschland als einen Staat erstreckt, und diese üben der Kaiser und die Stände gemeinschaftlich: jede ist aber in ihrer Art suprema; diese in Ansehung des Reichs im Ganzen; jene in Ansehung eines Theils dieses Ganzen, der einen besonderen Staat ausmacht. In Ansehung dieses erhabenen Rechts allein läßt sich von der Landeshoheit der deutschen Reichsstände ein allgemeiner Begriff machen, weil jeder Stand, er sey groß oder klein, durch Landstände eingeschränkt oder nicht, dieses Recht in gleichem Maaße besitzt. In Hinsicht auf die besonderen Hoheitsrechte und ihre Ausübung kann man von der Hoheit schlechterdings keine Regel geben.

galien gleichsam wie Juwelen gefaßt sind n). Nur diesem Rechte, sammt den in ihm liegenden besonderen Hoheitsrechten sind die Unterthanen in Ansehung ihrer Personen und Güter unterworfen, und deren eigenthümliche und ausschließliche Ausübung ist außer den eigentlichen Lehnen dasjenige, was die Stände an ihren Landen vom Reiche zu Lehn tragen.

§. 7.

Noch einer der wichtigsten Gründe gegen die ursprüngliche Lehnbarkeit aller Reichslande ist die bis auf den heutigen Tag vorhandene große Anzahl reichsständischer

n) Gewiß aus nicht ganz lichtvollen Begriffen floß jene, jetzt herkömmliche Eintheilung der Regalien in Essentialia und Accidentalia. *Heuser* de Distinctione Regalium in essentialia und accidentalia, Götting. 1755. sagt, essentialia wären solche, quae ab alio, quam principe, exerceri et a persona principis separari non possent: accidentalia sind, seiner Meinung nach, solche, quae subditis quoque competere possunt. Ich möchte aber wissen, welches Regal, das Recht der höchsten Aufsicht abgerechnet, nicht von den Unterthanen besessen werden könnte, und welches ein solches sey, durch dessen Nichtbesitz der Landeshoheit ihre Existenz benommen würde? Giebts denn nicht ganze Grafschaften, deren Besitzer alle mögliche Hoheitsrechte ausüben, und die dennoch der Landeshoheit eines anderen unterworfen sind? Die suprema inspectio allein ist dasjenige Recht, das von der Landeshoheit untrennbar ist, und dessen Besitz oder Nichtbesitz Unmittelbarkeit oder Mittelbarkeit bestimmt. Besitzt ein Stand in eines anderen Territorium einzelne Regalien, über welche dem Landesherrn das Recht der höchsten Aufsicht nicht zusteht, so sind dies servitutes iuris publici; hat er solcher Regalien mehrere, dann wird es unstreitig eine Art getheilter Hoheit.

scher Allodialbesitzungen a). Daß ihre Anzahl und ihr Umfang kleiner sind als der lehnbaren Lande ihre, ist die Hauptstütze jener Vermuthung für die Lehnbarkeit aller reichsständischen Besitzungen. Ich bin aber überzeugt, daß, wenn man weniger auf das Gegenwärtige und mehr auf das, was sonst war, gesehen hätte, welches hier unstreitig geschehen muß, die Erklärung für einen Theil weit schwerer würde geworden seyn. Wie viele und wichtige Allodiallande und Rechte sind nicht erst in späteren Zeiten von dem Strome des Lehnwesens mit hingerissen worden, die hier offenbar mit in Anschlag müssen gebracht werden, wenn man diesen Streit, der nach der gegenseitigen Meinung durch das Mehr oder Weniger entschieden werden soll, richtig beurtheilen will. Jener auf die Vernunft und positive Privatrechte gegründete Satz: daß man so lange für natürliches, das ist, volles Eigenthum vermuthen müsse, bis eine so unnatürliche Modification desselben, wie das Lehneigenthum, erwiesen sey, ist nur im Allgemeinen anwendbar. Wenn aber von einem besonderen Staate die Rede ist, von dem man behaupten könnte, daß mit seiner Entstehung alles lehnbar geworden sey, daß die ganze Verfassung desselben Lehnverbindung erheische, daß alles was nicht Lehn ist, Ausnahme von der Regel sey, daß also für die Lehnbarkeit vermuthet werden müsse, dann ist er nur in so fern brauchbar, als er durch andere Gründe unterstützt, eher das Gegentheil glauben macht. Es wird also alles darauf ankommen aus der älteren deutschen Verfassung erwiesen zu haben, daß der Grund des Daseyns so mancher Allode auf der nicht ursprünglich allgemeinen Lehnbarkeit der Reichslande beruhe, und daß die Verfassung des deutschen Staatskörpers nicht schlechterdings Lehn-

 barkeit

a) Verzeichnisse der ehemaligen und gegenwärtigen Allode s. in *Stryk* de Iure Allodiali Princ. Imper. c. 3. vollständiger in *Struv* de Allodiis Imper. p. 51 – 438.

barkeit erfordere; dann erst werde ich im Stande seyn, richtige Grundsätze über die Vermuthung für oder gegen die Lehenbarkeit der reichsständischen Besitzungen vortragen zu können.

Daß ihr Ursprung nicht allgemein lehnbar gewesen sey, hoffe ich in dem Vorhergehenden satsam dargethan zu haben: nunmehr will ich, in steter Hinsicht auf meinen Zweck, die Geschichte der Allode verfolgen, und durch sie zu erweisen suchen, daß die Staatsform des deutschen Reichs, auch ohne Lehnbarkeit der einzelnen Reichslande, sehr gut erhalten werden könne.

§. 8.

Das Privateigenthum der in Reichswürden gesetzten Familien vergrößerte sich schnell, theils durch königliche Schenkungen a), theils durch Ankauf. Mehrere Söhne theilten sich in dasselbe b), blieben aber, so lange die königliche Gewalt bey Kräften war, unter der Hoheit desjenigen Bruders, dem die Amtswürde zufiel. Diese Abhängigkeit von anderen, die mit ihnen von gleicher Geburt waren, wurde ihnen bald lästig, sie griffen daher zu demjenigen Mittel, welches die geistlichen Stände jener drückenden Unterwürfigkeit entzogen hatte, — sie liessen sich königliche Befreiungen von aller fremden Gerichtsbarkeit (Hoheit)

a) Verzeichnisse derselben s. in *Pfeffinger* ad Vitriar. L. I. T. 16. §. 6. n. 8. *Ludewig* Rel. MSS. T. IV. p. 249. *Struv* de Allodiis Imp. Cap. 2. §. I - V.

b) Lex Alem. c. 34. Si quis Dux habeat filium contumacem et malum qui rebellare conetur contra ipsum, — de hereditate paterna amplius ad eum nihil pertineat. — Et si fratres habuerit, ipsi fratres inter se per voluntatem regis dividant haereditatem patris eorum. Illi autem, qui rebellavit contra patrem, non dent portionem inter ipsos. apud *Goldast.* T. II. Script. Rer. Germ. p. 15.

heit) ertheilen c). Ohne diese blieben sie unter der Gerichtsbarkeit der Herzoge und Grafen, so lange deren ihr Ansehen durch die Könige aufrecht erhalten wurde. Mit der ersterbenden Gewalt der letzteren und der hieraus erfolgenden Selbstständigkeit der ersteren, veränderte sich zugleich die Lage der Eigenthumsbesitzer. Diejenigen, die Kräfte dazu hatten, folgten dem Beyspiele der Reichsbeamten und suchten auf die nämliche Art sich ihrer Gewalt zu entziehn, mit der sie sich von den Königen unabhängiger gemacht hatten. Die Herzoge und Grafen verleugneten die königliche Gewalt; mit welchem Scheine Rechtens konnten sie die ihnen ebenbürtigen Besitzer großer freier Güter zwingen, eine Abhängigkeit anzuerkennen, die sie

c) Viele Allode waren gleich anfänglich mit dieser Befreiung geschenkt, oder sie wurde ihnen in der Folge ertheilt. Nach dem Markulf I. 17. heißt es in einer solchen Verleihungsformel: igitur illustris ille clementiae regni nostri suggessit, quod ante hos annos ille quondam rex, parens noster, villam aliquam, nuncupante illa, sitam in pago illo, — cum omni integritate ad illam villam adspicientem per suam praeceptionem, sua manu roboratam sua integra emunitate, absque ullius introitu iudicium de quaslibet causas freda exigendum, eidem concessisset. In der im § 2. n. b. angezogenen Schenkungs-Urkunde K. Konrads II. für den Grafen Ludewig, Stammvater der nachherigen Landgrafen in Thüringen, lautet der Schluß: Hoc imperiali censura statuentes, ut nullus omnino hominum aliquid in his negotii, nisi cum illius voluntae et iussu, exercere praesumat. Noch nachdrücklicher erklärt dies Heinrich III. in der Bestätigungs-Urkunde v. J. 1044. Decernimus etiam, ut nullus omnino hominum, seu quaelibet persona potens aut impotens princeps aut dux, aliquid negotii in his locis nisi cum illius voluntate et iussu exerceat. Sed ipsi soli possidere, dare, commutare, cuique velit legitimo proprietatis iure potestative in sempiternum liceat.

sie selbst gelöst hatten? Hebt sich bey einer so abgestuften Verfassung, wie die Deutsche ist, ein Glied aus seiner Verbindung, so verbreitet sich dadurch sogleich Unordnung über das Ganze. Die Schonung, mit welcher sie daher von den Reichsbeamten behandelt werden mußten, wenn sie einander ihren gemeinschaftlichen Zweck nicht vereiteln wollten, und das eigene Interesse, das die letzteren in Hinsicht auf ihre Nachkommenschaft dabey hatten, welchen die Nachfolge in die Amtswürden vor der Lehnwerdung derselben nicht völlig gesichert war, trugen hierzu nicht wenig bey.

Unter demselben Titel, unter dem damals die Herzoge und Grafen die Hoheit in ihren Landen ausübten, übten sie nun auch die Allodialgrafen und Dynasten in ihren Besitzungen d). Diese Periode ist es, in welcher das Verhältniß aller Stände zu den Königen eins und dasselbe war, denn die kleineren Lehnstücke, welche die Reichsbeamten ehedem aus dem königlichen Fiskus erhalten hatten, waren theils von den Königen selbst allodificirt e) oder von ihnen eigenmächtig unter ihre übrigen Besitzungen

d) *Fr. Ern. Burggravii de Kirchberg* Comment. de Superioritate territoriali in Allodiis Imperii C. 1. §. 4. ed. sec. Lipf. 1733. K. Heinrich V. bestätigte Otten von Zütphen: omnimodam iurisdictionem super homines suos, qui dicuntur Masmanne et super eorum praedia, omnimodamque iustitiam in Menardinghamme et bannum ferarum ex utraque parte Yslae, *quod totum praedecessores eius et ipse ex proprietate sua non ex dono regali habet.* in *Histor. Episc. Daventr.* c. 4. §. 1. In einer Tauschurkunde v. 1089 bey *Miraeus* Opp. dipl. p. 75. heißt es: Matris nostrae allodium de Lietscinis et de Wilrehem cum moneta, cum teloneo et macera et districtu. Vergl. *Biener* de Natura et indole dominii in territoriis Germ. §. 20.

e) Verzeichnisse solcher Allodificationen s. in *Struv* de Allodiis Imperii c. 2. §. 5. 6. 7. *Ludewig* Rel. Mff. T. II. p. 179. T. IV. p. 242.

Besitzungen vermengt worden; was sie außer diesen besaßen, hatten sie nie zu Lehn getragen. Aller Beweis für oder wider die Lehnbarkeit der ständischen Lande der über diese Periode hinausgeht, ist grundlos und faßt weiter nichts als jene längst erloschene Idee fränkischer Amtswürden, die so wenig Lehn als Allod waren. So entfernt ich auch davon bin, aus jenem Gemeinsatze: daß für natürliche Freiheit zu vermuthen sey, die ursprüngliche Nichtlehnbarkeit der Deutschen Reichslande zu vertheidigen, so sehr bin ich durch alle diese Thatsachen überzeugt, daß sich aus dem Staatsrechte des Mittelalters kein tristiger Grund für die Vermuthung der Lehnbarkeit auffinden läßt.

Jene allgemeine Einheit der Reichslande, die zwischen der Erlöschung der Amtswürden und der Lehnwerdung derselben inne liegt, ist also allein diejenige Zeit, von der man bey einer solchen Vermuthung ausgehen muß, und dann war nichts, oder unstreitig der größte Theil derselben, nebst der Hoheit, nicht lehnbar.

§. 9.

Wie und warum ein großer Theil der reichsständischen Lande in der Folge lehnbar geworden sey, ist in den 4. 5. §§. abgehandelt. Aus den daselbst angeführten Ursachen ergiebt sich von selbst, daß die ehemaligen größeren Reichsbeamten fast alle in diese Verbindlichkeit geriethen. Viele Grafen aber, die gleich anfänglich blos Allod und nur den Grafentitel besaßen, blieben in dem Besitze ihrer alten Freiheit und mit ihnen die durch Allod abgefundenen nachgebohrnen Söhne, deren Anzahl, wegen der freien Disposition der Stände über ihre Lande, in dieser Periode zum Erstaunen angewachsen war. Grafen und Dynasten standen damals in einem Range oder Heer-

schilde

schilde a); beyde hatten also ohne Unterschied gleiche Rechte. Nur zur Fürstenwürde war es nothwendig reichslehnbar zu seyn: Ein yegklich Markgraf und Pfalzgraf, habend sy auch nit Fürstenampt, (die Hoheit zu Lehn, oder die Fürstenwürde) die fragent auch mit recht dye Leüt by iren Hulden (bey ihrer eigenthümlichen Gerechtigkeit) so sy an den Gericht siczent b); und keinen anderen als den Kaiser zum Lehnherrn zu haben c), weil man es nach dem damaligen Begriffe von Ehre erniedrigend fand, einem von gleichem Range, oder einem geringeren zu dienen. Und dies galt so gar noch in den Zeiten, in welchen die Kaiser schon alles in volles Lehnsystem einzuleiten gesucht hatten, und die Rechtsspiegel ganz durch Lehnideen verdunkelt sind. Ob die Regalitätsverordnung K. Friedrichs I. in Deutschland verbindlich gewesen sey, ist so unglaublich, als es gewiß ist, daß der größte Theil ihres Inhalts zu den Zeiten der erwähnten Rechtssammlungen als unbestrittnes Recht galt. Aus anderen Gründen bin ich aber überzeugt, daß das meiste schon vor ihrer Kundthuung in der Lombardey in Deutschland für königliches Recht (regale) angesehen werden mußte. Münze, Zoll, Bergbau, Judenschuß und dergl. waren ursprünglich königliche Rechte, und wer sie von den Ständen besaß, hatte sie aus königlicher Verleihung. In den

a) Die Könige habent gesetzt siben Hörschilt, der fürt der König den ersten, Priester-Fürsten den andern, die Leyenfürsten den dritten, die freien Herrn den vierten. Schwäb. Lehnr. C. 1. vergl. Schilters Commentar hierüber.

b) Schwäb. Landr. C. 46. ed. Senkenb. Vergl. Sächs. Landr. 2 B. Art. 12. Das ist darum, daß in der Mark kein Königs Bann ist.

c) Schwäb. Landr. C. 33. Es ist kein Vanlehen davon ein Mann Fürst mag gesein, er empfahe es dann mit sein eines Hand von dem Künig.

den geistlichen Landen, welche zuerst lehnabhängig wurden, waren diese Regalien in Lehn verwandelt. In eben diesen Landen blieb der Blutbann, der nicht in den Händen der Geistlichkeit seyn durfte, nach dieser Zeit noch ein besonderes königliches Recht. Wünschten die weltlichen Stände mehrerer Sicherheit wegen, in ähnliche Verbindung mit dem Reiche zu kommen, so mußten sie sich auch das nämliche gefallen lassen, nur mit dem Unterschiede, daß, weil sie die Gerichtsbarkeit besassen, diese mit unter das Lehn gezogen wurde d); sie waren also, weil Gerichtsbarkeit und Hoheit damals einerley war, weit besser daran als die Geistlichkeit.

§. 10.

So bald einmal der Fiskus sich einer Gerechtsame ausschließlich anzumassen anfängt, dann ist kein Eigenthümer eines solchen Rechts in dem Besitze desselben sicher. Wie mußten nicht die Allodialherren erschrecken, wenn man ihnen die Ausübung der Gerichtsbarkeit, die sie bisher als Zubehör ihrer Lande eigenthümlich besessen hatten, ohne königliche Verstattung a), bey Zungen-Ausschneiden verbot

d) Die Leyenfürsten bedürfen das nicht, daß ihr Richter den Bann empfahe von den König. Daß ist davon, daß der Ley selb Urtheil gibt über den Todschlag. Das thut der Pfaffenfürst nicht, wann damit verleurt er sein Amt, wenn er des Gewalt nicht hat. Sächs. Landr. L. 1. Art. 10.

a) Hier muß ich abermals auf die Uebereinstimmung der alten Rechtssätze mit meiner Behauptung aufmerksam machen. Die Ansprüche der Könige auf die Lehnbarkeit der Reichsstände bestanden gar nicht in dem Oberlehneigenthum an den Landen selbst, sondern in der Lehnabhängigkeit derjenigen Rechte, die ihnen sonst über das Ganze zugehört hatten. Die alten Herzogthümer und Grafschaften wurden nie für Eigenthum ihrer Inhaber gehalten, und an den wirklich eigenthümlichen Landen hatten die Könige nie etwas anders als die Hoheit zu fordern gehabt.

bot b)! Aus dieser lächerlichen Drohung der Spiegel sieht man wenigstens, daß man damals mit diesen Herren weit unglümpflicher, als in neueren Zeiten mit den Besitzern des Jagdrechts, mag verfahren seyn. Auf diese Weise wurden die meisten gezwungen, sich mit diesen Rechten von den Königen belehnen zu lassen c). Daß viele in dem freien Besitze derselben verblieben, ist unleugbar d). Entfernung von mächtigen Nachbarn, die durch dergleichen Ansprüche sich zu vergrößeren suchten und die bald darauf zerrüttete königliche und großherzogliche Gewalt, mögen die Hauptursachen hiervon gewesen seyn. Aus dem Lehnempfange einzelner Hoheitsrechte folgt aber nichts weniger, als die Lehnbarkeit der ganzen Hoheit, oder des Landes selbst. Die erstere, wenn man sie gleich in den damaligen Zeiten nicht in ihrem heutigen Umfange kannte, war im Ganzen allodial, mithin wurden auch nur diejenigen Rechte

b) Der über Menschen Plut richtet und den Bann von dem Künig nicht empfangen hat, dem soll der Künig die Zunge heyssen außschneiden, oder er soll sie lösen nach des Künigs Gnade. Schwäb. Lehnr. c. 17. n. 4.

c) In Waldeck, welches vor dem Lehnauftrage an Hessen allodial war, sind die Straßen, Geleit, Zölle, Gerichte, Bergwerke, Münze und Salzbrunnen reichslehnbar. *Lünig* C. I. F. T. I. p. 935. Von den Reußischen Regalien s. §. 45.

d) G. Bulle. c. 10. §. 2. Karls V. Constitution v. 1529 unterscheidet Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Stände, die von dem Reiche oder im Reiche, einige Obrigkeit und Unterthanen in Lehns- oder Eigenthumsweise inhaben. In Ferdinand des II. Hohenzollerschen Fürstendiplom versichert der K. daß Hohenzollern eine uralte mit allen ihren Regalien und Herrlichkeiten ganz eigenthümliche und unlehnbare Grafschaft sey. *Itter* de Feudis Imperii p. 182. Andere Beyspiele s. in der Kirchbergischen Abhandl. S. 22. u. f. Von Schaumburg s. Ledderhose kleine Schriften 2 B. 2 Abh. S. 141 – 174.

Rechte lehnbar, die ausdrücklich zu Lehn empfangen wurden: man hielt sie nebst dem Lande, wie unten gezeigt werden wird e), nur alsdann für völlig lehnbar, wenn sie mit der Fahne zu Lehn gegeben wurde. Weil dies bey allen Fürstenlehnen erforderlich war, so sahen sich die großen Dynasten, die nach der Fürstenwürde strebten, genöthigt, sich mit den Fahnen, die man nicht blos auf den Lehnempfang der Hoheit, sondern auch des Landes deutete, belehnen zu lassen: auf diese Weise wurde Braunschweig und Hessen in Lehn verwandelt. Für die kleinen Allodialherren war es in jenen Zeiten, in welchen das Uebergewicht allein das Recht entschied, vortheilhaft, sich durch Lehnauftrag ihrer Besitzungen entweder in den Schutz des Reichs, der Kirche, oder mächtiger weltlicher Stände zu werfen f). So wurden viele Allode theils geistlicher, theils weltlicher Stände Lehne g); und wenn gleich der Lehnauftrag keine Landsässigkeit nach sich zog, war man doch vorsichtig genug, sich in den beyden letzteren Fällen die Hoheit vorzubehalten h). Aus diesen

e) §. 45.

f) Mehrere Gründe kommen unten bey der Feudification der Allode vor.

g) Dieser Lehnauftrag der Lande selbst ist von dem Lehnempfange der Hoheit ganz verschieden. Solche Allode allein, die völliges Eigenthum ihrer Besitzer waren, konnten in Longobardisches Lehn verwandelt werden: größere Allode hingegen, in welchen andere freie Eigenthümer sich befanden, wurden, gegen die Hingabe einiger landesherrlicher eigenthümlicher Güter zu Lehn, in Fürstenthümer verwandelt, das heißt, der Landesherr erhielt die Hoheit mit dem Fürstencharacter zu Lehn. S. unten §. 31.

h) *Henr. Hildebrand* D. de Vasallagio subiectionem non inferente. c. 2. §. 4. K. Maximilian II. sagt in einem Rescript an den Bischof von Münster und den

diesen besonderen und der Verfassung Deutschlands im Mittelalter keine Ehre machenden Bewegursachen zur Lehnauftragung vieler Allode kann man, ohne gegen die anerkanntesten Rechtsgrundsätze zu verstoßen, keine Vermuthung für die allgemeine Lehnbarkeit der Reichslande erzwingen. Wenn neunundneunzig ihr freies Eigenthum zu Lehen geben, so folgt dennoch nichts weniger, als daß man für die Lehnbarkeit des Hundertsten vermuthen müsse; geschweige dann im gegenwärtigen Falle wo die Anzahl der übrig gebliebenen Allode so beträchtlich ist. Daß hier übrigens nur davon die Rede seyn kann, welche Beschaffenheit der reichsständischen Besitzungen und Rechte im allgemeinen zu vermuthen sey, darf ich wohl kaum erinnern. Gewöhnlich treten bey jedem vorkommenden Falle besondere Gründe ein, die bald für, bald wider die Lehnbarkeit derselben Vermuthung an die Hand geben, diese sollen im dritten Abschnitte an den wichtigsten hierüber entstandenen Streitigkeiten, der Ordnung nach, beurtheilt werden.

§. 11.

Daß die Verfassung Deutschlands ohne die Lehnverbindlichkeit des größten Theils der Reichsstände nicht dieselbe seyn würde, bedarf wohl keiner weiteren Untersuchung; wohl aber die Frage: ob Deutschland, ohne diese Lehnabhängigkeit, das Gepräge ursprünglich monarchischer Regierungsform würde behalten haben, das es heutzutage hat? mit einem Worte, ob die Lehnverbindlichkeit der Reichsstände so nothwendig ist, daß man um der Aufrechthaltung des gemeinen Wesens willen, für dieselbe

Herz. von Jülich 1568: daß einige Stände gefunden würden, deren inhabende Herrschaften wohl von andern Ständen zu Lehn rühren, aber dabeneben die Regalia, hohe und niedere Gerichte entweder frey Eigens, oder doch vom Reiche zu Lehen haben. *Eyben* Elect. feud. c. 6. §. 7.

dieselbe vermuthen müsse? Ohne mich auf Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten einzulassen, die sich ein jeder denken kann, wie er Lust hat, will ich diesen Aufwurf lediglich aus staatsrechtlichen Grundsätzen erörtern. Monarchische Regierungsform ist der Grund des Lehnwesens. Nothwendig ist es aber an sich gar nicht, daß die Unterthanen den Regenten mit Lehnpflicht verwandt sind. Vor der Lehnverbindlichkeit der deutschen Großen war die Gewalt der Könige weit uneingeschränkter als nach Entstehung derselben; der stärkste Beweis für obige Behauptung. Nicht der Mangel an Lehnverbindlichkeit, sondern schwache Regierungen und Zwiespalt mit der stets obsiegenden Hierarchie waren die Ursachen des Verfalls des königlichen Ansehns. In dieser Lage glaubten die Könige durch die Einführung der Lehnsystems zu gewinnen, der Erfolg zeigte aber bald, daß sie sich hierin geirrt hatten. So lange die Stände sich auf kein abhängiges Eigenthum (dominium vtile) berufen konnten, so lange mußten sie sich, bey ihren Streitigkeiten mit den Königen, auf ihre Entstehung und die von dieser abhängenden, für eigenthümliche Hoheit nicht vortheilhaften Folgerungen zurückführen lassen: und mehrere Könige, wie die salischen Heinriche, würden ohne päbstliche Verfolgung vielleicht Karls des Großen Zeiten wieder haben zurück bringen können. Selbst noch nach dem eingeräumten Lehnverhältnisse zogen einige Könige, die Muth und Kopf genug hatten, im Reiche herum und machten ihre alten Rechte geltend. Der Begriff von nützlichem Eigenthum, den man aus dem longobardischen Lehnrechte entlehnte, und der völlige Verlust aller königlichen Fiskalgüter, machten aber diesem unmittelbaren königlichen Einflusse bald ein Ende. Die Könige wurden in ihre Erblande eingeschränkt. Hätte nicht die stärkere Unterthans-Verbindlichkeit das Lehnsystem in Schranken gehalten, so würde das Reich in eine Menge getrennter und souverainer Staa-

ten zerfallen seyn, und wir würden einen Kaiser haben, der zwar der allgemeine Lehnherr wäre, gerade aber so eine Figur machen würde, wie der Großmogul in Hindostan. Unter anderen Ursachen, die einen so gänzlichen Zerfall des deutschen Staatskörpers verhinderten, war unstreitig dies mit die vorzüglichste, das es viele unmittelbare Allode gab, die so gut der den Königen übrig gebliebenen höchsten Aufsicht und den von ihr abhängenden Rechten unterworfen waren, wie die lehnbaren Lande. Man sahe hieraus, daß außer der Lehnverbindlichkei noch eine andere Abhängigkeit vom Reich existiren müsse, die sowohl lehnbaren als nicht lehnbaren Reichsgliedern gleich gemein wäre. Ohne diese unvermeidliche Schlußfolge, bin ich überzeugt, würde die Lehnverbindlichkeit die Unthanverbindlichkeit völlig verdunkelt haben. Die Vortheile, die das Lehnsystem der deutschen Staatsverfassung gestiftet hat, sind also überaus geringe, und ich sehe nicht ab, warum man zu deren Aufrechthaltung gerade für Lehnbarkeit der Reichslande vermuthen müßte.

§. 12.

Vielleicht erräth man von selbst schon, auf welche, in der Folge weiter auszuführende Grundsätze, diese kurze historische Zusammenstellung abzwecke: aber was ich durch sie schon jetzt als erwiesen annehme, ist, um nicht mißverstanden zu werden, folgendes. 1) Das Verhältniß der Stände zum Reich war ursprünglich nicht allgemein lehnbar. 2) Die Vermuthung für oder gegen die Lehnbarkeit der Reichslande muß aus jenem Zeitraum genommen werden, der zwischen der Erlöschung der Amtsabhängigkeit von den Königen und der Lehnwerdung dieser ehemaligen Beamtenrechte inne liegt: mithin ist gegen die Lehnbarkeit als eine Thatsache so lange die Vermuthung, bis sie erwiesen ist. 3) Aus der größeren Anzahl

der

der Lehne im Verhältniß zu den Alloden entspringt keine Vermuthung weder für die Lehnbarkeit ganzer Länder, noch des alten freien Familien-Eigenthums, weil weder die ältere noch neuere deutsche Verfassung schlechterdings Lehnbarkeit der Reichslande nöthig macht: was also den einen bewog seinem Rechte zu entsagen, kann zum Nachtheil eines anderen nie angewandt werden. 4) Wenn einige Hoheitsrechte lehnbar wurden, folgt nicht, daß das Land selbst, oder die heutige Landeshoheit in Lehn verwandelt sey.

Zweyter Abschnitt.

Von der unbeweglichen Staats- und Privatverlassenschaft; insbesondere von denjenigen Fällen, die eine Verschiedenheit in der Bestimmung dessen, was zu einer von beyden gerechnet werden muß, veranlassen.

§. 13.

Staatsverlassenschaft begreift alles dasjenige unter sich, was nach dem Absterben eines Regenten der Regierungsnachfolger der Regentenwürde wegen erhält. Dasjenige also, was der Nachfolger in der Regierung nicht als solcher, sondern aus anderen Gründen bekömmt, gehört zur Privatverlassenschaft; mithin kann er Staatserbe und Privaterbe zugleich seyn. Fällt mehreren die Regierung von Land und Leuten zu, dann existiren mehrere Staatserben auf einmal, die Theile mögen übrigens so unverhältnißmäßig seyn als sie wollen, mögen Lehn seyn, oder nicht.

Ganz verschiedene von einer Familie besessene Länder verursachen eben soviel verschiedene Staatsverlassenschaften, sie mögen auf einen, oder verschiedene Besitzer kommen. Ist also der Besitz eines Landes nur auf einen Familienzweig eingeschränkt, so kann auch nur in diesem über die Staatsverlassenschaft desselben Landes Frage entstehen.

§. 14.

Wenn ein reichsständisches Haus, außer dem unmittelbaren Lehn kein Allod besitzt, das getrennt von dem Lehn, unmittel-

unmittelbar ist, dann besteht die eigentliche Staatsverlassenschaft, nach dem Abgange lehnfähiger Nachkommen, allein in Lehn. Was vom Familiengut nach dem Herkommen und den Hausgesetzen dem Lehnfolger, so lange das Lehen in der Familie bleibt, der Regentschaft wegen zufällt, gehört blos accessorisch zur Staatsverlassenschaft.

Besitzt eine Familie nichts als Allod, dann wird derjenige Staatserbe, der das unmittelbare Allod erhält. Theilen sich mehrere in dasselbe, so entstehen eben soviel besondere Staatserben. Wenn der Fall einträte, daß das Land und die lehnbaren Hoheitsrechte über dasselbe in verschiedene Hände kämen a), würde der die Staatsverlassenschaft erhalten dem die Hoheit zufällt, der Besitzer des Landes aber würde im strengsten Verstande landsässig werden b).

a) Daß dies in dem Falle, wenn der lehnfähige Mannsstamm ausstirbt, geschehen müsse, hat *Engelbrecht* de Servitut. iur. publ. Sect. 2. M. 3. th. 7. weitläuftig gegen ein Tübingisches Responsum in *Besolds* Thes. pract. voce Lehen ausgeführt. Nur dann scheint ihm die Entscheidung schwierig, wenn die Hoheitsrechte offerirtes Lehn sind, th. 8. Weil aber, bekanntlich, die feuda oblata so lange für regularia gehalten werden müssen, bis eine Abweichung von der Regel erwiesen ist *Böhmer* in Princ. iur. feud. §. 47. so tritt auch in diesem Falle die gewöhnliche Scheidung des Allods vom Lehn ein.

b) *Lynker* de Superior. territ. p. 47. Von einem solchen Lande ist ein mittelbares Territorium ganz verschieden, Ich verstehe darunter ein solches Land, in welchem dem Besitzer entweder alle, oder die meisten Hoheitsrechte zustehen, allein nicht unter der unmittelbaren höchsten Aufsicht des Kaisers und Reichs, sondern unter der eines Reichsstandes. In einem solchen Lande läßt sich mit einiger Herabstimmung des Begriffs gleichfalls eine Staats- und Privatver-

§. 15.

In den meisten reichsständischen Häusern findet man Lehn und Allod unter einander gemischt. Wenn beydes auf immer von einander getrennt werden soll, entspringen gewöhnlich über die Lehnbarkeit oder Nichtlehnbarkeit, imgleichen über die Unmittelbarkeit der Allode Streitigkeiten, die im folgenden Abschnitte erörtert werden. Ist in einer Familie nebst dem unmittelbaren Lehn unmittelbares Allod vorhanden, und die Trennung erfolgt, dann entstehen zweyerley Staatsverlassenschaften, eine lehnbare, die dem Lehnfolger zufällt, und eine allodiale, die dem Allodialerben verbleibt.

So lange das Lehn und das unmittelbare oder mittelbare Allod in einer Familie bleiben, pflegen beyde unter einer Regierung vereint zu seyn, und zwar ohne Unterschied das Lehn mag als Ambachts-Lehn (feudum regale) der vornehmste Theil seyn, oder das Allod ist das vornehmste (principale) und das Lehn der Anhang (accessorium). Ich kenne kein Herkommen, welches in die Entstehung der reichsständischen Häuser verwebter, zu deren fortdaurendem Flor nothwendiger, und von der Territorialverfassung unzertrennlicher wäre, als dieses. Blickt man in jene Zeiten zurück, in welchen unsere Reichsstände noch königliche Beamte waren, so findet man Familieneigenthum, von dem sie ihren Unterhalt hatten. Noch in späteren Zeiten sahe man bey der Vergebung der Herzogthümer auf den Besitz großer Güter, weil außer dem Wenigen, was die Amtswürde damals abwarf, kein Hoheitsrecht bekannt war, das eigentlich auf den Unterhalt des Regenten und

vatverlassenschaft denken. Die erste begreift alles das in sich, was einem solchen subordinirten Regenten seiner Regentenwürde wegen zufällt, alles andere gehört zur Privatverlassenschaft. So lassen sich die Grundsätze auch hier anwenden, die bey der Staatsverlassenschaft überhaupt eintreten.

und die Bestreitung der Regierungskosten abgezweckt hätte: das Besteurungsrecht, ein Bedürfniß neuerer Zeiten, findet sich ursprünglich nicht unter den Hoheitsrechten eines deutschen Landesherrn. Der Regel nach bestreitet also noch heutzutage jeder Landesherr seinen Aufwand und die Regierungskosten aus dem Familiengut und denjenigen Einkünften, die von der Landeshoheit fallen, weil das Besteurungsrecht, einige wenige gesetzlich bestimmte Fälle ausgenommen, eigentlich nur Ansinnungsrecht an die Unterthanen ist, sich besteuren zu lassen.

§. 16.

Dies ist auch die wahre Ursache, warum jenes sonst allgemeine Herkommen, daß nur über selbst erworbene Güter frei disponirt werden konnte, in den reichsständischen Familien bey Kräften blieb, ungeachtet die römischen Rechtsgelehrten alles thaten, auch unter diesen den römischen Begriff von Eigenthum sammt seinen Wirkungen gelten zu machen. Gelungen wäre es ihnen zum Theil, wenn man nicht einen Ausweg gefunden hätte, das fremde Recht mit den einheimischen dadurch zu vereinbaren, daß man die Ideen, welche ersteres mit seinen Fideicommissen verbindet, auf die reichsständischen Stammgüter anwandte, und sie so bey ihrer alten Unveräußerlichkeit erhielt a). Die Sache selbst blieb nun unter fremden Namen dieselbe: es war auch gar nicht nothwendig aus dem Stammgut römische Fideicommisse zu machen, man konnte sich nur keine Rechte und Verbindlichkeiten mehr denken, als solche, die sich auf irgend eine Weise mit dem römischen Rechte in Verbindung setzen ließen. Wurden gleich in den meisten

a) *J. H. Böhmer* de Fundamento pactorum familiae ad Fideicommissa inclinantium. C. 2.
Pütter D. de iure feminarum adspirandi ad fideicommissa familiae c. 2. in der Sylloge Commentat. ius priv. princ. illustrant. N. 1.

Familien diese Güter durch Verträge und Testamente für Fideicommisse erklärt, so folgt hieraus gar nicht, daß sie wahre römische Fideicommisse wären, und daß kein Stammgut existiren könne, als wenn es auf diese Weise ausdrücklich für solches erklärt sey. Das Herkommen allein, welches unter dem erwähnten römischen Deckmantel erhalten wurde, giebt den richtigen Begriff von Stammgut und seinen Gerechtsamen, es mögen Hausgesetze darüber vorhanden seyn, oder nicht. Wenn der erste Erwerber nicht selbst über das Erworbene verordnet hat, wird es bonum auitum unter seinen Nachkommen, das heißt, keiner seiner Abkömmlinge kann eigenmächtig etwas zum Nachtheil der Familie damit vornehmen, sondern er muß es in dem Stande weiter verfällen, in dem er es erhalten hat b). In einer Familie, die sich in mehrere Aeste ausbreitet, giebt es also gemeinschaftliches Stammgut, welches von dem gemeinsamen Stammvater herrührt, oder besonderes, welches jeder Zweig für sich erworben hat.

§. 17.

b) *Pütter* Ius priv. princ. §. 12. *Primum successionis Germanicae principium in eo consistit, ut in libera dispositione bona quisque non alia habeat, quam quorum ipse primus adquirens est.* Bona a primo adquirente in posteros transmissa, non primae tantum generationi sed fere in infinitum posteritati relicta censentur; hinc iure meritoque nefas habetur bona a parentibus vel maioribus oriunda liberae cuiusque possessoris dispositioni committere. Contra suprema familiarum illustrium lex est: ut splendor familiae conservetur, ideoque bona semel familiae dicata semper in eadem maneant. Das Gegentheil behauptet Moser, meines Erachtens, mit schwachen Gründen in dem Tr. von der Reichsstände Landen S. 219. u. f. und in dem Familienstaatsrechte 2 Th. S. 1222.

§. 17.

Das gemeinschaftliche Stammgut gehört, so lange das Lehn bey der Familie bleibt, ohne Unterschied zur Staatsverlassenschaft a); das besondere hingegen nur so lange, als die Staatsverlassenschaft sich überhaupt in der erwerbenden Linie verhält. Man mag die Vermuthung für die Vermehrung des Familienglanzes so hochhalten als man will, so überwindet sie doch die weit gewissere und natürlichere Vorliebe für eigene Nachkommenschaft nicht, und es läßt sich nicht wohl denken, daß jemand die Bedürfnisse seiner Nachkommen dem Glanze entfernter Stammsvettern aufopfern sollte, der weit weniger Licht auf sein Grab wirft, als das Wohlleben der ersteren. Dies ist die sehr vernünftige Ursache, daß man so lange besonderes Stammgut jeder Linie annimmt, bis überwiegendere Gründe dasselbe in gemeinschaftliches Familiengut verwandeln b). Diese beruhen 1) auf gemeinschaftlichen Familienfideicommissen, 2) auf der Ausschließung der weiblichen Nachkommen, so lange Mannsstamm des Gesammthauses, oder einer Gesammtlinie vorhanden ist, von aller, oder von der unbeweglichen Verlassenschaft durch besondere Verträge, Verzichte, und das Herkommen, 3) auf Erbverträgen mit anderen Ständen c), 4) auf Incorporationen des Familienguts in das Hauptland d).

§. 18.

Wenn mehrere Familienzweige ihr gegenwärtiges unbewegliches Vermögen in gemeinschaftliches Familienfideicommiß

a) Dasselbige findet in Ansehung des unmittelbaren Lehns statt, wenn das unmittelbare Allod oder das mittelbare Land der wichtigste Theil ist.

b) Pütters Rechtsfälle I. B. I. Th. Resp. XI. n. 5. 10.

c) Von diesem Grunde wird §. 26. gehandelt.

d) Hiervon §. 27. u. f.

fideicommiß verwandeln, ist die Verbindlichkeit dieser Verträge in Ansehung ihrer Nachkommenschaft keinem Zweifel unterworfen. Wie aber wenn ein solches Fideicommiß auch auf die von den Nachkommen noch künftig zu erwerbenden Güter erstreckt ist? Ich glaube nicht, daß ein solches auf die Zukunft gerichtetes Fideicommiß, es sey vertragsweise, oder einseitig durch ein Testament errichtet, so gedeutet werden könne, daß die Nachkommen alle unbeweglichen Güter, die sie aus ihrem Eigenthum erwerben, wie Fideicommißgut ansehen, mithin sich aller Verordnungen über dieselben enthalten sollen. In vielen Verträgen dieser Art heißt es; daß nicht allein das Gegenwärtige, sondern auch was künftig noch hinzukömmt, beysammen bleiben und auf keine Weise von dem Hause veräußert werden soll a). Wenn also der Erwerber nicht über das Erworbene verordnet, sondern es dem Familiengute hat zukommen, oder zuwachsen lassen, dann soll keiner seiner Nachkommen das Recht haben, solche Güter, zum Nachtheil des Hauses zu veräußern. In so fern bestätigen dergleichen Verordnungen dasjenige, was nach dem Fürstenrechte von selbst gilt, und sind der Natur der Sache völlig angemessen. Wenn man ihnen aber

a) Dies enthielt ein zwischen den Herzogen Heinrich und Ernst von Braunschweig 1592 errichteter Vertrag bey Struben rechtl. Bedenken 1 Th. S. 268. Zu dieser Stelle erinnert Struben a. a. O. 2 Th. S. 158. „Solches ist aber keineswegs dahin zu deuten, daß ein Herr alles, was er einmal an sich gebracht, seiner freyen Disposition nicht vorbehalten und veräußern könne, sondern das dem Lande und denen Aemtern einmal zugefallene, soll dabey verbleiben, folglich mit angefallenen Graf- und Herrschaften, Land und Leuten wermehrt werden, anstatt dieselben zu verkaufen. Hingegen kann ein Landesherr, was er an Häusern, Grundstücken, Gefällen und sonst erworben hat, verschenken und verkaufen, welche Deutung das Herkommen außer Zweifel stellet.

aber die Absicht und Kraft beylegen wollte, daß sie jedem Nachkommen das Recht benehmen sollen, über die aus seiner Ersparniß erworbenen unbeweglichen Güter frey verordnen zu dürfen, dann würden sie, wenn nicht gänzlich unverbindlich, doch zweckwidrig und unpolitisch seyn. Die Rechtbeständigkeit einer solchen Verordnung an sich betrachtet, kann nur aus dem Gesichtspuncte gerechtfertigt werden, daß jemand seine völlig eigenthümliche Sache einem anderen unter gewissen Bedingungen überlassen kann, zu deren Erfüllung er sich anheischig machen muß, wenn er die Sache haben will. Verordnet nun ein Ersterwerber daß keiner seiner Nachkommen zum Besitz seiner Erwerbung gelangen soll, der sich nicht dazu anheischig gemacht hat, dasjenige, was auch er erwerben wird, dem Ganzen zuzugesellen; so sehe ich nicht ab, aus welchen Gründen man die Verbindlichkeit eines solchen Vertrags für seine das Erworbene besitzenden Nachkommen in Zweifel ziehen wollte. Diese Grundsätze können aber dann nicht angewandt werden, wenn von Lehn- und Stammgütern die Rede ist, die nicht in der willkührlichen Disposition der Paciscenten standen, wenn gleich sie die Fortpflanzer der ganzen Nachkommen gewesen wären, da es gar nicht in ihrer Gewalt war, ob und unter welchen Bedingungen sie diese Güter ihren Nachkommen überlassen wollten. Zugegeben, daß sie verbindliche Verträge über den ordinem succedendi machen können, so können sie doch das jus succedendi selbst auf keine Weise schmälern, und so würde noch nach Jahrhunderten ein Nachkomme, der sich diesen Verträgen nicht fügen wollte, mit dem besten Rechte diejenigen Güter fordern können, die zur Zeit der errichteten Verordnung Lehn- oder Stammgut waren. Gesetzt aber auch, eine solche Verordnung wäre für die Nachkommen durchaus verbindlich, so ist sie doch aus dem Grunde völlig unzweckmäßig, weil sie, wäre sie auch mit einem Eide bestätigt worden, die Absicht nicht

erreicht,

erreicht, die man durch sie hat erreichen wollen. Ein Landesherr der nur weibliche Nachkommen, die von der Staatsverlassenschaft ausgeschlossen sind, hinterläßt, darf nur die ersparten und zum Ankauf unbeweglicher Güter bestimmten Summen den Töchtern in die Hände geben, und auf ihren Namen die Güter kaufen, man wird sie ihnen mit dem strengsten Rechte nicht entwinden können. Und warum soll denn ein Landesherr, der in dieser Lage ist, gezwungen werden das Geld in Kisten zu bewahren und es nicht im Lande selbst an Grundstücke zu verwenden; hieße das nicht statt Vortheil Schaden stiften? die Töchter mit großen Summen ausgesteuert heurathen außer Land, und dann kömmt kein Heller dem armen Lande zu gute, das diese Summen hat erschwingen müssen. Alles dies zusamen genommen, dem die rechtliche Gunst der natürlichen Freiheit beytritt, erfordert wohl die vorgeschlagene Erklärung, die um so eher Statt haben muß wenn die Absicht der Verordnung keine andere zuläßt: es ist z. B. in einem Vertrage verabredet; daß wenn einer von den Paciscenten, oder ihre Erben ein oder mehr ihrer Grafschaft und Herrschaft Städte, Schlösser, Nutzungen und Güter, die sie itzo haben, oder hernach überkommen werden, veräußerte und extra familiam brächte, daß dies null und nichtig seyn soll; hier sieht man offenbar, daß nur das, was durch Erbrecht verfällt ist, oder vererbte Ansprüche, nicht zum Nachtheil des Hauses verschleudert werden sollen, und dies ist nicht mehr wie billig b). Die Hauptabsicht der Paciscenten bey allen diesen Verordnungen ist ganz unstreitig nur diese, nicht allein das gegenwärtige besondere Linienallod zu gemeinschaftlichem Stammgut zu machen, sondern auch alles dasjenige für solches zu erklären, welches die Nachkommen hinzu

b) Vergleiche *Böhmer* Conf. Vol. I. P. II. Resp. 50. über einen diesem beynahe gleichen Oettingschen Familienvertrag.

hinzu erwerben würden. Mithin bleibt es einem jedem Nachkommen frey, über sein Erworbenes zu verordnen c), thut er dies nicht, so unterwirft er sich durch den Nichtgebrauch seines Rechts dem Hausgesetze, welches alle vererbten Güter für allgemeines Stammgut erklärt, von welchem die weiblichen Nachkommen, so lange Mannsstamm des ganzen Hauses vorhanden ist, ausgeschlossen sind.

Man hat die Frage; ob die Erstgeburtsfolge ein Fideicommiß in sich schlösse? aufgeworfen d). Versteht man

c) Oder wenigstens über die an den Ankauf verwandte Summe wie es in dem Nassauischen 1783 erneuerten Erbverein n. 34. verordnet ist: Wäre es auch, daß Wir oder einige Unserer Fürstl. Nachkommen solche Güter und Grundstücke in oder außer Landes erkauft und mit Unserer Ersparnis baar bezahlt hätten, welche nach dem 4ten und 5ten Art. dieses Erbvereins dem Hausverbande von dem Augenblicke der Erwerbung an, zugeeignet bleiben, so wollen Wir zwar über das erworbene Gut selbst alle Disposition hiemit wiederholt verboten, gleichwohl Uns und Ihnen vorbehalten haben, über den ganzen Betrag des erweislichen Kaufschillings nach freier Willkühr und Wohlgefallen unter den Lebendigen oder von Todeswegen, zu disponiren und dadurch abermalen Uns und Ihnen die Gelegenheit offen zu lassen, die Vortheile und die Erhebung Unseres Hauses mit den Gesinnungen der natürlichen Liebe für die Ihrigen, oder für das gemeine Beste, wirksam seyn zu lassen. in des Freiherrn v. Mosers Patriot. Archiv für Deutschland 8 Th. S. 56.

d) Moser behauptet in seinem Familienstaatsrechte 2 Th. S. 1222. gegen von Käppler in der Wirklichkeit der Domainen von Baiern S. 178, daß die Primogenitur zuweilen, aber nicht allemal, ein in Deutschland herrkommliches Fideicommiß enthalte. Unter einem deutschen Fideicommiß versteht er getroffene Anstalten in Ansehung gewisser Lande und Güter zum Besten eines ganzen Hauses, oder gewisser aus demselben abstammender, oder auch dritter

man die Frage von einem römischen Fideicommiß, so enthalten alle Erstgeburtsordnungen ein solches, in so fern sie die zur Zeit der errichteten Verordnung vorhandenen Güter auf die Nachkommen nach Erstgeburtsrechte verfällt wissen wollen. Sie enthalten aber auch ein deutsches Fideicommiß in so fern unter demselben die nach gemeinem Fürstenrechte unstatthafte Veräußerung nicht selbst erworbener, sondern durch Erbrecht erhaltener Güter verstanden wird e), und in so fern der letzte des Männsstamms nicht zum Nachtheil der weiblichen Nachkommen über dieselben verordnen darf f). Weil sich ein solches Fideicommiß blos auf die Nachkommen des Erwerbers erstreckt, so können die Seitenverwandten nur alsdann in Ansehung dieser Güter vor den weiblichen Nachkommen einen Vorzug verlangen, wenn sie Stammgut sind, oder wenn einer von den im 17 § angezeigten Fällen eintritt g). Daß sich aber unter einer Erstgeburtsordnung kein auf selbst erworbene Güter erstrecktes Fideicommiß vermuthen lasse, davon wird man sich aus dem eben Ausgeführten überzeugen können.

§. 19.

ter Personen S. 1192. Also müssen, seiner schon oben angeführten Meinung nach, die Güter ausdrücklich mit einem Fideicommiß belegt seyn; dann möchte ich aber den Unterschied zwischen einem römischen und einem deutschen Fideicommiß wissen, wenn er worin anders als in der Verschiedenheit römischer und deutscher Fideicommittenten bestehen soll.

e) §. 16. f) § 26.

g) In dem angehängten Verzeichnisse solcher Hausverträge, durch welche die Töchter zum Besten des Mannsstamms von Allodialansprüchen entfernt sind, habe ich daher auch auf diejenigen Häuser Rücksicht nehmen müssen, die unter der Erstgeburtsfolge vereint sind.

§. 19.

Wenn ein solches auf die gegenwärtigen und künftigen Güter gerichtetes Gesammtfideicommiß die angeführten Wirkungen haben soll, muß es aus rechtbeständigen Verträgen entspringen, nicht das schon erlangte Recht eines Dritten kränken, und weil es die Entsagung eines so wichtigen Rechts für sich und die Nachkommenschaft gilt, ganz deutlich auf die noch zu erwerbenden Güter der Vertragenden selbst und ihrer Nachkommen erstreckt seyn a). Diese Erfordernisse lassen sich am besten an den Ansprüchen auf die baiersche Allodialverlassenschaften erläutern. In den Verträgen b), welche zwischen den beyden Kurlinien des Wittelsbachschen Hauses, der Pfälzischen und Baierschen, 1766 1771 und 1774 errichtet wurden, wurde vestgesetzt, daß, vermöge älterer Hausverträge, nach dem Abgange einer dieser Linien in männlichem Stamme alle unbewegliche Güter derselben an die andere Linie als gemeinschaftliches Familienfideicommiß verfallen sollten. Einer der vertragenden Theile starb ohne Nachkommen, hinterließ aber eine Seitenverwandte, die das besondere Stammgut ihrer Linie in Anspruch nahm. Daß diese zu ihrem Nachtheil geschlossenen Verträge ihren Ansprüchen nicht im Wege stehen konnten, war unleugbar c); es kam also alles darauf

a) *Harpprecht* Vol. nov. Conf. XXXIX. n. 75. Somnianda enim non sunt fideicommissa *Klock* T. 2. Conf. 33. n. 30.

b) In den Urkunden zur Vorlegung der Fideicommissarischen Rechte des Kur- und Fürstl. Hauses Pfalz. n. 33. 34. 35.

c) Kurfürstl. Sächsische rechtsbegründete Ansprüche auf die Baiersche Verlassenschaft S. 11 (Dresden 1778.) und Beantwortung des Kur-Pfälz. Widerspruchs gegen die Sächs. Ansprüche. S. 6. (Dresden 1779).

auf an, aus den älteren Verträgen, auf die man sich bezogen hatte, zu erweisen, daß sie durch diese schon gehoben wären. In dem Pavischen Hauptvertrage beyder Linien d) heißt es: Und ob wir und unser Theil, oder unsere Erben ohne Erben verfahren, so sollen unser Lande, Leute und Herrschaft und die Wahl des Reichs auf sie und ihre Erben gefallen und erben; also sollen herwieder ihre Lande, Leute, Herrschaften und die Wahl des Reichs auf uns unsern Theil und unser Erben gefallen und erben, ob sie ohne Erben verfahren. Hier ist mit keinem Worte eines Fideicommisses gedacht, welches auf die noch zu erwerbenden Güter der Vertragenden, geschweige denn ihrer Nachkommen erstreckt worden wäre. Kaiser Ludewig hatte mit seines Bruders Kindern getheilt, und nachdem alle Orte, die jedem Theile gehören sollten, genau angezeigt waren, folgte gegenwärtige Verordnung, daß diese Güter und alles was dazu gehörte, als ez von unsern vodern herchommen ist und die unser baiden vodern gehabt haben, und an uns und an sie bracht haben, wie es in der Urkunde heißt, auf immer für gemeinschaftliches Stammgut gehalten werden sollten. Erklärten diese Zusätze nicht ganz unwidersprechlich, daß sie diese ganze Handlung nur auf diejenigen Güter gedeutet wissen wollten, die namentlich angeführt sind, und die sie von ihren Vorfahren erhalten hatten? und wie hätten sie sich auch anders fassen können, wenn sie für sich und ihre Erben in Ansehung dieser Güter den vorgesetzten Zweck erreichen wollten? Daß wird aber jeder einsehen, daß sie, da sie in dieser Urkunde allein die Theilung ihrer genannten gegenwärtigen Güter und die Bestimmung des fortdaurenden Verhältnisses in Ansehung derselben vor Augen hatten, ganz anders hätten reden müssen, wenn sie auch die von ihnen und ihren Nachkommen noch künftig zu erwerbenden

d) In den Urkunden zur Vorlegung rc. n. 19.

den Güter mit unter diesen Vertrag hätten begreifen wollen. Unter den folgenden Verträgen dieser Linien findet sich nur ein einziger e), in dem dieses deutlich verordnet war. 1559 verabredeten sich die Glieder derselben: Dass sie sich in Ansehung ihrer Fürstenthumb Lande und Gebiethen an den Rhein und zu Bayern und anderstwo, so sie innehaben und sie und ihre Erben fürohin überkommen, dahin vereinigt hätten, daß Art 8, nach dem Abgange einer männlichen Linie die andere in allen unbeweglichen Gütern erben soll, und Art 13, daß jedes Theils Land und Leuth, die sie itzo haben oder konftig bekkhommen, dem andern Theil erbhuldigen sollen f). Wäre dieser Vertrag zu seiner Vollständigkeit gediehen, so wären, meines Erachtens, die Allodialansprüche auf das besondere seit 1329 erworbene unbewegliche Baiersche Familiengut aus diesem Grunde gehoben gewesen; da dies aber nicht erfolgte g), so sehe ich nicht ab, wie man ein Fideicommiß zwischen diesen Linien behaupten konnte h), das sich auch auf die noch künftig zu erwerbenden Güter erstreckt habe.

 §. 20.

e) Aus dem Vertrage v. 1524, Urkunden zur Vorlegung n. 28. läßt sich kein Fideicommiß auch auf die noch künftig zu erwerbenden Güter erzwingen. Es war hier, wie es der Inhalt desselben ganz deutlich zeigt, allein die Absicht der Contrahenten, sich in Ansehung ihrer gegenwärtigen und künftigen Lande zu Schutz und Trutz zu verbinden; weil nun in dem Pavischen Vertrage hierüber weitläuftig Verabredung getroffen war, so bezog man sich auf ihn.

f) Urkunden zur Vorlegung ꝛc. n. 29.

g) Rangstreitigkeiten verhinderten die Unterschrift. S. die Vorlegung der Pfälz. Fideicommißrechte S. 46. not. g. Die Bestätigung desselben in den drey angefochtenen neueren Verträgen konnte ihm keine Verbindlichkeit bewirken.

h) Vorzüglich Bachmann in der Vorlegung ꝛc. S. 96. u. f. 128.

§. 20.

So gewiß es ist, daß von den ältesten Zeiten her die Töchter, so lange Mannsstamm vorhanden ist, gar kein Erbrecht in das Stammgut des Gesammthauses haben, eben so gewiß ist es hingegen auch, daß, wenn mehrere Söhne ihr Gesammteigenthum durch Todtheilungen brachen, ihre weiblichen Nachkommen die abgetheilten Stammsvettern von aller Erbfolge ausschlossen a), da der Grund, aus dem diese sonst den Vorzug vor jenen würden gehabt haben, das Miteigenthum, wegfiel. Aus dem nämlichen Grunde schließen auch in der Regel die weiblichen Nachkommen jeder Linie die Seitenverwandten von der Folge in das von ihren Linien erworbene Allodialvermögen aus, weil diese nicht in dem Miteigenthume desselben gewesen sind. Sollen nun die weiblichen Nachkommen, so lange Mannsstamm eines Hauses vorhanden ist, von aller Erbfolge entfernt seyn, so ist, außer dem schon angeführten Fideicommiß aller gegenwärtigen und künftigen Besitzungen, ein zweyter Weg, dies zu bewerkstelligen, der, daß man sie in Hausverträgen in Absicht aller, oder wenigstens der unbeweglichen Verlassenschaft dem ganzen Mannsstamme nachsetzt.

In den meisten reichsständischen, in verschiedene Zweige zertheilten Häusern, findet man dergleichen Verträge, oder diesen gleichgeltendes Herkommen; es wäre aber ein unverzeihlicher Fehlschluß, wenn man dieses für allgemeines Fürstenrecht halten und von neun und neunzig Familien auf die Hundertste schließen wollte b). Die Rechts- gründe

a) J. J. Reinhards Abh. von dem Erbfolgsrechte der Töchter vor den Stammsvettern. Cap. 2. Die Rechte der Todtheilung in ihren Wirkungen in drey Sendschreiben eines deuschen Rechtsgelehrten.

b) Pütters Beyträge zum teutschen Staats- und Fürstenrechte 2 Th. S. 129.

gründe für besonderes Linienallod sind unleugbar; sollen diese wegfallen nnd das besondere Stammgut jeder Linie für allgemeines Familiengut angesehen werden, das heißt, sollen die Allodialerben jeder Linie ihre gegründeten Ansprüche auf dasselbe verlieren, so müssen besondere Ursachen vorhanden seyn: eine allgemeine Vermuthung für die Erwerbung an das ganze Haus, des Familienglanzes wegen, kann unmöglich gegen ausgemachte Rechtsgründe und eine andere weit natürlichere Vermuthung wirken. Gern gebe ich zu, daß die Sorge für die Vermehrung des Familienglanzes die Rechtbeständigkeit solcher Verträge und Testamente, in welchen die Glieder eines Hauses alle ihre Güter zusammen setzen, aus dem Ganzen allgemeines Stammgut machen und so die Töchter, ihre Nachkommen, von aller Erbschaft, so lange Mannsstamm vorhanden ist, ausschließen, auch ohne kaiserliche Bestätigung bewirke: wenn dies aber nicht geschehen ist, dann glaube ich nicht daß man die Ansprüche der Allodialerben auf die von ihren Linien erworbenen Güter, die nie in dem Gesammteigenthume des ganzen Hauses waren, so zuversichtlich von der Hand weisen könne. Ich kann nicht begreifen, warum verschiedene Linien reichsständischer Häuser so vorsichtig gewesen seyn sollten, ihre weibliche Nachkommenschaft vertragsweise von aller Erbfolge zu entfernen, wenn sie nicht Streitigkeiten, die über Todtheilungen entstehen konnten, vorbeugen, oder wo dies nicht zu befürchten war, die Ansprüche der Allodialerben auf die von jeder Linie erworbene Verlassenschaft, zum Besten des Gesammthauses, verhindern wollten. Daß dies ganz umsonst geschehen seyn sollte, allenfalls blos des fremden Rechts willen, ist nicht so ganz einleuchtend; warum gebrauchten denn manche Häuser, die ihres Familienherkommens in dieser Sache gewiß waren, nicht gleichfalls diese Vorsicht? Anfänglich war es meine Absicht, die mir bekannt gewordenen Verträge dieser Art, dem gegenwärtigen § zur

zur Erläuterung beyzufügen, weil aber ihre Anzahl den Zusammenhang zu unterbrechen schien, so sind sie in einem besonderen Verzeichniß dieser Abhandlung als Beylage angehängt.

§. 21.

Noch eine andere Art die weiblichen Nachkommen von ihren Ansprüchen auf das besondere Allod ihrer Linien, so lange Mannsstamm im ganzen Hause vorhanden ist, zu entfernen, sind die Verzichte, welche sie vor oder bey ihrer Verheurathung auf die Verlassenschaft, zum Vortheil aller männlichen Nachkommen des Hauses, leisten müssen. So überflüßig dieselben in Ansehung des Gesammtallods immer seyn mögen, so nöthig scheinen sie mir aus obigen Gründen, die weibliche Nachkommenschaft in Ansehung der von ihrer Linie erworbenen Güter dem Mannsstamme anderer Linien nachzusetzen. Alles kömmt daher auf den Gegenstand des Verzichts und auf die Personen an, zu deren Besten die Entsagung geschieht a). Oefters pflegen sich aber die Verzichte nicht deutlich genug hierüber zu erklären, dann muß man bey vorfallenden Streitigkeiten über diese Puncte zu den Hausverträgen und dem besondern

a) Moser im Familienstaatsrechte 1 Th. S. 763, macht einen willkührlichen Unterschied zwischen kur- und fürstlichen und gräflich- und herrlichen Häusern: in jenen soll der Verzicht auf den ganzen Mannsstamm gerichtet seyn, in diesen aber nur auf den Mannsstamm der Linien. So wahr es ist, daß in den meisten kur- und fürstlichen Häusern die Töchter durch Verträge oder Herkommen dem ganzen Mannsstamme nachgesetzt sind, so macht doch dies keine Regel in Ansehung derer, in welchen dies der Fall nicht ist. Daß aber auch ein kurfürstliches Haus ohne dergleichen Verträge und Herkommen seyn konnte, sahe man bey Baiern §. 19. und daß dies auch der Fall in einem altweltfürstlichen seyn könne, s. Meklenburg in der Beyl.

sondern Familienherkommen, auf welche man sich gewöhnlich in den Verzichten selbst bezieht, seine Zuflucht nehmen. Die dabey zu beobachtenden Auslegungsregeln will ich anzeigen und mit einigen wichtigen Vorfällen erläutern.

§. 22.

Wenn der Inhalt des Verzichts Zweifel unterworfen ist, verlangt es die Natur einer Entsagung und die Billigkeit, daß er zum Vortheil der Entsagenden, mithin streng erklärt werden müsse. Ueberdies kömmt ihnen noch, weil sie in der Regel das besondere Stammgut zu fordern haben, der bekannte Rechtssatz zu Statten, daß gegen diejenigen, welche sich auf eine ausbedungene Abweichung von derselben berufen, die Erklärung zu machen sey, wenn der Vertrag dunkel abgefaßt ist. Die Stammsvettern müssen also ihre Behauptung durch andere Gründe unterstützen, und diese können allein aus Hausverträgen und dem besonderen Familienherkommen genommen seyn. Wenn durch Familienverträge die weiblichen Nachkommen von allem Familiengut ausgeschlossen sind, und es entsteht über den Verzicht Zweifel, ob er zum Besten des ganzen Mannsstamms geschehen sey oder nicht, z. B. die Tochter entsagt aller väterlichen, brüderlichen, oder auch, welches eben so gut auf eine besondere Linie gehen kann, der vetterlichen Verlassenschaft a), dann muß der Verzicht, den Familienverträgen gemäß, zum Besten

a) Eben so unbestimmt sind an sich die gewöhnlichen Verzichtsclauseln: bis so lange Mannsstamm im Leben; bis nach Abgang des lezten Mannsstamms; bis auf einen ledigen Anfall. Ob sie auf den gesammten Mannsstamm, oder nur auf den Mannsstamm der Linie zu deuten sind, kömmt auf den Inhalt des Verzichts an, und läßt dieser Zweifel übrig, so müssen sie gleichfalls nach diesen Auslegungsregeln erklärt werden.

des ganzen Mannsstamms erklärt werden. Lautete die Entsagung zum Beyspiel also: „Wir begeben Uns vor „Uns und Unsere Erben aller Anforderungen und Zusprü- „che so auf obbesagten Unsers freund- geliebten Herrn „Bruders Durchl. sammentliche Lande auch all deren jetzige „oder künftige Pertinenzien beweg- und unbewegliche „Güter, Iura und Actiones, Uns jetzt zustehen, oder zu- „künftig zufallen möchten, oder könnten, nichts davon „ausgenommen, in Faveur hochgedacht unsers Herrn „Bruders, Churfürsten zu Baiern Durchl., Dero männ- „lichen Leibeserben in infinitum, ingleichen samentlicher „übrigen hohen Herrn Hausagnaten Herzogen von „Bayern und deren männlicher Erben, welchen von „Rechtswegen und vermöge der alten Hauspacten die „Erbfolge vor Uns zustehen mag b);„ so entstand nach dem Abgange des Baierschen Mannsstamms die Frage; ob unter den Hausagnaten, Herzogen in Baiern, auch die Pfälzisch- Wittelsbachsche Linie begriffen sey? Sie zu entscheiden, muß man zu den Hausverträgen, auf welche sich der Verzicht selbst bezieht, seine Zuflucht nehmen. Aus diesen ergiebt sich daß die Töchter nicht überhaupt für erbunfähig erklärt sind, und daß, außer dem 1329 geschlossenen Pavischen Vergleich, der die damaligen ererbten Güter beyder Aeste in gemeinschaftliches Stammgut verwandelte, kein giltiger jüngerer da war, der die nach dieser Zeit von der baierschen Linie erworbenen Güter gleichfalls für allgemeines Stammgut erklärt hätte c). Mithin war die Entsagerin blos von dem 1329 vorhanden

b) Kurzer doch gründlicher Widerspruch der so betitelt bestgegründeten Chursächs. Ansprüche an die Baiersche Verlassenschaft. (1778.) Beyl. I.

c) Anmerkungen über des Hrn. Herzogs zu Zweybrücken Durchl. dem an Jhro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen unterm 21. May 1778, erlassenen Schreiben angefügte Pro Memoria v. 16. May 1778, S. 9.

vorhanden gewesenen Familiengute durch alte Hauspacten ausgeschlossen; in Hinsicht auf die nach dieser Zeit von ihrer Linie erworbenen Güter stand niemandem vor ihr die Erbfolge zu, ihr Verzicht konnte also auch nicht auf diese ausgedehnt werden. Ueberdies kamen ihr noch ältere Verzichte zu Statten d), die unter ähnlichen Umständen zur Erklärung streitiger neuerer Entsagungen mit Familienverträgen von gleicher Wirkung sind, und die ganz deutlich nur auf den Baierschen Mannsstamm gerichtet waren.

§. 23.

Entstehen über die Güter Streitigkeiten, in Ansehung welcher zum Besten des Mannsstamms Verzicht gethan sey, und die Familienverträge schließen die weiblichen Nachkommen, so lange Mannsstamm des Hauses, oder einer Hauptlinie vorhanden ist, nach empfangener Aussteuer, von allem unbeweglichen Vermögen aus; so

 können

d) Verzicht der Prinz. Elisabeth d. a. 1460, der Prinz. Maria 1751, der Pr. Maria Anna 1600 und der Pr. Magdalene 1613. Sächs. rechtbegründete Ansprüche Beyl. n. 18-21. Sie entsagen für sich und ihre Nachkommen gegen den männlichen Stamm absteigender Linie für und für, wie es im Hause Baiern Gebrauch ist, allen Ansprüchen auf väterliche, mütterliche nnd brüderliche Erbschaft, und wollen wenig noch viel nit erben, so lange einer oder mehr Namens und Stammes, doch allein dieser obvermelten absteigenden Linien des Haus Bayrens im Leben seyn wird. — Aber auf den Fall, den Gott verhueten wolle, daß ihr Hr. Vater, Vetter und Brüder, ohne männliche Leibes-Erben, Todes abgehen, oder in konftig keiner der römisch catholischen Religion, Mannserben dieser Linien, mehr in Leben seyn sollte, behalten sie sich und ihren Erben den erblichen Zutritt zu allen Jenigen, wessen sie verziehen, vor, dergestalt, daß ihnen der Verzicht nicht im Wege stehen soll.

können sie auf nichts weiter Anspruch machen als auf dasjenige, worüber der Erwerber zu ihrem Besten besondere Verordnung hinterlassen hat. In der älteren Wittelsbachschen Linie zogen weniger gegründete Allodialansprüche der Pfalz nicht nur, sondern auch dem Reiche, einen verderblichen Krieg zu, die ich ihrer Wichtigkeit wegen, und weil sie als Pendant zum vorhergehenden Falle hier am rechten Orte stehen, zur Erläuterung dieser Regel auswähle. Nach dem Erlöschen des Pfälzisch-Simmerschen Mannsstamms mit dem Tode Kurfürst Karls 1685 machte dessen Schwester Elisabeth Charlotte, vermählte Herzoginn von Orleans, auf das Fürstenthum Simmern, die Grafschaft Sponheim, das Lautersche und andere Allode e), als Erwerbungen ihrer Linie, Anspruch. Ihren Verzicht, den man ihr entgegen setzte und in dem sie a tous droits successifs sur tous les biens souverains et feodaux, paternels et maternels, situés en Alemagne, se reservant seulement ses droits sur les biens de mesme qualité situés hors Alemagne et les Allodiaux de sa maison, suivant la coutume de la maison Electoral Palatine, entsagt hatte f), suchte man französischer Seits dahin zu erklären, daß der Vorbehalt sich nicht blos auf das bewegliche Allod, sondern auch auf alle unbeweglichen Güter, die von der Linie der Entsagerin erworben waren, erstreckte. Der Kurfürst hingegen behauptete, daß der Vorbehalt den Hausverträgen und dem Herkommen gemäß, allein auf die bewegliche Verlassenschaft eingeschränkt werden müsse. Es traten bey diesem Streit mehrere Gründe ein, aus welchem die Forderungen der Herzogin

e) Das weitläuftige Verzeichniß derselben siehe in den **Electis iuris publici historiam Palatinam illustrantibus. p. 63 - 168.**

f) In den angeführten **Elect. iur. publ. hist. Palat. illustr. p. 140.**

zogin wegfallen mußten, die am gehörigen Orte erörtert werden sollen; hier will ich allein diejenigen anführen, die zur Erklärung der Verzichte überhaupt dienen. Die Hauptsache auf die es ankam, war, ob unter dem vorbehaltenen Hausallod auch diejenigen Länder und unbeweglichen Güter verstanden werden konnten, welche die ausgestorbene Linie der Herzogin erworben hatte. Schon der Zusammenhang des Verzichts ergiebt ganz ungezwungen, daß, da alle in Deutschland liegende lehnbare und eigenthümliche Güter des Pfälzischen Hauses (tous les biens souverains et feodaux situés en Alemagne) den vorbehaltenen Gütern gleicher Art außer Deutschland (situés hors Alemagne) entgegen gesetzt sind, unter den biens allodiaux de la maison nichts weiter als die bewegliche Verlassenschaft verstanden werden kann g). Gesetzt aber auch es herrschte weniger Deutlichkeit in dem Verzichte, so lehrten doch die Pfälzischen Hausverträge und die Lehnbarkeit h) der in Anspruch genommenen Güter, daß die

g) In der französischen Deductio fundamentorum libelli exhibiti 26. Oct. 1699 wird gar schön definirt, was nach Deutschlands Fürsten-Rechte Allodialgut sey: Quae bona eius naturae sunt, ut alienari aut de his ordinatio aut dispositio alienationem inferens fieri possit, illa hoc ipso allodialia esse censentur et ad eum spectant, cui successio allodialis quovis titulo relicta est. Ueber das Erbrecht in solche Güter erregte der Kurfürst der Herzogin keinen Widerspruch, wenn man aber auch hierunter, den Hausgesetzen zuwider, unbewegliches Familiengut rechnete, wer konnte mit solchen Deducenten ohne römischen Prätor auskommen.

h) Als im Westphäl. Frieden Art. 4. §. 5. die achte Kur errichtet wurde, wurden alle Pfälzische Lande, die der Vater der Prinzessin besessen hatte, ein Körper, und dieser lehnbar. K. Ferdinand III. beliehe 1652, vermöge dieses Friedens, den neuen Kurfürst, dessen

die Töchter wo nicht gar keinen Antheil, doch nicht, so lange Mannsstamm des ganzen Pfälzischen Hauses lebte, an denselben haben konnten. In der 1444 errichteten Verodnung Pfalzgraf Stefans, des gemeinschaftlichen Anherrn aller damaligen Pfalzgrafen, und seines Schwiegervaters Friedrich, Grafen zu Veldenz, über die Erbfolge ihrer Nachkommen, wurde vestgesetzt: „Es soll auch „ob Unsere Söhne etliche Töchter gewinnen, ihr keine „derselben Töchter an ihren Herrschaften, Grafschaf„ten, Schlossen, Land und Leuten, nicht erben, noch „kein Recht dazu haben, die zu besitzen, sondern sie sol„len mit Baarschaften, ob man sie anders nicht in Clo„ster und Geistlichkeit thun will, ausberathen werden, also, „daß sie und ihre eheligen Manne auf die Herrschaften „verzeihen, und des gute Verzichtsbriefe von sich geben: „es wäre dann daß von Unsern Söhnen Stammen und „Linien, als sich des gebührt, kein Söhn wären, sondern „Töchter,

dessen Erben und Angewandten der ganzen Rudolfischen Linie mit der achten Kurwürde und Wahlgerechtigkeit, mit der Pfalzgrafschaft am Rhein, so im Frieden die untere Pfalz genannt, und allen anderen zugehörigen Herrschaften, Land und Leuten, Schlössern und Gütern, wie weyland die Hochgebohrne Philipps auch Ludewig und Friedrich, desgleichen Otto Heinrich, Friederich Ludewig, und beyde Friederich, Vater und Sohn, vor der Böhmischen Unruhe dieselben innegehabt und was dem Kurfürsten sonsten vermöge vorgedachten Friedensschlusses gebühret, mit allen und jeden Kur- und Fürstlichen Würdigkeiten — Eigenschaften, Schlössern, Gütern, auch was der Kurfürst, seine Vetter und Vorfahrer darzu erkauft, ihnen verpfändet, verschrieben, erlöset, oder sonst an sich gebracht haben, es seye Schloß, Land, Leut, Güter, die von Uns und dem heil. Reiche zu Lehn rühren, nichts ausgenommen. in *Lünigs* Corp. Iur. feud. T. I. p. 676.

„Töchter, die möchten erben als sichs gebührt i).„ Diese Verordnung war eigentlich nur Bestätigung eines älteren Hausgesetzes k), welches vom K. Ruprecht und seinem Vater errichtet war. „Item es sollen auch Unsers ältesten „Sohns der der Herr ist, und der andern unserer Söhne „und ihrer Erben Töchter, ob sie die gewinnen, allezeit, „ehe sie zu eheligen Mannen gebend, oder beyschlafend, „verschreiben oder verzeihen auf alle Erbtheil unser beyder „Fürstenthum Land und Leute und Zugehörungen, **es wäre dann, daß von unserm Stamm nicht Söhne wären, so mögen die Töchter alsdann zu ihren Rechten daran stehen** l). (König Ruprecht mußte damals nicht wissen, was man in unsern Tagen erfahren hat, daß die Töchter, so lange Wittelsbachscher Mannsstamm lebte von aller unbeweglichen Verlassenschaft ausgeschlossen waren.) Nach diesen Hausgesetzen hatten die Töchter bisher deutlich Verzicht gethan m), und bey dem öftern Absprün-

i) *Lünig* R. A. Part. spec. Cont. II. p. 24.

k) Bey *Tolner* im Cod. dipl. Palat. S. 134.

l) Um eine Probe zu geben, wie sich der Französische Deducent aus allen diesen Schwierigkeiten heraushalf, will ich seine Antwort auf diese Hausverträge hersetzen: Constanter et *cum fiducia, super notorietate solidissime fundata*, asserit Plenipotentiarius, *nullam neque pactitiam, neque testamentariam legem in seren. Domo Palatina extare, quae foeminas a successione bonorum immobilium absolute, aut aliter quam sub conditione interponendae renunciationis arceant.* Deduct. fundam. libelli exhibiti in den angeführten Electis. p. 43.

m) Das Verzeichniß dieser Verzichte siehe in dem Extract aus den Pfälz. Successionsacten bey *Ludolf* de Iure foem. illustr. app. II. p. 138. u. f. Falsch ist die daselbst num. 7. vorkommende Bemerkung, daß bis 1595 die Pfälzischen Verzichte auf den ganzen Wittelsbachschen Mannsstamm gelautet hätten,

von

Absprüngen der Staatserbfolge von einer Linie zur andern, war ihnen bis auf den gegenwärtigen Fall genau nachgelebt worden n).

§. 24

Das Herkommen in einer Familie, durch welches die Töchter, so lange Mannsstamm des ganzen Hauses lebt, von aller Verlassenschaft ausgeschlossen sind, hat, wenn es erwiesen ist, dieselben Wirkungen, welche Hausverträge haben. Es theilt sich in gemeinschaftliches, welches in einem ganzen Hause gilt, und in besonderes, das nur in einer oder der anderen Linie desselben hergebracht ist. Ein übereinstimmendes, die weiblichen Nachkommen von dem besonderen Stammgut ausschließendes Herkommen aller reichsständischen Häuser, ist völlig unerwiesen. Selten findet sich aber ein reichsständisches Haus, in dem man es allein bey einem solchen Herkommen, ohne Verzichtleistung, bewenden läßt. Gesetzt, es wäre dies der Fall, dann muß das Herkommen bewiesen werden, welches am bequemsten durch Zeugnisse der höchsten Landescollegien geschieht a), die um so viel eher Glauben verdienen, wenn sie

von dieser Zeit an aber auf den Linien-Mannsstamm eingeschränkt worden wären. Gerade das Gegentheil zeigen, außer den angeführten Hausverträgen, die älteren Pfälz. Verzichte in den Electis p. 36. und die Baierschen (§. 22. n. d.), die gleichfalls nur auf den Linien-Mannsstamm lauten.

n) Die Beweise hievon s. in den Electis p. 342.

a) Im J. 1657 stellte die gräfl. Rittbergische Canzley folgendes Zeugniß aus: Wir verordnete Drost und Räthe thun hiemit kund: Demnach Namens des hochgeb. Grafen, Hrn. Joh. Adolfs, Grafen zu Bentheim und Tecklenburg wir ersucht worden, ein Zeugniß zu ertheilen, wie es mit der Aussteuer und Renunciation der gräfl. Fräulein des Rittberg. Hauses gehalten, und ob diese, wenn Mannsstamm im

sie zum Vortheil entfernter Stammsvettern ausfallen. Der sicherste Beweis ist aber wohl der, wenn aus einer Reihe von Beyspielen gezeigt werden kann, daß die Töchter, zum Besten des ganzen Mannsstamms, von aller Erbfolge ausgeschlossen worden sind b), oder wenn schon ein Präjudicium gegen weibliche Erbschaftsansprüche vorhanden ist. Gewöhnlich pflegt ein solches Herkommen in dem Verzichten bezeugt zu werden, welches dieselbe Wirkung haben muß, als wären besondere Familiengesetze hierüber vorhanden. Von dem Herkommen in einer Linie hat aber keine Folgerung auf ein gleiches Herkommen in anderen Linien statt, wenn nicht ganz deutlich in den Verzichten gesagt ist, daß die Ausschließung der Töch- durch den Mannsstamm der ganzen Familie unbezweifeltes Herkommen des Gesammthauses sey. Wer ist wohl hierin ein unverwerflicherer Zeuge als ein Familienzweig? da es nicht zu vermuthen ist, daß die übrigen Linien einem Vorgeben, das für ihre Nachkommen so nachtheilig werden kann, nicht widersprechen sollten, wenn es erdichtet

wäre;

im Leben gewesen, in den Gütern zum Theil mit zur Succession gelassen worden; so bezeugen wir hiemit, daß von etlichen hundert Jahren her, wenn Mannserben im Leben gewesen, die Fräulein allein mit einem Stück Geld abgefunden und ihnen an liegenden Gütern das geringste nicht zugetheilet worden. Und obschon die Renunciation vermittelst Eydes nicht geschehen, daß doch solcher niemalen widersprochen, noch etwas an liegenden Gütern prätendirt, sondern dieselbe nach dem uralten in hohen Familien dieser Orten hergebrachten kundbaren Gebrauch ohne Streit und Einrede gehalten und die abgefundene Gräfinnen und Dero vermählte Herren mit ihrem bezahlten Brautschatz vergnügt gelebt. Moser Familienstaatsrecht 1 Th. S. 832.

b) Wie es in dem Pfälzischen Hause der Fall war. S. die oft angezog. Electa. p. 342.

wäre; oder daß nur eine Linie so gutwillig seyn sollte, ihre Töchter zum Besten der anderen von aller Verlassenschaft auszuschließen c).

§. 25.

Nach diesen Fällen wird, so lange die gesammte Staatsverlassenschaft in einem Geschlechte bleibt, bestimmt, ob alle unbewegliche Güter, die ein Landesherr hinterläßt, zu derselben gehören, oder ob nach dem Abgange einer Linie deren Errungenschaft den Allodialerben verbleibt. Wenn die lehnbare Staatsverlassenschaft, wegen Mangel an lehnfähigen Erben, von einem Hause abkömmt, bleibt in der Regel alles, was nicht zu derselben gerechnet werden kann, den Allodialerben, und bildet dieses eine allodiale Staatsverlassenschaft, (§. 15.) so treten in Ansehung ihrer diejenigen Grundsätze ein, die bisher ausgeführt sind. Es kann aber auch der Fall seyn, daß die Allodialerben entweder gänzlich, oder zum Theil, von dem unbeweglichen Eigenthum ausgeschlossen werden, und dies geschieht 1) wenn durch Verträge mit anderen Ständen diese die ganze Verlassenschaft erhalten; 2) wenn das Eigenthum dem lehnbaren Hauptlande auf eine solche Art einverleibt ist, daß dadurch den Allodialerben ihre eigentlichen Rechte entweder völlig, oder zum Theil, erlöschen.

§. 26.

Mit anderen Ständen errichtete Erbverträge enthalten entweder ein einseitiges, oder ein wechselseitiges Erbrecht auf den Fall, daß ein Haus vor dem anderen ohne männliche

c) Eben so natürlich ist hingegen auch der Schluß, daß, wenn in einer Linie nur auf den Mannsstamm derselben Verzicht geleistet wird, kein Gesammtfideicommiß in Ansehung alles unbeweglichen oder beweglichen Allods vorhanden seyn könne.

liche Erben ausgehen sollte: die letzteren nennt man Erbverbrüderungen. Ich übergehe alle die mancherley Fragen, die über dergleichen Erbverträge gewöhnlich aufgeworfen werden a), und bleibe allein bey der Verbindlichkeit stehen, die durch sie der Nachkommenschaft auferlegt wird. Die Lande, über die man mit anderen Ständen Erbverträge errichtet, sind entweder im Ganzen lehnbar, oder allodial, oder aus Lehn und Allod zusammengesetzt b). In allen diesen Fällen kann, ausgemacht, ein solcher Vertrag nicht zum Nachtheil derer gelten, die von ihren Anherren ein Erbrecht in dieselben erhalten haben. Hieraus folgt, daß wegen lehnbaren Landen nur auf den Fall der Erlöschung aller lehnfähigen Erben Erbverträge eingegangen werden können c); und weil in Allodiallanden die weiblichen Nachkommen, nach dem Abgange des Mannsstamms, ein eben so gegründetes Erbrecht haben als der Mannsstamm selbst d), so können auch sie, weder mit noch ohne kaiserliche Bestätigung, von diesem Rechte durch Erbverträge des männlichen Stamms mit Auswärtigen verdrängt werden *). Will man dieses in Zweifel

a) Man sehe *Carpzov* D. de Pacto Confraternitatis Saxonico Hassiacae. Lips. 1647. und die aus ihm und Limnäus zusammengetragene Bodinsche D. de Pacto Confratern. Saxonico-Brandenburgico-Hassiacae, Hal. 1708. *Haselberg* de Pactis Confraternitatum Prolus. Goett. 1787.

b) S. unten §. 35.

c) Wenn also ein Land Weiberlehn ist, nicht eher als auf den Fall der Erlöschung des ganzen Hauses. Vergl. §. 31.

d) *Pütter* de iure feminarum illustr. adspirandi ad fideicommissa familiae. C. III.

*) *Biener* de Natura et Indole dominii in territoriis Germaniae. §. 14.

Zweifel ziehen, wird man mit den römischen Rechtsgelehrten glauben müssen, daß der Letzte des Mannsstamms über deutsche Stammgüter, so wie über römische allein zum Besten der männlichen Nachkommen errichtete Fideicommisse, frei disponiren könne; fürwahr eine in unseren Tagen lächerliche Nutzanwendung. Nur dann scheint die Frage Schwierigkeiten unterwofen, wenn über im Ganzen lehnbare Lande, in welchen sich freies Familienstammgut befindet, Erbverträge von dem Mannsstamme errichtet werden, welche die gesammten Besitzungen, mit Ausschluß der weiblichen Nachkommen, nach dem Abgange des männlichen Stamms, einem fremden Hause zusichern, wie dies der Fall mit der großen Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen ist. Man könnte hieraus dem ausgemachtesten Rechtssatze: daß den weiblichen Nachkommen ihr erlangtes Recht, nach dem Erlöschen des Mannsstamms in das zur Zeit des Vertrags vorhandene Stammgut zu succediren, nicht entzogen werden könne, — das allmächtige Herkommen des Gegentheils entgegen setzen, und dies, wie es in anderen Fällen häufig geschehen ist, für gemeines Fürstenrecht ausgeben. Außer dem aber, daß die Verhandlungen, die diesen Verträgen vorausgiengen, nicht hinlänglich bekannt sind, wird unten e) gezeigt werden, daß man in jenen Zeiten in dem Wahne gestanden habe, es sey nicht nur das Land im Ganzen, sondern auch das Familieneigenthum lehnbar gewesen; mithin glaubte man nicht nöthig zu haben, bey Erbverträgen auf die weiblichen Rechte rücksicht zu nehmen. Folgt dann aber nicht von selbst, daß man bey richtigeren Prämissen den alten Fehlschluß nicht beybehalten könne?

In jeder Erbverbrüderung, nicht aber in jedem Erbvertrage, liegt ein Fideicommiß auf die noch künftig zu erwer-

e) §. 31.

erwerbenden Güter f). In wie fern dieses die Nachkommen verbinde ist schon im 18 § ausgeführt g). Das Resultat davon war, daß ein jeder, der Erbverbrüderung ungeachtet, seine Errungenschaft den weiblichen Nachkommen ausdrücklich vorbehalten könne h), daß er sie aber ohne eine solche Erklärung stillschweigend der Erbverbrüderung unterwerfe. In der wichtigen, im J. 1614. zu Naumburg erneuerten Sächsisch-Brandenburg-Hessischen Erbverbrüderung i), ist über das Erbrecht der Töchter folgendes enthalten. „Unser jegliches Haus, „auf die des anderen Churfürstenthum und Herrschaften „also kämen, soll auch der abgegangenen Testament, ob „sie anders Testament gesetzt hätten, ohne alle Eintracht „handhaben, darzu helfen und thun, daß es auf das redlichste nach des abgegangenen letzten Willen und Begehrung ausgerichtet werde, doch soll dasselbe des letzten „Herrn Testament die Summe 30000 Gulden nicht über-

f) Z. B. in dem Oesterreich-Würtembergschen s. unten §. 29. Der Brandenburg-Mecklenburgsche Erbvertrag v. 1442. enthält hingegen offenbar ein solches Fideicommiß in folgenden Worten: lieten wie (die Herzoge v. M.) dann Dochter hinter uns, die schall man utrichten unde beraden na Rade Herren, Manne unde Stede der Lande in Müllers Reichstagstheater. Vorstell. I. S. 185. Vergl. den Brandenburg-Hohenzollerschen Erbverein. *Lünig* R. A. Spic. sec. I Th. S. 349.

g) Wer eines besseren Trosts bedarf, sehe *Carpzov* a. a. O. C. IV. und *Limnaeus* L. IV. C. VIII. über die Kräfte eines testamenti militaris.

h) Es wäre denn, daß man sich eines solchen Mittels bediente, wie in der Sächs. Brandenb. und Hessischen Erbverbrüderung verordnet ist: und es sollen unsere jeder Parthey männliche Lehnserben, wenn deren einer oder mehr 14 Jahr alt, auch geloben und schweren, wie vor alters Herkommen.

i) Bey *Limnaeus* a. a. O.

„treffen, und auch mit keinen Schlossen, Städten noch Dör„fern sondern aus fahrender Haab gemacht und gesetzt seyn. „— Es ist auch in dieser unser Brüderschaft und Sammlung „bedinget, ob einige unter uns vorgenannte Partheyen „also ohne eheliche, männliche, rechte Leibes-Lehns-Er„ben, aus demselben Hause gebohren, eine oder mehr „Töchter hinter sich ließen, die zu der heil. Ehe noch nicht „ausgesetzt, noch berathen wären, daß alsdenn die andern „Partheyen, auf die das abgegangene Churfürstenthum ꝛc. „verstorben wären dieselben Tochter jegliche besonder mit „24000 Gülden Rheinisch Ehegeldes und sonsten allen andern „fürstl. Aussetzungen aussetzen und berathen sollen, in aller„maßen als die abgestorbenen Fürsten in vergangenen Zeiten „ihre Töchtern und Schwestern gewöhnlich ausgesteuert und „berathen haben, und wo der Fürst, der also der Letzte „unter einer Parthey verstürbe, nicht mehr denn ein Fräu„lein desselben Stamms hinterließe, so soll derselben die „Summa ihrer Heimsteuer gebessert werden mit 40000 „Gülden. Wo sie aber deren mehr hinterließen, so soll „ihnen die gebessert werden, ihr jeglichen mit 20000 Gül„den und ihnen förter keine Besserung noch wegen väter„licher, mütterlicher und brüderlicher Erbschaften, legi„tima, oder anderer Anfälle, was mehr zu reichen oder „folgen zu lassen schuldig seyn, sondern sie sollen mit ob„berührten Summen aller ihrer Forderungen, so sie zu „haben gedächten, allenthalben vergnüget und abgerichtet „seyn und bleiben und sich hierüber keiner succession oder „anderer Anforderungen an den erverbrüderten Häusern „anmassen in keinerley Weise und Wege. Wo aber die „verlassenen Fräulein, ihre wären eine oder mehr, nicht „ehelich worden, daß doch in ihrem Willen stehen soll, „dieselben soll die Parthey, an welche die Land und Leute „verfallen in ihrem Frauenzimmer fürstlich unterhalten, „oder aber, wo ihr dies nicht gelegen seyn sollte, ande„rer Wege mit nothdürftiger Unterhaltung und Leib-

„geding

„geding, als jährlich 4000 Gülden versehen und versorgt „werden.„

Die Absicht eines solchen sich auch auf die noch zukünftig zu erwerbenden Güter erstreckenden Erbvertrags bringt es mit sich, daß in denjenigen Häusern, die in einer solchen Verbindung gegen andere stehen, kein besonderes Stammgut einzelner Linien statt finden kann, weil alle erworbene unbewegliche Güter k), wenn der Erwerber nicht über dieselben disponirt hat, sogleich dem Erbvertrage unterliegen, also nicht auf die Allodialerben gebracht werden dürfen. Eben so verhält es sich mit dem beweglichen Allode, wenn dergleichen Erbverträge ausdrücklich auf dasselbe gerichtet sind. In der angeführten Sächs. Brandenb. Hessischen Erbverbrüderung ist wegen der beweglichen Verlassenschaft folgendes vestgesetzt: „Vereinen uns in Kraft dieses Briefs in der aller„besten und beständigsten Form, Weiss und Maas als „solches iure publico militari und sonst zu Recht gesche„hen kann und mag, also es geschehe, daß unsere einige „vorbenannte Parthey von Todeswegen abgienge ohne „männliche eheliche rechte Leibes-Lehens-Erben, daß „alsdann derselben abgegangene Churfürstenthumb, Für„stenthumb und Herrschaften — Kleinodien, Schulde „und Gülde, Geschütz und zugehörige Artollerey, „auch aller anderer fahrender Haab, nichts ausge„schlossen, beweglich oder unbeweglich, die wir „ietzund haben, oder wir und unser Leibes Lehens-

k) Angefallene Mann- oder Weiberlehne können, ohne besondere Einwilligung des Lehnherrn und derer, die ein Folgerecht in dieselben haben, nicht unter diese Verordnung gezogen werden. Eben so wenig gehören, glaube ich, hierher Güter, die von apanagirten Herren zum Unterhalt ihrer Kinder, vielleicht mit der Aussteuer ihrer Gemahlinnen erworben sind.

„Erben noch gewinnen würden l), in aller massen, „wie folget, auf die andere Chur und Fürsten — gänz„lich und gar zu Erbeigen — gefallen und erblich bey „ihnen und ihren Erben als rechten Erbherren bleiben „sollen.„ Gewiß war diese schon in der Erbverbrüderung enthaltene Verordnung, daß in keinem der erbverbrüderten Häuser besonderes Stammgut, weder bewegliches noch unbewegliches, existiren solle m), die Ursache, daß in dem Hause Sachsen so wenig in der Ernstischen und Albertschen Theilung v. J. 1485 n) und in den Nachträgen zu derselben, als in dem Haupttheilungs- und Erbvertrage der herzoglichen Linien v. J. 1641 o) etwas über die Succession der Töchter verordnet wurde. Als von diesen letzteren die Altenburgsche mit Herzog Friedrich Wilhelm 1672 erlosch, entstand zwischen dessen hinter-

l) Heißt dies so viel, daß kein Nachkomme Eigenthum, es bestehe worin es wolle, zur vollen Disposition haben soll? oder will es nur so viel sagen, daß alles Vermögen, worüber der Erwerber keine Verordnung hinterläßt, sogleich für Gesammtfamiliengut angesehen werden soll, das dereinst nach diesem Vertrage auf die Erbverbrüderten übergeht? Das erste zu behaupten würde unnatürlich und abgeschmackt seyn; es bleibt also das letzte der einzige wahre Sinn dieser Verabredung. Dann muß man aber dasselbe, was von den beweglichen Gütern gilt, auch von den unbeweglichen gelten lassen. Um meine oben gegebene Auslegung eines solchen auf die Zukunft gerichteten Fideicommisses durch diesen Schluß zu unterstützen, und um die wahre Absicht der Erbverbrüderung anschaulich zu machen, habe ich etwas, das eigentlich in die zweyte Abtheilung dieser Abhandl. gehörte, vornehmen müssen.

m) S. das angehängte Verzeichniß unter Brandenburg und Hessen.

n) *Lünig* R. A. Part. spec. Cont. II. p. 237.

o) *Lünig* a. a. O. p. 438.

hinterlassener Tochter, Johanna Magdalena, vermählter Herzogin von Weissenfels, und den Agnaten über die Mobiliarverlassenschaft ihrer Linie Streitigkeit. Herzog Ernst von Gotha und seines verstorbenen Bruders Wilhelm von Weimar Söhne beriefen sich auf die Erbverbrüderung, nach welcher so wenig bewegliches als unbewegliches Linien = Allod existiren könne, und daß die Sächsischen Töchter außer dem, was ihnen auf eine den Hausgesetzen nicht zuwiderlaufende Weise durch Testament hinterlassen werden könne, mit ihrer Aussteuer sich müßten begnügen lassen: die Herzogin hingegen behauptete, daß die Erbverbrüderung streng von dem Fall des gänzlichen Abgangs des Sächs. Hauses erklärt werden müsse, mithin ihr, die sie nicht ausdrücklich der beweglichen Allodialverlassenschaft entsagt habe, nicht entgegengesetzt werden könne. Nach einem unter sich über die Theilung des Anfalls getroffenen Vergleiche p) blieben die Herzoge, die die Erbverbrüderung offenbar für sich hatten, in dem Besitze des Ganzen, und gaben durch diese standhafte Behauptung ihrer Rechte der Nachkommenschaft ein Muster, wie die Erbverbrüderung verstanden werden müsse. Dieser Streit veranlaßte auch Herzog Ernsten, daß er in der noch in demselben Jahre für seine Nachkommen errichteten Regimentsordnung q) diese theoretisch richtige Erklärung der Erbverbrüderung zum Gesetz machte. Nach verbotner Verabfolgung der Gerade an die Prinzessinnen heißt es in derselben: „Wie denn „ebner Massen in Successionsfällen da einer oder der „andere von unseren Nachkommen eine oder mehr Töch„ter und keinen Sohn hinterließe, Inhalts der Erbver„brüderung keine Mobiliar- und Erbstücke außer die „ihnen zu ihrer Ausstattung gewöhnlich gegeben zu

p) Bey *Struv* de Allodiis Imper. p. 546.

q) *Lünig* R. A. P. spec. Cont. II. p. 596.

„werden pflegen, oder die sie von ihren Müttern, oder „Schwestern ererbt, ihnen gefolget, sondern dieselben bey „ihrem Deputat und Ausstattung zu bleiben angewiesen „werden sollen.„ Dabey ließen es auch seine Söhne in der 1680 getroffenen Theilung r) bewenden. Nach diesen allgemeinen und besondern Hausgesetzen muß, dünkt mich, folgende Entsagung s) einer aus dem Sächsisch-Gothaischen Hause an den Herzog Adolf Friedrich von Meklenburg-Strelitz 1702 vermählten Prinzessin erklärt werden: „Wir Johanna Herzogin — entsagen zuforderst aller unser väterlicher, brüderlicher und vetterlicher „Erbschaft und Anfälle, ingleichen aller nachgelassener „Güter, so von den Fürstenthümern und Landen des „Hauses Sachsen herrühren, wie dieses bey den Sachsen „nun und allewege gebräuchlich gewesen und noch ist, „erblich, ewiglich und gänzlich. — Also und dergestalt, „daß wir oder unsere Erben, biß nach Absterben des „letztern Herrn von Stamm und Namen des Hauses „Sachsen zù dem allen, wie obsteht und hernächst nicht „dabey ausgenommen ist, nimmermehr keine Anspruch „haben noch gewinnen sollen, jedoch alles und jedes mit „Ausbescheidung und Reservatión anderer neben An- und „Erbschaftsfälle, die sich außer dem Chur- und Fürstl. „Hause Sachsen, sowohl auch in- und außer demselben „durch Schenkungen, Vermächtnisse und Testament, „von wannen solches sey und komme, zutragen möchten. „welches alles wir uns keinesweges begeben, sondern „hiemit vorbehalten wollen: Gestalt außerdem, wenn „unsere geliebte Herren Brüder ohne eheliche Leibeserben, „oder diese ferner ohne dergleichen erzielte eheliche Leibes„erben mit Tode abgehen würden, alsdann und in keiner „andern Gestalt wollen wir uns dasjenige was einer „Erb-

r) *Lünig* a. a. O. IV. Abth. I. Abschn. p. 616.

s) *Lünig* a. a. O. IV. Abth. III. Abschn. p. 616.

„Erbtochter des Hauses Sachsen gebührt und selbige „billig erben soll t), auch was unsers hochsel. Hrn. „Vaters Testament vermag, desgleichen da alle Herzoge „männlichen Stammes verfallen und entstehen würden, „unsern Anfall und Gebührniß, als der überbleibenden „letzten Tochter, Inhalt unseres Hauses Satzungen, „Erbverbrüderungen und Gewohnheiten, gleichfalls vor „uns und unsere Leibeserben vorbehalten.„

§. 27.

Die zweyte Weise wie die Allodialerben nach dem Abgange des ganzen Mannsstammes entweder völlig von dem unbeweglichen Allode ausgeschlossen, oder doch an ihren Rechten, welche ihnen sonst an demselben zustehen würden, eingeschränkt werden können, ist die Einverleibug (incorporatio) desselben in das lehnbare Hauptland. Einverleiben heißt man kleinere Länder, Gebiete und Orte in der Absicht mit einem größeren Staatskörper vereinbaren, daß sie hinfüro Theile desselben ausmachen sollen a). Alle Einverleibungen haben also den gemein-

t) Was dieses seyn könne? ist so eben gezeigt worden. Man scheint bey dieser Stelle vorsichtlich von dem älteren Renunciationsformular abgewichen zu seyn, in dem es so hieß: „Wann aber unsere geliebte Brüder ohne alle eheliche Leibeserben mit Tode abgehen würden, alsdann und in keiner andern Gestalt wollen wir uns nicht weniger als andere unsere geliebte Schwestern, so viel deren den Fall erleben, des letzten Bruders, der ohne eheliche Leibeserben abstürbe, verlassene Fahrniß alle, sie kommen gleich her wo sie wollen, (außerhalb Geschütz, Munition und Artillerie, welche zur Verwahrung der Häuser, Land und Leute gehören,) vor uns und unsere Leibeserben vorbehalten und uns gar nicht verziehen haben. Bey *Ludolf* de Iure foem. illustr. App. II. p. 288.

a) Moser von der Reichsstände Landen. S. 183.

schaftlichen Character, daß sie die einverleibten Stücke unter die Hoheit des Hauptlandes versetzen. Ist diese reichslehnbar, so erhält das Reich an dem Einverleibten dasselbe dominium directum, welches ihm in Ansehung des Ganzen zusteht; mithin haben die Allodialerben, wenn die Einverleibung nicht auf gewisse Zeit eingeschränkt ist b), auf die Hoheit vorher unmittelbar gewesener Güter keine Ansprüche. Welche Wirkungen aber die Einverleibung in Ansehung des Privateigenthums nach sich ziehe, läßt sich nicht allgemein bestimmen, sondern sie sind nach folgenden verschiedenen Arten der Einverleibungen, die ich jetzt in Hinsicht auf die Rechte der Allodialerben abhandeln werde, gleichfalls verschieden. Ihrer Entstehung nach theilen sie sich in solche, die 1) ohne; 2) mit lehnherrlicher Bewilligung zu Stande kommen.

§. 28.

Ohne lehnherrliche Bewilligung geschieht die Einverleibung entweder ohne, oder mit ausdrücklicher Einwilligung des Vasallen. Im ersten Falle erfolgt dieselbe entweder von selbst (ipso iure), oder es liegt derselben eine stillschweigende Einwilligung, des Lehnmanns zum Grunde. Nicht nur in Ansehung unbeweglicher, sondern auch beweglicher von dem Landesherrn erworbener Güter hört man sehr oft den Gemeinsatz; daß alles, was aus den Landeskräften und dem Beutel der Unterthanen herbeygeschafft ist, nicht für Allod, sondern für Staatsgut (pro bonis principatus) zu halten sey a). Das Wahre

b) Z. B. bis nach dem Abgange des männlichen Stamms, oder bis die von den Ständen zum Ankauf vorgestreckte Summe wieder abgezahlt ist.

a) Rett- und Vertheidigung des Churpfälzischen Widerspruchs der Chursächs. Ansprüche an die Baiersche Allodialverlassenschaft S. 17. (1779.) nach *Struv* de Allodiis Imper. p. 448.

Wahre und Falsche welches in dieser Behauptung zugleich liegt, genau zu unterscheiden, ist gewiß eine der schwierigsten Bestimmungen, die in dieser Lehre vorkommen. Ich will mich kurz, aber so bestimmt als möglich, darüber erklären. Der Regel nach gehört alles, was ein Landesherr aus seinen Cammereinkünften erspart, sein, mithin auch dasjenige, was er durch das Ersparte erwirbt b), und seine Allodialerben behalten so lange Ansprüche an dasselbe, bis ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung ihnen dieselben gänzlich, oder zum Theil entzieht c). Stillschweigend willigt ein Landesherr in die Einverleibung seiner Erwerbungen, wenn er ohne Widerspruch geschehen läßt, daß man sie wie Theile des Ganzen behandelt d). Dies geschieht dadurch, daß sie auf Landtägen Sitz und Stimme erhalten und der Landesfreiheiten und Lasten theilhaftig werden. Alle Erwerbungen hingegen die aus dem aerario publico (den Landeserhebungen die zu besonderen Zwecken bestimmt sind und nicht in die Cammer fließen) entweder unmittelbar, (z. B. wenn die Landschaft zum Ankauf unbeweglicher Güter Geld bewilligte) oder mittelbar (z. B. Eroberungen durch das größten Theils vom Lande unterhaltene Militair) bestritten worden sind, gehören von selbst zum Hauptlande e); so ungefähr wie nach römischem Rechte alles,

b) Struben Rechtl. Bedenken 2 Th. n. 43. *Stryk* de Iure allodiali Principum. c. 2. n. 34.

c) Das nämliche gilt um so viel eher dann, wann ein Landesherr etwas durch Verträge mit anderen Ständen an sein Haus bringt. Moser v. der Reichsstände Landen. S. 189.

d) Dahin gehört auch, wenn der Landesherr Summen Geldes auf eine, zum Besten des Landes abzweckende Anstalt verwendet. Vergl. §. 52.

e) Der Theorie nach in dem Falle gewiß, wenn der landesherrliche Zuschuß zur Erhaltung des Militairs nur gering ist. Struben Rechtl. Bed. 2 Th. n. 43.

alles, was von einer universitate bonorum erworben wird, ipso iure in die Stelle dessen tritt, wofür es erlangt ist f). Durch die sich auf stillschweigende Einwilligung des Vasallen gründende Einverleibung verlieren die Allodialerben nur ihre Ansprüche auf Unmittelbarkeit, wenn die einverleibten Güter vorher unmittelbar waren, und auf Freiheit von Staatsbeyträgen, wenn sie vorher frey von denselben gewesen sind; die Eigenthumsrechte selbst aber gehen ihnen auf keine Weise verloren, weil sie in Ansehung dieser Güter allen anderen Güterbesitzern im Lande gleich geschätzt werden müssen g); und so findet auch in Ansehung ihrer die Eintheilung in allgemeines und besonderes Stammgut statt. Bey der Einverleibung, die ipso iure erfolgt, wird das Erworbene sogleich Eigenthum des Hauptlandes, das mithin dem Staatsfolger verbleibt.

§. 29.

Erfolgt die Einverleibung durch ausdrückliche Erklärung des Landesherrn, so geschieht dies entweder einseitig, oder durch Verträge mit den Landständen. Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß jemand zu eines anderen Vortheil etwas mit dem Seinigen vornehmen könne, so lange der andere nicht ausdrücklich dem ihm zugewandten Vortheile widerspricht. Wenn ein Landesherr sein Eigenthum entweder aus eigener Bewegung, oder den

f) *Puffendorf* de I. N. et G. L. 8. c. 5. §. 8. Bona quae parantur ex bonis ad rempublicam destinatis, aut per tributa et sanguinem civium ac per talem eorum operam, quam ex communi sua obligatione civitati debent, eadem regno, non autem privato regis patrimonio accrescunt. *Stryk* de Iure allodiali Princ. Imp. p. 21. *Cocceji* T. I. Conf. VII. Disquis. IV. n. 163.

g) S. den folgenden §. 29.

den Hausverträgen gemäß a), dem Hauptlande einverleibt, ist so wenig von Seiten der Stände als des Lehnherrn zu vermuthen, daß sie sich einer für sie so vortheilhaften Erklärung entgegen setzen sollten; es läßt sich wenigstens die Giltigkeit der Einverleibung nicht eher bezweifeln, bis der Widerspruch wirklich erfolgt. Selten wird es aber der Fall seyn, daß sich ein Landesherr in unseren Tagen zu einer solchen Aufopferung seiner Eigenthumsrechte versteht, wenn nicht gegenwärtige Bedürfnisse jene Aussicht auf die künftigen Vortheile seiner Allodialerben verdunkeln. Geldmangel und die eben so geringe Lust der Stände ein so ganz unvortheilhaftes Opfer zu bringen, sind die Hauptveranlassungen zu den Einverleibungen der landesherrlichen Erwerbungen. „Gleich wie aber, sagt Moser b), bitten „Jedermann erlaubt, ist es auch Landständen nicht zu „verdenken, daß, wenn sie ja denn Beutel aus gutem „Willen ziehen, sie doch hinwiederum etwas für ihr Geld „auf eine oder die andere Weise erhalten; also kömmt es „eben darauf an, daß sie die rechte Zeit abpassen, und, „wenn es nicht auf einmal gehen will, es so einleiten, daß „sie doch zuletzt ihres Wunsches gewährt werden.„ Die Art, wie der Landesherr und die Stände über die Incorporation

a) Erbverbrüderungen, Testamente 2c. welche die unbeweglichen Erwerbungen auf die Erbverbrüderten, oder auf den ganzen männlichen Stamm verfällt wissen wollen, befehlen deshalb noch keine Einverleibung. Die Erbnehmer können ja unter demselben Titel die Lande erhalten, wie sie die ausgestorbene Familie, oder Linie besaß. Nur dann, wenn sie ausdrücklich Einverleibung gebiethen, müssen sich die Nachfolger dazu bequemen. So verordnete Joh. Georg I. daß die Stifter Meissen, Merseburg und Naumburg nebst den Filialen Wurzen und Zeitz von seinem Nachfolger Joh. Georg II. den Kurlanden einverleibt werden sollten. Moser a. a. O. S. 186.

b) a. a. O. S. 183.

poration zu handeln pflegen, und die Vortheile, welche den letzteren aus derselben erwachsen, erhellen am deutlichsten aus einem Würtembergischen Landtags-Abschiede v. 1595 c). „Hierauf haben wir Uns mit ihnen (Prä„laten und Landschaft) verglichen, daß sie Uns aus un„terthäniger Treuherzigkeit an solchen Kauf (der Städte „und Aemter Bessigheim und Mundelsheim) für die an„erbottene Incorporation 120000 Fl. zu verstatten, wie „nicht weniger 80000 Fl. Landläufige Verzinsung fürzu„leihen, unterthänig bewilligt; dabey dann noch wei„ter abgeredet und verglichen worden, daß diese beede „Aemter, sammt den dazu gehörigen Dörfern und „Pertinenzien diesem Unserm Herzogthum und dessel„gemeinen Prälaten und Landschaft dergestalt einver„leibet, daß sie beständiglich dabey seyn und bleiben, „auf den Landtägen ihre Session, Stimm und Stand „haben, auch aller desselben Privilegien und Freyhei„ten theilhaftig seyn und denselben gleichgehalten wer„den sollen; da Wir dann Unsern Prälaten und Land„schaft die 3400 Fl. welche ermeldte beide Aemter jährlich „für Schatzung der Herrschaft zu erstatten schuldig seynd, „völlig eingeraumt und ihnen dabey heimgestellt haben, „solche Contribution also zu continuiren und jährlich ein„zuziehen, oder aber in andern Wege sich deshalb mit „solchen beiden Aemtern zu vergleichen. Allein haben „wir uns vorbehalten, diese beide Aemter in unvorge„sehenen Nothfällen um eine benannte Summa Gel„des gegen genugsame Schadloshaltung, unterpfands„weise zu verschreiben.„ Vergl. einen ähnlichen Landtags-Abschied v. 1620 § 3 d). Die Anzahl der von dem Würtembergischen Hause erworbenen und auf diese Weise dem Herzogthume einverleibten Güter ist sehr beträchtlich,

c) Bey Moser a. a. O. S. 188.

d) *Breyer* Elem. iur. publ. Wirtemb. ed. rec. §. 55.

trächtlich; sie machen für sich ein kleines Fürstenthum aus e). Daß alle diese einverleibten Güter zum Herzogthume gehören, ist nach den Einverleibungsverträgen mit den Ständen wohl nicht zu bezweifeln. Weil nun in dem Prager Vertrage v. J. 1599, der die Oesterreichische Succession in das Herzogthum reguliert, vestgesetzt ist, daß nur das, nach dem Abgange des Würtembergschen Mannsstamms, an das Erzhaus fallen soll, was zur Zeit der Cadauschen und Passauschen Verträge zu dem Herzogthume gehörte, von Alters her Würtembergsches Lehn war, oder sonst der Cammer heimgefallen ist; alle übrige nach diesen Verträgen (also seit 1552) erworbene und zum Herzogthume geschlagene Güter aber den Allodialerben verbleiben f), so warf der scharfsinnige und

e) Ein Verzeichniß derselben giebt *Breyer* p. 623 - 632. und Spittler von dem Jahre 1552 in dem publicistischen Problem aus den Familien- und Staatsverträgen des Wirtemb. Hauses, in dem Götting. Histor. Magazin. III. B. 2 St. S. 279.

f) Sehenden sollen uff mehr besagtem Fall Oesterreichischer Succession, die Herzogthum Würtemberg und Teckh an Land und Leuten anderer Gestalt nicht, dann in solcher Qualität, wie dieselbigen bey Aufrichtung beider des Cadauischen und Passauischen Vertrags beschaffen gewesen, an gedachtes Haus Oesterreich fallen, dasjenige aber, so hierzwischen weiter darzu erkauft, oder in andere Wege adquirirt werden möchte, jedoch woferne es nicht von altershero etwa Würtembergisch Lehen, oder sonst der Cammer heimgefallen, sondern von Neuem zum Herzogthum gebrachte Güther, und also der Erben recht eigenthümlich seyndt: sambt allen Mobilien (doch außer das Geschütz und Ammunition) davon hernach sonderbare Meldung geschicht, sonsten davon nichts ausgenommen, in solche Oesterreichische Succession nicht gehören, sondern an bemeldte Aigenthums-

und um Würtembergs Geschichte und Staatsrecht so verdiente Herr Hofrath Spittler g) die Frage auf: Wem gehören nun alle die seit 1552 hinzugekommenen Herrschaften und Städte, wenn einst der Würtembergsche Mannsstamm erlöschen sollte? Oesterreich, sagt er, kann sie nicht erben, denn Oesterreich erbt nur, was 1552 zu Würtemberg gehörte. Die Allodialerben können keinen Anspruch machen, weil sie an Würtemberg selbst keinen Anspruch machen können, und alle diese Stücke ewig unabsonderbar zu Würtemberg gehören sollen. Wer kann den Knoten lösen, daß er nicht aufgehauen, sondern aufgeschlungen wird? Diejenige Auflösung, auf die man vielleicht zuerst fallen könnte, daß nämlich alle diese, seit 1552 incorporirten Allode, für Meliorationen gehalten werden müßten, die nach der 10ten Numer des Prager Vertrags den Allodialerben von Oesterreich vergütet werden sollen, läßt der Hr. Hofr. nicht gelten, weil die 10te Numer des besagten Vertrags in Verbindung mit der 11ten nur von solchen Meliorationen zu verstehen ist, die in Gebäuden, Geschütz und Munition bestehen. Oesterreich würde sich daher an den Vertrag halten, und nichts von solchen kostbaren Meliorationen wissen wollen: und wenn man ja endlich, nach langem Streit, den Schluß a minori ad majus gelten ließe, würden die Allodialerben doch nur mit Gelde statt der schönen und großen Stücke Landes, die Kraft des Prager Vertrags ihnen allein nur billig hätten zufallen sollen, zufrieden seyn müssen. Ich bin vollkommen mit dem Hrn. Hofr. darin einstimmig, daß Oesterreich nach dem Prager Vertrage nicht gehalten ist, den Allodialerben mehr als die besonders ausbedungenen Meliorationen zu erstatten, es würde daher,

thums-Erben ohne alle Verhinderung kommen und fallen. in Mosers Specim. Wirtembergiae diplom. p. 340.

g) A. a. O. S. 283. 284.

her, daß ich mich einer Idee des römischen Rechts bediene, sagen können; tollite! Aber wie ist dies möglich, da diese Stücke durch die theuersten und bündigsten Verträge mit den Ständen Theile des Herzogthums geworden sind, die, ohne ihnen das vollgiltigste Recht zu nehmen, nicht wieder von dem Hauptlande getrennt werden können? Der Knote scheint mir aber, ohne ihm Gewalt anzuthun, auf folgende Weise lösbar. Aus den Einverleibungsverträgen der Herzoge mit den Ständen, ergiebt sich ganz deutlich, daß die Absicht der Contrahenten keine andere gewesen sey, als daß die Stände die Steuern, welche die Landesherren aus den erworbenen Gütern zu fordern hatten, von nun an erheben und nach ihren Bedürfnissen verwenden sollten. In dieser Hinsicht war es nothwendig, sie zu Theilen des ständischen Hauptkörpers zu machen und an allen Lasten und Freiheiten des Landes Theil nehmen zu lassen, kurz, sie der Würtembergischen Hoheit zu unterwerfen. Aus dieser Ueberlassung der landesherrlichen Steuern an die Stände und der Unterwerfung dieser Stücke unter die Würtembergsche Hoheit, folgt aber nichts weniger, als daß die Herzoge ihre Eigenthumsrechte an denselben aufgegeben hätten, so lange es gewiß ist, daß durch die Landsässigkeit die Eigenthumsrechte selbst nicht verloren gehen. Wem hätten auch diese Rechte zufallen sollen? Den Ständen? diesen war ausdrücklich nichts weiter überlassen als die Erhebung der landesherrlichen Steuer, und hätten sie mehr verlangt, dann hätten sie sich dieses klar ausbedingen müssen, weil bey einer Entsagung alles streng erklärt werden muß; und mit einem anderen hatten die Herzoge nicht contrahirt. Zum Ueberfluß behielten sich noch die Herzoge jenes aus dem freien Eigenthume unmittelbar fließende Recht der Verpfändung vor h); der klarste

h) Durch diese ausdrückliche Erklärung der Partheien daß das Privateigenthum dieser Stücke, nach wie vor

klarste Beweis, daß durch die Einverleibungen die Eigenthumsrechte keine Veränderung erlitten hatten, die also unstreitig den Allodialerben verbleiben müssen i). Verlangen sie dereinst, nach dem Abgange des männlichen Stamms, mehr als diese Rechte, so müssen sie sich an die Stände halten, mit welchen die Verträge geschlossen sind, und nicht an das Haus Oesterreich, das, außer der bedungenen Abfindung der Prinzessinnen k), und der Erstattung

vor, frei bleiben solle, wurden sie auf immer gegen eine stillschweigende Lehnwerdung gesichert. Ob nun schon das Reich kein gemeines dominium utile an denselben erhalten hat, so sind sie doch durch die Einverleibung und die Belehnung mit dem Ganzen unter dasjenige dominium utile gerathen, welches dem Reiche an dem Herzogthume überhaupt zusteht, und diesem können sie durch keine zwischen den Herzogen und den Ständen verabredete Einschränkung, z. B. bis auf das Erlöschen des Mannsstamms des regierenden Hauses, wieder entzogen werden.

i) Dahin muß Moser von der Reichsstände Landen S. 185. verstanden werden, wo er sagt: Haben Landstände Geld hergeschossen, oder Schulden übernommen, und dagegen sich die Incorporation einiger Stücke einbedungen, so verbleiben selbige bey dem Lande, wenn auch das regierende Haus ausstirbt; in so weit nemlich als die Incorporation geschehen ist: Was aber von den Regenten bey der Incorporation sich an Gütern oder Rechten vorbehalten worden ist, das bleibt dessen Allodialerben.

k) Neuntens, da zu derselben Zeit, des Hauses Oesterreich Succession, unverheurathete Fräulein oder Töchter von Würtemberg ehelich gebohren, vorhanden seyn werden, soll dem anjetzo befundenen noch üblichen Würtemb. Land-Gebrauch nach, alsdann gemeine Landschaft einem jeden unausgesteuerten Fräulein 32000 Fl. Heurathsgut, das übrige aber der Disposition des Passauischen Vertrags gemäß, und also nach befundener Anzahl dreyer oder weniger

stattung der bestimmten Meliorationen, mit der ganzen Sache weiter nichts zu schaffen hat. Ihre Ansprüche würden aber in der That wenig erheblich seyn, weil die Incorporation von den Ständen erkauft ist; und wäre sie dieses auch nicht, so würden ihre Forderungen dennoch nicht statt finden, weil man im Gegentheil behaupten müßte, daß überhaupt die durch Verträge von dem unbeweglichen Allod völlig ausgeschlossenen Allodialerben, dieser Verträge ungeachtet, dereinst Entschädigung wegen dieser ihnen entzognen Rechte fordern könnten; was würde dann herauskommen!

§. 30.

Die zweyte Hauptart der Incorporation ist die, wenn das Allod mit Einwilligung des Lehnherrn dem lehnbaren Hauptlande einverleibt wird. Sie ist von den vorhergehenden Incorporationsarten dadurch wesentlich unterschieden, daß hier das Privateigenthum des Landesherrn wirklich in Lehn verwandelt werden kann, da es in den übrigen Fällen, der Vereinigung mit dem lehnbaren Hauptlande ungeachtet, seine alte Natur beybehält a). Gewöhnlich b) wird das Allod vertragsweise in Lehn umge-

 schaffen,

ger Fräulein jedem noch 28000 Fl., da aber deren vier oder mehr jedem noch 8000 Fl. zu Ergänzung besagten Heurathsguts, die succedirenden Erzherzoge zu Oesterreich erstatten und richtig machen. Prager Vertrag bey Moser a. a. O.

a) Ein merkwürdiges Beyspiel hiervon ist im vorhergehenden §. vorgekommen, noch ein anderes s. im gegenwärtigen §. n. p.

b) Ungewöhnlich kann Allod durch Verjährung in Lehn verwandelt werden *Rosenthal* de Feudis C. 6. Concl. 81. *Lynker* de Bonorum allodialium in feudalia Incorporatione th. 4. Jen. rec. 1735. Aber auch in diesem Falle liegt gewöhnlich stillschweigende

schaffen, und dies geschieht entweder durch ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft des Lehnherrn und des Vasallen.

Stillschweigend wird Allod in Lehn verwandelt 1) wenn das neuerworbene Allod dem lehnbaren Hauptlande einverleibt und von dem Lehnherrn die Belehnung über das gesammte Land gesucht und von ihm ertheilt worden ist; die Clausel: mit allem Zubehör, mag in den Lehnbriefen enthalten seyn, oder nicht c). Wer nach Longobardischem Rechte die Feudification der Allode beurtheilt wissen will, den verweise ich an Struv d), Lynker e), Stryk f), und andere: hier handle ich von reichsständischen Landen, deren allmähliche Bildung in ihre heutige Gestalt, das Schwankende, das in dem Begriffe von ihrem Lehnverhältnisse zum Reiche lag, und ihre erst in neueren Zeiten entstandene landschaftliche Verfassung, einen ganz anderen Gesichtspunct erfordern, als den, von welchem das fremde Recht bey seinen Privatlehnen ausgeht g). Das nützliche Eigenthum der Reichsstände an ihren Landen überhaupt, ist, wie wir oben h) gesehen haben, nichts weniger als ein Longo-

gende Einwilligung von beyden Theilen zum Grunde; es müßte denn der gewiß sonderbare Fall eintreten, daß der Lehnmann dem Lehnherrn wider seinen Willen das Allod zu Lehn aufdringen wollte.

c) *Schweder* D. de Clausula investit. feudalis: cum Pertinentiis eiusque effectu. §. 10.

d) Syntag. Iur. feudal. C. 6. th. 10.

e) A. a. O.

f) De Probatione Pertinentiarum.

g) *Ludolf* de Introduct. Iur. Primog. p. 42. sagt bey dieser Gelegenheit: qui ex iure communi feudali respondent, saepissime in hisce quaestionibus aberrant.

h) §. 5.

Longobardisches dominium vtile, sondern es ist der Titel, unter welchem den Ständen über ihre Lande die Hoheit zusteht. Dieselbe wurde ihnen anfänglich nicht in Lehnbriefen, sondern durch die Fahnen ertheilt; was ihnen also in den damaligen Zeiten zuwuchs, fiel sogleich unter die lehnbare Hoheit, ohne Unterschied, ob es vorher eigenthümlicher oder ertheilter Hoheit unterworfen gewesen war. In der Folge fieng man an die Fahnbelehnungen mit Lehnbriefen zu begleiten i), die aber nichts weiter enthalten als Zeugniß von dem, was durch die Fahnen übergeben worden war. Alle sind über einen Leisten geformt, und wenn gleich über verschiedene Lande verschiedene Fahnen ertheilt wurden, so wurde dennoch der ganze Belehnungsact nur in einem Lehnbriefe bescheinigt. Dies dauerte fort, bis mit einem stehenden Reichslehnhofe zugleich ein eigenes Taxsystem aufkam, dem zufolge von angefallenen besonderen Lehnen besondere Lehnbriefe und Taxen gesucht und gezahlt werden mußten k). Von solchen zugefallenen Landen kam das besondere Eigenthum des Besitzers an das Cammergut des Erwerbers und wurde nach dessen Beschaffenheit entweder lehnbar, oder es blieb allodial; das Uebrige, was sich in dem Besitze freier Eigenthümer befand, betrachtete man von nun an als einen Theil des Hauptlandes, an dessen Freiheiten und Beschwerden es Theil nahm. Man setze sich nur in die damaligen

i) §. 5. 6.

k) *Gundling* de Feudis Vexilli §. 22. in multis instrumentis feudalibus generatim duntaxat feuda et iura etiam post hoc intervallum (interregnum) sunt indicata, remissione ad primas investiturae litteras facta, donec recentioribus seculis exactiori recensione defungerentur. Neque tamen nunc ita omnia cernuntur enumerata ut nihil sit omissum. Quocirca hodie de plerisque principibus eorumque maiore territoriorum parte foret actum, si nihil habere eis liceret, quam quod litteris est expressum.

maligen Zeiten der einfachsten Landesverwaltung zurück, in welchen man nichts von verschiedenen Justizstellen, Cassen, landschaftlicher Verfassung und dergleichen wußte, und es wird jedem einleuchtend seyn, daß der Zuwachs, den man heutzutage durch diese verschiedenen Landescollegia von dem Hauptlande getrennt halten kann, damals mit dem Ganzen vereinbart, oder incorporirt werden mußte. Erfolgte sodann die nächste Belehnung, die sich auf das Ganze mit seinem Zubehör erstreckte, so ist es, meines Erachtens, keinem Zweifel unterworfen, daß das Neuerworbene ein unzertrennlicher Theil des lehnbaren Hauptlandes werden mußte l). Noch unwidersprechlicher ergiebt sich dies aus der in neueren Zeiten entstandenen collegialischen Form der landschaftlichen Verfassung. In älteren Zeiten kamen alle freie Landesglieder auf die Landtage; erst in neueren Zeiten sammelten sie sich in einen Körper, der gewöhnlich aus mehreren Theilen besteht, *die* unter

l) Sehr richtig sagt *Ludolf* de Introd. iur. Primog. p. 48. Ad *unionem* seu *incorporationem* quod attinet per quam bona allodialia cum feudalibus coniunctim Principatum vel Comitatum constituunt, si de eo investitura facta sit generaliter hac formula: *cum omnibus pertinentiis*, non dubitandum quin eo casu allodialium qualitas commutetur. Nam si totus principatus ex allodialibus et feudalibus compositus pro feudo recognoscatur, ipse actus investiturae pro oblatione allodialium in feuda erit accipiendus et incongruum foret, imo et illustribus familiis perniciosum, qualitatem feudalem de toto affirmare principatu non tamen de eiusdem partibus integralibus v. *Wesenbec.* I. Cons. 4. n. 71. et quos citat *Stuck* Cons. 26. n. 508. Hierauf widerlegt er Ittern de feudis Imp. c. 8. n. 21.; diesen vertheidigte gegen Ludolf *Struv* de Allod. Imp. c. 4. §. 8. dessen Einwendungen *Berghoff* in Promulsi de Allod. Imper. p. 25. 32. ein Genüge gethan hat. Vergl. auch *Böhmer* Cons. Vol. I. P. 2. Cons. 87. n. 55.

unter sich wieder collegialische Verfassung haben. Dieser landständische Körper repräsentirt, dem deutschen Herkommen gemäß, dasjenige Land, aus dessen Gliedern er zusammengesetzt ist. Der Grund dieses Vertretungsrechts beruht auf dem Besitze unbeweglicher, freier Güter, die zum Lande gehören; hieraus folgt von selbst, daß alle diejenigen Güter, einen unzertrennlichen Theil des Landes ausmachen müssen, deren Besitzer, oder Abgeordnete, an den landtäglichen Berathschlagungen Theil nehmen dürfen. Nun werfe man einen Blick auf die größeren deutschen Staaten, und man wird finden, daß alle im Mittelalter gemachte Erwerbungen und Anfälle, sie mochten vorher schon freie Güterbesitzer enthalten, oder in der Folge erst erhalten haben, an den landständischen Gerechtsamen Theil genommen haben und in die collegialische Verfassung des ständischen Hauptkörpers gezogen worden sind. Bestanden diese Zuwüchse in kleinen Grafschaften und Herrschaften, so schwanden durch diese Einverleibung in das Hauptland ihre alten Namen und Gränzen, und wenn das Hauptland lehnbar war, nahmen sie dessen Natur an, und geriethen als Zubehör mit in die Lehnabhängigkeit, wenn ihrer gleich namentlich in den Lehnbriefen nicht Erwähnung geschehen war.

Ich will diese Grundsätze durch ihre Anwendung auf einige Fälle, die zur Sprache gekommen und theils schon aus dem Lande der Wirklichkeit verschwunden sind, noch mehr ins Licht zu stellen suchen m). Baiern, eins unserer wichtigsten Fürstenthümer, besteht aus dem Ueberreste des alten Herzogthums, aus dem ursprünglichen Allod des Wittelsbachschen (Schayerschen) Hauses, und einer Menge Grafschaften nnd Herrschaften, die seit dem drey-

 zehnten

m) Man sehe (Bachmanns) Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Kur- und Fürstl. Hauses Pfalz. S. 98. 100.

zehnten Jahrhundert von den Herzogen theils vermöge der Landes- und Lehnherrlichkeit, theils auf andere Weise erworben worden sind; unter diese gehören die alten gräflichen und herrlichen Chamschen, Dachauschen, Abensbergschen, Meranschen, Mosburgschen, Wasserburgschen oder Hallschen und Pogenschen Güter, und viele andere, deren Erwerbungsart in den Anmerkungen n) zu dem von Kursachsen beygebrachten Verzeichniße dessen, was zur baierschen Allodialverlassenschaft gehören sollte, angezeigt ist. Befinden sich unter diesen Gütern alte Reichslehne oder Lehne anderer Reichsstände o), so werden diese, dem Lehnrechte gemäß, vererbt, doch so, daß sie, wenn sie landsässig sind, unter baierscher Hoheit verbleiben. Waren diese Besitzungen aber allodial, wie es wirklich bey vielen der Fall war, da die meisten Nebenzweigen des Scheyerschen Hauses gehört hatten; so entstehen die Fragen: in wie fern die Allodialerben nach dem Abgange des ganzen Wittelsbachschen Mannsstamms auf dieselben Anspruch machen können; und in wie weit die Allodialansprüche auf einige derselben begründet waren, die man nach dem Ableben des letzten männlichen Nachkommen der Baiersch-Wittelsbachschen Linie machte? Ich begnüge mich blos diejenigen Momente anzugeben, auf welche man bey einer rechtlichen Erörterung derselben sein Augenmerk richten müßte. Dann wäre die Hauptfrage wohl diese; was ist von den erworbenen Landen dem lehnbaren Hauptlande einverleibt und durch diese Einverleibung lehnbar

n) Beyl. I. zu den Kursächs. rechtsbegründeten Ansprüchen auf die Baiersche Allodialverlassenschaft. Vergl. mit dem Ungrunde der Domainen in Baiern (1768.) S. 36. u. f.

o) Einige Güter der ehemaligen Grafen von Pogen und Hals gehen von Bamberg zu Lehn. Die Lehnbriefe v. 1228: s. in den Beyl. n. 6. 7. zu den angeführten Sächs. Ansprüchen.

bar geworden; und was hat seine alte Allodialbeschaffenheit beybehalten? Alles, was bis jetzt von diesen Erwerbungen zu dem landesherrlichen Eigenthume gehört, hat seine Natur nur dann verändert, wenn das Ganze lehnbar ist p), läßt sich aber dieses nicht erweisen, so machen die Allodialerben mit dem besten Fug Anspruch auf dasselbe. Dasjenige hingegen, was in den Händen anderer freier Besitzer war, oder aus dem landesherrlichen Eigenthume an solche in der Folge gelangte q), wurde so mit dem Hauptlande vereinbart, daß sich zwischen beyden

F 5 kein

p) Das Baiersche landesherrliche Eigenthum ist unstreitig durch den Theilungsvertrag, der zwischen den Herzogen Stefan III, Friedrich und Johann und ihren Ständen 1392 errichtet wurde, dem Herzogthume incorporirt: sie versprachen sich unter einander und den Ständen: Ihr Land, Schloß und Güter, die sie jezo habrn, oder fürbas gewinnen, gegen keinen König noch Fürsten zu verwechseln, oder sonst zu veräussern; damit alle Land und Schloß allezeit bey dem Namen und Fürstenthumben zu Baiern bleiben. S. die Widerlegung der behaupteten Domainen in Baiern. S. 95. Daraus folgt aber, wie im Anfange dieses §. erinnert ist, noch nicht daß es lehnbar geworden sey. Dies sieht man ganz deutlich aus der von den Landesherren sich vorbehaltenen Freiheit ihre Güter an alle andere, die keine Könige und Fürsten sind, veräußern zu dürfen. In den 1514 auf dem Landtage erklärten Freiheiten versprechen die Herzoge Wilhelm und Ludewig: „Wir, Unser Erben und Nachkommen, regierende Fürsten, sollen in keiner Verschreibung, so wir von Schuld, oder andern Sachen wegen geben, Unser Land zu gewehren, oder Unterpfand verschreiben, verbinden. Aber unser eigen Güter sollen hierinnen nit eingezogen werden, und damit frey seyn.„ S. Ungrund der Domainen in Baiern. S. 56.

q) Beyspiele hievon s. in dem Ungrunde der Domainen ꝛc. und in der Widerlegung desselben.

kein Unterschied mehr findet. Die Besitzer dieser Güter fanden sich mit auf den baierschen Nationalversammlungen ein und wurden, wie die übrigen, Theile des landschaftlichen Körpers, oder ließen sich durch ihn vertreten. Bis auf die gegenwärtige Zeit lauten die Baierschen Lehnbriefe allgemein auf das Herzogthum und dessen Zubehör r); der Schluß folgt also von selbst, daß diese Stücke, in so fern sie unbestrittnes Zubehör des lehnbaren Hauptlandes geworden sind, dem Lehnfolger verbleiben müssen.

Im Allgemeinen treten diese Grundsätze auch bey den Allodialansprüchen einer besondern Linie eines Hauses ein; es wäre denn daß alle unbewegliche Familiengüter mit einem allgemeinen Fideicommiß belegt wären, oder daß die Töchter auf alle Güter zum Besten des ganzen Mannsstamms Verzicht gethan hätten, welches in der ausgestorbenen Baierschen Linie der Fall nicht war. Dasjenige, was man den Ansprüchen der Allodialerbin aus den Gründen entgegen setzte, daß diese Güter zum alten Herzogthum Baiern gehört hätten und vermöge der Landesherrlichkeit eingezogen worden wären, daß sie also zum herzoglichen Lehn gerechnet werden müßten, ist meines Erachtens, sehr hinfällig: denn erstens war durch die Trennung dieser und anderer Länder der ehemalige

Ducat

r) In Karls VI. Lehnbriefe von 1717 wurde Herzog Maxim. Emanuel beliehen mit dem Lande und Fürstenthum Baiern, wie es seine Uranherren besessen hatten, mit sammt allen den Fürstenthümern, Landen, Grafschaften und Herrschaften in Ober- und Niederbaiern mit ihrer Zubehörung, so von dem Reiche zu Lehn rühren und von seinen Vorfahren am Reich vermöge specificirten Lehnbriefs verliehen worden. Kursächs. Anspr. Beyl. n. 15. Die unter der Confirmationsrubrik aufgeführten Grafschaften Hals, Schwabeg und Haag werden nicht für Lehn ausgegeben, sondern nur die lehnbaren und nicht lehnbaren Rechte an denselben bestätigt.

Ducat verschwunden, der allenfalls Ansprüche hätte machen können; zweytens war ja vieles durch Kauf und andere Titel erworben, und gesetzt auch, es wäre Kraft der Landesherrlichkeit geschehen, so ist ja bekannt, daß alles, was der Landesherr durch sie erwirbt, nicht Lehn, sondern Allod ist, wenn es gleich als solches unter der Landeshoheit des Staatserben verbleibt.

An und für sich haben diese Grundsätze in Ansehung solcher Güter die in neueren Zeiten erworben sind, ihre Giltigkeit nicht verloren, sie werden nur seltner anwendbar seyn, seitdem die Lehn- und Landesverfassung weit bestimmter geworden sind als sie ehedem waren. Gesetzliche Sicherheit hat dem Lehnsystem seinen ehemaligen Werth entzogen, und der bey Streitigkeiten über Lehn- oder Allodialbeschaffenheit in die Augen fallende Familienvortheil der letzteren macht, daß man das Neuerworbene von dem Lehn unterschieden erhält. Dies läßt sich um so leichter thun, seitdem die Hauptländer ihre eigene landschaftliche Verfassung und Landescollegia haben, von welchen das Erworbene entweder ganz abgesondert erhalten wird, oder, wenn man es ihnen ja untergiebt, so geschieht dies doch gewöhnlich mit ausdrücklichem Vorbehalt seiner eigenthümlichen Beschaffenheit.

§. 31.

Weil also das in einem eingeschmolznen Lande befindliche landesherrliche Privatgut sich nach der Natur des im Hauptlande vorhandenen landesherrlichen Privateigenthums, dem es zufällt, richtet; so leitet mich dieses auf die 2te stillschweigende Verwandlungsart des Allods in Lehn.

Wenn der Vasall sein bisher von dem Lehn verschieden gewesenes Allod so mit dem Lehn vermischt, oder vermischen läßt, daß in der Folge das Ganze ohne

ohne Widerspruch des Vasallen wie Lehn behandelt wird a). Welches große oder kleine reichsständische Haus ist wohl, das nicht in seinem völlig lehnbaren Lande, freies Eigenthum, es sey viel oder wenig, besessen hat b), oder noch besitzt; welches ist aber wohl noch jetzt, daß ein solches genaues und beweisendes Verzeichniß desselben vorzeigen könnte, das alle bey einer künftigen Sonderung des Lehns vom Allode entstehenden Streitigkeiten sogleich in ihrer Geburt zu ersticken vermöchte? Umsonst sucht man Auskunft hierüber in den beurkundeten und nicht beurkundeten Specialgeschichten reichsständischer Häuser, umsonst in den besonderen Staatsrechten; und wie kann man auch von diesen viel erwarten, wenn selbst die zur Zeit der Noth zusammengerafften archivalischen Nachrichten höchst unvollständig und unzulänglich sind. Nicht alles, was ehemals Allod war, ist deswegen noch heutzutage dasselbe. Von der Wahrheit dieser Behauptung wird man sich zum Theil schon aus dem vorhergehenden § überzeugen können: in dem gegenwärtigen will ich durch einige wichtige Beyspiele zu erweisen suchen, daß häufig ursprünglich freies Stammgut, und lange von dem Lehn getrennt erhaltenes Allod, ohne ausdrücklichen Auftrag, nach und nach in Lehn verwandelt worden sey, und will zugleich die Gründe aufsuchen, die diese Verwandlung bewirkten. Sie liegen theils in den wichtigen Vortheilen, welche die Lehnbarkeit im Mittelalter gewährte, die dem Lehn einen von unseren Zeiten

a) Nam si quis sciens se patiatur investiri ab altero de suo allodio, non alium finem eum habuisse per ratiocinationem consequi possumus, quam ut dominium directum in alterum transferre voluerit. *Thomasius* de Feudis oblatis. §. 56.

b) *Besold* Thes. pract. lit. k. Es ist beweislich und gehe man von einem Stammhause zum andern, so wird man finden, daß noch vor 200, oder 150 Jahren alle Stammhäuser allodial gewesen.

Zeiten ganz verschiedenen Werth gaben; theils in den unrichtigen Begriffen, die man mit dem Lehneigenthume der Reichslande verband, und in der erstaunlichen Nachlässigkeit, mit welcher man die Lehnbriefe ausfertigte und annahm.

Die Lehnbarkeit sicherte nicht nur durch den von dem Lehnherrn zu erwartenden Schutz das Eigenthum des Lehnmannes gegen auswärtige Feinde, sondern deckte auch das alte Erbrecht in das Stammgut am sichersten gegen Ansprüche, welche die hinterlassenen weiblichen Nachkommen ausgestorbener Familienzweige auf dasselbe zu machen pflegten c). Diese Vortheile verdrängten den alten Widerwillen gegen eine solche Abhängigkeit um so viel eher, da man sahe, daß sogar die größeren Stände mit dem Reiche, ihrer Reichswürde wegen, in dieser Verbindung stehen mußten. Was sonst beynahe zur Schande gereichte, gereichte nunmehr zur Ehre, und jeder drängte sich mit dem Seinigen zur Lehnabhängigkeit, die um so ehrenvoller war, je erhabner der Herr war, dem man sich zu solcher verpflichtete. Durch diese Vortheile wurden auch diejenigen Stände, welche in ihren lehnbaren Landen freies Eigenthum besaßen, bewogen, dasselbe stillschweigend der Lehnbarkeit zu

c) *Hert* de Feudis oblatis in Opp. T. I. p. 488. und *Buderi* Supplem. ad caussas feudorum oblatorum in den Amoen. Iur. Feud. p. 28. Noch aus Verträgen späterer Zeiten sieht man diese Absicht. In einer Braunschw. Erbtheilung von 1495 bey Rehtmeyer in der Braunschw. Chron. hieß es: Up dat of de Forstendome unde Lande, unvorrücket unde by beyden unsen Söhnen unde ören Erven bliven, so schullen desolvön de Lande von Röm. Kaisern to sambden Lehen entfangen und also erffeliken in sambden Lehen besitten.

zu unterwerfen d). Am meisten war aber hieran die große Dunkelheit schuld, die über das Lehnverhältniß der Stände

d) Den meisten Reichslehnbriefen findet man nach der Angabe derjenigen Lande und Güter, mit welchen die Belehnung geschieht, die Clausel: die von Uns und dem Reiche zu Lehn rühren, angehängt. Dies könnte einen Zweifel gegen die Möglichkeit der stillschweigenden Lehnwerdung erregen. Umsonst suchte ich auch hier nach einigen Bemerkungen in *Stryk* de Clausulis in contractibus feudalibus occurrere solitis und *Schweder* de clausula investiturae feudalis; cum pertinentiis. Findet sich diese Clausel in Lehnbriefen die nur einzelne Stücke zu Lehn geben, so bedeutet sie offenbar nichts weiter, als daß die genannten Stücke, oder solche, die vielleicht ausgelassen wären, oder von allgemein angegebenen, z. B. Gerichten, nur die lehnbaren, zu Lehn gereicht seyn sollen. Es ergiebt sich dies ganz klar aus anderen gleich viel bedeutenden Formeln, z. B. welche Stück und Güter von uns und dem Reiche zu Lehn rühren. Wolfsteinscher Lehnbrief in *Lünigs* Corp. iur. feud. T. I p 1147. Aber auch in solchen Lehnbriefen, in welchen ein ganzes Fürstenthum zu Lehn gegeben wird, pflegen seine Theile gewöhnlich angeführt zu seyn: Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, die vom Reiche zu Lehn rühren, und dann enthält sie gleichfalls nichts weiter als eine Erklärung, daß diese Lande reichslehnbar seyen. Der Kürze wegen will ich diese Behauptung mit dem auffallendsten Beweise unterstützen. In dem Herzogsbriefe K. Maximilians I. für Graf Eberharden von Würtemberg wurden alle Schwäbischen Besitzungen dieses Hauses, lehnbare und allodiale, in ein Ganzes gesammelt und dieses als Herzogthum zu Lehn gegeben. Demungeachtet steht in der Vereinigungs- und Belehnungsstelle ausdrücklich, daß nur das, was vom Reiche zu Lehn rühre, vereint und zum Herzogthum erhoben seyn solle: **So haben Wir die vorgemelt Würtembergische Landschaft zu Schwaben gelegen mit allen Herrschaften, Städten, Schlössern,**

Stände zum Reiche verbreitet war. Man glaubte um ein reichslehnbares Land zu besitzen, sey es unumgänglich nöthig, dem Reiche sein besonderes Eigenthum, oder einen Theil desselben, so zu Lehn zu geben, daß es nach dem Begriffe von Privatlehn, dem Eigenthume nach zwischen dem Reiche und Vasallen getheilt würde. Auf dieses longobardisch-lehnartige Gut, wenn es auch nur ein einzelner Ort war, gründete man die Fürstenwürde und die mit derselben verknüpften Rechte. Diese Ceremonie mit der man große Allodiallande in Reichsfürstenthümer verwandelte, und die gewöhnlichen Belehnungsformeln e); beweisen ganz deutlich, daß man nicht wußte, worin das nützliche Eigenthum der lehnbaren Reichsstände eigentlich bestehe. Es mußte schlechterdings ein fundus zu Lehn gegeben werden, damit sich die gröbste Art des nützlichen Eigenthums denken ließ, und diesen privateigenthümlichen fundum legte man der reichsfürstlichen Würde und der von ihr unzertrennlichen lehnbaren Hoheit über das ganze Land zum Grunde. Wer fühlt hier nicht mit Widerwillen die ungereimteste Anwendung des fremden Rechts auf einen Gegenstand, von dem die Geschichte, troß diesem Unsinn, ganz unverkennbar die wahren Begriffe an die Hand giebt, ohne die man bis auf den heutigen Tag in der nämlichen Dunkelheit herumirrt. Das Land, welches ein Dynast

Schlössern, Leuten und Gütern, so von dem heiligen Reiche zu Lehen herrühren; es seyen Herzogthumb, Grafschaften, oder Herrschaften nichts ausgenommen, dem vorgenannten Unsern Fürsten zu Lehen versammlet, vereinigt und also sammentlich zu einem Herzogthumb verordnet. Wer wollte aber wohl, dieser Clausel wegen, ganz gegen die Absicht der Urkunde und den wirklichen Erfolg, behaupten, daß das damals vorhandene Allod (§. 32. n. a.) nicht zum Herzogthume geschlagen worden sey?

e) §. 5. n. c.

nast mit aller Hoheit, ohne Lehnabhängigkeit, besaß, war so gut ein Reichsland, wie ein lehnbares Fürstenthum, es hieng so gut wie dieses vom Kaiser und Reich ab, und es waren außer dem Landesherrn so gut freie Eigenthümer in dem einen, wie in dem anderen. Nur dies war der Unterschied zwischen beyden, daß der Besitzer des lehnbaren Fürstenthums in größeren Ehren stand, weil er aus einem königlichen Beamten ein königlicher Lehneigenthümer der Amtswürde geworden war. Gerade das, was sonst, da der Amtsnexus mit seinen Folgen noch aufrecht erhalten wurde, aus dem reelsten Grunde den Allodialbesitzern einen Vorzug vor den königlichen Beamten gab, hatten die Könige, da die Hingabe der Amtswürde zu Lehn unvermeidlich wurde, so zu erheben gewußt, daß die Besitzer großer, freier Güter, wenn sie nicht dem geringsten Lehnmanne im Range nachstehen wollten, mit der größten Aufopferung darnach streben mußten. Sie suchten Reichsfürsten zu werden, das hieß, sie mußten in Ansehung ihrer Lande in denselben Nexus treten, in dem die übrigen Fürsten mit ihren Landen gegen das Reich standen. Dieser beruhte aber nicht in einem Longobardischen Eigenthum des ganzen Landes, weil das Privateigenthum der Fürsten so wenig als das Eigenthum anderer freier Güterbesitzer lehnbar ist f), sondern es bestand darin, daß die Hoheitsrechte in dem Obereigenthume des Kaisers und Reichs verblieben, ihnen aber die Ausübung derselben als Untereigenthum überlassen wurde.

f) S. oben §. 5. Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß nach Heinrich des Löwen Verfall in die Acht seine eigenthümlichen Länder, die unstreitig unter das lehnbare Herzogthum Sachsen gehörten, aus diesem hätten heraus gezogen werden können? und wie ließe sich sonst die Konradinsche Schenkung seines Eigenthums an Baiern denken, da diese Güter in seinen Fürstenthümern lagen?

wurde. Um nun die Reichsfürstenwürde zu erlangen, wäre, der Natur der Sache gemäß, nichts weiter nöthig gewesen, als daß ein Dynast seine eigenthümliche Hoheit dem Reiche zu Lehn übertragen hätte; übrigens hätte er seinen eigenthümlichen Antheil an dem Lande, wie vorher und wie die übrigen lehnbaren Fürsten, völlig frei erhalten können. Weit entfernt diesen, der Sache allein angemessenen Begriffen, nachzugehen, mußte er ein Stück seines Eigenthums (proprium fundum, qui idiomate teutonico vocatur Eigen) dem Reiche zu Lehn geben, damit man ein dominium vtile longobardicum hatte; *auf* dieses wurde er gefürstet, folglich geriethen die Fürstenrechte, oder die Landeshoheit über das Ganze, als wären sie der unwesentlichste Theil, stillschweigend in die Lehnabhängigkeit. Dies hieß doch wohl ein feudum regale in nucem longobardicam gebracht. Man war also ganz der Meinung, daß ein jeder lehnbarer Reichsstand, außer der Hoheit, Lehneigenthum an den Landen selbst haben müsse; da dies nicht anders statt haben konnte, als an demjenigen Landestheile, der ihm eigenthümlich gehörte, so ergiebt sich von selbst, warum das Privateigenthum der Landesherren zum Lehn gerechnet wurde, und warum man in Hessen so bald vergessen konnte, daß nur ein einziger, dem Landesherrn eigenthümlicher Ort, dem Reiche zu Lehn gegeben sey. Die Erklärung Landgraf Wilhelms g); daß das ganze Fürstenthum Hessen von vielen particular Stücken, sowohl allodial als Lehn, zusammengebracht und ein *corpus individuum* und Fürstenthum daraus gemacht worden sey, und daß dasselbe dergestalt zusammengebrachtes Fürstenthum mit allen und jeden seinen *partibus*

g) Bey *Fritsch* de Vnione et Incorporat. bonor. Memb. 2. §. 5.

tibus integralibus vom Reiche, der Erbverbrüderung nach, zu Lehn rühre, enthält Wahrheit und Irrthum zugleich. Hessen ist unstreitig ein lehnbares Fürstenthum; dies ist es aber nicht erst durch die Erbverbrüderung geworden, sondern durch den Lehnauftrag Heinrichs I. Mit der lehnbaren Fürstenwürde vertrug es sich sehr gut, daß die Landgrafen ihre eigenthümlichen Besitzungen, wie die anderen Eigenthümer im Lande, frei von aller Lehnabhängigkeit erhielten *), und daß sie über diese sowohl als über die lehnbare Hoheit, unter Bestätigung des Kaisers, eine Erbverbrüderung eingiengen, ohne daß es nöthig war, das Privateigenthum durch sie in Lehn zu verwandeln; welches auch durch die wechselseitigen eventuellen Belehnungen h) so wenig erfolgt

*) Nach Landgr. Heinrichs I. Tode theilten dessen Söhne. Otto erhielt das obere Fürstenthum, Johann das untere, in welchem die lehnbaren Orte Eschewege und Bomeneburg lagen. Der letztere empfieng 1309 die Lehne von neuem, der erstere hingegen, weil er außer der lehnbaren Fürstenwürde keine lehnbaren Grundstücke besaß, wurde nicht beliehen *Kuchenbecker* Anal. Hass. Coll. VIII. p. 361. Johann starb 1311 unbeerbt, und das Ganze kam an Landgr. Otten. In dem Lehnbriefe den er 1323 von dem K. Ludewig aus Baiern erhielt, hieß es: accedens ad nostrae Maiest. praesentiam Illustris Otto, Landgravius Hassiae, Princeps noster dilectus, Nobis humiliter supplicavit, quatenus sibi et heredibus suis *feuda regalia*, quae quondam pater et Johannes frater suus ab Imperio tenuerunt, conferre de benignitate regia dignaremur. Von dieser Zeit an wurde das ganze landesherrliche Eigenthum wie Lehn behandelt. *Kuchenbecker* a. a. O. p. 363.

h) Man sehe Karls IV. Belehnungs- und Bestättigungsurkunde von 1373 in *Limnaei* Iure publ. L. IV. c. VIII. p 214. und vergleiche mit ihr dasjenige, was oben §. 5. n. c. erinnert ist.

folgt ist, als durch die gegenwärtigen Belehnungen des regierenden Hauses. Wenn also das Hessische Allod Lehn ist, so liegt die Ursache nicht in den vom Landgraf Wilhelm angegebenen Gründen, sondern in dem Herkommen, das ganz augenscheinlich aus jenem Irrthume floß, es könne das Lehneigenthum eines Landesherrn in nichts anderem als in Grund und Boden bestehen.

Der dem Hessischen Lehnauftrage ganz ähnliche Braunschweigsche ist so öfters als Beyspiel aufgestellt worden i), daß ich mich gleichfalls für berechtigt halte, von demselben zu meiner Absicht Gebrauch zu machen. Dasjenige, was Herzog Otto, mit Vorbehalt des weiblichen Erbrechts, von dem Braunschweigschen Allod dem Reiche zu Lehn auftrug, bestand 1) in seinem Castro proprio Luneburch, quod idiomate teutonico vocatur *Eygen*, cum *multis* aliis castris, terris et hominibus eidem castro pertinentibus; 2) in seinem Antheile an der Ciuitas de Brunswich. Dagegen beliehe ihn K. Friedrich II. mit dem Antheile an der Civitas, den die Töchter seines Oheims Heinrich dem Kaiser eigenthümlich abgetreten hatten k): und nachdem beydes die Civitas und

 das

i) Das Sonderbarste, was hierüber zum Vorschein gekommen ist, ist wohl die kurze historische Nachricht, was es mit Braunschweig und Lüneburg zu Zeiten Herzog Heinrichs des Löwen, und folgends, bis Errichtung des Herzogthums für Beschaffenheit gehabt. Vergl. F. des unumstößl. Preuß. Rechts auf Limpurg, in welcher erwiesen wird, die Lande Herzog Ottens wären vor dem Lehnauftrage schon Lehn gewesen, und wenn sie gleich vorher nicht zu Lehn empfangen worden wären, müsse man sie doch für Sonnenlehn halten!!

k) Die Geschichte dieser Abtretung s. in dem 2ten Sendschreiben über die Rechte der Todtheilungen S. 66. u. f. sie widerlegt, in diesem Falle wenigstens, die Buddersche Hypothese de feudis ex oblatis et datis mixtis in den Amoen. iur. feud. p. 33.

das Castrum mit seinem Zubehör in ein Herzogthum vereint worden war, wurde er mit demselben beliehen und für einen Reichsfürsten erklärt.

Ob wohl in dieser Belehnung alles das begriffen seyn mag, was Herzog Otto von dem Braunschweigschen Erbgute besaß, oder ob nicht blos einige Stücke desselben, um die streitig gemachte herzogliche Würde darauf zu gründen, dem Reiche zu Lehn aufgetragen sind? Daß es zur Erreichung dieser Absicht gar nicht nöthig war das ganze Allod in Lehn zu verwandeln, sondern daß es schon zureichte eine Stadt, ein Castrum, auf dem künftig die fürstliche Würde haften sollte, dem Reiche zu Lehn zu geben, erhellt unwidersprechlich aus dem Hessischen Auftrage des oppidi Eschwege cum pertinentiis et iuribus suis l), unter dem unmöglich das ganze landesherrliche Privateigenthum verstanden werden konnte. Der Braunschweigsche Lehnbrief drückt sich zwar weniger bestimmt aus, wäre aber das ganze landesherrliche Privateigenthum durch denselben, wie Struben m) ohne Grund behauptet, in Lehn verwandelt worden, so würde Hessen demselben Beyspiele gewiß haben nachfolgen müssen. Unter dem Castro Luneburch und dem ihm beygefügten Zubehör kann man, wenn man viel einräumt, nichts weiter verstehen, als den landesherrlichen Hauptsitz in dieser Gegend und viele andere, nicht alle, landesherrliche Güter: alles Uebrige, was anderen freien Güterbesitzern gehörte, war durch die ausdrückliche Erklärung des Herzogs, daß er blos sein besonderes Eigen unterwerfe, von der Lehnabhängigkeit ausgeschlossen. Mehreren Schwierigkeiten ist die Frage unterworfen;

l) Erster Lehnbrief in Ayermanns Einleit. zur Hessischen Historie P. IV. c. 1. S. 250.

m) Rechtl. Bedenken 1 Th. N. 115.

sen; was unter der Civitas de Brunswig zu verstehen sey? Braunschweig war damals schon kein bloßes Castrum, sondern der wichtigste Ort im Lande, dem man den Ehrennamen Civitas nicht versagen konnte: ob aber nur die Stadt Braunschweig hierunter gemeint sey, oder auch noch andere in dieser Gegend gelegene landesherrliche Güter, läßt sich deshalb in Streit ziehen, weil der Kaiser die ihm von den Töchtern Herzog Heinrichs abgetretenen zwey Drittheile dieser Civitas dem Herzoge als ein feudum datum überließ n); sollten aber die Ansprüche dieser Prinzessinnen nur die Stadt und nicht auch die anderen Allode ihres Vaters betroffen haben? So lange dieser ganze Handel nicht mehr Aufklärung erhält, bin ich der Meinung, daß man sich um so viel eher an die Worte des Lehnbriefs halten müsse, weil außer der Civitas o) nichts benannt ist, welches doch bey dem Castro Luneburch geschahe, und das hier um so nothwendiger gewesen wäre, wenn man das ganze Allod Herzog Heinrichs darunter verstanden hätte. Noch einem anderen Zweifel will ich hier entgegnen, der gleichfalls aus dem Lehnbriefe selbst genommen ist. Man sagt nämlich, die Erhöhung der Provinzial - Ministerialen zu Reichs - Ministerialen p) sey deshalb geschehen, damit

n) Civitatem insuper de Brunswich, cuius medietatem a duce Bavariae *emimus*, pro parte uxorum suarum, quae fuerunt quondam filiae Henrici de Brunswich, Comitis Palatini Rheni, patrui dicti Ottonis, similiter in eadem curia imperio concessimus, proprietatem nobis debitam in dominium Imperii transferentes.

o) Das *Chron. Luneb.* bey *Leibnitz* T. III. Script. Rer. Brunschw. p. 172. und *Albert. Stadens.* a. a. 1227. reden gleichfalls nur von der Civitas als Mitgabe.

p) Ceterum ministeriales suos in ministeriales Imperii assumentes, eidem concessimus, eosdem ministeriales

mit die in dem geschenkten kaiserlichen Antheile von der Civitas gesessenen Ministerialen (das also nicht blos in der Stadt bestehen konnte,) nicht wieder erniedrigt würden q). Ist denn aber gerade hier von Braunschweigschen Ministerialen die Rede, und kann denn dies nicht füglich von den Lüneburgschen, die als Zubehör der angeführten Schlösser betrachtet wurden, verstanden werden? Die wahre Absicht dieser Stelle ist wohl diese: die alten Allodial-Ministerialen sollten von nun an den Rang haben, der anderen zu reichslehnbaren Fürstenthümern gehörigen Dienstmannen zukam r). Unter dem zu Lehn übergetragenen Eigenthume Herzog Ottens sind also nicht alle eigenthümliche Besitzungen desselben, noch viel weniger die Güter der Prälaten, der Ritterschaft und der Städte begriffen. Die allodiale Hoheit aber, die sich über alles dieses erstreckte, wurde lehnbar, weil sie nunmehr von einem Reichsfürsten geübt wurde, der, wie die übrigen, mit dem Reiche in gleicher Verbindung stand; und in so fern kann man sagen, daß das ganze Land lehnbar geworden sey. Kaum ein Jahrhundert verstreicht und es scheint als habe man alles landesherrliche Familiengut unter die Lehnbarkeit gezogen

riales iuribus illis uti, quibus Imperii ministeriales utuntur. Ein abermaliger Beweis, daß die freien Güterbesitzer nicht unter das Aufgetragene gehörten.

q) Zweytes Sendschreiben über die Rechte der Todtheilungen S. 71.

r) Sehr gut bemerkt von Oesterley in der Geschichte Herzog Ottens I. von Braunschweig. S. 87. Vergl. Pfeffels academ. Rede von den Baierschen Ministerialen in Zepernicks Miscellaneen zum Lehnrechte. 1 Th. S. 246.

gen s). Diese Vermuthung wird in späteren Zeiten noch wahrscheinlicher, wenn man, außer den unrichtigen Be-

 griffen

s) In Karls IV. Lehnbriefe für die Herzoge Otto und Wilhelm v. J. 1352. in dem App. zu Böhmers Princ. iur. feud. n. 5. heißt es: ideoque vobis et cuilibet vestrum Principatus, Terras, Dominia, Vasallagia *et omnes Possessiones vestras*, cum omnibus iuribus, libertatibus et immunitatibus et pertinentiis suis autoritate regia damus, conferimus. Dem zu Folge behandelte dieser Kaiser das Herzogthum Lüneburg in dem bekannten Erbfolgestreite völlig wie Lehn; in seinem Ausschreiben wegen der Sächsischen Belehnung 1370. sagt er: Deßgleichen sullet ihr wissen, daß der egenannte Wilhelm weder euch noch das Herzogthum ymande vorgeben, geantwurten noch vermachen mochte, on unsern, als eines Röm. Kaisers, eines obirsten und rechten Lehnherrn desselben Herzogthums Geheisse und Gunst, als auch des wohl offentlich vor Uns und Unsern Kays. Hofgerichte mit rechtem Urtheil ist erfunden. Die Fürsten selbst eilten ihre Erwerbungen den Lehnbriefen einverleiben zu lassen. In einem Lehnbriefe von K. Max. I. für Heinrich den älteren erscheint Eberstein, Wunstorf, Hallermund, Volpe und Homburg *Lünig* R. A. Part. spec. Cont. II. IV. Abth. S. 402. In Herz. Georg Wilhelms Belehnung v. 1667. kam Hoya und Bruckhausen hinzu. *Lünig* a. a. O. S. 365. und in einem Lehnbriefe v. K. Ferdinand III. findet sich auch Diebholz. *Lünig* Corp. iur. feud. T. I. p. 687. Zu spät mochte man bereuen, sich nicht strenger an den ersten Lehnbrief gehalten zu haben. Dies folgere ich aus einem Vertrage der fürstl. Gebrüder Heinrich und Bernhard v. J. 1413. bey Rehtmeyer S. 699. in dem sie nur die Städte Braunschweig und Lüneburg für Reichslehn erklären: Ok alse wie Unse Vanlene und Hovestede Brunswig und Luneborg insammet und ungedelet behalden hebben. Eine ähnliche Behauptung veranlaßte auch wohl jenes Rescript K. Ferdinands II. in

Lünig

griffen von der Lehnbarkeit der Reichslande, die Veranlassung in Erwägung zieht, welche die häufigen Theilungen dieser Lande dazu geben mußten. Die Lehnbarkeit des Ganzen verhinderte theils die Ansprüche, welche die weiblichen Nachkommen ausgestorbener Linien, zum größten Nachtheile des Hauses, auf das hinterlassene Familiengut gemacht hatten, theils wurde es nach jenem Vorurtheile zur Nothwendigkeit, wenn einer Linie nichts, oder nur wenig von dem zu Theil worden war, worauf das Fahnlehn eigentlich beruhte. Noch ein besonderer Grund, der diese gänzliche Umschaffung erleichterte, war der, daß Herzog Otto bey dem Lehnauftrage die Vorsicht gebraucht hatte, seinen weiblichen Nachkommen das Folgerecht in die gesammten Lande vorzubehal-

Lünig Corp. iur. feud. T. I. p. 687. „Demnach die Röm. Kays. Maj. bey diesen in dem Niedersächs. Krayse sich ereignenden Umständen nicht in unzeitigen Sorgen begriffen sind, daß von denjenigen Fürstenthümern Land und Leuten, so die Durchl. Hochgeb. Fürsten und Herren Herzoge zu B. und L. von Kays. Maj. und dem Reiche zu Lehen tragen, die anfänglich von Herz. Otto K. Friedrich dem II. 1235. zu Lehen aufgetragen worden, durch allerhand Alienation und Veränderung, nicht geringe des h. Reichs und dessen zustehenden Eigenthums Schmälerung, vorgenommen und ins Werk gerichtet. — Als haben Kays. Maj. damit obbesagte Braunschw. Fürstenthum und Deroselben zugehörige Land und Leute in ihrer Integrität verbleiben, hiermit alle dasjenige, so gedachten Lehen zum Nachtheil geschehen möchte, jetzt als dann und dann als jetzt, gänzlich aufgehoben, auch null, nichtig und ungülig erkannt. — Im Fall aber jemand etwas von obbesagten Lehen unter dem Vorwandt und Titul, daß es Allodial-Güther wären, davon zu eximiren gedächte, ist derselbe solches ordentlich auszuführen gehalten.

zubehalten t). Es konnte ihm und seinen Nachkommen daher gleich viel seyn, was man für freies Eigenthum halten wollte, oder nicht. Um so unbegreiflicher ist es, daß man in der Folge ganz vergessen konnte, daß auch die weiblichen Nachkommen ein bestbegründetes Recht hätten, dereinst, nach dem Abgange des ganzen Mannsstamms, dessen fortdaurenden Flor ganz Deutschland wünschen muß, in die gesammten Lande zu succediren u).

t) Ducatum ipsum in feodum Imperii ei concessimus ad heredes suos filios *et filias* hereditarie devolvendum.

u) Es ist wohl nicht zu leugnen, daß man von Karls IV. Zeiten an das Herzogthum für Mannlehn gehalten habe. Dies beweiset die Belehnung die dieser Kaiser dem Kurfürst Rudolf von Sachsen und seinen Brüdern ertheilte: „alsoverre ob dieselben Otte und Wilhelm ane elich Mannes = Leibes = Erben verschieden. Praefat. ad Origg. Guelf. T. IV. p. 38. Vergl. das Schreiben des Kaisers an die Stadt Lüneburg v. 1369. Daselbst p. 35. in welchem dieses Land ausdrücklich für Mannlehn erklärt wird. In dem zwischen den Söhnen Herz. Magnus und dem Sächsisch = Ascanischen Hause über diesen Streit geschlossenen Frieden verabredeten beyde Theile eine Erbverbrüderung, die 1389 zu Stande kam. In derselben versprachen die Sächs. Herzoge ihre Lande dem Braunschweigschen Hause, auf den Fall, daß sie ohne Mannserben versterben sollten, huldigen zu lassen. „Desselbigen gleichen sollen sie (die Herzoge von Braunschweig) Uns widir hulden lassen ihrer beider Land Brunswig und Lunemborch Mannschafte und Stete also, ap sie abgiengen ane Lehinserben Mannesgeschlechte von Todis wegen.„ Praefat. ad Origg. Guelf. T. IV. p. 43. Ferner erweisen dies die auf Braunschweigische Lande ertheilten Expectanzen *Lünig* Part. spec. Cont. II. IV. Abth. I. Abschn. S. 411; die neueren Lehnbriefe, welche das Herzogthum ausdrücklich

Würde nicht eine Braunschweigsche Erbtochter einst schlimmer daran seyn, als andere Erbtöchter fürstlicher Häuser, die weder solche große Güter und Rechte zu fordern haben, und für welche ihre Stammväter nicht so gütig und weislich gesorgt haben, als es Herzog Otto gethan hat? jene würden nicht einmal die ursprünglich eigenthümlichen Stammgüter ihres Hauses fordern können, weil sie insgesammt für lehnbar gehalten werden, da diese, in der Regel, solche Güter aus dem Lehn heraus ziehen können. Es ist eine unerweisliche und unwahrscheinliche Vermuthung des gelehrten Verfassers der Sendschreiben über die Rechte der Todtheilungen w), wenn er glaubt, es müsse in dem ersten Jahrhundert nach Errichtung des Herzogthums zwischen dem Reichslehnhofe und den Herzogen hierin eine Abänderung des ersten Lehnbriefs vorgenommen worden seyn. Was sollte die Herzoge zu dieser höchst nachtheiligen Nachgiebigkeit bewogen haben, und wie hätte man von kaiserlicher Seite eine Entsagung verlangen können, welche die Herzoge auf eine rechtbeständige Weise nicht ausstellen konnten? Die Veranlassung zu diesem Irrthume ist weit natürlicher wohl folgende. In den Zeiten der Errichtung des Ducats war es noch nicht gebräuchlich die Lehne zu muthen und schriftliche Zeugnisse darüber zu erhalten. Was dahin abzweckte, geschahe bey der Huldigung des neugewählten Königs: dieser sowohl als die Stände versprachen einander wechselseitige Beybehaltung der von jedem Theil hergebrachten Rechte. Dies beweiset ganz deutlich der nach dem so genannten Interregno geschehene Wahlact

drücklich für Mannlehn erklären K. Ferdinands III. Lehnbr. in *Lünig* C. iur. feud. T. I p. 687. K. Leopolds Lehnbr. in *Lünigs* R. A. a. a. O. III. Abschn. p. 335. und der Huldigungseid der Unterthanen *Lünig* R. A. a. a. O. S. 330.

w) 2tes Sendschreiben. S. 112.

Wahlact Rudolfs von Habsburg. Die Stände schwuren ihm, in Ermangelung eines Schwerts, den Eid der Treue auf ein vom Altar genommenes Crucifix x), und damit waren sie zugleich beliehen. Nur dann, wenn ein Fürstenthum errichtet wurde, erfolgte eine besondere Belehnung und ein Lehnbrief. Nach dem ersten Lehnbriefe suchten also die Braunschweigschen Herzoge um keine Erneuerung desselben nach, daher findet man aus diesen Zeiten weiter keine Lehnbriefe. Mittlerweile wurde jene erste Belehnungsformel, die die Töchter betraf, vergessen, und man ließ es sich gefallen, daß in Karls IV. Lehnbriefe schlechthin feudum gesetzt wurde, welches man allenfalls auch auf Kunkellehn ziehen konnte. Späterhin nahm man dieses Wort in seiner gewöhnlichen Bedeutung, in der es ein Mannlehn anzeigt, und so geriethen die weiblichen Rechte allmählig in Vergessenheit. Man kann also mit Struben y) und Scheid z) dem bezweifelten Folgerechte der Töchter nicht jenen Grund, daß die späteren Lehnbriefe aus dem ersten erklärt werden müßten, vorzüglich entgegen setzen, weil der Mannsstamm das Ganze zu deutlich und ohne Widerspruch für Mannlehn anerkannt hat; es fallen aber alle Einwendungen gegen die weibliche Succession aus den schon oben a) ausgeführten Grundsätzen, daß der männliche Stamm dem weiblichen von seinem natürlichen und durch den gemeinschaftlichen Stammvater vorbehaltenen Erbrechte nichts vergeben könne, von selbst weg. Aller Anerkennung und Verbindungen des Mannsstamms, aller kaiserlichen Bewilligungen und Expectanzen ungeachtet, werden also die Töchter, so bald ihr Recht erwacht und in Wirkung

x) Lehmann in der Speierschen Chronik. S. 550.

y) Rechtl. Bed. 2 Th. n. 55.

z) In Origg. Guelf. T. IV. §. 52.

a) §. 26.

Wirkung kömmt, zur Succession gelassen werden müssen, da man ihnen weder Verjährung noch Einwilligung entgegen setzen kann.

Eine genaue Vergleichung der Lehnbriefe jedes Hauses würde überhaupt vieles dazu beytragen, die Lehre von der Umschaffung des freien Eigenthums in Lehn in besseres Licht zu setzen. Zuweilen geschahe es, daß statt eines gewöhnlichen Lehnbriefs blos eine Bestätigung aller Lande und Rechte b) ertheilt wurde, dann folgen in einer Reihe lehnbare Lande, Eigenthum, Pfandschaften u. s. w; noch gewöhnlicher ist es, daß eine Urkunde die Belehnung mit einigen Gütern und Rechten und die Bestätigung aller übrigen Besitzungen und Gerechtsame zugleich enthält. Dies gab zur Vermischung dessen, was blos bestätigt wurde, mit dem, worüber die Belehnung ertheilt worden war, die größte Veranlassung c). Man hielt nicht nur alles für Lehn, was in einem solchen Lehn- und Bestätigungsbriefe enthalten war, sondern man zog auch oftmals in den folgenden Lehnbriefen etwas unter die Lehnertheilung, was in den vorhergehenden unter der Confirmations-Rubrik gestanden hatte d). Es geschahe auch wohl daß, will-

b) Eine solche lehnartige Bestätigung war diejenige, welche K. Sigismund Kurfürst Friedrich dem Sanftmüthigen von Sachsen 1428 ertheilte, bey *Lünig* C. I. F. Tom. I. p. 594.

c) Daß beydes genau von einander abzusondern sey, ist sehr gut erwiesen in der im iure et facto bestgegründeten Deductio und Vorstellung die Separation der Limpurgischen Reichslehen vom Allodio betreffend (1710.). sie ist verstümmelt eingerückt in Fabers Staatscanzley. 18 Th. S. 96.

d) S. die angezogene Limburg. Deduction. Einen solchen Fehler begieng J. D. Köhler in der Histor. Geneal. Wolfstein. c. 2. §. 6. indem er die Gerechtsame

willkührlich eingerückte Clauseln den Sinn verdrehten e), oder daß durch Schreibfehler der Concipienten etwas für Lehn ausgegeben wurde, was wirklich nicht lehnbar war. Ein merkwürdiges Beyspiel, wo durch die Nachlässigkeit der Concipienten eine große Grafschaft, die zum Theil allodial war, völlig für lehnbar ausgegeben wurde, enthalten die Hanauschen Lehnbriefe. In dem ältesten, den man hat, beliehe K. Sigismund 1414 den Grafen Reinhard mit vielen einzelnen reichslehnbaren Gütern, unter anderen „mit dem Burglehin mit Namen das Burglehin „zu Redelnheim, daß ist der Dynghof zu Bergen mit „seinen Rechten und Zugehordin und ein Hofstat zu Re„delnheim in der Burg, das Burglehin zu Gelnhausen, „das ist der Dynghof zu Fohenhusin mit seinen Rech„ten

rechtsame dieses Hauses über das Kloster Seligenpforte unter das Reichslehn rechnet, da doch die Lehnbriefe in *Lünigs* Corp. Iur. feud. T. I. p. 1147. diese Rechte blos bestätigen. Der Baiersche Deducent in der bekannten Streitigkeit mit den Allodialerben Sel jur. publ. T. 21. p. 188. mußte dies selbst eingestehen und suchte sich auf folgende unverständliche Weise herauszuhelfen: „Daß hingegen, „sagt er, solche Gerechtigkeiten in den Lehnbriefen „jederzeit confirmirt worden, thut nichts zur Sache, „indem dergleichen Confirmationes nur die ursprüng„liche Abkunft andeuten, wider die Allodialerben „aber um so mehr eine Prob an die Hand geben, „als daraus klar zu ersehen, daß dieselbe von ihrem „Anbeginn an unter die kaiserliche und des Reichs „Befugnisse gehört haben.„ In den Sächs. Ansprüchen auf die Baiersche Allodialverlassenschaft S. 16. wurde bey Gelegenheit der Baierschen Lehnbriefe richtig bemerkt, daß die in denselben namentlich vorkommende Grafschaft Hals nur der Bestätigung ihrer Gerechtsame wegen, aufgeführt sey, weil nach besonderen Lehnbriefen allein der Blutbann in derselben reichslehnbar ist.

e) Den Beweis hievon s. unten §. 47. n. c.

„ten und Zugehordin, der Herrschaft Zoll zu Geln„hausen und was er zu Recht von dem Reiche haben soll f).„ In dem Lehnbriefe K. Friedrichs v. J. 1442 g) wurde, statt der Herrschaft Zoll zu Gelnhausen, gesetzt: Item die Graveschaft zu Hanauve Czolle zu Geilnhausen: und endlich trennte man beydes in dem Lehnbriefe v. J. 1456 h), und setzte: Item die Graveschaft Hanauve, Czolle zu Geilnhausen: In allen folgenden Lehnbriefen i) behielt man diesen in die Augen fallenden groben Fehler bey, und so wurde die ganze Grafschaft für Reichslehn erklärt, obgleich in den Lehnbriefen alle diejenigen Güter, die von dem Reiche zu Lehn gehen, genau aufgezählt sind, und erst da, wo die Burglehne angeführt werden, zu welchen der Grafschaft Zoll zu Gelnhausen gehörte, das Ganze, die Grafschaft selbst, als Lehn vorkömmt k).

§. 32.

Noch ist von der im 30. §. zerlegten Hauptart der Incorporation, diejenige Abtheilung übrig: wenn das Allod durch ausdrücklichen Vertrag zwischen Lehnherrn und Vasallen dem lehnbaren Hauptlande einverleibt wird. Unter anderen, schon angeführten Bewegursachen Allod

f) In den Beylagen S. 1. zu der Beschreibung der Hanau-Münzenbergischen Lande welche zum Verständnüß der Reichslehnbriefe und anderer Documenten dienlich ist: verfaßt von hochgräfl. Hanau-Münzenbergischer Landesregierung. fol. (1720.) Der Verfasser dieser wichtigen, den größten Theil des Hanauischen Archivs enthaltenden Deduction, war der Regierungspräsident von Edelsheim.

g) Beyl. S. 2.

h) Beyl. S. 3.

i) Mit Karls des VI. seinem 23 an der Zahl.

k) Noch ein eben so interessantes Beyspiel s. §. 46.

Allod in Lehn zu verwandeln, waren die Bekleidung eines Landes mit einer Amtswürde a) (dignitas regalis), oder kaiserliche Bestätigungen eingegangener Erb- und Eheverträge b) die Hauptveranlassungen zu solchen ausdrücklichen Lehn-

a) In Karls IV. Mecklenburgischem Fürstenbriefe v. J. 1377 heißt es: Non solum dominium Stargard Ducatui Megapolensi univimus, verum etiam universas terras, civitates et castra et dominia fratrum Alberti et Joannis expressata in solidum et indivisum perpetuo Principatum et Ducatum Megapolensem ereximus. Moser v. der Reichsstände Landen. S. 164. K. Friedrich III. erhob Ostfrießland 1454 zur Grafschaft und beliehe den Grafen mit allen Landen, die dem Reiche als Lehn gehörten und die er ihm und dem heil. Reiche alle und jede zu Lehn gemacht habe. *Struv* de Allod. Imper. p. 275. In desselben Kaisers Herzogsbriefe für Holsstein kömmt folgendes vor: Titulos Comitatuum Holsatiae et Stormariae extinximus, cassavimus, eorumque Comitatuum terras et dominia univimus, eique districtum Ditmarsiae incorporavimus, huiusmodi terras, districtus et dominia incorporata in ducatum ereximus. *Lünig* P. spec. Cont. II. Forts. II. S. 24. Als Maximilian I. Würtemberg zu einem Herzogthume erhub, wurden alle Allode, deren Anzahl man aus des Lehnträgers, Grafen von Sulz, dem K. Sigismund eingereichten Verzeichnisse bey Steinhofer in der Würtemberg. Chronik II. Th. S. 707. ersehen kann, zu Lehn versammelt, s. §. 31. n. d. Die Union und Belehnung der Pfalz s. §. 33. n. h.

b) Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg wurden kraft der Ehestiftung Herzogs Johann von Cleve mit Marien, Herzogs Wilhelm v. Jülich Tochter, 1496 vereint und zusammen gesetzt. *Teschenmacher* Annal. Clivens. in C. D. p. 121. K. Max. I. machte zu dem Ende 1508 die ehelichen männlichen Erben der Prinz. Marie in die Lande ihres

Lehnaufträgen. Um die fürstliche Würde behaupten zu können, mußte alles, was das regierende Haus besaß, unter die fürstliche Hoheit gezogen werden; so wie bey Erbverträgen mit anderen Ständen alles deshalb für Lehn ausgegeben wurde, damit bey dem künftigen Eröffnungsfalle die weiblichen Nachkommen keine Ansprüche auf das alte Familieneigenthum erregen sollten.

Bey solchen Lehnaufträgen kömmt es vorzüglich auf die Rechte der vertragenden Personen, und auf die Wirkungen an, welche sie in Hinsicht auf die künftigen Allodialansprüche hervorbringen. Dem Kaiser steht es als Pro-domino des Reichs vollkommen frei, das dem Reiche von einem Gliede desselben auf eine giltige Weise dargebotene Lehn anzunehmen, darüber einen besonderen Lehnbrief zu ertheilen, oder es in den Hauptlehnbrief einrücken zulassen c). Der Aufträger hingegen kann nur dann das Allod in Lehn verwandeln, wenn ihm freies Veräusserungrecht desselben zusteht, weil der Lehnauftrag die Hingabe eines Theils des Eigenthums ist. Dies Veräusserungsrecht ist entweder dadurch eingeschränkt, daß das zu Lehn dargebotene Land Stammgut ist, an welchem alle Familienglieder, männlichen und weiblichen Geschlechts, Theil haben, oder es sind Stände, oder andere freie Eigenthümer in demselben, ohne deren Einwilligung keine Landes- oder Hoheitsveräusserung, sie geschehe auf welche Art sie wolle, vorgenommen werden kann d). Ohne eine genaue Untersuchung dieser Umstände pflegt der Reichslehnhof den Lehnauftrag einstweilen von der Hand zu weisen, wenigstens

ihres Vaters erbfähig, *Teschenm.* p. 127. und Rudolf II. bestätigte die erfolgte Vereinigung der gesammten Lande. *Teschenm.* p. 180.

c) *Böhmer* in Princ. iur. feud. §. 404.

d) Meine Abhandl. über das Einwilligungsrecht deutscher Unterthanen in Landesveräußerungen §. 14.

nigstens kann ich mir folgende Vorfälle nicht anders erklären. Im Jahr 1609 suchten die Gebrüder Eberhart, Albrecht und Karl von Limburg bey dem Kaiser um die Einrückung folgender Clausel: **Mit aller landesherrlicher Ober- und Herrlichkeit in der ganzen Herrschaft, über alle Inwohner, Leuthe und Güter:** in den Lehnbrief nach. Der Kaiser schrieb aber erst an Bamberg, Würzburg und Brandenburg Onolzbach um Bericht und ließ den Supplicanten zu wissen thun, daß sie für jetzt um die gewöhnliche Investitur nachsuchen sollten, bey der es auch in der Folge geblieben ist e). Einen ähnlichen Fall, wo ein Kursächsisches Gesuch um die Einnahme einiger für Reichslehn ausgegebener Güter in den Lehnbrief abgeschlagen seyn soll, erzählt die angeführte Hanausche Deduction S. 59.

In Ansehung der Wirkungen, welche dergleichen Lehnaufträge dereinst auf die Allodialansprüche haben können, sucht man in der Menge von Schriften, die diesen Gegenstand behandeln, umsonst nach richtigen Grundsätzen. Meines Erachtens kömmt es auf folgende Unterschiede an. Entweder ist ein ganzes Territorium zu Lehn aufgetragen, welches außer dem landesherrlichen Eigenthume andere freie Güterbesitzer enthält, oder das Aufgetragene ist völlig Eigenthum des Aufträgers. Im ersten Falle enthält der Auftrag, der Regel nach, weiter nichts als die Hingabe der allodialen Hoheit zu Lehn, und das landesherrliche Privateigenthum bleibt, wie der übrigen Eigenthümer ihres, frei von aller Lehnabhängigkeit: daß man aber von diesen richtigen Grundsätzen in älteren Zeiten gänzlich abgewichen sey, ist schon oben erwiesen f).

Wenn

e) Die angeführte Limburgsche Deduction in Fabers Staatscanzley. 18 Th. S. 40. 42.

f) §. 31.

Wenn das zu Lehn aufgetragene völlig landesherrliches Privateigenthum war, so ist der Lehnauftrag entweder bey Gelegenheit der Einverleibung desselben in ein lehnbares Hauptland, oder der Sammlung aller Besitzungen in ein lehnbares Fürstenthum geschehen, oder er ist besonders erfolgt. Im ersten Falle ist die Verhandlung, so lange sich nicht aus Umständen etwas anderes vermuthen läßt g), nach der Natur der Fürstenlehne, oder der Einverleibung zu erklären, die für sich schon das Einverleibte der lehnbaren Hoheit unterwerfen, ohne jedoch das Privateigenthum in Lehn zu verwandeln h), mithin erstreckt sich auch die Belehnung in Zweifel nur auf dasjenige, was die Einverleibung selbst schon in Lehn verwandelt; in älteren Zeiten kannte man aber diesen Unterschied nicht, sondern man hielt dafür, daß auch das landesherrliche Privateigenthum durch einen solchen Auftrag in Lehn verwandelt sey. Im letzten Falle muß man für gemeines Lehn vermuthen weil der Aufträger keine andere Absicht gehabt haben kann, als die, einen Theil seines vollen Eigenthums an den Lehnherrn zu überlassen.

§. 33.

Wenn ein Landesherr selbst erworbene unbewegliche Güter besitzt, sie mögen in seinem eigenen, oder in einem fremden Lande liegen, und ihm weder Verträge, Incorporation, oder Lehnbarkeit das Vermögen über dieselben nach

g) So scheint es bey der Sammlung aller Würtemberg. Besitzungen in ein lehnbares Ganze die Absicht der Partheien gewesen zu seyn, das landesherrliche Allod, dem Privateigenthume nach in Lehn zu verwandeln, weil das Herzogthum, wie es in dem Fürstenbriefe heißt, zu Vermehrung des Reichswittumbguts, nach Erlöschung des Mannsstamms, der Reichscammer incorporirt werden sollte.

h) §. 28. 29.

nach Willkühr zu verordnen entziehen, so kann er sie zuwenden wem er will. Hinterläßt er, ohne Verordnung über dieselben getroffen zu haben, Söhne und Töchter zugleich und die letzteren sind, so lange Mannsstamm des Erwerbers lebt, durch Verträge, Verzichte, oder Herkommen von aller, oder doch von der unbeweglichen Verlassenschaft ausgeschlossen, so können sie an denselben keinen Theil verlangen, sondern sie fallen an die Söhne, die zugleich Staatserben sind. Wenn aber unter mehreren Söhnen der Erstgebohrne allein Staatserbe wird, dann entsteht die wichtige Frage; ob solche Güter zur Staats- oder zur Privatverlassenschaft gehören? Moser i) unterscheidet, ob sie der Cammer einverleibt und ihre Einkünfte bisher in dieselbe geflossen sind, oder ob sie besonders administrirt und die Erhebungen aus denselben in die Chatoull geliefert worden sind, die ersteren theilt er dem Staatsfolger zu, an den letzteren läßt er mehrere Söhne zugleich Theil nehmen, weil die natürliche Liebe nur dann der Liebe zur Vergrößerung des Familienglanzes nachgesetzt werden könne, wenn Vermuthung da wäre, welche die erstere mehr als die letztere zu verrathen schiene. In Ansehung des Entscheidungsgrundes stimme ich bey, nur glaube ich, daß im gegenwärtigen Falle, ohne Unterschied der Güter, die Vermuthung für die Erhöhung des Familienglanzes stärker sey als für die natürliche Liebe. Jede Erstgeburtsfolge hat die Absicht die unbeweglichen Besitzungen eines Hauses, zur Aufrechthaltung seines Ansehens und zur Vergrößerung desselben, beysammen zu erhalten und sie unzerstückt auf den Regierungsnachfolger zu verfällen. Wenn ein Erwerber von dieser gesetzlichen Norm mit seiner unbeweglichen Errungenschaft abgehen will, so muß er sich ausdrücklich darüber erklären, oder man muß vermuthen, daß er sich derselben mit dem Sei-

i) Staatsrecht 26 Th. S. 179.

nien stillschweigend unterworfen habe; es tritt hier das nämliche ein, was nach gemeinem Rechte bey der Intestaterbfolge gilt k). Noch auffallender wird die Wahrheit dieser Behauptung, wenn ausser den Söhnen Töchter vorhanden sind, die auf natürliche Liebe denselben Anspruch machen können als die Söhne, und die dem ungeachtet, wenn sie nicht besonders bedacht worden sind, von allem Antheil an diesen Gütern ausgeschlossen werden: wollte man nun annehmen, daß die natürliche Liebe dem gesetzlichen Erbgange vorzuziehen sey, so müßten auch sie mit zur Theilnahme an denselben gelassen werden; der nämliche Grund aber, der die Töchter von der Erbschaftstheilnahme entfernt, schließt auch bey einer Erstgeburtsordnung die Söhne von der Erbschaft in unbewegliches Vermögen aus. Wie es nach dem Erlöschen des männlichen Stamms der vererbenden Linie mit solchen Gütern gehalten werde, ist schon oben l) erinnert.

k) L. 8. §. 1. D. de Iure Codic.

l) §. 18. am Ende.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Von der bey der Sonderung des Lehns vom Allode streitigen Vermuthung für oder wider die Lehnbarkeit reichsständischer Besitzungen und Rechte.

§. 34.

Wenn das gesammte Allod, nach dem Abgange aller lehnfähigen Personen eines Hauses, oder das besondere Stammgut, nach dem Erlöschen der erwerbenden Linie, von dem Lehn getrennt werden soll, entstehen gewöhnlich über die Lehnbarkeit oder Allodialität der Güter sowohl als der über dieselben zustehenden Rechte solche beynahe unauflösbare Streitigkeiten, daß es für die Partheien immer vortheilhafter ist, sie lieber durch gütliche Vergleiche beyzulegen, als sich hierüber in den ungewissen und langwierigen Weg Rechtens einzulassen. In beyden Fällen ist es aber unumgänglich nöthig, diejenigen Grundsätze zu kennen, an die man sich halten muß, wenn der Streit nicht mit allzugroßem Nachtheile einer der Partheien geschlichtet werden soll. Die Ungewißheit und Unbestimmtheit der Lehnverhandlungen im Mittelalter, von welchen schon im Vorhergehenden mehrere Proben gegeben sind, die älteren longobardisirenden Rechtsgelehrten, denen es gleich viel war, ob ein Baurenhof, oder das Herzogthum Baiern in Frage kam, und die bisher nur bey wirklichen Streitigkeiten über diesen Gegenstand erregten Untersuchungen, verbreiten über das Ganze eine solche Dunkelheit, aus der man sich nur mit großer Mühe heraus zu finden im Stande ist.

Die Präjudicialfrage; ob nicht überhaupt für die Lehnbarkeit aller reichsständischen Lande und Gerechtsame vermuthet werden müsse? ist im ersten Abschnitte untersucht und verneint: hier komme ich nun auf diejenigen Fälle, welche diese Vermuthung genauer bestimmen, und die bey der Sonderung des Lehns vom Allode die meisten Streitigkeiten veranlaßten. Ich theile sie ein in *solche*, die 1) die **Lande selbst**, 2) **die mit denselben verknüpften Rechte** betreffen.

§. 35.

Die Lande und Besitzungen eines Reichsstandes machen entweder ein Ganzes aus, oder es sind verschiedene Territorien, die niemals Theile eines Ganzen waren a), und die nur in der Person des Landesherrn mit einander verbunden sind. Im letzten Falle muß jedes für sich betrachtet werden. Ein Land ist entweder im Ganzen lehnbar, oder allodial, oder es ist aus Lehn und Allod zusammengesetzt. Im Ganzen nenne ich ein Land lehnbar, wenn in den Lehnbriefen das Fürstenthum, oder die Grafschaft mit allem Zubehör zu Lehn gegeben ist; allodial aber wenn gar nichts von demselben zu Lehn rührt. Unter einem aus Lehn und Allode gemischten Lande verstehe ich ein solches, von dem mehrere Theile oder Rechte entweder in besonderen Lehnbriefen ertheilt, oder in einem Lehnbriefe einzeln aufgezählt sind b). Da nur in den Fällen, wenn das Land entweder im Ganzen oder

zum

a) Sind sie Theile eines Ganzen wie z. B. die alten Braunschweigschen Provinzen, so werden sie für ein Land angesehen.

b) Wenn das Stammland völlig lehnbar war, wie z. B. Würtemberg, und die nach und nach hinzu erworbenen Güter noch so beträchtlich sind, so gehören sie doch im Zweifel zum Stammlande, wenn die Belehnung auf dasselbe und sein Zugehör generisch lautet. Solch eine Mischung verstehe ich hier nicht.

zum Theil lehnbar ist, eine Scheidung des Allods vom Lehn sich denken läßt, so wird auch nur von ihnen in der Folge gehandelt werden.

§. 36.

In einem Lande, das überhaupt (generice) zu Lehn gegeben ist, oder, welches dasselbe ist, wo der Regent über alles, was zu dem Lande gehört, die Hoheit als Lehn übt, können sich mehrere Güter finden, die dem Privateigenthume nach dem Landesherrn gehören a), oder die

a) Hier wird der Nutze des in §. 5. 31. entwickelten Begriffs, was die Stände eigentlich vom Reiche zu Lehn tragen, fühlbar. Stände der Landesherr in Ansehung des Ganzen in einem und demselben Nexus mit dem Reiche, so wäre die Verschiedenheit der Rechte, welche er über das Ganze und über besondere Theile desselben übt, die jeder einräumen muß, unerklärbar. Wendet man ein, daß sich dieses durch den lange bekannten Unterschied zwischen dem Landesherrn als Landesherrn und als Privateigenthümer erkären lasse, so war doch dieser Unterschied den älteren Juristen völlig undeutlich. Dies beweisen nicht nur die gewöhnlichen Definitionen von dem dominio utili der Reichsstände und dessen Zergliederung in Rechte auf das Territorium selbst und auf die mit demselben verknüpften Gerechtsamen, sondern auch die Vergleichungen desselben mit dem dominio utili bey Privatlehnen. So sagt z. B. *Lynker* in der Diss. de his quae Principum Statuumve Libertati perperam accensentur. Sect. 2. §. 13. Certum quoque est Imperii Status *ob ius patrimoniale*, quo terras suas tenent, recte loqui Unser Fürstenthum, Unsere Städte et *dominium quoddam* respectu suo *validius, quam utile habere!!* Und *Henr. Bodin*, der sich in der Diss. de statu Reipubl. Germ. feudali et de Feudis regalibus, Hal. 1707. über die Anwendung des Longobardischen Begriffs von Lehneigenthum auf die Reichslehne lustig macht, bricht in folgende Ausrufung aus: Et quis, quaeso, dixerit

die er als gemeines Lehn besitzt b); dahin gehören gewöhnlich das ursprüngliche Stammgut und das, was von den Regenten nach und nach hinzu erworben ist. Wenn der Fall eintritt, daß diese verschiedenen Güter von einander gesondert werden sollen, entstehen gewöhnlich zwischen dem Lehnfolger und den Allodialerben darüber Streitigkeiten, wer die vorgebliche Beschaffenheit derselben **beweisen** müsse. Die letzteren berufen sich auf die Vermuthung für die natürliche Freiheit, und suchen durch sie den Beweis der Lehnbarkeit auf den Lehnfolger zu wälzen, der aber von diesem Beweise deshalb frei zu seyn glaubt, weil durch die anerkannte Lehnbarkeit des Ganzen auch alle Theile für Lehn gehalten werden müßten. Durch folgenden Unterschied hoffe ich den rechten Gesichtspunct, aus dem diese Streitigkeit beurtheilt werden muß, nicht zu verfehlen. Die Allodialerben fordern entweder ein ganzes Territorium oder einzelne Güter sammt der Hoheit als Eigenthum; oder sie nehmen diese Güter nur dem Grundeigenthume nach in Anspruch, ohne sie der in den Lehnbriefen

rit Principes nostros tantum utile terrarum suarum dominium habere? cum in dominio utili tantum particula proprietatis locum habeat, *non tota proprietas.* Non solum ius territorii, sed etiam ipsum territorium feudi regalis titulo conceditur; cum inconveniens videatur ius concedere, non vero locum ubi ius exerceri possit. Am meisten irrt wohl *Stryk* in der Diss. de Fortalitiis c. 2. n. 13. wenn er sagt: Principes universale totius Ducatus dominium feudi lege a Caesare agnoscere, in particulari vero potestate, quoad Subditos, in regimine, regalibus actibusque ictionalibus illos superiorem non agnoscere.

b) Wenn es Mannlehn ist, fällt es mit dem Ganzen ans Reich zurück; es können aber auch reichsständische Lehne seyn, dann kömmt der Lehnherr mit ins Spiel.

briefen über das Ganze erstreckten Hoheit entziehen zu wollen.

Im ersten Falle müssen sie, weil ihnen die Allgemeinheit des Lehnbriefs entgegen steht, beweisen, daß ein solches Territorium oder Gut nicht ursprünglich zu dem lehnbaren Hauptlande gehört habe, und weil es nach dem Vorhergehenden durch Incorporation in das Hauptland eingeschmolzen seyn kann, welches die Allgemeinheit der Lehnbriefe bewährt, so müssen sie gegen diese kämpfen, weil sie die lehnbare Hoheit über alles, was zum Hauptlande gehört, ausdehnen c). Nun denke man sich das Unpassende der Behauptung jener Rechtsgelehrten, die von einem fundo, höchstens praedio nobili, ausgehen, daß nichts eher für Lehn, (versteht sich im gewöhnlichen Verstande,) gehalten werden dürfe, bis die Verwandlung in solches entweder durch Urkunden, Zeugen, oder Eingeständniß des Vasallen erwiesen sey d). Bey einem fundo privato ist von einem ganz anderen Lehneigenthume die Rede, als dasjenige ist, worüber hier gestritten wird. Dort kann etwas Eigenthum bleiben, wenn es gleich bisher dem lehnbaren Gute zugefügt war, weil ohne ausdrück-

H 5 liche

c) Eine Vermuthung für natürliche Freiheit kann hier gar nicht Statt finden, so lange noch nicht erwiesen ist, worauf sie angewendet werden soll, man müßte denn mit *Stryk* de Allodiis Princ. Imper. C. 3. n. 125 den abgeschmackten Satz vertheidigen, daß auch dann noch, wenn in dem Lehnbriefe stände: Wir belehnen ihn mit diesem oder jenem Lande und seinen Zubehörungen, das Ganze für Allod angesehen werden müsse.

d) *Lynker* de Bonorum allodialium in feudalia incorporatione th. 17. in der 13ten th. wendet er die nämlichen Grundsätze auch auf ganze Lande und Territorien an. Vergl. *Stryk* de Iure allod. Princ. Imp. C. 3. n. 77.

liche Belehnung kein zureichender Grund vorhanden ist, der das volle Eigenthum einer Sache in Lehneigenthum verwandelt e); hier kettet aber die Hoheit, (das eigentliche dominium vtile der Reichsstände) die über das Ganze zu Lehn ertheilt ist, alles, was bisher als Theil dieses Ganzen angesehen wurde, so zusammen, daß es, bis das Gegentheil ganz klar erwiesen ist, für immer als eine lehnbare Zubehör des Hauptlandes angesehen werden muß. Die Vermuthung für den ursprünglich freien Zustand einer Sache, welche die Erforderung jenes strengen Beweises der Lehnwerdung veranlaßte, kann gegen eine gleich starke andere Vermuthung; daß ein Theil im Zweifel dieselbe Beschaffenheit angenommen habe, die das Ganze hat f), nichts ausrichten, viel weniger noch gegen von beyden Theilen anerkannte, das Gegentheil zeugende Urkunden, wie die Lehnbriefe sind, weil diese, selbst nach dem Erforderniß jener Rechtsgelehrten, das vollkommenste Eingeständniß des Vasallen enthalten. Diese müssen endlich

e) *Böhmer* in Princ. iur. feud. §. 53.

f) II. feud. 41. §. 2. ut si *magna eorum pars*, quae Vasallus ibi tenebat, feudum sit, detur domino sacramentum, (den damals gewöhnlichen Erfüllungseid) alibi foeminae. arg. L. 76. pr. de R. V. L. 27. §. 8. de Pactis. L. 23. pr. de Usurp. et Usucap. Diesen, der Vernunft so angemessenen Satz, kleiden die Juristen so ein: concessa qualitate feudali praedii in genere, praesumtionem eiusdem qualitatis pro bonis singulis, eidem fundo admixtis, militare. *Schrader* de Feudis P. 3. C. 4. n. 54. *Rosenthal* de Feudis C. 12. Concl. 18. n. 25. *Cocceii* de Praesumt. qualit. feudal. Tit. 2. §. 9. *Menken* de Probat. pertinent. feudal. § 23. *Thomasius* de Praesumt. allod. in Select. feud. P. 2. p. 325. Struben Nebenst. 3 Th. S. 308 Ueber die Vermuthung für die Lehnbarkeit der Pertinenzien eines Lehnguts §. 6. in Zepernicks Miscellaneen zum Lehnrechte 1 Th. n. 7.

endlich selbst zugeben, daß durch argumenta, verisimiles conjecturas, praesumtiones, fortiores tamen iis, quae pro libertate bonorum militant, die Einverleibung eines Allodialstücks in das Lehn erwiesen werden könne g). Dies heißt doch wohl in Hinsicht auf die vorhergehenden Erfordernisse nichts gesagt, weil ihre ganze Lehre durch den ersten besten Lehnbrief, der auf das Zubehör lautet, über den Haufen fällt h), geschweige denn einen reichsständischen, der ein ganzes Fürstenthum oder Grafschaft umfaßt, und wo so viele andere Vermuthungen für die Lehnbarkeit des Ganzen eintreten, die mehr als verisimiles sind.

Nehmen die Allodialerben, welches der zweyte Fall ist, solche von ihren Vorfahren besessene Güter nur dem Privateigenthume nach, ohne sie der Landeshoheit entziehen zu wollen, in Anspruch, dann müssen sie wie alle andere Eigenthümer im Lande betrachtet werden, deren Besitzungen durch die Lehnbarkeit des Landes nicht in Lehn verwandelt sind i). Sie haben also in Ansehung dieser Güter das gemeine Recht für sich, daß ihr Privateigenthum so lange für allodial gehalten werden muß, bis das Gegentheil erwiesen ist. Was sich dagegen einwenden ließe, wäre, daß das Privateigenthum der Reichsstände zum Theil aus den von den fränkischen Königen den Reichsbeamten, statt der Besoldung, ertheilten Privatlehnen k) entstanden sey, daß

g) *Lynker* a. a. O. th. 18.

h) *Böhmer* Conf. Vol. I. P. 2. Conf. 58. n. 54. 55. erweist sehr bündig, daß die aus dem Longobardischen Rechte entlehnte Probatio specialis singularum pertinentiarum völlig der Absicht der in alter deutscher Kürze und Treue gefaßten Clausel: mit allem Zubehör, widerstrebe.

i) §. 5.

k) §. 1. 2.

daß diesen besonderen Lehnnexus die Allgemeinheit der Lehnbriefe aufrecht erhalten habe, daß also in dieser Hinsicht für die Lehnbarkeit der reichsständischen Privatbesitzungen vermuthet werden müsse. Es ist aber schon oben l) gezeigt worden, wie unrichtig aus jener fränkischen Periode auf unsere gegenwärtige Verfassung geschlossen werde, da in späteren Zeiten die Stände von den Königen eben so viel eigenthümlich erhielten, und die ehemaligen Lehne theils von den Königen selbst allodificirt, theils von den Ständen eigenmächtig wie volles Eigenthum behandelt wurden. Man wird also, wenn man auch alles, was sich für die Lehnbarkeit des landesherrlichen Privateigenthums sagen läßt, zusammen nimmt, keine sichere Vermuthung herauszubringen, welche jene für die Allodialität dieser Güter überwinden und den Allodialerben den Beweis dieser natürlichen Beschaffenheit aufbürden könnte. Ihrer Allodialität ungeachtet können aber diese Güter aus den schon im Vorhergehenden angezeigten Ursachen zur Staatsverlassenschaft gehören, und im Folgenden werde ich diejenigen Fälle abhandeln, wo wirkliches Staatsgut fälschlich für landesherrliches Privateigenthum ausgegeben wurde.

§. 37.

Wenn ein Land aus Lehn und Allod zusammengesetzt ist, das heißt, wenn nicht das ganze Land, sondern nur bestimmte Theile desselben verliehen und in den Lehnbriefen einzeln (specifice) aufgezählt sind, z. B. nachgeschriebene Stück und Güter mit ihren Zubehörungen, wie es in dem von K. Leopold 1678 ertheilten Limburgschen Lehnbriefe heißt a); oder nach geschriebene Mannslehen mit Namen — in dem von K. Karl. VI 1714 dem

l) §. 8.

a) *Lünig* Corp. Iur. feud. T. I. p. 1071.

dem Grafen von Hanau gegebenen Lehnbriefe b); oder nachfolgende Stück und Güter nemlich — Wolfsteinscher Lehnbrief von Karl VI v. J. 1713 c), dann werden die Streitigkeiten zwischen dem Lehnfolger und dem Allodialerben noch weit aussehender. Ich habe mit Absicht diejenigen Lehnbriefe gewählt, welche die vorzüglichsten Streitigkeiten hierüber veranlaßten, und werde auch auf sie in der Folge vorzüglich Rücksicht nehmen. Die Brandenburgschen Deducenten d) und Schriftsteller e) in dem Limburgschen Processe über die Sonderung des Lehns vom Allode, und die Baierschen f) in dem Wolfsteinschen über den nämlichen Gegenstand behaupteten, daß alle unmittelbare Reichslande und die mit denselben verknüpften Rechte, sie möchten in den Lehnbriefen benannt seyn, oder nicht, für lehnbar gehalten werden müßten, und daß den Allodialerben der Beweis des Gegentheils obliege, den

b) Die oben angeführte Hanausche Deduction Beyl. S. 49.

c) *Lünig* a. a. O. p. 1147.

d) Das unumstößliche Recht des Königs in Preußen auf die Limpurgschen Herrschaften. Berl. 1719. fol.

e) *Ludewig* Orat. de Iure Borussiae Regis in Limburgicum Comitatum in Opusc. orat. p. 234. und die im §. 2. n. a. angeführten Cocceji, Thomasius, Gundling.

f) Gründliche und actenmäßig erwiesene Lehnseigenschaft der ehemaligen gräfl. Wolfsteinschen Herrschaften und Schlösser Ober- und Untersulzburg und Pyrbaum, folgsam a. 1740. mit Bestand Rechtens ergriffene und mit gleichem Fug bisher behauptete Possession des darauf seit 1562. expectirirten Churhauses Bayern in den Sel. Iur. publ. T. XX. C. 1. T. XX. C. 5.

den diese mit allen Kräften von sich abzulehnen suchten g). Das Willkührliche der Gründe, auf welche die Lehnfolger ihre Vermuthung für die Lehnbarkeit aller Reichslande und der zu denselben gehörigen Rechte stützen, fällt so in die Augen, daß ich hier nur die Summe ihrer Ideen, welchen sie die vaterländische Geschichte anzupassen suchen, aus dem Munde eines ihrer Hauptvertheidiger hersetzen will. „Kein König (also auch nicht der Deutsche) kann, ohne die höchste Noth, von seinem Cammergute, weil es Staatseigenthum ist, anderen etwas völlig eigenthümlich abtreten; wenn er also ja davon weggab, so geschahe dies doch vermuthlich mit Vorbehalt des lehnherrlichen Obereigenthums h).„ Dem ungeachtet ist nicht zu leugnen, daß der größte Hause der Juristen i), der die Sache der Allodialerben vertrat, diese Behauptung mit sehr schwachen Gründen bestritt. Alle berufen sich in einem Chor auf die Vermuthung für natürliche Freiheit, die sie mit dem Römischen und Longobardischen Rechte unterstützen, ohne auf die Einwendung der Gegner zu hören, daß diese Vermuthung in Ansehung der Reichslande nicht statt habe, weil

g) Die oben angezogenen Limburg. und Hanausche Deduct. Herts Deduct. in derselben Sache in seinen Consil. Conf. 600.

h) *Thomasius* de Praesumtione allodialitatis in den Sel. iur. feud. p. 411. Quodsi vero Rex particulam regni vel territorii alicui ex subditis in praemium meritorum singularium concesserit, in dubio praesumendum erit et hanc concessionem magis sub onere aliquo *a feudalitate non multum differente*, vel etiam plane feudali id fecisse, quam per modum simplicis donationis, quia moribus communibus gentium bona regni patrimonialia vel domanialia, vel quocunque modo ea voces, regulariter sunt inalienabilia, nisi in casu summae necessitatis.

i) *Stryk* de Allodiis Princ. hat ihrer c. 3. n. 100. über 50 angeführt.

weil in Deutschland Feudalsystem durchaus nothwendig und also auch das natürliche sey. Ferner berufen sie sich auf einzelne Beyspiele von Allodialgrafschaften, die bey dem allgemeinen Lehnauftrage der Reichslande bey Konrads I. Königswahl — in der natürlichen Freiheit geblieben seyn sollen k). Darauf antwortete die Gegenparthie, daß dies Ausnahmen von der Regel wären, und daß jeder, der etwas ähnliches behaupte, dies Vorgeben beweisen müsse, weil die Vermuthung für allgemeine Lehnabhängigkeit der Reichslande streite; wären also gleich nur einzelne Stücke in den Lehnbriefen benannt, so schlösse dieses doch das Ungenannte von der Lehnbarkeit nicht aus, da diese Vermuthung mit den Lehnbriefen von gleicher Wirkung sey.

Um mich nicht gleichfalls in diese Disputirart einzulassen, habe ich in dem ersten Abschnitte ausführlich gezeigt, daß das Vorgeben, alle Reichslande wären ursprünglich lehnbar gewesen, gänzlich ungegründet sey, — daß alle Reichslande, sie seyen lehnbar oder allodial, von dem Reiche auf eine und dieselbige Art abhängig sind, — und daß die zufällige, niemals allgemein gewordene Lehnverbindlichkeit, nichts Wesentliches zur Erhaltung der Reichsverfassung beytrage. Warum will man nun behaupten, daß Territorien, die nach und nach aus Lehn und Allod erwachsen sind, für gänzlich lehnbar gehalten werden müßten, wenn die Lehnbriefe ausdrücklich nur einige Theile derselben als Lehn namhaft machen? So wie in jenem Falle, wenn das ganze Land für lehnbar ausgegeben ist, alles Zubehör desselben so lange für Lehn gelten muß, bis das Gegentheil erwiesen ist, eben so gut muß in dem gegenwärtigen nur das für Lehn gehalten werden, was ausdrücklich

k) *Struv* de Allodiis Imp. C. 4. §. 17. u. f.

drücklich als solches in den Lehnbriefen angeführt ist l). Schon die gesunde Vernunft giebt diesen Schluß an die Hand, der nur positiven Gründen weichen kann, die sich aber im Allgemeinen aus der deutschen Verfassung nicht herleiten lassen, sondern von dem Lehnfolger erwiesen werden müssen m).

Gesetzt es fände sich, daß in einem solchen gemischten Lande durch Hausverträge Lehn und Allod auf immer unzer-

l) Man sollte glauben, den Juristen sey bey dieser Materie etwas jenem Babilonschen Thurmbau-Uebel ähnliches widerfahren, wenn man Stryks Lehre, daß auch dann noch, wenn das Ganze für Lehn ausgegeben ist, Allod vermuthet werden müsse (§. 36. n. c.), mit Berghofs Behauptung in der Promulsi de Allod. Imp, vergleicht, daß eine Grafschaft, von welcher kaiserliche Bestätigungen ausdrücklich sagen, sie sey mit ihren Regalien allodialfrei, dennoch für lehnbar zu halten sey.

m) Mit diesem stimmt der Gerichtsgebrauch an den höchsten Reichsgerichten völlig überein. *Ludolf* Observ. forens. Cont. Obs. 199. In Imperiali Camera si de Separatione allodii a feudo incidit quaestio, regula obtinuit talis, ut quae vel *generice* vel *specifice* in litteris investiturarum essent comprehensa, haberentur pro feudis donec probetur contrarium. Quae non ita comprehensa allodialibus heredibus addici deberent, salva probatione feudali. Quid vero sit generica comprehensio, ita explicandum est, si generalia investiturarum verba ita sonent, ut per fortissimam consequentiam res pro feudali haberi debeat; vagae enim expressiones hic non sufficient. Si igitur in investiturae litteris opera fuit data in denominandis partibus feudalibus, clausula generalis cum pertinentiis non valebit pro complexu generico bonorum non nominatorum. Vergl. das Reichshofraths Concl. in der Limb. Sache v. 29. Nov. 1710. in Mosers R. H. R. Proc. 4 Th. S. 232. das Concl. in der Wolfsteinschen Streitigkeit v. 18. Dec. 1732. Daselbst S. 234.

unzertrennlich mit einander vereint worden wären, und der Lehnfolger machte aus diesem Grunde den Allodialerben ihr Erbrecht streitig? Ich glaube nicht, daß ihnen dieses entgegen stehen würde, weil ein Dritter aus einem solchen Familienvertrage, der augenscheinlich auf weiter nichts abzweckt, als die Besitzungen insgesammt dem Staatserben aus dem Hause zu erhalten, kein Recht erwerben kann; wenn nun das Lehn von der Familie abkömmt, so fällt Zweck und Vertrag zugleich weg, mithin kehrt alles in seinen vorigen Stand zurück und die Allodialerben erhalten ihr Eigenthum. Für eine Einverleibung der Allode in das Lehn kann man einen solchen Vertrag nicht gelten lassen, denn eine Einverleibung setzt ein Hauptland voraus, in welches ein minder beträchtliches Land eingeschmolzen wird; nun giebt es aber hier kein Hauptland, wenn gleich die lehnbaren Stücke, zusammen genommen, noch so beträchtlich seyn sollten, weil jedes besonders in den Lehnbriefen genannt ist, und also für sich betrachtet werden muß. Mit eben so gutem Fug könnte man auch behaupten, daß es die Absicht des Vertrags gewesen sey, die lehnbaren Stücke den eigenthümlichen Landen einzuverleiben, da nun dieses ohne lehnherrliche Bewilligung nicht geschehen kann, so bleibt das Ganze nichts weiter als ein Vertrag, der nur die Familienglieder unter sich verbindet. Wie aber wenn in einem solchen Lande sowohl aus den lehnbaren als eigenthümlichen Theilen desselben Stände vorhanden wären, die einen Körper ausmachten und die mit der regierenden Familie einen uneingeschränkten Incorporations- oder Consolidationsvertrag errichtet hätten, der deutlich dahin abzweckte, daß nur ein regierender Herr im Lande seyn solle, und der Fall träte ein, daß das Lehn vom Allode getrennt werden müßte; würde dann der Lehnfolger, oder der Allodialerbe Landesherr werden, weil, dem Vertrage gemäß, nur einer zur Regierung des Ganzen gelangen kann? Ich würde mich, wenn der

Vertrag keinen anderen Ausweg gestattete für den Lehnfolger erklären, weil nicht dieser, wohl aber der Allodialerbe, durch denselben verbunden werden kann.

§. 38.

Ist der Lehnfolger nur dasjenige, welches in den Lehnbriefen namentlich als Lehn aufgeführt ist, zu fordern berechtigt, so sucht er wenigstens seine Ansprüche unter der Hülle veralterter Benennungen der zu Lehn rührenden Güter und Rechte so weit, als möglich, auszudehnen: so wie man in jenem Falle, wenn der Lehnfolger das Ganze als Lehn erhält, den Allodialerben ihre Ansprüche unter dem Vorwande, es sey alles das, was ihre Erblasser vermöge der Landeshoheit, oder auf andere Weise erworben haben, dem lehnbaren Lande zugewachsen, zu vereiteln sucht. Ich halte es für nothwendig, die wichtigsten dieser Streitigkeiten anzuführen, um den rechten Gesichtspunct zu bestimmen, von dem man zu ihrer Entscheidung ausgehen muß.

§. 39.

Wenn in dem Lehnbriefe die Clausel: **sammt dem Zubehör, oder mit allen Zu- und Eingehörungen**, wie es gewöhnlich ist, eingerückt steht, dann sucht der Lehnfolger ihre Wirkung auf das gesammte Allod auszudehnen; der Allodialerbe schränkt sie hingegen auf die engsten Gränzen der genannten Sache ein. Um ihren ächten Werth zu bestimmen, muß man, glaube ich, folgende Fälle unterscheiden:

1) Wenn diese Clausel einem Lehnbriefe zugefügt ist, der sich auf ein ganzes Territorium erstreckt, dann ist sie überflüssig, weil unter dem Ganzen so schon alle Zubehörungen begriffen sind.

2) Ist sie am Schlusse eines Lehnbriefs enthalten, der nur einige Güter specifisch zu Lehn giebt, z. B. diese

vorge-

vorgenannten Güter mit ihrem Zubehör, so deutet sie nichts weiter an, als daß diese einzelnen Güter mit ihren Pertinenzen verstanden seyn sollen, nicht aber daß alles übrige, was eine Familie außer den ausdrücklich genannten Lehnstücken besitzt, zum Lehn gerechnet worden sey a).

3) Betrachtet man einzelne Güter, die unter dieser Clausel entweder in einem, oder in verschiedenen Lehnbriefen zu Lehn gereicht sind, z. B. das Schloß A. mit Zubehör, dann unterschieden die älteren Feudisten b) nahe und nothwendig mit dem genannten Gute verbundene Zubehörungen von solchen, die weiter von demselben entlegen und nicht nothwendig mit ihm vereint sind. Die neueren Lehnrechtslehrer, die das Willkührliche und Unbestimmte dieser Eintheilung einsahen, behaupten, daß diese Clausel, die von Seiten des Lehnherrn sowohl als des Lehnmanns eine ausdrückliche Erklärung enthält, daß in Zweifel alles, was zu dem Gute gerechnet werden kann, so lange für lehnbar gehalten werden soll, bis das Gegentheil erwiesen ist, die Vermuthung für natürliche Freiheit überwinde c): welches dann um so viel weniger einem Zweifel unterworfen seyn kann, wenn bewiesen ist, daß etwas schon vor der Lehnwerdung eine Pertinenz der Hauptsache war d). Wäre auch gleich dieser Clausel noch etwas, als Wasser, Weide, Wiesen ꝛc. ausdrücklich hinzugefügt, so benimmt ihr dies die angeführte Kraft nicht, es erhöhet

a) *Ludolf* a. a. O. *Böhmer* in Princ. Iur. Feud. §. 343.

b) Sie sind angeführt von *Schweder* de Clausula investit. feud. cum pertinentiis eiusque effectu §. 23.

c) *Böhmer* Conf. Vol. I. P. 2. Conf. 58. n. 37. u. f. Struben von dem Beweis der Lehnbarkeit. §. 4. Nebenst. 3 Th. Abh. 17.

d) *Schweder* a. a. O. §. 24.

sie vielmehr, weil dieser Zusatz aus Vorsicht, sich deutlich auszudrücken, hinzugekommen ist e). Der folgende § wird diese Numer an einem vorzüglichen Beyspiele näher ins Licht setzen.

§. 40.

Oefters findet sich unter den benannten Lehnstücken eine Burg, ein Schloß (Castrum, Curtis) mit seinem Zubehör. In dem Wolfsteinschen Lehnbriefe v. J. 1713 hieß es: — haben uns unterthänig gebeten, ihnen nachfolgende Stück und Güter nemlich die Herrschaft und Schlösser Ober- und Unter-Sulzburg auch Pyrbaum mit allen und jeden ihren hohen und niederen Obrigkeiten, Gerichten und Gerechtigkeiten, Zu- und Eingehörungen, zu Lehn zu reichen. In den Hanauschen Lehnbriefen stand die Burg zu Hanau. Was unter diesen Benennungen verstanden werden müsse, darüber kam es zwischen den Lehnfolgern und den Allodialerben zu großen Streitigkeiten. Die ersteren verbanden mit dem eigenthümlichen Schloß das ganze zu demselben gehörige Territorium f); die letzteren wollten es nur auf das, was innerhalb der Mauren desselben befindlich war, eingeschränkt wissen g). Unter einer Burg versteht man im juristischen Sinn einen durch Natur und Kunst im Geschmack des Mittelalters bevestigt gewesenen landesherrlichen oder adlichen Sitz mit seinen Zubehörungen und Gerechtigkeiten. Nach dem Beyspiele der Könige, die in den Reichsprovinzen solche Burgen hatten, zu welchen mehrere Meiereyen gehörten, die ihnen während ihres Aufenthalts

e) *Böhmer* a. a. O. n. 57. u. f.

f) Baiersche Deduct in Sel. iur. publ. T. 20. S. 21. u. f.

g) Hanausche Deduct. S. 18. 19.

enthalts in denselben Unterhalt verschafften h), besaßen auch die geistlichen und weltlichen Stände dergleichen Burgen oder Schlösser in ihren Territorien i), denen ebenfalls mehrere Baurenhöfe beygefügt waren k). Sie waren ohngefähr dasselbe, was heutzutage die Amtshöfe sind, und man findet in mehreren Ländern, daß die heutigen Amtsbezirke aus den alten Burgdistricten entstanden sind l). Der landsässige Adel, der es den Landesherren, so viel er konnte, nachthat, wohnte gleichfalls in Schlössern, zu welchen alles gehörte, was er ringsum besaß.

h) Nach den Urkunden K. Arnulfs, Ludwigs und Ottens II. in *Schannats* Cod. prob. ad Histor. Wormat. p. 7. 15. 23. rechnete man als Zubehör der königlichen Burgen Bannum, Fredum, Vectigalia, Iusticia regalia, Vadium, Mercatum, Stipem regiam, Monetam, Theloneum, Modium regium. In einer Urkunde Heinrich IV. bey *Meichelbeck* in Histor. Frising. T. I, p. 258. bestand das Zubehör in mancipiis, areis, aedificiis, terris cultis et incultis, agris, pratis, campis, pascuis etc. Der Complexus dieser Rechte hieß Fiscus, ius regium. *Schannat* a. a. O. p. 6. 12.

i) Lex Bajuvar. Tit. 20. c. 11. 12. 13. Lex Alem. Tit. 10. 34.

k) Ein Verzeichniß der Bischöfl. Paderbornschen Burgen mit ihren zubehörigen Ortschaften s. in vita Meinwerci Episc. p. 536.

l) In der Relation und Bericht in Sachen Braunschweig Ctra Hildesheim (Wolfenb. 1630.) werden die detinirten Hildesheimschen Aemter unter der Benennung von Castris aufgeführt. Von den aus alten Castris entstandenen Braunschweigschen Aemtern s. *Knigge* de natura et indole Castrorum in Germania. C. 3. §. 45. In einem Vergleiche des Grafen von Königsberg mit dem Hochstifte Würzburg kommen gleichfalls vier Schlösser und Aemter mit ihrem Zubehör vor, s. Pütters Rechtsfälle 2 B. 1 Th. S. 116.

Anfänglich waren es nur einzelne Meiereyen (mancipia), die zu den Burgen gehörten, die sich durch ihre Vermehrung an den Vesten zu Dörfern bildeten, oder wohl gar mit Stadtrechte versehen wurden, daher trifft man häufig in den Lehnbriefen Veste und Stadt, oder Dorf. Wo dies auch nicht so deutlich ausgedrückt war, verstand man doch unter der Burg mit ihrem Zubehör alles, was innerhalb des Burgbezirks gelegen war m). Von den Burgen benannte man nicht nur ihre Besitzer, sondern auch alles dasjenige, was zu denselben gehörte; gerade so, wie heutzutage unter dem Amte 2c. alles dasjenige verstanden wird, was zu dem Amtsbezirk gehört, ohne daß es nothwendig ist, die einzelnen Ortschaften desselben aufzuzählen. Wenn nun eine Burg sammt Zubehör, oder wie es in dem Wolfsteinschen Lehnbriefe hieß, Herrschaft und Burg, zu Lehn rührt, gehört alles, was innerhalb ihres Districts liegt, mit in diese Verbindlich-

m) Die Herren von Adelebsen trugen 1512. dem Herzoge Erich von Braunschweig ihr Schloß Adelebsen mit dessen Zubehör zu Lehn auf. Der Revers, den sie darüber ausstellten ist folgender: Wir Bode, Dethmar und Cordt, Gebroider und Vettern von Adelevessen — bekennen, offenbaren, dat wy von dem Durchl. Hochgeb. Fürsten und Herrn, Herrn Erichen Hertogen tho Brunswig und Lüneborg — dat Slott Adelevessen mit seinen Thobehörungen, nicht utbescheiden, wie de Nahmen hebben, oder eghen mögen, mit Dörpern besett unbesett, Vogedien, Mayerschoppen, Scheperiegen, Gerichte ungerichte in Holten, Feldern und Ackern, Tojeden, Möhlen, Wunnen, Weyden, Wischen, Watern, Fischereyen, Wildtbahnen, Forsten, Bergen, Dahlen, geistliche Lehen und weltliche Achterlehen, overst und underst, besocht und unbesocht, in Maten unse zeligen Voreldern vor de genuttet, gebruchet und inne gehabt hebben, tho einem erblicken Mannlehen entfangen hebben. Eine Menge anderer Beweise s. in *Knigge* C. 3. §. 40. C. 4.

bindlichkeit. Es kommt also alles bey diesem Streite darauf an, daß der Lehnfolger erweise, wie weit sich gegenwärtig der eigentliche Burgbezirk erstrecke, weil alles, was von den bisherigen Besitzern zu demselben geschlagen ist, so lange für lehnbar gehalten werden muß, bis die Allodialerben das Gegentheil erweisen n). Die älteren, der deutschen Verfassung unkundigen Rechtsgelehrten o), hielten sich an die Worte und unterschieden Pertinenzen, die sich innerhalb der Burgmauren befanden, von solchen, die außerhalb derselben zur Burg gehörten. Daß die ersteren, zu welchen sie Geschütz und Munition rechnen, für lehnbar gehalten werden müßten, gaben sie zu p), von den letzteren, ungeachtet sie solche selbst für Zubehör der Burg anerkennen, behaupteten sie, daß sie nicht eher für Lehn gehalten werden könnten, bis ihre Lehnbarkeit klar erwiesen sey.

Ueber die mit einer Burg verknüpften Rechte sind die Juristen gleichfalls uneinig, ob es nicht einige derselben gebe, die ohne ausdrückliche Verleihung, oder besonderes Herkommen, jeder Burg ipso iure zuständen? Unter diese rechnet man vorzüglich die hohe und niedere Gerichtsbarkeit q). Es ist hier der Ort nicht, mich in diese Streitigkeit tief einzulassen; mir scheinen folgende

n) §. 38. n. 3. vorzüglich *Böhmer* Conf. Vot. I. P. 2. Conf. 58.

o) Bey *Schweder* a. a. O. §. 23.

p) *Knichen* de Vestiturar. Pact. c. 4. n. 12. u. f. und die von ihm angeführten halten auch diese Pertinenzen für allodial.

q) Dies behauptet *de Knigge* a. a. O. C. 4. Das Gegentheil Struben von den geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten der Landsassen. Nebenst. 5 Th. 34 Abh. und *Georg Henr. Oesterley* de Castrorum in Germania iuribus. Gött. 1780.

Grundsätze hierüber die richtigeren. Eine Burg, die nebst ihrem Zubehör dynastisch unmittelbar ist, hat die Vermuthung, alle Hoheitsrechte zu besitzen, so lange für sich, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Besitzer landsässiger Burgen hingegen müssen diese Gerechtsame auf eine rechtbeständige Art erworben oder hergebracht haben, weil die Vermuthung gegen sie ist, und es weder ein allgemeines, noch ein besonderes Landesherkommen giebt, vermöge dessen gewisse Hoheitsrechte allen und jeden Schlössern als wesentliche Theile zukämen. Diejenigen Rechte, welche dem Besitzer einer Burg ausgemacht zustehen, haften in Zweifel an derselben, und gehen auf jeden Besitzer über r); ist nun die Burg Lehn, so haben sie als anhängliche Theile derselben die nämliche Beschaffenheit.

§. 41.

Alles, was ein Landesherr vermöge der Landeshoheit erwirbt, gehört sein, und er kann damit, wenn ihm weder Haus- noch Landesgesetze die Hände binden, vornehmen was er will a). Ob dieser sonst allgemein eingeräumte Satz auch auf secularisirte Güter anwendbar sey? ist bey Gelegenheit der Ansprüche der Herzogin von Orleans auf die Pfälzisch-Simmersche Allodialverlassenschaft sehr bestritten worden. Die Herzogin behauptete, daß diese Güter, da sie Kraft des Iuris reformandi eingezogen worden wären, zu dem Allode gerechnet werden müßten b): der Kurfürst setzte diesem Vorgeben die Hausverträge, welche die Töchter, so lange Pfälzischer Manns-

r) Struben a. a. O. §. 6. *Böhmer* in Princ. iur. feud. §. 343.

a) §. 28.

b) Acta Palat. p. 49. Das Verzeichniß derselben s. daselbst p. 132-142.

Mannsstamm vorhanden ist, von aller unbeweglichen Verlassenschaft ausschließen, ihren diesen Verträgen gemäß geleisteten Verzicht, und die nach Verordnung des Westph. Friedens geschehene Belehnung des Kurfürsten Karl Ludewigs entgegen c). Auf den Rechtssatz selbst wurde im Allgemeinen nichts erwiedert. Es veranlaßte aber dieser Streit gelehrte Privatuntersuchungen, deren Resultat ich gegenwärtig prüfen will.

Unter secularisirten Gütern versteht man solche, die ehedem geistlichen Stiftungen zugehörten, jetzt aber, weil die Stiftungen zu seyn aufgehört haben, zu anderem Gebrauch verwendet werden. Sind sie zu einem anderen kirchlichen Zweck, oder zu einer, dem ähnlichen, pia caussa bestimmt, dann nennt man sie reformirte, oder transferirte Güter, und diese behalten ihre alte Eigenschaft bey d). Von den eigentlich secularisirten Gütern kann also nur die Frage entstehen: ob sie zur Staats- oder zur Privatverlassenschaft gehören? Thomasius e), Struv f) und andere g), haben diese Frage so bestimmt; ob sie zum Lehn, oder zum Allode gerechnet werden müßten? und dann konnte freilich die Folgerung nicht anders ausfallen, als daß sie, wenn sie nicht lehnbar waren, zum Allode gehörten. Daß sie unter das letztere zu rechnen wären, behaupteten sie mit folgenden

 Gründen.

c) S. oben §. 23. n. h.

d) *Thomasius* de Bonorum secularisatorum natura. §. 20.

e) A. a. O. §. 16. u. f.

f) De Allodiis Imperii. C. 4. §. 3.

g) *Stryk* de Iure allod. Princ. Imp. C. 3. n. 92. u. f. *Mauritius* de Secularisatione bon. eccl. c. 10. wo er von dem Pfälzischen Falle handelt. *Boetticher* de Secularisatione §. ult.

Gründen. Alles, was durch die Landesherrlichkeit erworben wird, gehört zum Allode, mithin bleiben solche Güter im landesherrlichen Eigenthume, wenn sie gleich anderen als Lehn, oder auf eine andere abhängige Weise überlassen sind. — Die meisten Stiftungen sind auf landesherrliches oder anderes Eigenthum gegründet, welches noch heutzutage dieselbe Beschaffenheit haben muß. — Struv beruft sich überdies noch auf den Religionsfrieden §. 6. und den Westph. Fr. Art. 5. §. 14. Die aus diesen Stellen genommene Folgerung will ich mit seinen eigenen Worten hersetzen: dum igitur Catholici haec bona ante dictum annum et terminum possederint iure allodiali, Protestantes eodem iure illa adquisiverint, in eodem omnino statu remanere debent. Er glaubt die Anwendung desselben in dem Friedenschlusse selbst Art. 4. §. 24 zu finden, wo die Herzoge von Würtemberg wieder in den Besitz aller ihnen durch das Restitutionsedict entzogenen Güter gesetzt werden, ohne daß der Lehnbarkeit derselben Erwähnung geschieht. Die Frage, wie ich sie aufgeworfen habe, muß, glaube ich, so beantwortet werden, daß diese Güter zur Staatsverlassenschaft desjenigen Landes gehören, von dem sie Theile sind h). Es kann etwas, wie schon oben gezeigt ist, zur Staatsverlassenschaft gehören, ohne daß es Lehn zu seyn braucht, genug wenn es seiner Natur nach dem Staatsfolger zufällt. Ich gebe zu, daß diejenigen Güter, welche als ordentliche Früchte der Landeshoheit zu betrachten sind, zum landesherrlichen Eigenthume gehören, dahin rechne ich confiscirte, keinen Eigenthümer habende

h) *Berghof* p. 24. Responſ. der Tübingschen Facultät in Sachen Waldeck contra Ostfriesland über die Frage: ob die in Ostfriesland gelegene und eingezogene bona ecclesiastica ad Successorem Comitatus feudalem, oder ad heredes Edzardi I. Ostfrisiae Comitis allodiales gehören? *Harpprecht* Cons. 12.

habende Güter, Strafgelder und dergleichen: wenn sie aber nicht als ordentliche Früchte derselben angesehen werden können, wie es mit den secularisirten Gütern der Fall ist, die nicht dem Eigenthume, sondern dem Zwecke nach eine Veränderung leiden, so bleibt das Eigenthum dem Lande, zu dem sie gehören, wenn gleich die Nutzung derselben dem Landesherrn, als solchem, oder anderen Instituten zugewandt sind. Das Ius reformandi besteht nicht in einem Occupationsrechte, sondern in der Befugniß der höchsten Gewalt zum Lande gehörige geistliche Güter auf einen dem Staatswohle angemeßneren Zweck i) zu verwenden; es bleibt daher das Eigenthum dieser Güter, nach wie vor, in seiner ehemaligen Lage, und nur die Anwendung derselben ist es, die eine Veränderung leidet. Diese kann man aber wohl nicht zur landesherrlichen Privatverlassenschaft rechnen, wenn sie gleich bisher von der Cammer abhängig gewesen ist, sondern sie verbleibt, als eine zum Besten des Staats zu verwendende Einnahme, dem Staatsfolger. Mithin ist die Untersuchung, ob diese Güter zum Lehne oder Allode gehören, völlig überflüssig, ich werde also auch nur mit wenigem die Gründe derer beleuchten, die sie zum Allode rechnen. Daß sie ursprünglich allodial waren, ist wohl nicht zu leugnen, davon ist aber auch die Frage nicht mehr, sondern es ist zu entscheiden, ob sie nicht, ihrer Allodialität (dem Privateigenthume nach), als zum Lande gehörige Güter liegen sie unstreitig unter der allgemeinen Lehnabhängigkeit des Ganzen) ungeachtet, ohne Rücksicht auf Lehnverbindung, dem Staatsfolger verbleiben. So wenig als die unmittelbaren, secularisirten Güter, durch die Secularisation von ihrer alten Lehnverbindung mit

i) Die Wahl desselben bleibt völlig dem Landesherrn überlassen. *Jo. Frid. Eberh. Böhmer* de Iure occupandi statuendique de bonis extincti Ord. Jesuitarum. C. I. §. 4. u. f.

mit dem Reiche los kamen, eben so wenig werden die landsässigen durch dieselbe aus der Verbindung gehoben, in welcher sie mit dem Lande stehen. Die Schlußfolge aus dem Religions= und Westphälischen Frieden ist völlig unstatthaft, weil die aus diesen Frieden angezogenen Artikel nur den Besitzstand zwischen den beyden streitenden Religionstheilen vestsetzten. So beweist auch der angeführte Würtembergsche Fall gerade das Gegentheil von dem, was Struv durch ihn erweisen will. Wurden nicht diese Güter, ohne im geringsten des landesherrlichen Eigenthums, oder der Lehnbarkeit zu erwähnen, dem Würtembergschen Hause so zurückgegeben, wie sie vor den Kriegstrubeln beschaffen gewesen waren, und gehörten sie nicht zu denjenigen, die durch den Fürstenbrief in ein unzertrennliches Ganze zusammengesetzt waren? mithin waren sie ja Staatsgut und die Paciscenten nahmen dies im Allgemeinen schon für bekannt an.

§. 42.

Nicht minder wichtige Streitigkeiten entstanden über folgende die Lehnherrlichkeit betreffende Fragen: Gehört dasjenige, was der Landesherr durch sie an unbeweglichen Gütern erwirbt zur Staats= oder zur Privatverlassenschaft? Sind die Provinziallehne in Zweifel dem Lehne oder dem Allode beyzuzählen?

Wenn man mit Gewißheit voraussetzen kann, daß ein Lehn Staatsgut ist, dann ist es keinem Zweifel unterworfen daß der Landesherr die Rechte, welche aus dem dominio directo fließen, im Namen des Staats ausübe, oder daß er Prodominus desselben sey. Unter diese Rechte gehört vorzüglich, daß er das Lehn, wenn es eröffnet wird, oder wenn es eines Lehnfehlers wegen an das Obereigenthum zurück fällt, einziehen kann. Ein solches Gut das einmal als Lehn verliehen war, hat die Vermuthung für

sich,

sich, daß es auf immer zu diesem Zwecke bestimmt sey, der Landesherr kann es daher nicht für sein Privateigenthum erklären, sondern er muß es entweder dem Staate dem vollen Eigenthume nach wieder einverleiben, oder von neuem zu Lehn geben. Der Vortheil, den ihm sein Prodominat gewährt, besteht nur darin, daß er es, wenn ihm nicht Landesverträge eine andere Verwendung vorschreiben, als Lehn verschenken, verkaufen, oder selbst behalten kann. Besitzt nun der Landesherr ein eingezogenes Lehn als Cammergut, so ist es dem Lande, dem das Obereigenthum desselben gehörte, auch dem nützlichen Eigenthume nach wieder zugefallen, oder durch die Consolidation einverleibt a), mithin gehört es zur Staatsverlassenschaft. Hat der Landesherr die Consolidation verhindert, dann hat er sich entweder selbst zum Lehnmanne erklärt, welches allerdings geschehen kann, weil Lehnherrlichkeit und Lehnabhängigkeit ohne Confusion in einer Person zusammentreffen können b), oder es ist keine solche Erklärung vorhanden. Im ersten Falle behält es seine ehemalige lehnbare Beschaffenheit, und wird, je nachdem es Mann- oder Weiberlehn ist, verschieden vererbt; im letzten Falle aber tritt die Vermuthung ein, daß er dem künftigen Landesherrn die Disposition über dasselbe habe aufsparen wollen. Diese Vermuthung kann um so weniger bestritten werden, weil sie sich auf den Rechtssatz gründet, daß der Landesherr in Zweifel seinen Pflichten nachgekommen sey: da nun ein heimgefallenes Provinziallehn entweder mit dem Lande consolidirt, oder von neuem verliehen werden muß, keins von beyden aber bisher geschehen ist, so kann man nichts anderes annehmen, als daß es dem künftigen Landesfolger überlassen seyn sollte, auf eine rechtliche Weise mit demselben zu verfahren.

Oesters

a) *G. L. Böhmer* D. de Impedita feudi consolidatione. §. 6.

b) *Böhmer* a. a. O. §. 7.

Oefters ist man aber darüber nicht einig, ob die Lehne dem reichslehnbaren oder dem allodialen Landestheile beyzuzählen seyen. So stritt man sich bey der Limburgschen Separationssache, ob nicht folgende Stelle des Lehnbriefs: und darzu die Mannschaft die sie fürbas leihen und von Uns und dem Reiche zu Lehen rührt, dahin zu erklären seye, daß alle Lehngüter für Reichslehn gehalten werden müßten c). Da es hier auf die Lehnbarkeit oder Allodialität des Obereigenthums eigentlich ankömmt, so beziehe ich mich auf die im § 36 und 37 unterschiedenen Fälle. Wenn nämlich ein Land im Ganzen zu Lehn gegeben ist, ist die Vermuthung für die Lehnbarkeit aller Theile desselben, also auch das dominii directi; sind aber in einem Lehnbriefe nur gewisse Theile eines Landes namentlich für Lehn erklärt, dann ist die Vermuthung so lange für die Allodialität aller ungenannten Theile, bis der Lehnfolger das Gegentheil erweist. Nehmen nun die letzteren die Mannschaft oder Lehnschaft d), die nicht namentlich, oder nur im Allgemeinen mit der Bestimmung, die vom Reiche zu Lehn rührt e), in den Lehnbriefen vorkömmt, in Anspruch, so liegt ihnen der Beweis ob, daß sie, und welche, zum Lehn gehöre. Was von den Lehnen gesagt

c) Unumstößl. Recht des Königs von Preußen an die Limpurg. Graf- und Herrschaften §. 166. Fernerweite in *iure et facto* bestgegründete Limburg. Deduction von der Mannschaft und den Gerichten.

d) Die Mannschaft, oder Militairlehne, werden gewöhnlich in den Lehn- und Bestätigungsurkunden anderen Lehnschaften entgegen gesetzt. S. die angez. Limb. fernerweite Deduct. S. 3. u. f.

e) S. oben §. 31. n. d. von der Wirkung dieser Clausel.

gesagt ist, gilt überhaupt von allen denjenigen Gütern, deren Obereigenthum von dem Landesherrn ausgeübt wird.

§. 43.

Ob pfandweise innegehabte Güter zur Staats- oder zur Privatverlassenschaft gerechnet werden müssen? kam gleichfalls in der Pfälzisch-Orleansschen Streitigkeit in Untersuchung. Struv a) erklärt sie für Allod, welches wohl keinem Zweifel unterliegt, wenn das Pfandrecht nicht selbst zu Lehn gegeben ist. Dies war der Fall mit den Pfälzischen Reichspfandschaften, die vom K. Maximilian I. 1495. dem Kurfürst Philipp und seinen männlichen Nachkommen unter dem ausdrücklichen Vorbehalte zu Lehn gegeben waren, daß mit dem Abgange seiner männlichen Nachkommen die Belehnung wieder erloschen seyn sollte b). Ueberhaupt kömmt es aber hier nicht auf die Bestimmung an, ob sie für Lehn oder Allod gehalten werden müssen, sondern zu welcher Verlassenschaft sie zu rechnen sind. Zur Staatsverlassenschaft gehören sie, wenn nach Hausgesetzen alles Neuerworbene zum Lande gehören soll, und der Erwerber nicht über dasselbe verordnet hat, — wenn die weiblichen Nachkommen auf die Dauer des Mannsstamms, oder gänzlich von aller Verlassenschaft, nach empfangener Abfindung, ausgeschlossen sind, — wenn die Pfandschaft dem lehnbaren Lande einverleibt ist. Dieses Letztere stand den Ansprüchen der Herzogin vorzüglich entgegen, weil diese Güter von Kurfürst Philipps Linie, die mit Otto Heinrich 1559 ausstarb, auf die Simmersche Linie gekommen, bisher also für Theile des Hauptlandes gehalten worden waren,

und

a) A. a. O. c. 4. §. 4.

b) Die Belehnungsurkunde s. in den Elect. iuris publ. Palat. p. 127.

und weil, dem Westph. Frieden zu Folge, alle von der Herzogin Vater besessene Lande in ein Ganzes gesammelt und er mit diesem Ganzen, namentlich auch mit den Pfandschaften d), für die ganze Rudolfsche Linie beliehen worden war. Außer diesen Fällen gehören sie zur Privatverlassenschaft, und die weiblichen Nachkommen bleiben, wenn gleich der Lehnnexus mit dem Mannsstamme erlöschen sollte, so lange in dem Besitze derselben, bis ihre Einlösung erfolgt.

§. 44.

Erheurathete Güter gehören in der Regel, sie mögen Weiberlehn seyn, oder nicht, nach dem Abgange des männlichen Stamms den hinterlassenen weiblichen Nachkommen der erwerbenden Linie. Struv a) hat, um ihre Allodialbeschaffenheit darzuthun, Beyspiele angeführt, daß große Fürstenthümer, die heutzutage unbezweifelt Mannlehn sind, durch Erbtöchter an andere Häuser gebracht worden sind b). Dies beweist ohne Zweifel zu

d) Karl Ludewig erhielt die Untere=Pfalz wie sie von Kurf. Philipp an bis auf seinen Vater gewesen war, mit allem, was dazu erkauft, ihnen verpfändet, verschrieben, erlöst, oder sonst an sie gebracht war. *Lünig* C. I. F. T. I. p. 675.

a) A. a. O. C. 4. §. 5. 6.

b) Herz. Hermanns Tochter brachte den ducatum Alemanniae an Ludolf, K. Ottens I. Sohn. *Regino* a. a. 950. Heinrich der Großmüthige v. Baiern erhielt von seinem Schwiegervater K. Lothar das Herzogthum Sachsen, weil er des letzten Sächs. Billungschen Herzogs Enkel war. *Albert. Stadens.* a. a. 1136. Herzog Otto v. Baiern erlangte durch Agnes die Pfalz am Rhein. *Trithemii* Chron. Duc. Bavar. p. 110. Das neueste Beyspiel ist die §. 32. n. b: angeführte Anfällung der Herzogthümer Jülich und Berg an Cleve durch die Erbtochter Marie.

zu viel, weil daraus folgen würde, daß alle Reichslehne, nach dem Erlöschen des Mannsstamms, den weiblichen Nachkommen überlassen werden müßten. Genau betrachtet, gehören aber diese Beyspiele entweder gar nicht in die Zeiten der wirklichen Lehnbarkeit der Reichslande, oder es sind Fälle, wo der Lehnherr, nach dem Abgange der lehnfähigen Nachkommen, die Gatten der Allodialerbinnen, um Streitigkeiten über die Trennung des Lehns vom Erbe zu verhüten, oder aus anderen Gründen, mit den wirklich anheim gefallenen Lehnen von neuem beliehe. Von solchen Fällen läßt sich keine andere Schlußfolge ableiten als diese, daß es, wenn ein Land allodial ist, einzelne Hoheisrechte über dasselbe aber lehnbar sind, billig und rathsam seyn würde, den Allodialerben dieselben zu Lehn zu reichen. Daß übrigens dergleichen Güter in den im zweyten Abschnitte angeführten Fällen zur Staatsverlassenschaft gehören können, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung.

§. 45.

Der im 34 §. gemachten Eintheilung zu Folge, komme ich nunmehr auf diejenigen Streitigkeiten, welche die Lehnbarkeit oder Allodialität mit unbeweglichen Besitzungen verbundener Gerechtsame betreffen. Alle Rechte, die ohne den Besitz einer unbeweglichen Sache nicht ausgeübt werden können, deren Daseyn also schlechterdings von der letzteren abhängt, haften in Zweifel an derselben und gehen mit ihr auf jeden Besitzer über a); mithin sind alle Hoheitsrechte, imgleichen diejenigen Rechte, die aus dem Verhältnisse eines Landes zum Reiche

a) Struben von dem Beweis der Lehnbarkeit §. 6. Nebenst. 3 Th. 17 Abh. *Stryk* de Probat. Pertinent. c. 2. n. 134. u. f.

Reiche entspringen, Zubehörungen desselben. Minderbeträchtliche, mit einem Grundstücke verknüpfte Rechte, z. B. Jagdrecht, Zwangrecht, kleben gleichfalls dem Gute an von dem sie ausgeübt werden. Als Zubehör nehmen alle diese Rechte die Beschaffenheit der Hauptsache an, und sind mit dieser entweder lehnbar, oder allodial b). Häufig findet man aber, daß das ganze Land allodial ist, und daß nur gewisse Rechte über dasselbe vom Reiche zu Lehn rühren, oder daß das Land theils aus Allod, theils aus Lehn besteht, und gleichfalls nur einzelne Rechte zu Lehn gegeben sind: in diesen Fällen entstehen allezeit zwischen dem Lehnfolger und den Allodialerben über die Deutung und die Gränzen derselben zweifelvolle Streitigkeiten. Der Lehnfolger will gewöhnlich unter einem oder mehreren einzelnen lehnbaren Rechten die ganze Hoheit verstanden wissen, oder behauptet, daß gewisse Rechte, wie das Stimmrecht auf Reichs- und Kreistägen, allein ihm gebühre; die Allodialerben hingegen suchen durch willkührliche Unterschiede diese Gerechtsame so zu unterscheiden und einzuschränken, daß dem Lehnfolger nichts als ihr Schatte übrig bleiben würde. Meinem Zwecke gemäß, der auf allgemeine Grundsätze hinführt, will ich zuerst von der Lehnbarkeit, oder Allodialität der Hoheit überhaupt und der einzelnen Regalien handeln, sodann diejenigen Rechte, die nicht zu den Hoheitsrechten gehören, über deren Beschaffenheit aber ähnliche Streitigkeiten vorgefallen sind, nachholen.

§. 46.

b) II. F. 8. §. 1. Si quid Feudo a vasallo additum sit, siquidem tale adiectum sit, quod per se subsistere possit, id est, ut per se censeatur, ut praedium, id non accessit feudo: si vero per se non possit subsistere, ut servitus, plerisque placet feudo accedere et sicut partem feudi disponendam esse.

§. 46.

Die Landeshoheit richtet sich in Ansehung ihrer Lehnbarkeit, oder Allodialität nach der Beschaffenheit des Landes dem sie anklebt a). Ist dieses völlig allodial, so sind auch die Hoheitsrechte über dasselbe von der nämlichen Beschaffenheit, wenn sie nicht entweder insgesammt oder einzeln zu Lehn rühren. Ist ein Land aus Lehn und Allod zusammen gesetzt, dann behält jeder Theil seine eigene Hoheit, es wäre denn, daß entweder die ganze Hoheit, oder einzelne Theile derselben, überhaupt und ohne Einschränkung b) auf die blos lehnbaren Landesstücke zu Lehn gegeben wären, welches besonders von solchen Gerechtsamen zu vermuthen ist, die nach den Grundsätzen des Mittelalters von den Königen verliehen seyn mußten c).

Weil das Formular zu den Lehnbriefen aus jenen Zeiten beybehalten ist, in welchen man um die Hoheit

a) Selbst *Thomasius*, ganz uneingedenk dessen, was er in der Diss. de Praesumt. allod. behauptet, sagt in der Diss. de natura bonorum secularisat. § 25. n. 6. Si ex meo voto res definienda esset de natura superioritatis, eam dicerem ut rem incorporalem et accessoriam esse neque feudalem sed intuitu territorii aut bonorum immobilium, in quibus terminatur, modo allodialem modo feudalem esse. Cum adeo bona immobilia sint allodialia, etiam superioritas, in bonis illis terminata, tanquam cohaerens illis erit allodialis et alienabilis. Vergl. *Stryk* de Iure allod. Princ. c. 4. n. 4. u. f. c. 5. n. 4 u. f.

b) Unter diese Einschränkungen rechne ich die oben §. 31. n. d. geprüfte Clausel: die vom Reiche zu Lehn rühren; ihre Anwendung wird unten §. 47. n. c. bey den Gerichten gezeigt werden.

c) Baiersche Deduct. in der Wolfsteinschen Sache in den Sel. iur. publ. T. 21. p. 189.

auszudrücken, eine Menge Rechte aufzählte, die theils gar nicht unter die eigentlichen Hoheitsrechte gehören, als Zölle, Münze, Wildbann, Fischereien, Renten, Gefälle ꝛc. theils in ähnlichen Formeln auch Mittelbaren zugetheilt werden, alle und jegliche Obrigkeit, Herrlichkeiten d), so kann es nicht fehlen, daß sowohl über den Umfang solcher Rechte, als über den Schluß von einzelnen derselben auf das Ganze, Streitigkeiten entstehen müssen.

Ist ein Land völlig allodial und es rühren einzelne Rechte über dasselbe zu Lehn, dann ist die Vermuthung so lange für die Allodialität der Ungenannten, bis von dem Lehnfolger dargethan wird, daß unter den Genannten alle übrige verstanden werden müssen. Eben dies gilt auch von den allodialen Theilen eines aus Lehn und Allod gemischten Landes, wenn sich die lehnbaren Rechte über das Ganze erstrecken. Ob es aber solche Ausdrücke und Rechte gebe, welche die ganze Hoheit in sich begreifen, ist sehr bestritten worden. Mir scheinen folgende Grundsätze hierüber die richtigsten.

Wenn der Besitzer eines ganz allodialen Landes oder Guts in solchen Ausdrücken beliehen ist, die nicht anders als auf die völlige Hoheit gedeutet werden können, oder die ein Inbegriff der landesherrlichen Rechte überhaupt sind, — **mit aller hohen und niedern Obrigkeit; mit aller Hoch- und Herrlichkeit; mit Herrlich- und Weltlichkeit; mit allen und jeglichen Obrigkeiten, Ehren, Würden und Freiheiten,** — so muß, der Absicht des Lehnbriefs gemäß, die ganze Hoheit hierunter verstanden werden e). Kommen aber diese Formeln in einem

d) *Harpprecht* Evolut. Clauf. mit den Herrlichkeiten *Lynker* de Superior. territor. p. 24.

e) *Harpprecht* Evolut. Clauf. mit den Herrlichkeiten §. 18. *Böhmer* Conf. Vol. 1. P. 2. Conf. 5. *Confil. Hall.* Vol. 2. P. 2. p. 1070.

einem Lehnbriefe vor, der nur einzelne Güter zu Lehn reicht, so beziehen sie sich nicht auf das Ganze, sondern nur auf die vorher genannten lehnbaren Güter.

Von keinem einzelnen Hoheitsrechte, selbst nicht von dem Bann über Blut zu richten, kann man auf die volle Hoheit einen Schluß machen f).

In dem Fuggersch-Maxelreinschen Erbstreite über Mindelheim wurde von dem Lehnfolger, dem von Fugger, der zu Lehn rührende Blutbann so weit ausgedehnt, daß er 33 verschiedene Rechte enthalten sollte, die, zusammen genommen, die volle Hoheit ausmachen g). Eben so weit

 suchten

f) I. P. W. Art. 5. §. 44. Sola criminalis Ictio, Centgerichte, solumque ius gladii ius reformandi (welches ein Stück der Landeshoheit ist,) non tribuunt. *Klock* de Contribut. c. 3. n. 184-197. *Hert* de Super. territ. § 65. Derselbe Conf. 10. n. 5. *Consil. Hall.* Vol. 2. L. 2. Conf. 114. n. 14. u. f. *Henr. Hildebrand* D. de Iure regali in alieno territorio superioritatem non inferente. *Werlhof* D. de Alienat. regalium §. 35. Moser von der Landeshoheit überhaupt. S. 65. 220. 221.

g) Siehe die Designation Mindelheimscher Reichslehn-Pertinenzen, wie solche von den Fuggerschen extendirt worden, unter Blutbann. Beyl. Lit. k. zum unumstößl. Preuß. Rechte auf Limpurg. Eine erbauliche Ausführung dieser Ausdehnung, nach Maßgabe des meri mixtique imperii, s. in *Besoldi* Conf. Tubing. Vol. 1. Conf. 3. Von Baierscher Seite erschien eine Ausführung und Bericht, was in streitiger Freundspergerischer Sucessionssache sich zugetragen. München 1615. 4. Die Geschichte dieses Streits ist kürzlich folgende. Georg von Freundsberg, Freiherr zu Mindelheim, hatte in einem Testamente seiner Schwester Töchter, Marie Gräf. v. Schwarzenberg, zur Erbin eingesetzt, zugleich aber seinen Vetter Wolf Veiten von

Maxelrein

suchten ihn die Brandenburgschen Deducenten in den Streitigkeiten mit den Limburgschen Allodialerben zu erstrecken; ihrer Behauptung nach enthielt er das ius belli mit seinen anhänglichen Rechten, iurisdictionem omnimodam, potestatem statuendi, aggratiandi etc. h). Wenn man sich an dasjenige erinnert, was oben über die Blutfahne gesagt ist, daß sie aus der alten Fahne an der Lanze, mit welcher die Reichsämter vergeben wurden, entstanden sey, nachdem die römischen Rechtsgelehrten die Rechte der Reichsstände unter dem mero mixtoque imperio zu verstehen eingeführt hatten; so enthält die Behauptung, daß unter dem Blutbann, der durch die rothe Fahne vorzüglich angedeutet wurde, die ganze Landeshoheit zu verstehen sey i), mehr als blos Wahrscheinlichkeit.

Nicht

Maxelrein unter der Bedingung zum Miterben ernannt, daß er seinen Namen und Schild annehmen und die genannte Marie heurathen solle. Nach Georgs Tode nahmen Mariens Vater und Maxelrein von der Herrschaft und den dazu gehörigen drey Reichlehnen, von welchen der Blutbann eins war, Besitz. Die Gräfin heurathete aber in der Folge einen von Fugger und nun kam es zwischen beyden Theilen zum Streit, in welchem Fugger durch eine Cammergerichtliche Sentenz 1603 obsiegte und die Reichslehne empfieng. Maxelrein trat 1614 sein Recht an Herz. Maximilian von Baiern ab, und dieser mächtigere Theil blieb, nach einem getroffenen Vergleiche, im Besitze des Ganzen. Moser Familien-Staatsrecht 1 Th. S. 966.

h) Die oft angez. Preuß. Deduct. S. 29. u. f. Manifest König Fr. Wilhelms von Preußen die angefallenen Limp. Lehen betreffend, in Lünigs Grundveste der Europ. Potenzen Gerechtsame. C. 3. v. Brandenburg n. 58. S. 511.

i) *Schilter* Exerc. 9. ad Dig. §. 9. *Engelbrecht* de Servitut. iuris publ. p. 303. 335. Reinhards Beweis, daß die in der Mitte des 15 Jahrhunderts

einem

Nicht nur die Fürstenämter, sondern auch die Grafenämter wurden durch das nämliche Zeichen vergeben, und wenn die Grafschaften aus den ehemaligen Aemtern völlig in Lehn übergegangen waren, wurde auch bey ihnen, wie bey den Fürstenthümern, die Belehnung mit der Fahne beybehalten k). Da nun die Fahnbelehnung die Uebergabe der Hoheitsrechte überhaupt bezeichnete, so läßt sich nicht in Zweifel ziehen, daß mit der Blutfahne, die an die Stelle des sonst gebräuchlichen Vexilli getreten war, die ganze Hoheit verliehen worden sey. Dasselbe gilt auch von einem in ein lehnbares Fürstenthum verwandelten Allode. Nach den Begriffen aber, die man im Mittelalter mit dem Lehneigenthume der Reichsstände verband, ist ein Land dessen Hoheit lehnbar war, allezeit so verliehen, daß das ganze Land selbst für lehnbar ausgegeben wurde l). Außer den Lehnbriefen erhellt dies aus den Feierlichkeiten bey den Belehnungen. Hier wurden zuerst die Lande durch Fahnen, die mit ihren Wappen geziert waren, verliehen, und dann erst übergab man mit der Blutfahne die Hoheit über dieselben

einem reichsgräfl. Hause angediehene Belehnung unter der Formel Blutbann und Wildbann mit ihren Herrlichkeiten die wahre Landeshoheit in sich begreife, in Schotts Jurist. Wochenblatt 2 Jahrg. S. 643. Cramers Wetzl. Nebenst. 56 Th. S. 98. Klüber Versuch über die Geschichte der Gerichtslehen. S. 48.

k) *Gundling* de Feudis vexilli §. 22. 31. Spener d. Staatsr. 2 B. 9 Cap. §. 3. n. h. S. 100. 4 B. 9 Cap. §. 6. not. c. S. 71. *Kopp* de insigni differentia inter Comit. et Nob. immed. p. 102. 130.

l) §. 5. 10. Vergl. mit dem, was im 31 §. über die Lehnwerdung des Braunschweigschen und Hessischen Landesherrlichen Privateigenthums erinnert ist.

ben m). Lande, die ganz allodial, oder aus Lehn und Allod zusammen gesetzt waren, konnten also nicht mit Fahnen vergeben werden, mithin hatte auch die Belehnung mit der Blutfahne nicht statt. Weil nun der Blutbann dann nur die ganze Hoheit anzeigte, wenn er mit der Blutfahne, dem Sinnbilde derselben, ertheilt wurde, so folgt von selbst, daß in den Fällen, wenn das Land allodial, oder aus Lehn und Allod zusammengesetzt ist, unter dem ohne Fahne verliehenen Blutbann nicht die ganze Landeshoheit verstanden werden könne. Aus dem nämlichen Grunde ergiebt sich ferner, daß unter mehreren einzelnen über ein solches Land zu Lehn ertheilten Hoheitsrechten weder damals, noch viel weniger gegenwärtig, die vollständige Hoheit begriffen ist; und daß es den Grundsätzen des älteren Lehnrechts zuwider ist, wenn man behauptet, daß es damals schon allodiale Lande gegeben habe, deren Hoheit lehnbar gewesen sey. Erst mit dem Aufkommen deutscher Lehnbriefe wurde in manchem allodialen Lande die ganze Hoheit lehnbar, weil entweder aus Versicht den vorhergenannten einzelnen Hoheitsrechten collective Ausdrücke hinzugefügt wurden — mit allen Herrlichkeiten, — oder weil der deutsche Ausdruck mehr in sich hielt als der lateinsche — hohe und niedere Obrigkeit, statt alta et bassa iurisdictio, — oder weil man wegen der in den Lehnbriefen enthaltenen Bestätigung aller lehnbaren und nicht lehnbaren Rechte beyde mit einander vermischte. Dem schon im §. 31. hierüber geführten Beweise will ich noch ein besonders hierher passendes Beyspiel zufügen. In einer vom K. Ludewig von den Herren Reussen von Plauen nachgesuchten und 1329 ertheilten Belehnungs- und Bestätigungsurkunde ihrer Rechte heißt es: Vobis igitur universis

m) *Buder* de Cursu equestri in den Observ. iur. publ. et feud. p. 68.

versis et singulis *omnia* et singula vestra *iura*, *Regalia seu feuda* (hier heissen regalia nicht alle Hoheitsrechte, sondern die den eigenthümlichen entgegengesetzten besonders lehnbaren altköniglichen Rechte) quae a Nobis et S. Imperio habere et percipere consuevistis, cuiuscunque conditionis seu nominis existant, *sive* sint bona feudalia seu Vasallatus hominum iudicia et iurisdictiones, thelonia, — nec non omnes mineras cuiusque metalli, — quae aliis collata sunt, vel quae absolute tenetis, in feudum concedimus, (jetzt hätte das zweyte sive kommen müssen, welches den Gegensatz, die iura allodialia, betreffen sollte, statt dessen folgt) conferimus et donamus, ac etiam de speciali gratia autoritate nostra praesentibus concedendo innovamus. (Dies bezieht sich natürlich auf die nicht lehnbaren Rechte) In cuius nostrae *concessionis*, *donationis*, *infeudationis* et *innovationis* (alles mögliche in der schönsten Ordnung!) evidens robur praesentes conscribi fecimus n). Daß diese Urkunde mehr ein Bestätigungs- als Belehnungsbrief gewesen sey, lehrt der Augenschein und dies bezeugen auch K. Rudolf II. und K. Leopold, von welchen sie erneuert wurde o). Dem ungeachtet wurde sie bey der von K. Maximilian I. dem Reussischen Hause 1495 ertheilten Belehnung zum Grunde gelegt und wörtlich übersetzt. Man kann leicht denken, welche Verwirrungen dies verursachen mußte, da dasjenige, was in der Ludewigschen Urkunde auf das Allod sich bezog, hier geradezu zu Lehn gemacht wurde. Ehe ich einen Beweis davon aus der Urkunde selbst hersetze, muß ich noch auf den wichtigsten Fehler aufmerksam machen, den der Uebersetzer begieng, indem er regalia seu feuda, welches eine das andere erklärt, von einander trennte und dadurch,

 außer

n) *Lünig* C. I. F. T. I. p. 1113.
o) *Lünig* a. a. O.

außer den genannten, alle Hoheitsrechte zu Lehn machte. — „Daß Wir ihme und den Eltisten alle Regalia, Lehen-„stücke, Güter (welche? von ihnen steht nichts in der „Ludwig. Urkunde, da die in derselben vorkommenden „bona feudalia durch den Zusatz seu Vasallatus etc. für „Rechte erklärt sind, wohl aber von den omnibus iuribus, „die hier weggelassen sind, und von denen die regalia seu „feuda nur Theile waren.) Gericht, Oberkeit, Zoll, „Münz — allerley Ertz, so sie in ihren Gütern, die sie „itzo besitzend synden, oder hinführo überkommen, oder „gewinnen, oder ihnen von anderen geliehen, oder von „ihne zu Lehen rüren, oder frey und lediglich zugestellt „werden, mit allen und jeglichen ihren Nutzungen und „Zugehörungen, so von Uns und dem h. Reiche zu Lehen „rüren und von ihren Vorvordern erblich, oder doch er-„kaufte Lehenschaft, oder sonst in andere Wege auf sie „kommen wären, wie sie denn die vormals von Unsern „Vorfahren am Reiche zu Lehen empfangen hätten, zu „Lehen zu verleihen gnädiglich geruheten. Das haben „Wir angesehen p).„ — Solchen offenbaren Unsinn konnte man, ohne das geringste Bedenken, hinschreiben, und es der Zeit und den Umständen überlassen, was man aus solchen unmittelbar die Landesverfassung betreffenden Urkunden heraus zu nehmen für gut finden werde.

Beyläufig will ich hier bemerken, daß jene berühmte Streitfrage: ob die Grafschaften unter die Fahnlehne gerechnet werden können? nach diesen Grundsätzen entschieden werden müsse. Völlig lehnbare Grafschaften, oder solche, wo das Haupt- und Stammland lehnbar war, wurden unstreitig anfänglich durch das Vexillum und nachher durch die Blutfahne verliehen; diejenigen aber,

p) *Lünig* R. A. P. 2. Cont. 2. Forts. 2. von den Grafen und Herren. S. 221.

aber, die, wie es bey den meisten der Fall ist, aus Lehn und Allod zusammengesetzt sind, können, der Natur der Sache nach, keine Fahnlehne seyn.

§. 47.

Die über ein allodiales Land zu Lehn rührenden einzelnen Regalien sind zwar so zu erklären, daß sie nichts mehr enthalten, als was ihr Character eigentlich mit sich bringt, sie haben aber alles dasjenige in sich, was als Mittel zum Zweck angesehen werden kann a). Weil es unmittelbar vom Reiche herrührende Rechte sind, so liegen sie nicht unter der höchsten Aufsicht des Territorialherrn, sondern sind, wenn sie von einem Dritten geübt werden, im eigentlichsten Verstande Seruitutes iuris publici b), wenn nicht, der deutschen Verfassung gemäß, ein höherer Grad eines solchen Rechts existirt, der nicht mit in der Belehnung enthalten ist, wie es bey der Gerichtsbarkeit der Fall seyn kann.

Wenn alle Gerichte in einem solchen Lande zu Lehn gegeben sind, kömmt es, meines Erachtens, darauf an, ob die Clausel; die von h. Reiche zu Lehn rühren, hinzugefügt ist, oder nicht; im ersten Falle muß der Lehnfolger die lehnbare Beschaffenheit der angesprochenen Gerichte darthun c), weil es dem Lehnherrn obgelegen hätte sich bestimm-

a) *Engelbrecht* de Servitut. iur. publ. Sect. 2. Memb. 5. th. 14.

b) Derselbe a. a. O. S. 2. M. 3. th. 7. u. f. Vergl. §. 6. not. n.

c) In dem Limburg. Lehnbriefe v. J. 1674. bey *Lünig* C. I. F. T. I. p. 1067. stand: und alle Gerichte, die sie in ihren Herrschaften haben und die Mannschaft die sie fürbas leihen und von Uns und dem h. Reiche zu Lehn rühren. In dem Lehnbr. von K. Ruprecht v. J. 1401. Beyl. Lit. W. zu der im *iure et facto* gegründeten Vorstellung der Allodialerben

bestimmter auszudrücken; im letzten Falle aber hat er, der uneingeschränkten Allgemeinheit des Lehnbriefs wegen, die Vermuthung für sich, daß alle und jede Gerichte in allen Instanzen lehnbar sind. Hohe und niedere Gerichte drücken nur altam et bassam jurisdictionem aus und enthalten keine Instanzen d). Ist jemand mit der hohen Freiß und Cent beliehen, so hat er nicht die niedere Gerichtsbarkeit: ob aber die Cent nur die vier Hauptrügen, Mord, Brand, Nothzucht und Diebstahl, oder die ganze peinliche Gerichtsbarkeit enthalte? hängt hauptsächlich davon ab, ob ausser ihr eine besondere Malefitzobrigkeit vorhanden ist, oder nicht e). Wenn vogteyliche Rechte zu Lehn rühren, sind selbige entweder unbestimmt verliehen, oder sie sind auf einen gewissen Ort oder Stift eingeschränkt. Im ersten Falle bestehen sie, ihrem ursprünglichen

ben kömmt noch nichts von den Gerichten vor, sondern gleich hinter dem Schenkenamte folgt die Mannschaft und Lehnschaft, die sie von dem Reiche zu Lehn haben. In dem Lehnbriefe desselben Königs v. J. 1403. bey *Lünig* a. a. O. p. 1015. folgt nach den einzeln angegebenen Halsgerichten: Item die Mannschaft, die er fürbas leihet: Item alle die Gerichte, die er in seiner Herrschaft hat, die von uns und dem Reiche zu Lehn rühren. In diesem Lehnbriefe kommen also zuerst die Clausel die er fürbas leihet und die Gerichte vor. In den folgenden Lehnbriefen trennte man die Gerichte von der Clausel die von Uns und dem Reiche ꝛc. und schob die Mannschaft die er fürbas leihet, zwischen beyde ein. Der Lehnbr. mußte also so erklärt werden, wie es in dem Ruprechtschen v. J. 1403 lautet, dann hatten die Gerichte keine andere Bedeutung, als daß, wenn vielleicht außer den genannten noch einige lehnbare ungenannte vorhanden wären, auch diese mit zu Lehn gereicht seyn sollten. vergl. §. 31. n. d.

d) Pütters Rechtsfälle 1 B. 2 Th. Resp. 48. n. 177. u. f.

e) *Engelbreckt* S. 2. m. 3. th. 16.

lichen Gehalte nach, in der hohen und niederen Gerichtsbarkeit f), und in so fern das Schirmrecht nothwendig mit derselben verbunden ist, auch in diesem g); im letzten Falle ist entweder der Ort, auf dem die vogteylichen Rechte haften, zugleich der Landeshoheit des Vogtherrn unterworfen, dann schwindet die Vogtherrlichkeit in Landesherrlichkeit h), wenn nicht zwischen beyden durch Verträge oder Herkommen gewisse Gränzen gezogen sind; oder der Ort ist unmittelbar, oder unter fremder Hoheit, dann begreift das Vogteyrecht, der Regel nach, wenigstens die peinliche Gerichtsbarkeit sammt der Erhebung der hergebrachten Dienste und Gefälle i).

Das Besteurungsrecht, weil es, der deutschen Verfassung nach, kein ursprüngliches Regal, sondern ein aus der Staatsgesellschaft fließendes Recht des Regenten ist, seinen Unterthanen freywillige Beyträge zu den Staatsbedürfnissen anzusinnen k), kann im Allgemeinen mit

f) *Struben* de Signific. Amt et Vogtey in litter. feudal. in Observat. Iur. et Histor. Obs. IX.

g) *Thomasius* de Iurisdictionis et Magistratuum Different. sec. mores Germ. th. 23. 24.

h) *Engelbrecht* S. 2. m. 2. th. 6. Häufig erhielten die Landesherren das Mundiburdium über ihre Landesklöster von den Königen, Origg. Guelf. T. 4. p. 235. 237. oder sie behielten sich dasselbe bey der Errichtung derselben vor.

i) *Hert* de lactata vulgo Ordin. Cistertiens. libertate Sect. 2. § 8. *Kress* de Iudicio recuperat. in Opusc. p. 68.

k) *Klock* de Contribut. C. 2. n. 208. u. f. theilt die Steuern ein in öffentliche und privat oder conventionelle; unter den ersteren versteht er solche, die in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen die Unterthanen ohne ihre Bewilligung zahlen, unter den letzteren diejenigen,

mit Wirkung nicht zu Lehn gegeben werden: denn gesetzt, es wären die Besitzer eines unmittelbaren allodialen Landes mit diesem Rechte beliehen gewesen, und die Lehne würden von dem Allode getrennt, so würde der Lehninhaber dieses Rechts 1) keinen ausschließlichen Gebrauch desselben fordern können, weil dem Landesherrn dieses aus der Staatsgesellschaft entspringende Recht nicht entzogen werden kann; 2) würde es, außer den gesetzlichen Fällen, (und diese passen nur auf den wirklichen Landesherrn) dem Lehninhaber gar nichts helfen, weil er es ohne Einwilligung der Unterthanen nicht ausüben darf, diese werden aber, unter dem Schutze ihres Landesherrn, wenig Lust haben, ihre Beutel für einen Fremden zu ziehen. Der Natur der Sache gemäß, können also nur gewisse durch das Herkommen bestimmte Steuerarten zu Lehn rühren, als gewisse Arten von Grundsteuern, Umgeld l), Tranksteuern, Fräuleinsteuer ꝛc. und dann beruht das Quantum sowohl als ihre Erhebung, wie das Recht selbst, auf dem Herkommen, und es ist von einer Art auf die andere keine Ausdehnung erlaubt m).

Unter dem Wildbann, wenn er einem Reichsstande in einem fremden Territorium als Lehn zukömmt, versteht man nebst der vollen Jagdgerechtigkeit zugleich die forstliche Obrig-

diejenigen, welche nicht ohne ihre Einwilligung erhoben werden können; jene rechnet er richtig unter die Regalien, diese aber nicht. Da nun die ersteren offenbar Ausnahme von der Regel sind, so leidet es wohl keinen Zweifel, daß das Steuerrecht in der Regel nicht zu den Regalien gehört. Vergl. §. 15.

l) Das Umgeld am Berg und anderswo auf dem Ihrigen. Wolfstein Lehnbr. in *Lünig* C. I. F. T. I. p. 1147.

m) *Klock* a. a. O. n. 184. u. f. *Engelbrecht* Sect. 2. m. 3. th. 15.

Obrigkeit [Bannum ferinum dominicum] n). Kraft dieser letzteren hat er das Recht Wald- und Forstordnungen zu geben, die dagegen begangenen Verbrechen zu ahnden, Jagd- und Forstbediente zu halten o) und das Recht zu Hagen p). Ohne besonderes Herkommen, oder Verträge, rechnet man unrichtig unter die Forstgerechtsame in einem fremden Lande das Recht, Jagdfrohnen und Fuhren, Jägerzehrungen und Läger, Forsthafer und das Hundehalten von den Unterthanen zu verlangen q). Da das Eigenthum des Jagddistricts von dem Wildbann in demselben sehr verschieden ist, so entspringen zwischen dem Eigenthümer und dem Wildbannsherrn wechselseitige Pflichten, die von Seiten des Eigenthümers darin bestehen, daß er die aus dem Eigenthume fließenden Rechte nicht zum Nachtheile des Jagd- und Forstrechts gebrauche. Er darf daher nicht die Waldungen ausrotten, oder sonst auf andere Weise den Jagdstand verringeren, sondern er muß die Waldungen forstmäßig behandeln r), und die ihm in der Regel zustehende Eichel- und Buchmast so benutzen, daß dem Wilde die gehörige Nahrung nicht entzogen wird s). Dem Wildbanns-

n) *Wolfart* D. de eo quod in Germ. iustum est circa Bannum ferinum in alieno territorio adquisitum c. 2. §. 6. Marb. 1730. Riccius von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit C. 3. von der Jagd auf eines andern Grund und Boden. §. 2. 4. *J. J. Reinhard* de Iure forestali Germ. C. 1. §. 5. 6.

o) *Wolfart* c. 4. §. 8. 9. *Reinhard* Sect. 2. §. 6.

p) Riccius a. a. O. §. 3.

q) *Reinhard* Sect. 2. §. 7. 9. *Westenholz* de Iure forestali. §. 70.

r) Riccius a. a. O. §. 5. *Wolfart* c. 4. §. 5.

s) *Bastineller* von der Klapper-Jagd §. 8. Nach dem Verfasser des Wertheimschen Gegenberichts contra Würz-

bannsherrn liegt dagegen ob, den Eigenthümer in der Ausübung seiner Rechte nicht zu stören, und seine Gerechtsame so zu gebrauchen, daß dem Landesherrn kein Nachtheil durch sie erwächst. Mithin darf er die Forstgerechtigkeit nicht in Landesherrlichkeit verwandeln wollen t); nicht das Wild zu so einer Menge anwachsen lassen, daß dem Lande dadurch Schade geschieht u); seinen Leuten nicht gestatten die Unterthanen zu placken und ihre Ländereyen zu verwüsten w); und sich nicht aus dem Eigenthume fließende Rechte, z. B. die Windbrüche, anmassen x). Von der forstlichen Obrigkeit ist das Jagdrecht ganz verschieden, und ein Unmittelbarer, dem in einem fremden Territorium allein das reichslehnbare Jagdrecht zusteht, hat keinen Theil an der Forstgerechtigkeit, wird aber in Ansehung dieses Rechts nicht durch die Landeshoheit, sondern durch die gemeinen Gränzen desselben, durch Verträge und Herkommen, eingeschränkt.

Das

Würzburg c. 13. S. 330. gehören im Reiche die Eicheln und das wilde Obst dem Forstherrn: „Es ist auch landkündig, daß die Forst- und Wildbann im Reiche für die förstliche Obrigkeit verstanden und denselben zwar das ius venandi principaliter, aber auch das ius glandis legendae — anhänge: in massen die Kais. Maj. in der Rechtfertigung Fugger c. Maxelrein die Herrschaft Mindelheim betreffend, duch Dero Commissarien dahin erklären lassen, daß alle solche und noch mehr Gerechtsame besonders aber die Jagdienst, Geäckerig, Eychel, Wildobst zu den Wildbann gehörig und zu leisten sey.„

t) *Wolfart* C. 4. §. 9.

u) Derselbe c. 4. §. 2. Ein merkwürdiges Reichshofr. Concl. zur Abstellung dieser Beschwerden s. in den älteren R. H. R. Concl. 1 Th. S. 550.

w) *Wolfart* c. 4. §. 6. *Berger* de Venatu §. 14.

x) *Reinhard* S. 2. §. 7. *Westenholz* §. 79.

Das Zollrecht wenn es als Reichslehn in einem fremden Territorium ausgeübt wird, enthält, außer der Zollerhebung selbst, das ius visitandi, prosequendi und confiscandi y). In dem auf gleiche Weise zustehenden Geleitrechte liegt zugleich die Befugniß an den Geleiteten auf der Geleitstrasse begangene Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen z), weil der Geleitsherr den Verletzten wieder zu dem Seinigen verhelfen und diejenigen Mittel vorkehren muß, durch welche ähnliche Verbrechen abgewendet werden. Dies sey genug, an den wichtigsten und in den Lehnbriefen am häufigsten vorkommenden Rechten gezeigt zu haben, wie obige Regel an allen übrigen angewendet werden müsse.

§. 48.

Von der Beschaffenheit der Landeshoheit, die das jus circa sacra enthält, ist die Beschaffenheit des iuris sacrorum (die kirchlichen Rechte eines protestantischen Landes-

y) Am besten bestätigt dies ein zwischen Kurf. Friedrich III. v. Brandenb. und Herz. Georg Wilhelm v. Braunschweig de dato Lenzen 28 Oct. 1699 geschloßner Vergleich. §. 6. „Wegen des iuris conducendi oder Zoll-Geleits ist es dahin verglichen, daß dasselbe zwar nicht das ius territoriale nach sich ziehen soll; jedoch soll derselbe, der das Zollgeleite hat — alle davon dependirende Befugnisse nemlich visitiren, prosequiren und dergleichen Zollzwang ohne einige Widerrede und Verhinderniß vollkömmlich exerciren.„ Bey *Engelbrecht* S. 2. m. 3. §. 19.

z) *Myl. ab Ehrenbach* de Princip. P. 2. c. 59. §. 13. und *Engelbrecht* a. a. O.

Landesherrn) ganz verschieden. Die deutsche Kirche gerieth durch die von der Hierarchie gestifteten Zwistigkeiten zwischen Haupt und Gliedern bald so unter die Botmäßigkeit derselben, daß unseren Königen, nebst den vielleicht gemißbrauchten eigentlichen Collegialrechten, die ausgemachtesten Hoheitsrechte über dieselbe von den Päbsten und ihrem Anhange aus den Händen gewunden wurden. Statt daß man die Kirche wie jedes andere Collegium im Staate hätte betrachten sollen, hielt man sie für das vorzüglichere Ganze und den Staat für eine in ihr enthaltene Verbindung. Man ließ dem Regenten nur das, was nicht ohne Gewalt mit ihr in Bezug gesetzt werden konnte, und behielt für sich nicht nur die Gerichtsbarkeit in allen kirchlichen Angelegenheiten, (nach den damaligen Begriffen die geistliche Hoheit) sondern man behauptete sogar eine Revision aller weltlichen Rechtssprüche. Beraubt von aller Hoheit über die Kirche konnten die Könige den Ständen, die ihre Weltlichkeiten in Besitz nahmen, nichts überlassen, was sie selbst nicht hatten, mithin wurden weder die eigentlichen in dem jure sacrorum liegenden Hoheitsrechte über die Kirche, noch die Collegialrechte, die beyde in die Hände der Hierarchie gerathen waren, lehnbar, und sie sind es auch, wie es in dem catholischen Deutschland der Augenschein lehrt, in der Folge nicht geworden. Durch den Westph. Frieden wurde den protestantischen Landesherren die Ausübung der suspendirten hierarchischen Rechte (Ius diocesanum), in so fern sie mit den Glaubenslehren der evangelischen Kirche vereinbarlich sind, überlassen, und so üben sie dieselben nebst und vermittelst der Landeshoheit. Beyde bleiben aber von einander getrennt, weil die Collegialrechte der Kirche nicht in landesherrliche übergehen können, und die eigentlichen Hoheitsrechte nicht jure postliminii in dieselbe zurück kehren, da die Episcopalrechte nicht völlig aufgehoben, sondern nur suspendirt wurden, ihrer Substanz also nach dem

catholi-

catholischen Religionstheile verblieben a). So wenig nun die Diöcesanrechte in catholischen Landen reichslehnbar sind, eben so wenig können die Kirchenrechte eines protestantischen Landesherrn, die nach dem Westph. Fr. nicht in dem Diöcesanrechte selbst, sondern nur in der Ausübung desselben vsque ad amicabilem compositionem bestehen, lehnbar seyn b). Das Argument welches man für die Lehnbarkeit derselben aus den Lehnformeln — mit Lehen geistlichen und weltlichen — hat nehmen wollen, ist völlig unpassend, weil unter geistlichen Lehnen nichts als Advocatie- und Patronatrechte zu verstehen sind c).

§. 49.

Das auf einem aus Lehn und Allod gemischten Lande haftende Stimmrecht auf Reichs- und Kreistagen, oder die Reichs- und Kreisstandschaft, veranlaßt im Scheidungsfalle gleichfalls viel Streitens, ob es zum Lehn oder zum Allode zu rechnen sey. Wenn man mit den Lehnsfolgern annehmen könnte, daß die Verbindung der Stände mit dem Reiche keine andere als die lehnbare sey, — daß der Antheil den die Stände an der Regierung des Reichs nehmen, auf der fürstlichen oder gräflichen Würde beruhe, — und daß die Beyträge derselben zu den Staatsbedürfnissen aus ihrer Lehnverbindlichkeit entsprängen a), — dann wäre ich selbst der Meinung,

L 2 daß

a) Nettelbladts Abh. von den wahren Gründen des protestantischen Kirchenrechts, der Kirchengewalt evangel. Landesherren in Ansehung ihrer evangel. Unterthanen. 4 Abh. §. 7.

b) *Struv* de Allod. Imp. p. 487. vorzügl. *Engelbrecht*. S. 2. m. 3. §. 1. p. 175.

c) *Böhmer* in Princ. iur. feud. §. 73.

a) Preuß. unumstößl. Recht an Limpurg. S. 28. Deduct. daß das Recht wegen der Limpurgischen Lande

daß man dieses Recht für eine Zubehör des Lehns, sollte dieses auch noch so unbeträchtlich seyn, halten müsse. Ich glaube aber nicht, daß hinlängliche Gründe vorhanden sind, aus welchen sich diese Resultate rechtfertigen lassen. Daß die Verbindung der Stände mit dem Reiche so wenig ursprünglich, als in der Folge, allgemein lehnbar gewesen sey, und daß diese Verbindung zur Aufrechthaltung des Staats gar nicht nothwendig war, ist schon im Vorhergehenden ausgeführt. Der größere oder kleinere Antheil, den die Stände eines Landes an der Verwaltung desselben nehmen, beruht nicht auf der Lehnabhängigkeit, sondern auf dem Interesse, das sie als Besitzer der Bestandtheile desselben dabey haben. Sollten diese natürlichen Gründe der ständischen Rechte in Deutschland nicht Statt gefunden haben, so müßte man die Ursachen davon und das Gegentheil selbst zeigen können. Die Geschichte des Mittelalters beweist aber unleugbar, daß man diese Grundsätze auch in dem freien Deutschland nicht verkannt habe, und daß die Monarchie durch die Reichsstände eingeschränkt gewesen sey, ehe man noch von Lehnabhängigkeit derselben etwas wußte. Nicht allein die Herzoge und Grafen, sondern auch die Dynasten erschienen auf den Reichsversammlungen b), und von den Grafen selbst waren viele Abkömmlinge nachgeborner Söhne fürstlicher oder gräflicher,

Lande Sitz und Stimme auf Creystägen zu haben nicht von den Allodial- sondern Lehenstücken gedachter Lande dependire (1721) in *Lünigs* Sel. Script. illustr. p. 413. Dieser Meinung ist auch *Struv* de Iure Allod. Imp. c. 4. §. 15. und im Corp. iur. publ. p. 587. Seinen Gründen hat schon Moser von den teutschen Reichsständen 1 B. Cap. 3. §. 8. 9. Genüge gethan.

b) *Kopp* de Insigni Differ. inter Comites et Nobiles immed. p. 77. 113. Derselbe von den reichsgräfl. Votis curiatis. §. 6.

cher Häuser, die nur an dem Eigenthume Erbtheil genommen hatten, und, den Titel abgerechnet, nichts weiter als Dynasten wären c). Was hätte auch die freien Besitzer großer unmittelbarer Güter abhalten können, den Reichsversammlungen beyzuwohnen, da sie nach dem Erlöschen der königlichen Amtsstellen weder durch die Herzoge noch durch die Grafen vertreten wurden d), und da man so gar die freien Städte von denselben nicht ausschloß. Man zeige doch den Einfluß, den die Lehnabhängigkeit auf die Standschaft haben kann, da sie nicht einmal Landsässigkeit nach sich zieht, die doch, der Regel nach, der Landstandschaft zum Grunde liegt. Der Nationalgeist und das natürliche Recht brachten es schon mit sich, daß diejenigen, welche zu den Staatsbedürfnissen Beyträge thaten, über die Nothwendigkeit und die Verwendung derselben zuvor gehört werden mußten: waren aber nicht schon zu Karls des Großen Zeiten die Besitzer freier Güter gehalten an den Staatslasten Theil zu nehmen, und sind etwa jetzt die lehnbaren Reichstheile allein zur Theilnahme an denselben verbunden? Daß man die meisten Staatsbeyträge nach dem Anschlage zahlen läßt, der bey Gelegenheit des Römerzugs gemacht wurde, beweist auch nichts weniger, als daß es deshalb Lehnsprästanda seyn müßten, weil es selbst bey dem Zuge nach Rom darauf ankam, gemeinschaftliche Rechte des Reichs geltend zu machen e). Gegen die Kreisstandschaft allodialer Lande fallen diese Zweifel ohnehin weg, da die Kreisverfassung

c) S. oben §. 9.

d) Meine Diss. de Transmissione Voti in Comitiis Imp. competentis §. 7. 10.

e) *Stryk* de Iure allod. Princ. c. 5. n. 75. u. f. wo er richtig bemerkt, daß, dem deutschen Herkommen gemäß, die Lehnbarkeit eher von den Staatsbeyträgen befreie, als daß sie als Ursache derselben angeführt werden könne.

fassung zum Behuf der Reichsjustitz errichtet wurde, welcher die allodialen Reichslande, so gut wie die lehnbaren, unterworfen sind. Mit der zunehmenden Ausbreitung des Lehnwesens geriethen viele allodiale Lande entweder ganz, oder zum Theil, unter die Lehnbarkeit; auch kamen durch verschiedenerley Erwerbungsarten lehnbare und nicht lehnbare Lande an ein Haus; da nun das Stimmrecht auf Reichs- und Kreistagen auf unmittelbarem Allode, so gut als auf dem Lehn, haften kann, so entsteht bey der Auseinandersetzung desselben die oben aufgeworfene Frage; welchem Theile dieses Stimmrecht folge?

Wenn das Land überhaupt zu Lehn gegeben ist, dann haftet das Stimmrecht auf dem Hauptlande, wenn gleich das hinzu erworbene Allod noch so beträchtlich seyn sollte f).

Wenn das Land allodial, die Hoheit über dasselbe aber lehnbar ist, gehört das Stimmrecht demjenigen, der die Hoheit erhält, weil in der Regel nur derjenige das Stimmrecht haben kann, welcher der unmittelbare Landesherr ist g).

Ist das Land aus Lehn und Allod gemischt und jeder Theil erhält bey der Sonderung seine eigene Hoheit, dann muß das Stimmrecht, weil es dem Rechte nach theilbar ist h), zwischen dem Lehnfolger und dem Allodialerben nach dem

f) Die angeführte Diss. de Transmissione voti §. 14.

g) R. A. v. 1654. §. 197. jüngste Wahlcap. Art. 1. §. 5. Auch keine Fürsten Grafen und Herren in Fürstl. oder Gräfl. Collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich denn vorhero dazu mit einem Immediat-Fürstenthum, respective Graf- oder Herrschaft genugsam qualificirt und mit einem standeswürdigen Reichsanschlag in einem gewissen Creys eingelassen und verbunden.

h) Untheilbar ist es nur respectu modi ferendi. *Stryk* in Consil. Hall. Vol. 2. c. 11. Cons. 117. n. 89.

dem Verhältnisse der erhaltenen Landesportion getheilt werden. Beyde tragen alsdann die von dem Ganzen zu fordernden Reichs- und Kreisanlagen nach eben dem Verhältniß und können sich also einander nicht den Einwurf des ermangelnden standesmäßigen Anschlags machen. Daß eine solche Theilung nur alsdann statt haben könne, wenn beyde Theile gleich groß wären, wie Moser i) behauptet, davon sehe ich den Grund nicht ein. Es läßt sich ja denken, und der Fall ist auch nicht unerhört, daß jemand so gut ein Viertheil an diesem Rechte als die Helfte haben kann k). Nur dann wenn der eine Theil gar zu unbeträchtlich seyn sollte, bin ich seiner Meinung, daß es dem, der beynahe das Ganze erhält, zufallen müsse: die Beurtheilung dieser Unbeträchtlichkeit muß dem Ermessen des höchsten Richters anheimgestellt werden.

i) Von den deutschen Reichsständen. 1 B. 3 Cap. Seine Gründe sind 1) die Vermuthung für den größeren Theil; dann müßte aber dasselbe auf das Land selbst angewendet werden, und die gegenwärtige Frage würde gar nicht existiren. 2) Die Reichshofraths Verfügungen und Entscheidungen in diesen Streitigkeiten. In der Limburg. Separationssache wurde dieser Punct zu weiterer Untersuchung ausgesetzt, die Allodialerben erhielten es aber völlig durch einen Vergleich. Moser a. a. O. 2. B. c. 4 §. 8. 9 Bey der Scheidung der Wolfsteinschen Lande erkannte er es den Allodialerben zu.

k) Ein Beyspiel s. in den Conf. Hall. a. a. O.

Zweyte Abtheilung.

Von der Sonderung der beweglichen Staats- und Privatverlassenschaft.

§. 50.

Alle bewegliche Güter a), die dem Staatsfolger, als solchem, zufallen, gehören zur Staatsverlassenschaft; diejenigen hingegen, die theils durch letzte Willen, theils ohne diese, auf andere, oder auf den Staatsfolger, als Privaterben, verfällt werden, sind zur beweglichen Privatverlassenschaft zu rechnen. Wollte man unter ihr solche Güter verstehen, über welche dem letzten Besitzer freies Verordnungsrecht zustand; so würde diese Bestimmung, wenn man auch den uneigentlichen Sprachgebrauch, da auch unbewegliche Güter auf diese Weise zur beweglichen Verlassenschaft gezählt werden müßten, nicht mit in Anschlag brächte, doch deshalb unvollkommen seyn, weil es Fälle giebt, wo Sachen, über welche der letzte Besitzer nach Gefallen hätte verordnen können, dennoch zur Staatsverlassenschaft gehören, wenn die Verordnung unterblieben ist b).

§. 51.

a) Fahrende Haab, Fahrniß.

b) Wenn die Töchter, so lange Mannsstamm eines Hauses existirt, von aller Verlassenschaft ausgeschlossen sind, gehört alle fahrende Haab zur Staatsverlassenschaft, wenn gleich der Erwerber zu ihrem Besten über seine Errungenschaft hätte verordnen können: eben dies gilt auch in dem Falle, wenn nach Erstgeburtsrechte geerbt wird. S. §. 33.

§. 51.

Die Gründe, derentwillen eine bewegliche Sache zur Staatsverlassenschaft gehört, sind entweder allgemeine die in jedem Falle eintreten, oder besondere, die nur in gewissen Fällen eine Verschiedenheit in der Bestimmung dessen, was zu einer von beyden gerechnet werden muß, veranlassen. Unter die ersteren gehören die Natur der Sache, die Bestimmung des Erwerbers und die Erwerbungsart.

Auf die Natur der Sache, oder auf die Eigenthümlichkeit der in Frage seyenden Gegenstände, nahmen die älteren Rechtsgelehrten, denen auch noch neuere gefolgt sind, wenig Rücksicht, sondern hielten sich allein an das Privatrecht, das so wenig die Personen als die Sachen kennt, die hier in Untersuchung kommen. Wenn die Frage aufgeworfen wurde; wem die noch nicht eingeerndteten industrialen Früchte zugetheilt werden müßten, ob dem Staatsfolger oder den Privaterben? so nahm man ohne Bedenken das Longobardische Lehnrecht II Feud. 28 zu Hülfe, und unterschied, ob der letzte Besitzer zwischen dem ersten März und dem letzten August, oder außerhalb dieses Zeitraums verstorben sey: im ersten Falle erkannte man sie den Allodialerben zu; im letzten dem Landesfolger a). Ehe ich mich in diese Untersuchung weiter einlasse, will ich zuvörderst durch einige Erinnerungen die Frage genauer zu bestimmen suchen.

a) Franz. Ansprüche auf die Pfälzische Verlassenschaft in den Elect. iur. publ. Palat. p. 55. *Stryk* de Iure allod. Princ. C. 4 n. 43. *Conf. Hall.* Vol. II. L. II. p. 1135. *Struv* a. a. O. p. 536. *Neumann* Ius princ. T. IV. p. 158. Selbst Moser Staatsr. 26 Th. S. 187. ist der Meinung, daß das commodum und onus pro rata getheilt werden müsse.

Nicht allein dann, wenn das Allod, nach dem Abgange eines ganzen Hauses, vom Lehn getrennt wird, kömmt diese Frage zum Vorschein, sondern auch in denjenigen Fällen, wenn das Lehn und das allodiale Stammgut als Staatsverlassenschaft an einen Agnaten kommen: man hat also, wie schon öfters bemerkt ist, den Aufwurf viel zu eingeschränkt vorgebracht und die mögliche Anwendung des Longobardischen Rechts, das allein von dem Falle handelt, wenn das Lehn an den Lehnherrn zurückkehrt, fällt zum Theil von selbst weg.

Natürliche Früchte, als Feldobst, Wiesengras, Fische in Streichteichen und großen Seen und ungeschlagenes Holz, wenn letzteres gleich zum Schlage angewiesen wäre, sieht man einstimmig für Theile des Grundstücks an, und überläßt sie demjenigen, dem die Hauptsache zufällt b).

Unter den Früchten verstehe ich hier blos sogenannte industriale, alle Arten von Getreide, Gartenobst und Gewächse, Wein am Stock und Kunstfutterung; imgleichen solche Sachen, die ihnen gleich geschätzt werden, als Fische in fischbaren Satzteichen u. a. Weil die Pachtgelder für die überlassene Erhebung derselben gezahlt werden, so versteht es sich von selbst, daß sie an den zu entrichten sind, dem der Genuß dieser Früchte zukömmt.

Von den Ansprüchen auf Vergütung der Bestellung und Pflege, und von den Civilfrüchten, wird an einem anderen Orte gehandelt.

Der

b) S. die Specification bey Ableben eines Reichsstandes vorhanden gewesener Vorräthe auch fructuum ultimi anni, so unstreitig ad allodium gehören. Beyl. F. zu Lauhns Abhandl. welche Lehnsnutzungen nach Kursächs. Rechte auf den Landerben fallen, in Zepernicks Samml. auserl. Abh. aus dem Lehnr. 4 Th. S. 58.

Der Grund aus dem das Longobardische Lehnrecht den Allodialerben in dem angeführten Falle den Genuß noch nicht eingeerndteter Früchte zuerkennt, beruht allein in der Billigkeit, nach welcher dem der gerechteste Anspruch auf den Gebrauch einer Sache zusteht, durch dessen Fleiß sie hervorgebracht ist. Deshalb stimmen auch die älteren deutschen Rechte in der Hauptsache mit ihm überein c), und so lange keine besondere Ursachen dieser Billigkeit entgegenstehen, kann man diesem Grundsatze immer getreu bleiben: so bald aber Recht und Billigkeit mit einander in Streit gerathen, wer wollte dem ersteren den Rang verweigern? Hätte das alte Angefälle d) noch Statt, so möchte man immerhin mit dem Reichslehnhofe eine solche Rechnung anstellen, heutzutage aber, wo der Nachfolger unmittelbar zum Besitze des Landes gelangt, müssen ihm unstreitig sogleich alle Mittel zu seiner landesherrlichen Existenz überlassen seyn. Kann aber wohl ein Reichsstand allein von dem leben, was ihm die Landeshoheit abwirft? oder soll er etwa, gegen das ausgemachteste Recht, den Unterthanen zur Last fallen? Die Früchte aus reichsständischen Lehnen hebt jeder Besitzer als Landesherr, als lehnbarer Eigenthümer der Hoheit, wer diese nicht hat, kann auch nicht mit dem geringsten Rechte auf dasjenige Anspruch machen, was als Mittel zu diesem Zweck betrachtet werden muß; mithin fällt in Ansehung der Reichslehne aller Anspruch der Allodialerben auf Longobardische Theilung der Früchte von selbst weg e). Bey allodialem Stammgute tritt nicht nur derselbe Grund ein, sondern es

c) Sächs. Landr. 2 B. Art. 53. Schwäb. Landr. Cap. 338 – 342. ed. *Senkenb.*

d) S. §. 5.

e) *Cocceji* Conf. T. I. Conf. VII. D. IV. p. 614. *J. H. Böhmer* Conf. Vol. I. P. II. Conf. 124. n. 24. 25. *G. L. Böhmer* Princ. iur. feud. §. 494. *Pütter* Ius priv. princ. §. 57.

es kömmt überdies noch die vor Augen liegende Absicht der Familie hinzu, die diese Güter allein der Erhaltung des Regenten widmet.

§. 52.

Die beyden anderen Gründe, aus welchen eine bewegliche Sache ohne Unterschied zur Staatsverlassenschaft gehört, liegen theils in der Bestimmung des Erwerbers, theils in ihrer Erwerbungsart. Man würde freilich, wie Ludolf a) richtig bemerkt, den reichsständischen Häusern den größten Nachtheil zufügen, wenn man in dieser Lehre den römischen Begriff von Privateigenthum zum Grunde legen, und nach den aus ihm hergeleiteten Folgerungen verfahren wollte. Auf der einen Seite haben sich aber die Reichsstände durch Hausverträge dieser Zudringlichkeit erwehrt, auf der anderen sind unsere Rechtsgelehrte durch Studium der vaterländischen Verfassung weit aufgeklärter als ihre Vorfahren, und es ist von ihnen das so leicht nicht mehr zu befürchten, was sich noch im 17ten Jahrhunderte erwarten ließ. Sollen aber, wie Ludolf b) und Cocceji c) wollen, die reichsständischen Familien gar kein Eigenthum haben? soll alles, was ein Landes-

a) De Iure foem. illustr. Sect. 2. Membr. 1. §. 16.

b) A. a. O.

c) Consil. T. I. p. 608. Seine Gründe, daß unter einem Fürstenthume ein fundus instructus verstanden werden müsse, zu dem alle in demselben befindliche goldene und silberne Geräthschaften, Wein, Kleider, L. 12. D. de Instructo et instrum. leg. Tapeten, L. 25. §. 3. de Auro et arg. leg. gehören; — daß die Besitzungen der Reichsstände peculia militaria wären, weil die Reichsstände Capitanei regni sind 1. F. 1. pr. daß also alles, was aus denselben erworben ist, wieder die Natur desselben annehme L. fin. §. ult. C. ad Sc. Maced. — bedürfen wohl keiner Widerlegung.

Landesherr erwirbt, es sey unbewegliches oder bewegliches Vermögen, dem Lande erworben seyn und mit diesem auf jeden Besitzer desselben übergehen? Man würde unstreitig von den Regenten, gesetzt auch daß es vorzügliche Bemühung ihrer Erzieher würde, dem ihnen angebohrnen Begriffe von Privateigenthum eine für das Land vortheilhaftere Richtung zu geben, mehr fordern, als sich von Menschen erwarten läßt. Das Schloß, welches, nach dem Absterben des regierenden Hauses, dem fremden Landesfolger ausgeräumt verlassen wird d), würde bey der Idee, daß alles am Ende für Fremde gesammelt werde, gleich anfänglich leer bleiben, oder nur so kärglich angefüllt werden, daß der Gewinn für den Fremden höchst unbeträchtlich seyn würde: und doch ist das leere Schloß immer nur ein kleines Uebel, wenn man auf die Folgen veranlaßter Verschwendung sieht. Die regierende Familie behalte also ihr Eigenthum, und es werden schwache Regenten aus ihr vorzüglich auf ihr Privateigenthum Rücksicht nehmen; dies ist aber, wie die Erfahrung lehrt, für ein Land weit erträglicher als verschwenden, und selbst die Speculation auf größeren Gewinn veranlaßt öfters manche für die späte Zukunft vortheilhafte Anstalt: bessere Regenten aus ihr werden hingegen sich um so lieber wie Landesväter betragen, wenn ihnen die angenehme Empfindung dabey gewährt wird, mehr gethan zu haben, als man mit strengem Rechte von ihnen verlangen kann. Was demnach ein Regent mit seinem Privatgute erwirbt, gehört wieder zu seinem und seiner Familie Eigenthume und man kann es nicht eher für eine Zubehör des Landes ausgeben, bis es durch ausdrückliche, oder stillschweigende, aber deutliche, Erklärung, in eine solche verwandelt ist e). Bey der stillschweigenden Bestimmung einer beweg-

d) Wie Ludolf a. a. O. klagt.

e) *Böhmer* Conf. Vol. I. P. II. p. 186. Moser Staatsr. 26 Th. S. 178.

beweglichen Sache zur Landes-Pertinenz, deren Existenz gewöhnlich bestritten wird, kömmt es, meiner Meinung nach, auf folgende Betrachtungen an.

Eine bewegliche Sache kann durch stillschweigende Erklärung schlechterdings nicht eher zum Lande gehören, bis sie mittelbar mit demselben vereinigt ist, oder bis sie durch Herkommen, bey öfterem Wechsel regierender Häuser, nicht bloßer Familienzweige, für eine Zubehör desselben erklärt ist. Man muß also zuvörderst darauf sehen, ob die unbewegliche Sache, durch welche die bewegliche mit dem Lande in Verbindung gesetzt ist, zum Staatseigenthume, gehöre, und ob die Verbindung eine solche sey, aus der sich eine stillschweigende Bestimmung der beweglichen Sache zum unzertrennlichen Theile der Hauptsache folgern lasse.

Alle zum Besten des Landes, oder des Publicums bestimmte öffentliche Anstalten, als Vestungen, Zeughäuser, Academien, Accouchements, Arbeitshäuser, Komödienhäuser und dergl. sind offenbar, wenn sie auch ganz aus landesherrlichem Eigenthume gestiftet wären, für immer dem Lande gewidmet, dessen Theile sie sind, mithin können auf solche Institute und die zu denselben gehörigen beweglichen und unbeweglichen Güter die Allodialerben in keinem Falle Anspruch machen f).

Gebäude, die zum Behuf der landesherrlichen Familie auf ihrem eigenthümlichen Grunde und Boden entweder auf eigene Kosten, oder mit bewilligten Geldern, aufgeführt sind, gehören ohne Zweifel zum Familieneigenthume. Von gleicher Beschaffenheit sind also alle in denselben

f) Vergl. §. 28. n. d. *Ludewig* in Conf. Hall. T. II. L. II. p. 1053. behauptet in Ansehung des in Vestungen und Zeughäusern befindlichen Geschützes das Gegentheil.

selben befindliche bewegliche Güter, wenn gleich ihr Mitgebrauch dem Publicum verstattet worden wäre; dahin rechne ich Observatorien, Bibliotheken, Lustschlösser u. a.

Solche Gebäude, die nicht auf eigenem Grunde und Boden der landesherrlichen Familie, wenn gleich auf ihre Kosten errichtet sind, gehören dem Lande zu, weil schon nach natürlichem Rechte derjenige sich stillschweigend seines Eigenthums begiebt, der wissentlich etwas auf fremden Boden verwendet. Aus diesem Grunde gehören gewöhnlich die Residenzen in Haupt- und anderen Städten dem Staate zu. Die in solchen Gebäuden befindlichen beweglichen Güter können aber nicht eher für Zubehör derselben, und so für Staatsgut, gehalten werden, bis einer von denjenigen Gründen eintritt, die nach gemeinem Rechte, — denn ich sehe nicht ab, warum man dasselbe, da es in dieser Lehre lediglich Vernunftschlüsse vorträgt, nicht gelten lassen wollte, — eine bewegliche Sache zur Pertinenz erklären. Aller baare Geldvorrath, alle Kunstwerke, Kostbarkeiten und Hausgeräthe gehören also zur Familienverlassenschaft und nur solche, die durch Herkommen, oder durch Bevestigung g) an der zur Staatsverlassenschaft gehörigen Hauptsache als Theile derselben anzusehen sind, können in jedem Falle zur Landesverlassenschaft gerechnet werden; dahin gehören z. B. Tapeten, die nicht blos angehängt, sondern an die Wände bevestigt sind.

§. 53.

Die Erwerbungsart giebt bey beweglichenn Sachen, so gut wie bey unbeweglichen, den wichtigsten Entschei- dungs-

g) Daß diese Bevestigung so beschaffen seyn müsse, daß man nichts anderes als eine fortdaurende Bestimmung zur Hauptsache aus ihr folgern kann, bedarf wohl kaum einer Erinnerung: Silberne Leuchter, die man an die Wände bevestigt, würde ich daher nicht für Pertinenz halten *Böhmer* Conſ. Vol. I. P. II. p. 187. n. 13.

dungsgrund an die Hand, zu welcher Verlassenschaft sie zu zählen seyen. Daß nicht alles, was ein Regent mit den Landeseinkünften a) erwirbt, deshalb zum Lande gehöre, bedarf hoffentlich keiner weiteren Ausführung: eben so gewiß ist es aber auch, daß alles dasjenige, welches nicht aus den gewöhnlichen Einkünften des Regenten angeschafft ist, nicht zur Familienverlassenschaft, sondern in jedem Falle zur Staatsverlassenschaft gerechnet werden muß b). Dasjenige also, was an beweglichen Gütern aus dem Aerarium erworben ist, und was die Unterthanen zum Besten des Landes haben herbeyschaffen und erhalten müssen, als Geschütz, Artilleriepferde, Munition, Pontons, Magazine und Soldaten, gehört ohne Zweifel zur Staatsverlassenschaft c).

Bey dem Militair ist es öfters der Fall, daß aus der Cammer ein beträchtlicher Zuschuß zu dessen Unterhaltung geschieht; dies verursacht aber auch dann, wenn gleich die meisten Cammereinkünfte aus den Familiengütern geflossen sind, keine andere Entscheidung, weil der Landesherr, so gut wie jeder Unterthan, gehalten ist, zur Vertheidigung des Ganzen das Seinige beyzutragen. Eben so wenig Veränderung leiden diese Grundsätze aus der Ursache, daß das Militair von dem Landesherrn für Geld an Fremde überlassen worden ist; weil ihm die Landeshoheit, die mit diesen Truppen nur eine gesetzliche und zweckmäßige Landesvertheidigung gestattet, zu einem solchen

a) Unter diese müssen auch solche Steuern gerechnet werden, die von den Unterthanen in die Cammer als Zuschuß gezahlt werden.

b) *Biener* de Natura et indole dominii in territoriis Germ. p. 89.

c) *Stryk* de iure allodiali Princ. Imp. c. IV. n. 46-57. *Conf. Hall.* T. II. L. II. p. 1052. *Struv* p. 521. Moser Staatsr. 26 Th. S. 184. 185.

solchen Handel nicht berechtigt. Die für die Ueberlassung desselben gezogenen Gelder, wenn sie gleich nach strengem Rechte ganz, oder zum Theil, in das Aerarium gehörten, aus dem sie geflossen sind, würden doch zur Privatverlassenschaft gerechnet werden d).

Hätte ein Land zum Ameublement der Residenz, zur Anschaffung eines kostbaren Tafelservices und dergl. die Kosten hergegeben, ohne sich ausdrücklich darüber zu erklären, ob es dem Lande zugehören, oder ob es ein Geschenk an das regierende Haus seyn solle, dann würde die Frage; zu welcher Verlassenschaft diese Güter zu rechnen seyen? entstehen. Wenn die Absicht der Landschaft aus Umständen nicht deutlich erhellt, und die Sachen solche sind, die zum nothwendigen Gebrauche, oder zum Glanze des Regenten dienen, bin ich der Meinung, daß sie zur Landesverlassenschaft gerechnet werden müssen e), weil sich so wenig nach der Vernunft als nach positivem Rechte die Vermuthung für eine Schenkung rechtfertigen läßt.

§. 54.

Außer diesen allgemeinen Gründen, nach welchen eine bewegliche Sache in jedem Falle zur Staatsverlassenschaft gehört, giebt es noch besondere Bestimmungen, die theils aus der Beschaffenheit des Regenten, aus Verträgen und dem Herkommen entspringen, theils in den verschiedenen Fällen aus der Natur der Sache hergenommen werden müssen. Ein Verzeichniß dessen, was in allen reichsständischen Häusern in jedem Falle zur beweglichen Privatverlassenschaft gerechnet werden müsse, giebt es nicht, man muß daher bey dem stehen bleiben, wodurch dieselbe

d) S. §. 61.

e) Vergl. Ludewig in den gel. Anzeigen 2 Th. S. 389. u. f.

dieselbe gewöhnlich bestimmt zu werden pflegt. Hieraus ergiebt sich, was ohne Testament und Vertrag des letzteren Besitzers den Privaterben zufällt, und was ihnen Kraft solcher Verordnungen zu Theil werden kann. Da von einer dieser Erbfolgarten auf die andere kein Schluß Statt hat a), so handle ich von beyden besonders und zwar von der Erbfolge ohne Verordnung, als der Regel, zuerst. Eine gleiche Trennung ist in der Bestimmung der beweglichen Verlassenschaft geistlicher und weltlicher Reichsstände nöthig, weil beyde in diesem Betracht so sehr von einander verschieden sind. Wenn man zugeben muß, daß das geistliche Recht die Ausnahme enthält, so bin ich gerechtfertigt, daß ich von ihr zuletzt handle.

§. 55.

Wenn die Staatsverlassenschaft von einem Geschlechte abkömmt, gehört die bewegliche Verlassenschaft, in so fern sie nicht aus den vorher angeführten Ursachen zur Staatsverlassenschaft gerechnet werden muß, den Privaterben. Es können aber die Ansprüche derselben durch Verträge mit demjenigen Hause, dem die Staatsverlassenschaft zufällt, mehr oder weniger geschmälert seyn. In Ansehung der Verbindlichkeit und Wirkung solcher Verträge beziehe ich mich auf dasjenige, was schon oben davon gesagt ist, und füge hier nur folgende Bemerkungen hinzu:

Sind in einem Erbvertrage die weiblichen Nachkommen eines im Mannsstamme erloschenen Geschlechts nicht deutlich von der beweglichen Privatverlassenschaft ausgeschlossen, es ist ihnen aber ausdrücklich nichts weiter als eine dem Herkommen gemäße Aussteuer von dem erwerbenden Hause ausbedungen, dann läßt sich dies auf zweyerley Weise deuten: entweder so, daß die Töchter außer

a) §. 50.

außer ihrer Aussteuer an die ganze Verlassenschaft keinen Anspruch haben sollen; oder es ist nur deshalb gesagt, damit das succedirende Haus den Töchtern ihre von dem Lande zu fordernde Heurathssteuer nicht vorenthalte. Diese letztere Auslegung halte ich, wenn sie nicht durch besondere Gründe unterstützt wird, für unstatthaft, weil in einem Vertrage, der ein so wichtiges wechselseitiges Verhältniß bestimmt, derjenige Theil, welcher für seine weiblichen Nachkommen sich nicht mehr als Ausstattung ausbedingt, gewiß deutlicher würde geredet haben, wenn er nur ein von einem Dritten zu forderndes Recht hätte sicher stellen wollen. Weit natürlicher enthält hier Ausstattung nicht blos die gewöhnliche Aussteuer, sondern auch alles dasjenige, was ein Fräulein bey Lebzeiten ihres Mannsstamms zu fordern hatte, und die Absicht des Vertrags ist keine andere, als den Staatsfolger völlig in die Rechte und Verbindlichkeiten des erloschenen vertragenden Theils zu setzen.

Wenn verschiedene reichsständische Häuser zusammen in einem Erbvertrage stehen, der die weiblichen Nachkommen in jedem Falle von allem Erbrechte ausschließt, oder der die Befugniß, über seine Errungenschaft zu verordnen, einschränkt, so können sie zwar zum Nachtheile der Nachkommen die von ihren Anherren geschlossenen Verträge nicht ausdrücklich aufheben a); durch Herkommen kann aber ein solcher Vertrag, so gut wie ein Gesetz, entkräftet werden, wenn das Herkommen der Verordnung desselben gerade zuwiderläuft, und wenn ein gleiches Herkommen in allen dabey interessirten Häusern hergebracht ist. Ein einzelnes Haus kann aber, zum Nachtheile der

 übrigen,

a) Man kann mit *Leyser* Spec. 403. med. 3 von römischen Fideicommissen nicht auf reichsständische, zum Besten der ganzen Familie errichtete Verträge, schließen.

übrigen, so lange der Vertrag im Ganzen von allen Theilhabern als giltig anerkannt ist, sich mit keinem derogierenden Herkommen schützen, weil von den anderen dem Contractswidrigen so lange widersprochen werden kann, bis die ganze Quelle des Klagerechts selbst durch Verjährung verstopft ist, oder bis bey Ueberschreitung des Vertrags in einem Puncte und erfolgtem Widerspruch der Interessenten der überschreitende Theil, des Widerspruchs ungeachtet, die zur Verjährung gehörige Zeit für sich hat.

§. 56.

So lange die Staatsverlassenschaft bey einem Geschlechte bleibt hat man in Beurtheilung dessen, was von beweglichen Gütern zur Staatsverlassenschaft gerechnet werden muß, außer den allgemeinen Bestimmungsgründen, vorzüglich auf folgende Fälle zu sehen: entweder **kömmt die Staatsverlassenschaft von einem Familienzweige auf den anderen; oder es entsteht unter Kindern die Frage; was von solchen Gütern zur Staats- oder zur Privatverlassenschaft gehöre?** Im ersten Falle sind entweder Nachkommen der ausgestorbenen Linie vorhanden; oder die Privatverlassenschaft kömmt gleichfalls an Seitenverwandte aus anderen Linien.

Wenn von der in Staatserbfähigem Stamme erloschenen Linie Nachkommen leben, bleibt ihnen alles von ihrer Linie erworbene bewegliche Vermögen, wenn es nicht von den Erwerbern dem Besten des ganzen Hauses, oder ihrer Hauptlinie gewidmet ist; oder sie durch Hausgesetze und Herkommen von den Ansprüchen an dasselbe ausgeschlossen sind.

Die Absicht, daß etwas dem Besten eines ganzen Hauses oder einer Hauptlinie desselben gewidmet seyn soll, ist entweder ausdrücklich erklärt, oder sie wird durch Folge-

Folgerungen erkannt. Diese letzteren können mehr oder weniger bündig seyn, je nachdem die Thatsachen und Umstände sind, aus welchen sie herfließen. So ist es z. B. beynahe eine ausdrückliche Erklärung, wenn der Erwerber seine Errungenschaft in das Verzeichniß der zum Hause gehörigen Güter eintragen läßt a); eine zwar minder starke, aber doch gleichgeltende, wenn etwas zur Vermehrung des Stammguts entweder verwendet, oder auch nur dazu bestimmt ist, z. B. Ankäufe zu Hausbibliotheken, Kunst- und Naturaliensammlungen und dergleichen; hingegen gar keine, wenn die angeschafften Sachen mit dem Familienwapen bezeichnet sind. Geringer noch, als diese letztere Art, ist die Vermuthung, die aus gar keinen Thatsachen hergeleitet wird, dahin gehört, daß alles, was zum Nutzen und Glanze der landesherrlichen Familie angeschafft ist, — als Kunst- Münz- und Naturaliensammlungen, Bibliotheken, ausländische Gewächse, Kleinodien, Pferde, Jagdzeug und dergl. — zum Besten des ganzen Hauses bestimmt sey, mithin zur Familienstaatsverlassenschaft gehöre b). Ohne den geringsten Anschein eines gegründeten Vorzugs der Stammsvettern in diesen Gütern, man müßte denn mit Cocceji zum fundo instructo seine Zuflucht nehmen c), beruft man sich allein auf Vermuthung. Woher soll aber diese genommen werden, wenn man nicht zugeben will, daß alles, was der Nachfolger in der Regie-

M 3 rung,

a) K. Ferdinand II. befahl in seinem Testamente, einige Kostbarkeiten, um sie dem ganzen Hause zu widmen, in das Inventarium mit dem Beysatze H. K. einzutragen, weil die übrigen Hausgüter mit diesem Zusatze bezeichnet waren. S. Moser Staatsr. 25 Th. S. 286. Vergl. Ludewigs gel. Anz. 2 Th. S. 391.

b) Man sehe z. B. Ludewig a. a. O. S. 386. u. f. und *ab Uffeln* de Hereditate mobiliari person. illustr. §. 8.

c) §. 52. n. c.

rung, er sey Stammsvetter, oder Fremder, brauchen kann, deshalb zur Staatsverlassenschaft gehöre? Wollte man aber auch die Sorge für den Glanz des ganzen Hauses zu Hülfe nehmen, so bewiese man etwas mit dem, was erst erwiesen werden soll; und wo wären abermals die Gränzen, bey welchen man mit dieser Vermuthung stehen bleiben müßte? Der Vorzug seiner nächsten Blutsfreunde hat eine weit natürlichere Vermuthung für sich, als das Bestreben, den Glanz entfernter Stammsvettern zu erhöhen d); und wenn man auf gemeines Herkommen in den reichsständischen Häusern sieht, so findet man diesen natürlichen Vorzug unleugbar bestätigt, weil, wenn die Allodialerben von diesen Ansprüchen entfernt seyn sollten, für nothwendig gehalten wurde, sie ausdrücklich von denselben auszuschließen: solche einzelne Verträge beweisen aber doch wohl eher eine Ausnahme, als eine allgemeine Regel e)?

Sachen, die zwar zum Familieneigenthume gehören, bey deren Anschaffung aber keine andere Absicht vermuthet werden kann, als daß sie zum Behuf der Landesregierung und Vertheidigung dienen sollen, dahin rechne ich Rüstkammern, Geschütz, Munition und dergl. gehören, bis das Gegentheil erwiesen wird, zur Familienstaatsverlassenschaft f). Von solchen Gütern aber, die zum

d) Moser Staatsr. 26 Th. S. 178. *Stryk* de iure allod. Princ. c. 6. n. 103.

e) *Stryk* a. a. O. C. 6. n. 122. *Struv* a. a. O. p. 524. *Böhmer* Cons. Vol. I. P. II. p. 186. Moser Staatsrecht 26 Th. S. 178.

f) Damit stimmt das Herkommen in allen reichsständischen Häusern überein. S. Kurf. Karl Ludewigs von Pfalz Testament in den Elect. iur. publ. Palat. p. 65. den Sächs. Verzicht §. 26. n. t. Sayn- und Wittgensteinsche Erbeinigung im Anhange. Limburg. Erbverein

zum Privatgebrauche des Landesherrn angeschafft sind, — als Jagdzeug g) — oder die sein besonderes Bedürfniß waren, — z. B. die Krone K. Ruprechts, die sich in der Pfälzischen Verlassenschaft befand, — läßt sich nicht vermuthen, daß sie zum Besten des ganzen Hauses bestimmt worden wären.

Träte der Fall ein, daß mit dem Staatsfolger aus einer anderen Linie Seitenverwandte gleicher Gattung an der beweglichen Privatverlassenschaft zugleich Theil nähmen; dann würde alles dasjenige, was von beweglichen Gütern in der ausgegangenen Linie für Staatsverlassenschaft gehalten worden ist, um so viel eher auch in diesem Falle dafür gelten müssen. In Ansehung desjenigen Vermögens aber, welches der Letztverstorbene als Privateigenthum besaß, würde der Staatserbe nur in so fern einen Vorzug haben, als derselbe aus Hausgesetzen, oder aus dem Willen des Erblassers herrührt. Bey der stillschweigenden Erklärung des Letzteren treten die eben angeführten Grundsätze nur mit dem Unterschiede ein, daß, weil in dem gegenwärtigen Falle keine natürliche Vorliebe im Wege steht, weit leichter und aus weniger bündigen Thatsachen und Umständen ein Vorzug des Staatserben gefolgert werden kann. So gehört z. B. das Jagdzeug in diesem Falle dem Staatsfolger, weil man nicht gut anders vermuthen kann, als daß es zum Behuf dessen erworben sey, welchem das

Erbverein bey *Lünig* R. A. Part. spec. Cont. II. Forts. II. S. 486. Vertrag über die Sonderung der Staats- und Privatverlassenschaft zwischen Graf Anthon Günther zu Oldenb. und Delmenhorst und K. Friedrich III. von Dänemark bey *Lünig* Part. spec. Cont. II. Forts. II. S. 317. Vergl. Moser Staatsrecht. 26 Th. S. 184. 185.

g) Moser Persönl. Staatsr. 2 Th. S. 581.

Jagdrecht selbst zufällt. Dahin rechne ich ferner auch den Fürstenhuth und andere zum Fürstenschmuck gehörige Sachen h).

§. 57.

Durch Verträge, Verzichte und Herkommen in einem Hause können die Allodialerben entweder von aller beweglichen Verlassenschaft, oder nur von gewissen Theilen derselben ausgeschlossen seyn. Um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, beziehe ich mich auf dasjenige, was hiervon bey der unbeweglichen Verlassenschaft gesagt ist. Nur in Ansehuug des Herkommens will ich noch einige Erinnerungen, die nicht außer Augen gelassen werden dürfen, hinzuthun.

Jedes Herkommen gründet sich auf eine bisher befolgte Gleichförmigkeit in ganz ähnlichen Fällen: wenn man sich daher auf eine hergebrachte Ausschließung der Allodialerben von der beweglichen Verlassenschaft beruft, so müssen die vorhergehenden Fälle dem vorliegenden in allem völlig ähnlich seyn. Wäre nun in einem vorhergegangenen Falle der Staatsfolger, dem gemeinen Rechte nach, zugleich Privaterbe gewesen, so würde sich aus demselben kein solches Herkommen ableiten lassen.

Hieraus folgt ferner, daß diejenigen Sachen, welche dem Staasfolger nicht als solchem, sondern als Privaterben zugefallen sind, nicht zur Staatverlassenschaft, sondern zu dessen Privaterbschaft gehören.

Ein solches Herkommen, wenn es nicht besonders die Testamentsfreiheit einschränkt, benimmt in der Regel keinem Erwerber das Recht über seine Errungenschaft zu verordnen: diejenigen Güter aber, die Kraft dieses Herkommens

h) Moser Persönl. Staatsr. 2 Th. S. 576. 581.

kommens verfällt wurden, sind, so lange die Familie, in der das Herkommen gilt, blühet, unveräußerlich, und müssen in der nämlichen Ordnung weiter vererbt werden.

§. 58.

Wenn unter standesmäßigen Descendenten über die bewegliche väterliche Privatverlassenschaft Streitigkeiten entstehen, kömmt zuvörderst das Erbrecht selbst, und alsdann erst die Bestimmung dessen, was zu derselben gehört, in Betrachtung. In Ansehung des Erbrechts findet ein Unterschied zwischen Söhnen und Töchtern Statt. Die letzteren, wenn sie mit Brüdern oder deren männlichen Erben concurriren, sind, nach Empfang ihrer Aussteuer, dem gemeinen reichsständischen Herkommen nach, von aller väterlichen Verlassenschaft ausgeschlossen, und nehmen nur dann mit den Söhnen zugleich an der Privatverlassenschaft Theil, wenn sie durch Herkommen und auf diese sich gründende Verzichte allein von der unbeweglichen Verlassenschaft entfernt sind. Sind sie allein hinterlassen, dann sind sie, nach dem Vorhergehenden, in der Regel, Erben der von ihrer Linie erworbenen Verlassenschaft. Mehrere von einem Reichsstande hinterlassene Söhne erben, wenn unter ihnen nicht Erstgeburtsfolge gilt, die Staats- und Privatverlassenschaft zu gleichen Theilen und die letztere entweder mit Ausschluß ihrer Schwestern, oder in ihrer Gesellschaft. Ist aber in einem Hause Erstgeburtsfolge eingeführt, dann erbt der Erstgebohrne alle unbeweglichen Güter allein a): in Ansehung der beweglichen Verlassenschaft kömmt es darauf an, ob die Erstgeburtsordnung sich nur allein auf Lande und Leute erstreckt, oder ob sie auch auf die bewegliche Verlassenschaft ausgedehnt ist. In den meisten dieser Verordnungen b) findet sich

a) §. 33.

b) S. die Anhänge zu *Ludolf* de Iure Primog.

das letztere, wo alsdann den Nachgebohrnen, ausser ihrer Apanage, eine standesmäßige Equipage und Silberservice von dem Erstgebohrnen gereicht zu werden pflegt c). Es läßt sich aber hieraus kein allgemeines Herkommen ableiten d), da der Grund dieser Ausschließung nicht auf ursprünglichem, blos bestätigendem Fürstenrechte, sondern auf ganz besonderen Verträgen beruht e).

Nach der Verschiedenheit dieser Fälle richtet sich auch die Bestimmung dessen, was zur beweglichen Privatverlassenschaft gehört, oder nicht.

Nehmen die Töchter an derselben mit den Söhnen zugleich Theil, dann haben die letzteren vor den ersteren nur in so fern einen Vorzug, als er aus Hausgesetzen, oder aus dem Willen des Erblassers herrührt. In Ansehung des letzteren beziehe ich mich auf dasjenige, was hierüber im 56. §. enthalten ist, und bemerke nur, daß in dem gegenwärtigen Falle um so eher ein Vorzug des männlichen Geschlechts vermuthet werden könne, je weniger er Ueberwindung der natürlichen Liebe kostet, und je mehr er mit dem Fürstenrechte übereinstimmt.

Von dem Falle, wenn allein Töchter hinterlassen sind, handelt der 56 und 57 §.

Wenn mehrere Söhne die väterliche Staat- und Privatverlassenschaft unter sich theilen, beruht alles auf dem eingegangenen Theilungsvertrage: die zu unbeweglichen Gütern gehörigen Sachen, Inventarien, Geschütz, fallen

c) Moser Persönl. Staatsrecht 2 Th. S. 410.

d) Moser a. a. O. und de legitima Statuum Imp. liberorum §. 19. in bonis allodialibus paternis *plerumque* succedit solus primogenitus. *Consil. Tubing.* Vol. 3. Cons. 231. n. 145.

e) Pütters Beyträge 2 Th. S. 129.

fallen gewöhnlich dem zu, der die Hauptsache erhält; Kunstsammlung und dergl. theilt man bürgerlich; Baarschaft und andere Quantitäten natürlich.

Wird die Staatsverlassenschaft nach Erstgeburtsrechte vererbt, die Privatverlassenschaft hingegen nach gemeinem Rechte, dann hat in Hinsicht auf die letztere der Erstgebohrne vor dem Nachgebohrnen nur in so fern einen Vorzug, als sich derselbe aus dem 56. §. herleiten läßt.

§. 59.

Von der beweglichen Privatverlassenschaft ab intestato gehe ich nunmehr zu derjenigen über, die ihren Grund in einer letzten Willenserklärung, oder in einem Erbvertrage hat. Der Regel nach kann ein Reichsstand über alles das frei disponiren, was er bey seiner Lebzeit hätte veräußern dürfen. Mithin kann er, wenn ihm keine Hausgesetze, oder Verträge die Hände binden, über dasjenige testiren, oder paciscciren, was er selbst erworben hat: über solche Güter aber, die von seinen Vorfahren auf ihn gekommen sind, nur alsdann, wenn sie nicht zur Staatsverlassenschaft gehören und aus seiner Linie niemand mehr vorhanden ist, der den Rechten nach auf dieselben Anspruch machen kann.

Durch Verträge der Familienzweige unter sich, oder auch mit fremden Häusern, kann die Testamentsfreiheit den Familiengliedern entweder völlig entzogen, oder doch sehr eingeschränkt seyn. Der im § 26 erläuterten Sächsisch-Brandenburg-Hessischen Erbverbrüderung zu Folge, sollte alles, was ein Familienglied an beweglichen und unbeweglichen Vermögen erwirbt, so gleich zur Staatsverlassenschaft gehören, und nur dem Letzten eines ganzen Hauses über 30000 Gulden zu verordnen erlaubt seyn a).

Wenn

a) Ob dieser Punct jemals in Ausübung gekommen sey? ist eine andere Frage.

Wenn die Hausgesetze verbieten über die Verlassenschaft, zum Nachtheil der Agnaten zu testiren, so ist dies in Zweifel nur von der Staatsverlassenschaft, nicht aber von solchen Gütern, die zur Privatverlassenschaft gehören, zu verstehen b). Daß auch durch solche Verträge, welche sich auf die noch künftig zu erwerbenden Güter erstrecken, die Testamentsfreiheit über die Errungenschaft nicht eingeschränkt werde, ist schon im 18 § erinnert.

In wie fern ein Reichsstand in Hinsicht auf seine Kinder über seine bewegliche Privatverlassenschaft verordnen dürfe, beruht auf folgenden Grundsätzen.

Hinter-

b) Hohenzollerscher Familienvertrag v. J. 1575. „Es soll auch kein Graf von Zollern fürterhin seine Verlassenschaft, weder von Neid, Haß, noch Feindschaft wegen einem andern von Zollern entziehen, der derselben Erb werden möchte, er hätte dann solche rechtmäßige Ursachen, wodurch man besorget, daß der Nahme und Stamm von Zollern Schaden empfangen möchte. Moser Familienstaatsrecht 1 Th. S. 962. Noch deutlicher erklärt sich der Wittgensteinsche Familienvertrag v. J. 1607. „Und damit unser Graf- und Herrschaften, die wir anitzo haben, oder in künftig erlangen möchten, wie alle liegenden Güter, item Renten, Nutzungen, Gefälle und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, um so viel destomehr bey einander behalten werden mögen, so ist ferner unter uns verabredet, — daß von gegenwärtigen und künftigen unsern Graf- und Herrschaften, wie auch von allen liegenden Allodial- und Lehngütern, Rechten und Gerechtigkeiten, die seyen gleich vererbt, oder werden inskünftige in andere Wege erlangt, ganz und gar nichts erblich soll veräußert werden, — es sey gleich durch Gift, Testament, Uebergaben, oder was sonst vor Wege hierzu erdacht werden mögen. in *Lünigs* R. A. Part. spec. Cont. II. Forts. II. Grafen. S. 420.

Hinterläßt er Söhne, so darf er ihnen die Privatverlassenschaft, ohne einen giltigen Enterbungsgrund, nicht gänzlich entziehen: wenn ihnen aber zusammengenommen der Pflichttheil gelassen ist, können sie sich über den väterlichen Willen nicht gerichtlich beschweren c). Unter den Söhnen selbst findet aber eine ungleiche Theilung Statt: die Nachgebohrnen können so gar völlig ausgeschlossen werden, wenn sie aus der im Hause hergebrachten Apanage schon ihren standesmäßigen Unterhalt haben d).

Töchter,

c) Moser Persönl. Staatsr. 2 Th. S. 345. und de legitima Statuum Imp. liberorum.

d) *Moser* de Legitima: Postgenitis autem Legitima Iuris Romani neque ex his allodialibus praecise debetur. Herzog Karl Alexander von Würtemberg verordnete 1737. „9tens wollen Wir, daß alle Stamm-Kleinodien, insbesondere auch alle diejenige, so Wir Zeit Unserer Regierung beyschaffen und nicht darüber besonders verordnen werden, als Silber, kostbar Geschirr, Gemählde, Kunstkammern, Münz-Cabineten, Medallien, Bibliotheken, und auch andere vorhandene Besonderheiten, insgesammt, welche sich bey unserm tödlichen Hintritt befinden, als ein Fideicommissum perpetuum in nexu iuris et ordinis Primogeniturae beym Haus ohnzertrennlich verbleiben und auf einen jedesmaligen Regenten zu dessen Gebrauch fallen. — Ein gleiches wollen Wir auch wegen der Jagdzeugen und von Hof- und Feld- Equipage, Schiff und Geschirr, auch deren Mobilien, womit unsere Residenzien und Landschlösser ausgeschmückt seyn. — Nicht weniger soll das gesammte in Unseren Landen angerichtete Gestütt und der ganze Marstall, gleichfalls einem jedesmaligen Erben und Regenten ganz verbleiben.„ §. 31. verordnete er den nachgebornen Prinzen ein Legat an Geld, mit dem Anhange: „daß dagegen alles in Unserer Chatoull, Cammern, auf dem Land, oder auch sonsten, vorräthige baare Geld, Getrayd und

alles

Töchter, wenn sie standesmäßigen Unterhalt und Aussteuer erhalten, haben an der väterlichen Privatverlassenschaft weder in dem Falle, wenn sie die Söhne allein erben, noch auch alsdann, wenn sie Stammsvettern hinterlassen wird, einen Pflichttheil zu fordern. Würde sie aber ganz Fremden zugewandt, so sehe ich keinen Grund, aus dem man die Töchter von der Forderung des Pflichttheils ausschliessen könnte e).

§. 60.

Nach ganz anderen Grundsätzen muß die Privatverlassenschaft catholischgeistlicher Reichsstände a) beurtheilt werden. Die Geistlichkeit war durch das ältere Kirchenrecht in ein solches genaues Verhältniß zur Kirche gesetzt, daß beyde wie ein Körper, von welchem der Bischof oder der Abt das Haupt war, oder wie Ehegatten, die nur ein gemeinschaftliches Interesse und Eigenthum haben, angesehen werden sollten. Eine Folge dieser Gemeinschaft war, daß an allem dem, was die Geistlichkeit durch ihre Pfründen erwarb, die Kirche sogleich ein Miteigenthum

alles anderes, es mag Namen haben, wie es will, Unserem Erbprinzen und zukünftigen Successori am Regiment zu nützlicher Anwendung verbleibe." Moser Persönl. Staatsr. 2 Th. S. 394. 395.

e) Das Gegentheil behauptet *Moser* de Legitima: Multo ergo minus filiae ius aliquod quaesitum, a nemine ipsis auferendum, habent circa allodialia Mobilia, vel Legitima in iisdem ipsis necessario relinquenda, etiamsi essent ultimae cuiusdam lineae, imo Stirpis universae.

a) Protestantischgeistliche Reichsstände können nicht nur über dasjenige, was sie vermöge der Hoheit und aus den Mensalgütern erworben haben, testiren, sondern sie verlassen es auch ohne Testament ihren nächsten Verwandten. S. Mosers Persönl. Staatsr. 2 Th. S. 364. u. f.

eigenthum erhielt; daß mithin die hohe Geistlichkeit, so wenig als die niedere, Verordnung, wie es mit demselben nach ihrem Ableben gehalten werden sollte, nachlassen durften. Was sich nach dem Tode eines Geistlichen in seinem Vermögen befand, gehörte sogleich der Kirche als Miteigenthümerin.

In Deutschland, wo die Kirchen wichtige Theile des Ganzen besaßen, wo die Bischöfe zugleich Reichsstände waren, und durch diesen Character ihre Verlassenschaft eigentlich erwarben, wurden in Ansehung dieses Rechts (ius exuuiarum) die Kirchen, die größten Theils aus königlichem Eigenthume gestiftet waren, durch die Könige vertreten. Bald nach dem Verluste des Ernennungsrechts der hohen Geistlichkeit entzog man ihnen aber auch diese Gerechtsame. Statt der Kirche, die von nun an auf diese Verlassenschaft das gegründetste Recht hatte, maßten sich dieselbe die Domherren aus der falschen Voraussetzung an, als wären sie Grundherrn und Repräsentanten der Kirche, oder der Stifter; der Name dieses Rechts, man hieß es jus spolii, bezeichnet aber schon den Titel, unter dem sie es übten b). In der Folge ergieng es diesem Rechte, wie den anderen nützlichen Rechten, die den Königen über die Kirche zugestanden hatten; die Päbste suchten die kleinen Räuber derselben zu verdrängen, um sich selbst in den Besitz derselben zu setzen. Clemenz VI. bestellte eigene Receptores spoliorum c). Weil aber die Capitel nicht nachgaben, so brachte es der römische Hof wenigstens dahin, daß so wohl die Bischöfe Indulte suchen

b) Von Sartori geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen catholischgeistlichen Erz- Hoch- und Ritterstifter 1 B. 2 Th. S. 411. Vergl. Xav. Mattei von den Mißbräuchen bey den Spolien der Bischöfe in *Le Bret* Magazin 1 Th. n. 7.

c) Moser Persönl. Staatsrecht 2 Th. S. 369.

suchen mußten, wenn sie über ihre Verlassenschaft testiren wollten, als auch die Capitel, um das unrechtmäßige spolium ausüben zu dürfen d). In dem Trientschen Kirchenrathe e) wurde zwar von neuem vestgesetzt, daß die Bischöfe ohne Testament sterben und so ihr Vermögen der Kirche verlassen sollten: es blieb aber bey den Indulten, und die Capitel, die sich in den Wahlcapitulationen versprechen ließen, daß der Erwählte, ohne ihre Einwilligung, von diesem Kirchenschlusse nicht abweichen wolle f), fand man mit etwas Gewissem ab g).

Noch heutzutage muß ein catholischgeistlicher Reichsstand um über dasjenige, was er aus dem Beneficium, oder vermöge seines geistlichen Amts erworben hat, testiren zu können, von dem römischen Hofe einen Indult suchen, der ihm nach Verhältniß seines Vermögens verhandelt wird, und gewöhnlich den Anverwandten auch in dem Falle Erbrecht ertheilt, wenn gleich der Impetrant ohne Testament versterben sollte h). Ist der geistliche Reichsstand in Absicht der Testamentsfreiheit an die Einwilligung seines Capitels durch den Wahlvertrag gebunden, so kann der päbstliche Indult diesem, dem Kirchenrechte gemäßen Vertrage, keinen Abbruch thun, sondern das Capitel, wenn es nicht

d) Das Lüttichsche Capitel zahlte für einen solchen Indult 12000 Mark Silber. s. v. Sartori a. a. O. S. 412.

e) Seff. 25. c. 1. de Reformat.

f) Regensburgsche Capit. v. J. 1641. Art. 14. Testamenta facere non poterimus citra Capituli voluntatem ac specialem consensum: nisi cassum et invalidum esse velimus.

g) Moser a. a. O. S. 367. v. Sartori S. 415.

h) Einen solchen Indult erhielt im J. 1691. Bischof Jobst Edmund von Hildesheim, die päbstliche Cammer verlangte dafür den dritten Theil der Verlassenschaft. Moser a. a. O. S. 256.

nicht zu dem Testamente seine Einwilligung gegeben hat, braucht der päbstlichen Erlaubniß ungeachtet, nichts an die Testamentserben verabfolgen zu lassen i).

Stirbt ein solcher Reichsstand ohne Testament, und ohne durch einen Indult für seine Erben ab intestato gesorgt zu haben, so fällt diese Verlassenschaft der Kirche anheim, und kann, wie das übrige Kirchengut, von den Nachfolgern nicht ohne Einwilligung des Capitels verwendet werden: die Verwendung selbst aber muß zum Nutzen und Besten des Stifts gereichen k).

Dies

i) v. Sartori S. 418.

k) Merkwürdig ist folgender im J. 1657 zwischen dem Bischof von Würzburg und seinem Capitel hierüber getroffene Vergleich: „Eines ablebenden Bischofen zu Würzburg hinterlassenes Aerarium, und damit dasselbe als ein erspartes Patrimonium Ecclesiae nicht etwan vacante sede mißbrauchet, oder gar, wie Theils an anderen Orten vor Gott, der päbstlichen Heiligkeit und der Kirchen und auch dem Stift unverantwortlicher Weise, in absonderliche Division, Distraction und Appropriation, einfolglich ad usus privatos gebracht und usurpirt werden möge, betreffend; haben wir Uns, in Erinnerung dieses Stifts uhralten Herkommens, dahin sämmtlich wohlbedächtlich mit einander unterredet und verordnet; — daß sothanes hinterbliebenes Aerarium, von einem Domcapitel vorderist fleißig und ordentlich inventirt und beschrieben, darauf consignirt und verschlossen, darzu zween Schlüssel, einer vor den künftigen Successorn — der andere aber für ein Domcapitel, gemacht, doch darvon einem jeden bey der bischöflichen Election anwesenden Capitularen, oder wer sonst von einem Domcapitel pro praesente gehalten werden möchte, von 50 bis 100 Rthlr., oder endlich aufs allerhöchste 100 Goldgulden, und darob nicht, wohl aber darunter, von solchem Geldvorrath zur christlicher Gedächtniß des abgestorbenen Herrn gereicht,

Dies gilt aber nur von solchen Gütern, welche ein geistlicher Reichsstand aus den Beneficien l) und durch sein geistliches Amt erworben hat: was er aus seinen eigenthümlichen Herrschaften und Gütern, aus der Apanage von seinem Hause, oder mit anderen Einkünften (wenn er z. B. Cammerrichter war) erspart und angeschafft hat, oder was ihm durch Erbschaft, Schenkung und dergl. zugefallen ist, darüber kann er nicht nur testiren, sondern es verbleibt auch ohne Testament seinen nächsten Erben m).

Wenn bey der Sonderung dieser verschiedenen Güter über die Beschaffenheit derselben zwischen den Stiftern und den Allodialerben Streit entsteht, liegt, meines Erachtens, den Allodialerben der Beweis ihrer weltlichen Beschaffenheit ob, weil der Besitz solcher Güter etwas Zufälliges ist, und als solches keine Vermuthung für sich haben kann.

§. 61.

reicht, der Ueberrest aber gänzlich ohnangegriffen, einem neuerwählten Bischof, als Oberhaupt verbleiben, doch auch von demselben anderer Gestalt nicht, als mit Consens eines Domcapitels, dem Stift und dem Publico zu Nutzen und Besten, auf Schutz und Schirm des Landes und der Unterthanen dispensirt und verwendet werden solle. Mosers Persönl. Staatsr. 2 Th. S. 368.

l) Unter diese gehören also unstreitig die Revenüen aus den Tafelgütern.

m) In der angezogenen Regensb. Wahlcap. Art. 42. heißt es: Nostra vero patrimonialia, adventitia, profectitia, industrialia omnia, sive mobilia sive immobilia fuerint, quibuscunque in locis reperta, ad heredes nostros devolventur, nisi forte eorum aliquid ad ecclesiam, aut alium pium usum depositum aut legatum a nobis fuerit.

§. 61.

So sehr ich auch bemüht gewesen bin, die einzelnen Stücke der beweglichen Verlassenschaft unter allgemeinen Grundsätzen anzuführen, so sehe ich mich dennoch genöthigt am Schlusse dieser Abtheilung besonders von dem Geldvorrathe; von den rückständigen Einkünften und dem Genusse des letzten Jahres zu handeln. Die Quelle der landesherrl. Einkünfte sind so verschieden, daß sich für alle Arten derselben in Hinsicht auf ihre Verlassung unmöglich eine allgemeine Richtschnur geben läßt, und von den Mißbräuchen und Streitigkeiten, die in Ansehung ihrer vorgekommen sind, sind die ersteren so verderblich, die letzteren so theoretisch fein, daß es allerdings der Mühe werth seyn möchte, ihnen einige besondere Betrachtungen zu widmen.

Alle landesherrliche Einkünfte fließen entweder aus der Hoheit und Lehnherrlichkeit, oder aus dem Eigenthume, oder es sind solche, die zwar nicht unmittelbar aus der Hoheit entspringen, die aber doch vermöge derselben erhoben werden.

Die von der Landeshoheit und Lehnherrlichkeit unmittelbar fallenden Einkünfte, dahin gehören Confirmations- Concessions- Schutz- Straf- und Lehngelder, confiscirte und herrnlose Sachen, Gefälle vom Bergbau, Postwesen und anderen Regalien und diejenigen Nutzungen, die aus Staatsgütern gehoben werden, — fliessen gewöhnlich in die Cammer, und mit ihnen werden sowohl die Regierungskosten als auch andere landesherrliche Bedürfnisse bestritten.

Civile und natürliche Früchte aus dem landesherrlichen Eigenthume fliessen, der Regel nach, gleichfalls in die Cammer, wenn das eigenthümliche Gut nicht von dem Cammergute abgesondert erhalten und administrirt worden ist. In diesem Falle ist es entweder ein zur Familien-

staatsverlassenschaft gehöriges Grundstück, oder es ist Privateigenthum des Landesherrn. (Chatoull=Gut)

Unter diejenigen Einkünfte, welche nicht aus der Hoheit selbst, sondern mittelst derselben gezogen werden, rechne ich Steuern, die von den Unterthanen als Cammerzuschuß bezahlt werden, Subsidiengelder, Geschenke von dem Lande und dergl.; die offenbar unerlaubten — Gelder die aus dem Diensthandel, aus landschaftlichen Cassen erhoben werden et alia, quorum in vita communi habemus bene multa, — übergehe ich. Diese Revenüen werden theils von der Cammer verrechnet, theils fallen sie in die landesherrliche Chatoull.

Der aus diesen Einkünften insgesammt vorhandne Geldvorrath, er sey baar gegenwärtig, oder ausgeliehen, ist entweder in der Cammer, oder in des Landesherrn eigener Verwaltung.

Cammervorräthe sind weiter nichts als landesherrliche Ersparnisse aus solchen Einkünften, deren Erhebung und Verwendung völlig von der Willkühr des Landesherrn abhängen, und die er in seinem Namen von einem Collegio administriren läßt, welches man die Cammer nennt. Die Hauptbestimmung dieser Einkünfte ist die Bestreitung der Regierungskosten und die Erhaltung der landesherrlichen Familie; was nach Abzug dieser Kosten übrig bleibt, ist völlig freies Eigenthum des Landesherrn, mit dem er thun kann, was er will. Mit dem Todestage eines Landesherrn geräth die alte Cammer in Stillstand und es fängt eine neue an: man nennt dies den Cammersturz. Was sich an debitis actiuis und passiuis in den Cammerrechnungen findet, wird gegen einander compensirt, und dann bleibt entweder Ueberschuß, oder Mangel. Wer den letzteren ersetzen müsse, wird in der folgenden Abtheilung vorkommen. Der Ueberschuß als völlig

völlig freies Eigenthum verbleibt den Privaterben a), wenn der Verstorbene b) oder Hausgesetze c) nicht ausdrücklich zum Besten des Staatsfolgers über dasselbe verordnet haben.

Derjenige Geldvorrath der sich in des landesherrn eigener Verwaltung befindet, ist entweder ein zur Bestreitung künftiger Staatsbedürfnisse zurück gelegter Schatz, oder es ist eigentlicher Privatvorrath. Der

N 3 erstere

a) Struben Rechtl. Bedenken. 2 Th. S. 13. Das Gegentheil behauptet Moser im Persönl. Staatsrechte 2 Th. „Die Cammereinkünfte, sagt er, sind unwidersprechlich dazu da, daß foderist die einem Regenten obliegenden Onera davon bestritten werden müssen: bleibt sodann was übrig, ist es zwar ohne Zweifel des Landesherrn freies Eigenthum; doch präsumirt man billig, er wolle es lieber auf einen Nothfall seines Hauses, oder doch seiner Descendenz, damit dieselbe in diesem oder jenem Falle ihr Aufnehmen und Lustre damit befördern könne, zum Besten beysammen erhalten, als dissipirt wissen; mithin käme ein solcher Cammer-Geld-Vorrath nicht in die Theilung der Privaterbschaft.„ Heißt dies nicht Vermuthungen aus der Luft gegriffen? und wie wäre es möglich, nur irgend einige Grundsätze in dieser Lehre aufzustellen, wenn man sich an solche schwankende Wahrscheinlichkeiten halten wollte.

b) Eine solche Verordnung enthielt Kurfürst Karl Ludewigs von der Pfalz Testament s. Elect. iur. publ. Palat. p. 64. und das §. 59. n. d. angeführte Würtembergsche.

c) Dahin gehören die Erstgeburtsordnungen nach welchen die Erstgebornen alles Vermögen, bewegliches und unbewegliches, mit Ausschluß der Nachgebornen erben, imgleichen diejenigen Hausverträge, die die weiblichen Nachkommen von aller Verlassenschaft ausschließen.

erstere ist entweder mit einem Fideicommiß belegt d), welches seine Verwendung und Vererbung bestimmt, oder nicht. Im letzten Falle gehört er, seiner Bestimmung nach, zur Staatsverlassenschaft, so lange dieselbe bey der erwerbenden Linie bleibt, nach deren Erlöschen erhalten ihn die Allodialerben, wenn sie Descendenten sind; fällt aber die Staats- und Privatverlassenschaft auf Collateralen, dann bleibt er, wie zuvor, bey dem Staatsfolger e). Der Privatvorrath, oder die Chatoull, gehört zur Privatverlassenschaft, mithin nehmen an derselben die nachgebornen Söhne Theil, wenn sie nicht

d) So verordnete Herzog Julius zu Braunschweig, daß ein Vorrath von Metallen und Bergwaaren an Werth 700000 Rthlr. seinem ältesten Sohne und dessen Erben zur Landesvertheidigung und Nothdurft verbleiben solle, doch so daß die Landschaft an diesen Gütern zugleich ein Recht erhielt: „Damit aber dieser Unserer wohlgemeintlichen und väterlichen Verordnung jeder Zeit um so viel mehr nachgelebt, Unsere Landschaft auch gewiß seyn möge, daß ohne ihr Vor- und Mitwissen der berührte verordnete Landschatz, anderer Gestalt nicht, denn Wir zuvorgemelt von Unserem Sohne angegriffen und distrahirt werde; so ordnen und wollen Wir, daß von wegen gemeiner Landschaft etzliche zu solchem genugsam verständige Personen, als 3 von den Prälaten, 3 von der Ritterschaft, 3 von Unser Julius-Universität, 3 aus den Städten, und dazu 3 von der gemeinen Bauerschaft, oder des Landvolks wegen, erwählt, von Unserem Sohne aber darzu bestätigt, und allewege an des Abgegangenen statt ein anderer angewiesen und verordnet werde, dieselben aber das darüber aufgerichtete Inventarium zu sich nehmen und mit Aufsehen haben sollen, daß dieser Unser Disposition zuwider nichts darmit vorgenommen, noch Unserem Willen zugegen gehandelt und gebraucht werde. Moser Staatsrecht 14 Th. S. 106.

e) §. 56.

nicht durch die Erstgeburtsordnung ausgeschlossen sind, und die Töchter, wenn sie nach dem 58. §. erben können.

Diejenigen Ansprüche, welche der Staatsfolger auf dergleichen Baarschaften etwan aus dem Vorwande macht, daß sie aus dem Lande und vermittelst der Hoheit erhoben wären; daß durch sie (z. B. durch die Summen, die für überlassenes Militair gezogen sind) das Land deteriorirt und ausgesogen sey, sind theils völlig grundlos, theils finden sie auf die Art, wie sie vorgebracht sind, nicht Statt. Wenn das Lehn und das Familiengut nicht durch dieselben beweislich beschädigt worden sind, so fällt aller Ersatz von selbst weg. Gesetzt aber, der Schade, welcher durch ihre Erhebung diesen Gütern verursacht worden ist, könnte erwiesen werden, so ist es entweder das Land, oder das Stammgut, welches diesen Ersatz fordern kann, nicht aber der Regierungsnachfolger, der sich wieder in den Privatbesitz dieser Summen zu setzen Lust hat; sein Interesse ist von dem Augenblicke an gehoben, so bald die beschädigten Güter, so viel aus dem Vorrathe möglich, reparirt sind. Mehr noch als die Töchter haben die nachgebohrnen Söhne Ursache und das gegründetste Recht, in einem solchen Falle darauf zu dringen, daß, wenn ja ein solcher Vorrath aus dem Grunde des Schaden-Ersatzes ihnen vorenthalten wird, er auch wirklich dazu verwendet werde. Denn aus dem nämlichen Grunde, aus welchem der gegenwärtige Regent den Schaden-Ersatz verlangt, können auch sie die wirkliche Verwendung, die ihnen und ihren Nachkommen zu Statten kömmt, verlangen. Der Erstgebohrne und die Nachgebohrnen bleiben also dem Rechte nach in der Gemeinschaft dieser Güter und ersetzen gemeinschaftlich dem Lande und sich selbst den durch sie verursachten Schaden: oder wenn ja die Besorgung des Ersatzes dem Erstgebohrnen überlassen wird, so können die Nachgebohrnen doch auf hinlängliche Sicherheit dringen, damit

die Verwendung dieser Summen auch wirklich erfolge und der erstere kann den letzteren, ihres dabey obwaltenden Interesse wegen, die Einsicht in die darüber geführten Rechnungen unter keinem Vorwande verweigern.

§. 62.

Rückständige landesherrliche Forderungen bestehen entweder in natürlichen, oder in civilen Früchten, von den ersteren ist im § 52 gezeigt worden, daß sie, wenn sie aus Gütern, die zur Staatsverlassenschaft gehören, erhoben werden, nur dann den Privaterben zugetheilt werden können, wenn sie vor dem Todestage des Regenten percipirt sind, daß sie aber, wenn ihre Perception nach dieser Zeit fällt, allezeit dem Staatsfolger verbleiben.

Civilfrüchte, oder solche Revenüen, deren Quelle die Verbindlichkeit eines Dritten ist, entspringen entweder unmittelbar aus der Hoheit, oder vermittelst derselben, oder aus dem Eigenthums-Rechte a). Die ersteren, wenn sie vor dem Ableben des Regenten gefällig waren, gehören, wenn die von denselben zu bestreitenden Cammerausgaben berichtigt sind, den Privaterben. Die Früchte zweiter Gattung fliessen entweder in die Cammer, oder in die landesherrliche Chatoull, von den ersteren bleibt den Privaterben gleichfalls dasjenige, was nach bestrittenen Ausgaben übrig ist; die letzteren erhalten sie ohne Abzug, es wäre denn daß sie gehalten werden könnten, die Cammerschulden damit zu tilgen; davon in der folgenden Abtheilung.

Wenn die Civilfrüchte ihre Quelle in dem Eigentuhmsrechte haben, und das Eigenthum selbst zur Staatsverlassenschaft gehört, dann sind folgende Fälle zu unterscheiden.

Rückständige Einkünfte für den überlassenen Genuß natürlicher Früchte, gehören dem zu, der den Genuß derselben

a) §. 61.

selben überlassen konnte b). Gelder, die für den Gebrauch eines Rechts, das von Augenblick zu Augenblick benutzt wird, rückständig sind, werden zwischen dem Staatsfolger und den Privaterben pro rata temporis getheilt. Wenn sie, wie es gewöhnlich ist, in die Cammer geliefert werden, dann müssen, ehe die Privaterben etwas davon erhalten können, die Cammerausgaben zuvörderst damit bestritten worden seyn.

Andere rückständige Einnahme und Anforderungen bestehen entweder in Abgaben, die von den Unterthanen nach den Heberegistern zu gewissen bestimmten Zeiten gegezahlt werden müssen, — Laudemien, Canon, Zinsen und dergleichen; oder es sind Hand- und Spanndienste, die der Herrschaf entweder wirklich, oder in Gelde geleistet werden. Die ersteren gehören, wenn sie vor dem Todestage des Regenten gefällig waren, mit zu den Cammerrevenüen, deren Ueberschuß die Privaterben erhalten; die letzteren, die ohne Unterschied dem Anbau des Cammerguts gewidmet sind, kommen den Privaterben nur alsdann zum Vortheil, wenn sie an den Früchten Antheil haben.

§. 63.

Wenn die Privaterben über den Todestag ihres Erblassers hinaus die Staatseinkünfte unter dem Vorwande des Sterbjahrs, Quartals, oder Monats in Anspruch nehmen, so kann diese Forderung nicht anders Statt finden, als wenn sie in dem Herkommen, oder Hausgesetzen gegründet ist a). Man rechnet alsdann das Sterbjahr gewöhnlich vom ersten Januar bis zum letzten December b). Den Grund zu einem solchen Herkommen,

b) §. 52.

a) Moser Persönl. Staatsrecht 2 Th. S. 580.

b) Der in dem Anhange angeführte Nassausche Hausvertrag verbietet n. 41. die Verabfolgung der Nutzungen des vom ersten Jan. bis zum letzten Dec. zu berechnenden Sterbjahrs.

men, das, wie im §. 52. gezeigt ist, dem deutschen Fürstenrechte ganz zuwiderläuft, finde ich weder im Römischen, noch im Longobardischen Rechte; da ersteres bey dem Vsufructu, von dem sich etwa noch das nächste Argument hernehmen ließe, ganz entgegengesetzte Grundsätze enthält, und letzteres nur in Ansehung der natürlich-industrialen Früchte und unter ganz anderen Bestimmungen die Allodialerben begünstigt d). Gesetzt nun es fände sich ein solches Herkommen, dann würden doch unstreitig die die Landeseinkünfte entweder ganz, oder zum Theil, hebenden Allodialerben nach diesem Antheile die Staatsbedürfnisse in dem Maaße, wie sie bey Lebzeiten ihres Erblassers waren, tragen müssen, da der Regent, sie zu bestreiten, außer Stand ist.

c) *Schweder* D. de Fructibus Feudi §. 31.

d) Nach gemeinem Rechte ist also Folgendes, welches in einem in Sachen Leininger Allodialerben contra Leiningen erstatteten commissarischen Berichte bey v. Cramer Nebenstunden 76 Th. S. 09. vorkömmt, in diesem Puncte völlig unrichtig: „Der Satz, sagt „der Subdelegatus, daß den Allodialerben diejeni„gen Reditus, welche ante obitum des Erblassers „verfallen gewesen, allein gehören, (dieses ist ge„gründet) die nach dem Todestage aber bis zum „Ende des Sterbejahrs erst fällig werdende Ein„künfte zwischen denen Allodialerben und dem Lan„desfolger pro rata temporis vertheilt werden müssen, „(dieses ist völlig ungegründet) wird von den be„währtesten Rechtslehrern als richtig und in praxi „recipirt angenommen, Conf. *Struv* Syntagm. iur. „feud. c. 15. §. 16. n. 7. *de Berger* P. 2. Re„sponf. 158. p. 269. 270. *Richter* Dec. 56. n. 13. „und wie kann es auch der Natur der Sache nach „anders gehalten werden.„

Dritte Abtheilung.

Von der Verbindlichkeit des Staatsfolgers und des Privaterben sowohl gegen einen Dritten als unter sich.

§. 64.

Mit der Scheidung der Güter und Rechte, die zur Staats- oder Privatverlassenschaft gehören, kommen die Verbindlichkeiten zugleich in Betrachtung, die dieser Verlassenschaften wegen entweder dem Staatsfolger oder dem Privaterben aufliegen. Jede Verlassenschaft zieht gewisse Obliegenheiten nach sich, die theils darin bestehen, daß der Erbe durch die Uebernahme derselben die Person des Ueberlassers nicht nur in Ansehung der activen, sondern auch der passiven Verbindlichkeiten vertritt, theils darin, daß er sich durch die Annahme derselben anheischig macht, dasjenige zu erfüllen, was ihm der Wille des Erblassers auflegt. Nehmen mehrere an der Verlassenschaft Theil, so entstehen wechselseitige Verbindlichkeiten der Erben unter sich, nicht nur die bestimmten Antheile sammt den aus ihnen gehobenen Nutzungen einander verabfolgen zu lassen, sondern auch nach Verhältniß dieser Theile diejenigen Lasten auf sich zu nehmen, welche der Character eines Erben mit sich bringt.

Ist die Verlassenschaft von einerley Art, dann sind auch die Verbindlichkeiten der Erben von der nämlichen Beschaffenheit, und ihre Vertheilung ist einfach: ist aber die Verlassenschaft von verschiedener Art, dann sind auch die Verbindlichkeiten, welche den Uebernehmern dieser

Ver-

Verlassenschaften aufliegen, gleichfalls verschieden und die Vertheilung derselben ist weit mehreren Schwierigkeiten unterworfen. Alles beruht daher auf der Natur der Verlassenschaft, welche durch das Repräsentationsrecht des Erben, das Characteristische desselben, bestimmt wird. Der Erbe vertritt aber nur in so fern die Person des Erblassers, als die hinterlassenen Güter in des Letzteren Eigenthume waren, also zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten verwendet werden konnten. Sind hingegen die Güter so beschaffen, daß sie dem Nachfolger hinterlassen werden mußten, und daß der letzte Besitzer bey seinem Leben nichts zum Nachtheile des Erbfolgers mit denselben vornehmen durfte, so ist er es auch nicht, der in Ansehung dieser Güter von dem Nachfolger vertreten wird.

Daß die Staatsverlassenschaft, sie bestehe aus Lehn oder aus Allod a), unter die Güter letzter Art gehöre, ist außer

a) Aus Unkunde der deutschen Verfassung waren einige der Meinung, daß der Nachfolger in der Regierung auch die Privatperson seines Vorfahren in derselben vertrete, weil gewöhnlich die Reichslehne mit Allod gemischt wären. *Klock* Vol. I. Conf. 29. n. 135. *Rhetius* de Transmissione territoriorum in successores. *Fr. Lud. de Berger* in Opusc. miscell. iur. publ. p. 224. Rechtl. Erörterung der Frage: Ob ein *Successor in territorio* zur Bezahlung seiner Vorgänger Schulden gehalten sey, die er *ex caussis necessariis* hat machen müssen: in *Cramers* Opusc. T. II. p. 42 sqq. Derselbe de Obligatione Successoris in Territorio Germ. T. IV. Opusc. p. 386 sqq. Ist denn aber das Allod nicht Stammgut, welches so wenig als das Lehn beneficio vltimi possessoris auf den Successor kömmt? Sie hätten nur, wie sie es sonst gethan haben, dergleichen Güter wie Fideicommiß betrachten dürfen, um sich aus dem römischen Rechte zu überzeugen, daß in Ansehung derselben der Fideicommissarius nicht an

außer Zweifel; eben so gewiß ist es daher auch, daß der Staatsfolger den letzten Besitzer als Privatperson nicht repräsentire. Hieraus folgt: daß er zur Erfüllung der Privatverbindlichkeiten desselben nicht gehalten werden könne. Nur in so fern vertritt er in dieser Qualität seine Vorgänger, von welchen diese Verlassenschaft herrührt, als sie Erwerber derselben waren, und als ihre Erwerbungen für die Verbindlichkeiten haften müssen, die sie bey der Erwerbung auf sich genommen, oder die sie denselben aufgelegt haben. Wenn der Staatsfolger, als solcher, außer diesem Vertretungsrechte zu Privatobliegenheiten gehalten seyn soll, so müssen Rechtsgründe ihm diese Verbindkeit zuziehn; dahin gehören die Version und seine Einwilligung.

Als Staatsfolger repräsentirt er aber seine Vorfahren in der Regierung in Ansehung aller derjenigen Handlungen, die sie als Regenten innerhalb der gesetzlichen Gränzen des Regierungsrechts vorgenommen haben, weil ohne dies die Fortdauer monarchischer Staatsform gänzlich unmöglich seyn würde. Er mag also Descendent, Stammsvetter, oder ein Fremder seyn, so übernimmt er mit der Staatsverlassenschaft zugleich die Repräsentation seiner Regierungsvorfahren, und weil die Staatseinkünfte zur Bestreitung der Regierungskosten gewidmet sind, so muß er durch sie alle diejenigen Verbindlichkeiten erfüllen, die sie als Regenten auf sich genommen haben.

Nach dieser Verschiedenheit des Vertretungscharacters des Staatsfolgers richtet sich die Bestimmung, ob die Verbindlichkeit gegen einen Dritten ihm, oder dem Privaterben

an die Handlungen des letzten Besitzers gebunden sey. S. *Nettelbladt* de Succeſſione ex pacto et prouidentia maiorum ad facta vltimi defuncti, licet eius ſit heres, non obligato. Cap. III.

vaterben zuzutheilen sey. Gewöhnlich entstehen aber auch zwischen dem Staatsfolger und den Privaterben selbst äußerst verwickelte Streitigkeiten, theils über den Ersatz des zugefügten Schadens, theils über die Vergütung der zugewandten Verbesserungen. Es würde eine eigene weitläuftige Abhandlung erfordern, wenn ich diese durch den Gerichtsgebrauch b) und die Verschiedenheit der Meinungen der Rechtsgelehrten so schwankende Lehre in ihrem ganzen Umfange erschöpfen wollte; da dies meine Absicht nicht seyn kann, so werde ich nur die nöthigsten Grundsätze, wie sie die Natur des Gegenstandes darbietet c), in folgender Ordnung vortragen. Zuerst handle ich

b) *De Ludewig* in Praefat. Opusc. p. 19. Titubant, haesitant variantque hic suprema etiam Imperii Tribunalia suntque multiplicia sibi ipsis aduersa. Vergl. Mosers Persönl. Staatsrecht 2 Th. S. 153. u. f.

c) Ich beziehe mich übrigens auf folgende sehr richtige Mosersche Bemerkung: Jeder Richter und Rechtsgelehrter ist in Fällen, wo das ius in thesi ungewiß ist, verbunden, derjenigen Meinung zu folgen, welche er nach seinem besten Wissen und Gewissen, der Wahrheit, der Analogiae iuris und der Billigkeit am gemäßesten erachtet; nun aber eben deswegen weil in dieser Materie so vielerley Meinugen sind, welche alle ihre plausible Gründe haben, nach der Beschaffenheit der menschlichen Gemüther, nicht anders seyn kann, als daß einem dieses, dem anderen aber ein anderes, oder wohl gar das Gegentheil, gerechter, wahrscheinlicher und billiger vorkommt, und es ist ein abgeschmackter Hochmuth wann ein Mann, er seye auch so gelehrt und berühmt als er immer will, auf die Thorheit verfällt, nicht nur von sich selbst zu glauben, sondern auch wohl öffentlich vorzugeben, als ob er der seye, der allen Richtern und Rechtsgelehrten gleichsam den Staaren stechen, ihren Irrthum benehmen, und sie zurecht weisen könne, ja gar die lächerliche Einbildung zu haben,

ich von den Verbindlichkeiten des Staatsfolgers gegen einen Dritten, und alsdann von den Verbindlichkeiten des Staatsfolgers und des Privaterben unter sich.

§. 65.

Die aus der Verlassenschaft entspringenden Verbindlichkeiten des Regierungsnachfolgers gegen einen Dritten sind entweder Privatverbindlichkeiten, oder solche, die in dem Repräsentationscharacter seiner Vorfahren, als Regenten, ihren Grund haben.

Seine Vorfahren, als Privatpersonen, vertritt der Staasfolger, wie schon erinnert ist, nur in Ansehung ihrer auf ihn gekommenen Erwerbungen, weil er sie durch ihre Wohlthat (beneficio majorum) erhalten hat, und diese nicht eher Statt haben kann, als nach Abzug der Schulden und mit Erfüllung der Bedingungen, unter welchen sie den Nachfolgern hinterlassen sind. In dieser Hinsicht muß er alle diejenigen Schulden tragen, die durch die Erwerbung derselben verursacht sind, ohne daß er, weil sein Vortheil dadurch unmittelbar gestiftet ist, die Gläubiger zuerst an die Allodialerben verweisen kann. Hierher gehören auch die Schulden, welche wegen Abfindung der Miterben gemacht sind, wenn der Staatsfolger,

haben, andere müßten, oder würden doch künftig nun alle die Sache eben so wie er ansehen, darnach sprechen, und bey dergleichen Sprüchen sich beruhigen, sondern ein jeder ist befugt, zwar seine Meinung zu sagen; — aber er muß es nicht gewärtig seyn, sondern auch sich gefallen lessen, wenn andere anders denken und urtheilen, und die Partheien, es seyen Creditores oder Debitores, müssen es ebenfalls erwarten und sich gefallen lassen, ob und wann die Maiora des Reichsgerichts, wo die Sache anhängig gemacht wird, dieser oder jener Meinung beypflichten, und die Sache von eben der oder einer anderen Ecke, als sie, die Partheien, ansehen. Persönl. Staatsr. 2 Th. S. 177.

folger ohne sie nicht in dem Besitze des Ganzen seyn würde a).

Wenn der Erwerber diese Güter für andere Privatschulden verpfändet hat, so ist der Staatsfolger nur alsdann erst zu ihrer Tilgung verbunden, wenn die Gläubiger sich wegen der Unzulänglichkeit des Privatvermögens an die Hypothek halten.

Außer diesen Obliegenheiten, die aus dem eigenen Privatvertretungscharacter des Staatsfolgers fließen, ist er nur dann zur Uebernahme der Privatschulden seiner Vorgänger gehalten, 1) wenn sie in die Staatsverlassenschaft verwendet sind und er so mit dem Schaden eines Dritten reicher seyn würde; da diese Verbindlichkeit auf der verbesserten Sache haftet, so kann er die Gläubiger nicht erst an die Privatverlassenschaft verweisen: 2) wenn die Schuld mit seiner, oder der Einwilligung derer, deren Handlungen er anerkennen muß, gemacht ist; in diesem Falle ist er aber nur dann erst verbindlich, wenn die Gläubiger aus der Privatverlassenschaft des Schuldners nicht befriedigt werden können: 3) Wenn er zugleich Privaterbe des letzten Besitzers geworden ist. Ob der Sohn nach dem bekannten Text des longobardischen Lehnrechts II, 45. dazu gezwungen werden könne? darüber sind die Rechtsgelehrten verschiedener Meinungen. Meines Erachtens ist er auf diese Frage nicht völlig anwendbar, weil die Staatsverlassenschaft allein in Stammgut bestehen kann b), gewöhnlich aber aus Lehn und Stammgut vermischt ist. Viele haben auch, nicht ohne Grund,

a) *Böhmer* in Princ. iur. feud. §. 318.

b) Man sehe über einen solchen Fall Pütters Rechtsfälle 2 B. S. 648.

Grund, dasjenige nicht in ihm finden wollen c), was man gewöhnlich in ihm sucht, um so weniger sollte man ihn auf die Staatsverlassenschaft anwenden, die von einem Privatlehn so ganz verschieden ist d). Nicht der Regierungsnachfolger leidet dadurch ganz gegen die Grundsätze des gemeinen (deutschen) Lehnrechts allein, sondern auch das Land selbst, weil die Regentenwürde des Landes willen da ist, und nicht wie die Privatlehne der Vasallen wegen; mithin wird auch dieses, weil es gewöhnlich die Schulden mit übernehmen muß e), zugleich gedrückt

c) Er verbindet den Sohn das Lehn und die väterliche Allodialverlassenschaft zugleich zu übernehmen; daß aber dasjenige, welches die Kräfte der letzteren übersteigt, aus dem Lehn gezahlt werden müsse, sagt er gar nicht, oder wenigstens nicht deutlich. Nun läßt sich aber in dieser Dunkelheit weder aus der Natur des altväterlichen Lehns, noch aus dem römischen und deutschen Rechte diese Verbindlichkeit hinein interpretiren, er muß also so verstanden werden, wie es die ganz verschiedene Beschaffenheit der Lehn- und Allodialverlassenschaft mit sich bringt. Der Grund aber, warum der Sohn das Lehn ohne die väterliche Verlassenschaft nicht haben soll, ist der, damit der Vater nicht die Schande hat, daß sich sein eigenes Kind seiner Erbschaft entzieht; der nämliche Grund aus dem das römische Recht den Sohn und Sclaven zum Notherben machte. Man sehe hierüber *Nettelbadt* a. a. O.

d) Zweyer berühmter Rechtsgelehrten ausführliche Erörterung der Frage: Ob ein Landesherr seiner Vorfahren Schulden zu bezahlen gehalten sey? §. 64. u. f. in *Cramers* Opusc. Suppl. p 708. *Ludolf* Symphor. Consult. T. I. p. 185. und de Introd. Iur. Primog. in App. p 321. von Ludewig gelehrte Anz. 2 Th. S. 367. *Böhmer* Conf. Vol. 2. P. 2. Resp. 87. n. 56.

e) Selbst der Reichshofrath pflegt bey Concursen der Reichsstände ihren Landständen die Theilnahme an

O der

gedrückt und in Schulden versetzt. Wollte man einwenden, daß auf diese Weise der landesherrliche Credit geschwächt würde, und daß die Gläubiger unverschuldeter Weise um das Ihrige kämen; so möchte ich wissen ob der unrechtmäßige Credit eines Einzigen gegen das gekränkte Recht des neuen Landesherrn und des ganzen Landes in Betracht kommen kann f), und ob die Gläubiger mehr Recht verlangen können als andere, an welche in Concursen die Zahlung nicht reicht.

In allen übrigen Fällen liegen die Privatschulden, man gebe ihnen Namen, wie man will, dem Privaterben zur Last, und ich finde Mosers Erklärung über die Frage: welche Schulden der Regierungsnachfolger übernehmen müsse? nicht bestimmt genug, wenn er sagt: Ein Nachfolger im Lande muß seiner Vorfahren erweisliche und redliche Schulden (ihm ist besonders für den rückständigen Sold der Dienerschaft bange) bezahlen, ohne daß darauf reflectirt worden wäre, ob der Successor ein Sohn, Agnat, oder ein Fremder sey, und ohne daß auf

der Schulden-Zahlung anzusinnen. S. das Concl. v. J. 1773 den Herzogl. Sachsen Coburg-Saalfeldschen Zahlungsplan betreffend in Moser vom Schuldenwesen der Reichsstände 1 Th. S. 159.

f) Ich will hier den ehrlichen *Brunnemann* Conf. I. n. 191. reden lassen: Diminutis reditibus bonorum domanialium, quae pro vita Principum et sustentanda Republ. inuenta sunt, coguntur Principes ad bona subditorum calcata iustitia extendere manus suas et tanto plus alii subditi grauantur, quibus collectae imponuntur pro subueniendo necessitatibus domini, et sic vni aufertur, alteri datur et exhausto patrimonio dignitatis recurri solet ad marsupium subditorum, dum Principes id, quo carere non possunt, per vim a ditionibus extorquere conantur, aut plebem exigendis tributis vexare coguntur.

auf den Unterschied der Güter gesehen worden wäre g). Soll das Redliche mehr in sich fassen, als wozu ich den Regierungsnachfolger in Ansehung der Privatverbindlichkeiten für gehalten erkläre, so läßt sich dies aus Rechtsgründen nicht vertheidigen und von der Observanz einzelner Häuser und der Reichsgerichte behauptet er selbst, daß sich nichts Gewisses daraus abnehmen lasse.

§. 66.

Durch Hausgesetze könnten zwar die Familienglieder sich und ihre Nachkommen verbinden, daß jeder Regierungsnachfolger alle und jede Schulden seiner Vorfahren übernehmen müßte; man wird aber eher das Gegentheil von dem antreffen, weil dieses, nicht aber jenes, dem Vortheile der Familien angemessen ist. Gewöhnlich verbinden sich die Familienglieder zu guter Wirthschaft und die zur Staatsverlassenschaft gehörigen Güter unbeschwert auf ihre Nachkommen zu bringen, sie erklären, daß alle und jede Schulden, die nicht zum Nutzen des Hauses gemacht sind, dem Nachfolger nicht zur Last fallen sollen, und daß im Gegentheil die Allodialerbschaft zum Ersatz des dem Lande zugefügten Schadens verhaftet seyn soll a). Es könnte freilich öfters der Fall seyn, daß der letzte Besitzer seine Kinder, ja gar einen Agnaten, zur Erfüllung seiner Privatverbindlichkeiten verpflichten wollte; was eine solche Verordnung über die selbst erworbenen Güter des Disponenten hinaus für Verbindlichkeit haben könne, läßt sich von selbst ermessen. Ueberhaupt scheinen mir über die Verbindlichkeit solcher Verträge, in Absicht eines Dritten, folgende Grundsätze die richtigeren.

Sie bewirken den Familiengütern, wenn man auf die Meinung derer sieht, die zu reichsständischem

g) Staatsrecht 24 Th. S. 187.

a) Die Beweise s. in Moser a. a. O. 23 Th. S. 508. u. f.

Stammgut eine ausdrückliche Verordnung verlangen, stärkere fideicommissarische Qualität.

Auf einen Dritten wirken sie aber auch unter kaiserlicher Bestätigung und Publication nichts weiter, als was das gemeine Recht schon mit sich bringt b). Wenn sie im Lande durch die gesetzgebende Gewalt bekannt gemacht sind, so sind sie für die Unterthanen, wie jede andere landesherrliche Verordnung, verbindlich.

§. 67.

Diejenigen Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung der Staatsfolger aus dem Repräsentationscharacter seiner Vorfahren, als Regenten, gehalten ist, sind entweder durch die Vertheidigung des Landes und seiner Rechte und durch die Regierungsverwaltung entstanden; oder es sind solche, auf welche die hinterlassenen Familienglieder eines im staatserbfähigen Stamme erloschenen Hauses oder einer Linie desselben, nicht als Privaterben, Anspruch machen.

Solche Schulden, welche die Vertheidigung des Landes verursacht hat, haften auf dem Lande, mithin muß sie der Staatsfolger übernehmen, ohne daß er die Gläubiger zuerst an die Privatverlassenschaft verweisen kann. Dahin gehören Kriegsschulden, wenn der Krieg zur Landesvertheidigung und Behauptung der dem Lande zustehenden Rechte geführt ist, er mag glücklich, oder unglücklich ausgefallen seyn: wurde aber der Krieg allein zum Besten des regierenden Hauses, oder einer Linie desselben, geführt, vielleicht um Erbschaftsansprüche zu behaupten, dann sind es keine eigentliche Landesschulden, und der Staatsfolger haftet nicht ehe für dieselben als wenn er aus den im 65 §. angeführten Gründen dazu verbindlich ist. Hat die Landschaft die Zahlung übernommen, so ist sie, nicht aber der Landesherr, Schuldner a).

Die-

b) *I. H. Böhmer* D. de Efficatia pactorum Illustrium contra tertium.

a) Moser von der Reichsstände Landen S. 1357. u. f.

Diejenigen Schulden, welche durch die Regierungsverwaltung entstanden sind, sind freilich selten nur so beschaffen, daß man ihnen nicht die Einrede der unnützen Verwendung entgegen setzen könnte. Jedes Land hat seine Cammereinkünfte, und diese sind der Maasstab, nach dem diesem Aufwande Gränzen gesetzt werden müssen. Wie viele Länder sind aber, in welchen dieser Maasstab gewiß ist; wie mancherley Umstände können nicht eintreten, die eine Ueberschreitung dieser Gränzen, wo nicht rechtfertigen, doch entschuldigen; und wo ist endlich der Richter der eine so feine allgemein geltende Gränzlinie zu ziehen im Stande wäre? Hier ist der Fall, in dem ich jene Mosersche Behauptung: daß alle diese Schulden wenn sie nur erweislich und auf eine redliche Weise gemacht sind, von dem Staatsfolger übernommen werden müssen, gegründet finde. Man denke sich, daß der Regent mit vielen und starken Apanagen und Wittumen beschwert ist, daß das Land in einen höheren Rang, der einen größeren Aufwand erfordert, versetzt worden ist, sogleich wird der Maasstab nicht mehr passend seyn, und es werden Schulden gemacht. Mancher Landesherr ist Pracht liebend, und es wird mehr Dienerschaft angenommen, als sich, ohne in Schulden zu gerathen, besolden läßt. Ein anderer ist wohlthätig, oder, wenn man will, verschwenderisch, und vergiebt mehr und besoldet seine Bediente höher als die Cammer ertragen kann. Alle diese Schulden entstehen aus der Regierungsverwaltung, und der Nachfolger ist so lange zur Uebernahme derselben gehalten, bis er erweisen kann, daß alle Regenten eine und dieselbe Denkungsart und Fähigkeit haben müßten, die man zur Richtschnur in Beurtheilung dessen, was zu viel oder zu wenig gethan sey, machen könnte, und bis er die gewisse Versicherung stellt, daß weder er, noch einer seiner Nachkommen, von dieser Richtschnur jemals abweichen werden. Wie schwer ist es aber nicht

in manchem Falle diese zum Behuf der Landesverwaltung gemachten Schulden von den landesherrlichen Privatverbindlichkeiten zu unterscheiden! Moser b) bemerkt sehr richtig: „Es ist aber dabey nicht nur auf das zu „sehen, was nächstens in die Augen fällt und wie es „dem ersten Anblick nach einen Schein hat, denn manch-„mal hat es das Ansehen und man giebt vor, es seye „zum Nutzen des Landes oder des Hauses geschehen; „wann man aber weiter nachforscht, ergiebt sich entweder „deutlich, oder doch wahrscheinlich, daß man es nur so „gekartet hat, um die gleich Anfangs gehabte Absicht, „das künftige Allodium dadurch zu vermehren, zu be-„decken:„ oder auch den Verschwendungen den Deckmantel der Nothwendigkeit umzuhengen. Diese Schwierigkeit aber, sie mag so groß seyn als sie will, so hat sie doch auf die Theorie keinen Einfluß, da allerdings die Möglichkeit denkbar ist, daß sich diese verschiedenen Verbindlichkeiten von einander absondern lassen: in manchen Fällen ist auch ihre Beschaffenheit gleich erwiesen, dahin rechne ich die rückständigen Gehalte der Staatsbedienten, Reichs- und Kreisprästanda und dergleichen. Vor allen Dingen müssen aber die Schulden, wenn sie der Staatsfolger, als solcher, anerkennen soll, redliche seyn; wie schwierig der Begriff von dem, was hier redlich heißen kann, sey, ergiebt sich aus dem eben gesagten: ich glaube daß man hierin am möglichst sichersten geht, wenn man alle diejenigen Schulden für unredlich hält, die dolo oder culpa lata verursacht sind. Auch muß aller Aufwand, der nicht zur Landesverwaltung, sondern allein des landesherrlichen Vergnügens wegen gemacht ist, von solchen, dem Staatsfolger obliegenden Verbindlichkeiten, abgerechnet, und gerade zu an die Privatverlassenschaft gewiesen werden; dahin rechne ich

b) Staatsrecht 24 Th. S. 190.

ich Opern- Jagd- und übermäßige Capellkosten. Alle diese aus der Staatsverwaltung entsprungenen Verbindlichkeiten c), weil sie aus den Landeseinkünften hätten bestritten werden müssen, oder wenn diese nicht zureichten, nicht hätten entstehen sollen, fallen dem Staatsfolger nicht eher zur Last, als bis der zur Zeit des Todes des letzten Besitzers vorhandene Cammerüberschuß erschöpft ist; und wenn sie von einem Hause oder einer Linie contrahirt sind, so muß zuerst das von demselben Hause, oder derselben Linie hinterlassene Privatvermögen für dieselben haften, weil, der Natur nach, nicht eher eine Erbschaft als nach Abzug der Schulden des Erblassers denkbar ist d).

§. 68.

Die dritte Art von Verbindlichkeiten, welche der Staatsfolger, als solcher, übernehmen muß, sind diejenigen, auf welche die Familienglieder eines in staatserbfähigem Stamme erloschenen Hauses, oder einer Linie desselben,

c) Ob hierher auch die Verbindlichkeit des Staatsfolgers zu rechnen sey, die von seinem Vorfahren eingegangene Verpachtungen der Cammerämter zu halten, oder ob er die Pacht nicht heben und die Pächter an die Privaterben verweisen könne? hat von Ludewig in den gelehrten Anz. 2 Th. S. 381. u. f. untersucht und meines Erachtens richtig dahin entschieden: daß den natürlichen, römischen, geistlichen, auch deutschen Rechten nach, kein fürstlicher Landesherr gehalten sey, seines Vorfahren verglichene Pächte fortzusetzen: vielmehr aber dem Landesfolger frey stehe, die, von dem Vorfahren verpachtete Cammerämter und Güter, so wie ihm dieselbe, nach dem Tode des Vorfahren, ipso iure heimgefallen, wieder an sich zu nehmen, die Pächter daraus zu entsetzen und selbige, eigenem Gutfinden nach, entweder verwalten zu lassen, oder an andere wiederum, nach verglichenem Pachtgelde und Zeit, zu verpachten.

d) Moser von der Landeshoheit in Cameral-Sachen. S. 66.

selben, nicht als Privaterben, Anspruch machen; dahin gehören standesmäßiger Unterhalt der Wittwen und Ausstattung der Töchter. Auch gehört hieher der Aufwand, der zur standesmäßigen Beerdigung verstorbener Familienglieder hat gemacht werden müssen.

Wenn eine reichsständische Wittwe einen Brautschatz eingebracht hat und die Verwendung desselben in die Staatsverlassenschaft bescheinigt werden kann, so ist jeder Staatsfolger, er sey Agnat, oder Fremder, gehalten, ihr das gewöhnliche Dotalitium verabfolgen zu lassen a). Hat sie aber keinen Brautschatz eingebracht, dann sind entweder Familienverträge über die Versorgung der Wittwen vorhanden, oder nicht. Im ersten Falle ist der succedirende Agnat an die Hausverträge gebunden, im letzten Falle, welches auch bey einem ganz fremden Staatsfolger eintritt, hat der Nachfolger in das in dem Ehevertrage ausgesetzte Wittum eingewilligt, oder nicht. Die Einwilligung zieht die Erfüllung seines Versprechens nach sich; ist diese aber nicht vorhanden, dann ist er freilich nicht, weder zum Dotalitio, noch zur Morgengabe, verbunden b), nach gemeinem deutschen Rechte c) aber, welches in

a) Moser Familienstaatsr. 2 Th. S. 674. u. f.

b) Moser Familienstaatsrecht a. a. O.

c) *a Selchow* Elem. Iur. Germ. §. 450. *Seger* D. de Alimendis viduae indotatae ex feudo praestandis. Vergl. Rechtliche Erörterung der Frage: Ob ein *Successor in Territorio Germ.* seiner Gemahlin daraus nicht nur ein Wittum, sondern auch nebst der Morgengabe das Heirat=Gut und die Wiederlage, ohne des Lehnherrns und der Agnaten ausdrückliche Einwilligung gültig verschreiben könne? in *Cramers* Opusc. T. II. p. 42. Den in dieser Erörterung ausgeführten Grundsätzen kann ich nicht durchaus beyfallen.

in reichsständischen Häusern ganz außer Zweifel ist d), muß er der Wittwe so lange sie im Wittwenstande verbleibt, aus den Staatseinkünften standesmäßigen Unterhalt reichen, ohne daß die Wittwe nöthig hat, sich an die Privatverlassenschaft weisen zu lassen. Nur in Ansehung der noch unversorgten Wittwe des letzten Regenten finde ich es dem Rechte angemessen, daß man sie zuerst an die Privatverlassenschaft verweise, wenn sie aber aus dieser entweder gar keine, oder keine hinlängliche Befriedigung erhalten kann, dann muß der Staatsfolger für die völlige Versorgung derselben einstehen. Uebrigens hat in dem Falle, wenn blos von dem standesmäßigen Unterhalt der Wittwen die Frage ist, kein Unterschied zwischen Wittwen regierender und apanagirter Herren statt, weil der Grund der Verbindlichkeit auf dem Lande haftet, aus dem alle Glieder des regierenden Hauses ihren und der ihrigen hinlänglichen Unterhalt zu fordern berechtigt sind.

Daß also die Töchter eines im Mannsstamme erloschenen Hauses, wenn sie aus dem Allode keinen hinlänglichen Unterhalt haben, aus dem Lehn erhalten werden müssen, ist ganz außer Zweifel: eben so gewiß ist es aber auch, sowohl nach fremdem als einheimischem Rechte, daß sie, wenn sie heurathen, eben daher eine Aussteuer verlangen können, weil nach beyden Rechten derjenige, der ihnen den Unterhalt zu reichen verbunden

 ist,

d) Moser der sich gleichfalls auf allgemeines Herkommen unter allen fürstlichen und gräflichen Familien beruft, hält es für unvernünftig, zu statuiren, man seye der Wittwe nicht während ihres Wittwenstandes ein Wittum schuldig, und da man, fügt er hinzu, sogar auch die Kinder davon loszusprechen vermeint, macht man vollends unsere Teutsche zu den ärgsten Barbaren auf dem ganzen Erdboden. Familienstaatsrecht 2 Th. S. 681.

ist, auch für ihre standesmäßige Ausstattung sorgen muß. Aus diesem Grunde bin ich mit Mosern e) einstimmig, daß die hinterlassenen Töchter regierender und nicht regierender Herren aus der Staatsverlassenschaft eine standesmäßige Aussteuer von dem Staatsfolger verlangen können: wenn er aber behauptet, daß ihm diese Verbindlichkeit, ohne Hinsicht ob sie aus der Privatverlassenschaft ihrer Eltern, oder ihres Hauses, oder durch die Fräuleinsteuer hinlänglich ausgestattet werden können, aufliege f), so kann ich mich wenigstens durch seine Gründe davon nicht überzeugen, da sie auf das Lehn gar keinen Erbanspruch haben und auf das Stammgut so lange nicht als Mansstamm lebt; mithin können sie auch nur in denjenigen Fällen aus diesen Gütern Unterhalt und Aussteuer verlangen, in welchen das gemeine Recht diese Ansprüche begründet g). Wenn in Hausgesetzen, oder Verträgen mit der succedirenden Familie hierüber, zum Vortheil der Töchter, besondere Verabredungen getroffen sind, so findet, wie mich dünkt, dieser Ausnahmen wegen eher eine Vermuthung für als gegen das gemeine Recht statt.

Unter die Schuldigkeiten des Staatsfolgers gehören auch die Kosten, welche auf die standesmäßige Beerdigung und Trauer der Glieder des im staatserbfähigen Mannsstamme erloschenen Geschlechts verwendet werden müssen. Weil sie ein Stück des zu reichenden Unterhalts sind, so folgt von selbst, daß sie, wenn keine besondere Hausverträge eine andre Bestimmung mit sich bringen, auch nur dann erst verlangt werden können, wenn kein anderer da ist, dem diese Verbindlichkeit obliegt, und das

e) Familienstaatsr. 2 Th. S. 288. u. f.

f) A. a. O. S. 286.

g) *Pütter* Ius priv. Princ. §. 65.

das Privatvermögen des Verstorbenen zur Bestreitung dieses Aufwandes nicht zureicht h). Diejenigen Kosten aber, welche der Regierungsnachfolger der Trauer wegen auf seine Person, Familie und Personal-Dienerschaft verwendet, muß er selbst tragen; so wie auch die übrigen Anverwandte, die Wittwe ausgenommen, auf ihre eigene Kosten trauren. Wo Erstgeburtsfolge gilt, pflichte ich Mosern i) bey, daß in Zweifel die Trauerkosten für die Familie und deren Hofbediente aus der Privatverlassenschaft genommen, die eigentlichen Beysetzungs- und Trauerkosten für die Landesbediente aber anderen Regierungslasten gleich geschätzt werden müssen.

§. 69.

Die Verbindlichkeiten des Staatsfolgers und der Allodialerben gegen einander, als Theilnehmer an einer Verlassenschaft (§. 64.), betreffen entweder die Herausgabe der verschiedenen Theile der Verlassenschaft selbst und der zu ihrer Auseinandersetzung nöthigen Urkunden, oder Entschädigungsansprüche. Von diesen letzteren ist allein hier die Rede, von den ersteren wird in der folgenden Abtheilung gehandelt.

Die Entschädigungen, welche die Allodialerben von dem Staatserben verlangen, gründen sich auf die durch das Privatvermögen geschehenen Verbesserungen der Staatsverlassenschaft (meliorationes): diejenigen hingegen, welche der Staatsfolger an die Privaterben macht, auf den ihm aus der Privatverlassenschaft zu erstattenden Ersatz der auf eine unrechtmäßige Weise verringerten Staatsverlassenschaft (deteriorationes).

Wenn

h) Ludewigs gel. Anz. 2 Th. S. 397. Consil. Hall. T. 2. L. 2. p. 1582. Moser Persönl. Staatsr. 2 Th. S. 251. *Cocceji* Cons. T. I. Cons. VII. Disq. VII.

i) A. a. O. S. 252.

Wenn man die Rechtmäßigkeit der Anforderungen der Privaterben auf den Ersatz der aus dem Privatvermögen der Staatsverlassenschaft zugewandten Vortheile richtig beurtheilen will; so muß man allein auf die Natur der Sache sehen und aus dieser der Billigkeit gemäß entscheiden, weil die fremden Rechte a), die sich allein mit Privatverbindlichkeiten und Rechten beschäftigen, wegen jeder nothwendigen und nützlichen Verwendung auf eine fremde Sache einen Ersatz Statt finden lassen, wenn nicht ein ausdrücklicher Vertrag den anderen zur Verbesserung derselben verbindet. Deutsche Reichsstände sind aber nicht blos Güterbesitzer, oder gemeine Vasallen, sondern sie sind Regenten ihrer Länder und haben als solche jene wichtigen Staatszwecke zu erfüllen — Sicherheit und Vervollkommung des Gemeinwesens. Dasjenige, was sie als Regenten erheben und nach der deutschen Urverfassung auch dasjenige, was ihnen ihr Stammgut abwirft, ist vorzüglich zur Erreichung dieser Zwecke gewidmet, mithin können die Privaterben nicht durch den schwächsten Grund unterstützt einen Ersatz dessen von dem Staatsfolger verlangen, was ihre regierende Anherren durch die Erfüllung ihrer Regentenpflichten aus diesen Einkünften auf die Erhaltung und Verbesserung ihres Staats- und Stammguts verwendet haben b). Wenn aber die Kosten der Verbesserungen nicht aus dem Lande, oder vermöge der Hoheit über dasselbe gehoben, sondern aus anderen Quellen geflossen sind, z. B. aus den Einkünften eines demselben Regenten gehörenden anderen Landes, aus dem Vermögen der Gemahlin, aus Erbschaften, und

a) II. F. 28. Aus diesem ganz falschen Gesichtspuncte beurtheilt *Struv* de Allodiis Imp. p. 825. und *Stryk* D. de Iure allodiali Princ. diesen Gegenstand.

b) Moser Persönl. Staatsr. 2 Th. S. 583. *Böhmer* Princ. iur. feud. §. 494. *Cocceji* Conf. T. I. Conf. VII. Disq. VI.

und dieses von dem Privaterben dargethan werden kann, dann halte ich es der Billigkeit gemäß, daß ihnen so viel von dem Staatsfolger vergütet werden müsse, als der leztere nach dem gegenwärtigen Zustande der Verbesserung mit dem Schaden der ersteren reicher seyn würde c).

Erwerbungen aus dem landesherrlichen Privatvermögen können nicht für Verbesserungen gehalten werden d), sondern gehören nach dem obigen so lange zur Privatverlassenschaft, bis sie durch ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Erwerbers entweder ganz, oder zum Theil den Privaterben entzogen sind e).

Wegen

c) Moser a. a. O.

d) Verbesserungen sind mit der Hauptsache entweder unmittelbar, oder mittelbar durch die Bestimmung, daß sie stets als Theile derselben betrachtet werden sollen, verbunden, s. §. 52. Was nicht in diesem Verhältnisse mit einer Sache steht, kann auf keine Weise für eine Verbesserung derselben angesehen werden. Diese an sich so bestimmten Gränzen hat *Ludolf* de Iure foem. illustr. Sect. 2. M. I. §. 16. gänzlich außer Augen gelassen.

e) Nach dem Abgange des Baierschen Mannsstamms stritt man sich; ob die 13 Millionen Kriegskosten für welche die obere Pfalz an das ganze Wittelsbachsche Haus gebracht war, der Allodialerbin von dem Staatsfolger erstattet werden müßten. Der leztere vertheidigte sich mit dem Art. 4. §. 4. des Westph. Fr. in welchem der Kurfürst Maximilian allen Ansprüchen auf diese Summe zum Besten des ganzes Hauses totaliter entsagt haben sollte; die erstere antwortete mit dem §. 9. desselben Artikels, in welchem den Allodialerben nach dem Abgange des ganzen Baierschen Mannsstamms dieser Erwerbung wegen ihre actiones et beneficia, quae ipsis ibidem de iure competunt, vorbehalten sind. Meiner Meinung waren die Ansprüche der Allodialerbin gegründet, weil

Wegen der Vergütung der auf den Anbau und die Pflege natürlich - industrialer Früchte, welche dem Staatsfolger zufallen, verwandten Kosten, kommt es hauptsächlich auf das Herkommen an: wo kein solches vorhanden ist, müssen, meines Erachtens, die Allodialerben dasjenige ersetzt bekommen, was nicht durch das Zubehör der Güter — Inventarien, Dienste, Zinsen und dergl. — bewirkt ist.

§. 70.

Die Ansprüche, welche der Staatsfolger an die Privaterben auf den Ersatz des der Staatsverlassenschaft von ihren Vorfahren zugefügten Schadens zu machen pflegt, sind meistentheils so übertrieben als die Rechnungen der Privaterben auf die ihnen von dem Staatsfolger zu ersetzenden Verbesserungen. Deshalb heben sich auch die gewöhnlich angegebenen Deteriorationen mit den gewöhnlich geforderten Meliorationen. Wenn aber die Deterioration der Staatsverlassenschaft erwiesen beträchtlich ist, und die Privaterben mit keiner erwiesenen eben so beträchtlichen Melioration compensiren können, dann finde ich gleich viel Billigkeit ihnen den Ersatz derselben aufzulegen, als es billig war, daß ihnen eine aus dem nicht aus dem Lande gehobenen Privatvermögen ihres Anherrn gemachte Melioration vergütet werden mußte. Wie übrigens dieser Ersatz verwendet werden müsse, darüber habe ich mich schon hinlänglich im §. 61. erklärt.

weil der §. 4. offenbar nur eine Entsagung zum Besten des Hauses Oesterreich enthält, das durch die Abtretung der oberen Pfalz ganz bezahlt haben wollte.

Vierte

Vierte Abtheilung.

Von dem bey der Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft gewöhnlichen Proceß.

§. 71.

Das Ungemach, welches die Pfälzisch-Orleansche Separationsstreitigkeit über die Pfalz und das Reich brachte, lehrte, daß es zuträglicher sey, bey Zeiten für den glücklichen Ausgang bevorstehender Sonderungsstreitigkeiten zu sorgen; daher brachten entweder die letzten ihres Stamms die Sache noch bey ihrem Leben in Regung, oder der höchste Richter sorgte zum voraus für den bestmöglichsten Weg, die Partheien aus einander zu setzen. Das erstere geschahe in der Limburgschen und Wolfsteinschen, das letztere in der Hanauschen Successionssache. In der Pfälzisch-Orleanschen Streitigkeit kam es unter den Partheien in dem im Ryswikschen Frieden vestgesetzten Compromißverfahren zur weitläuftigen Untersuchung, wie die Klage genannt werden müsse, welche die Privaterben gegen den Staatsfolger auf die Herausgabe der ihnen gebührenden Verlassenschaft anstellen. In der That ist es sonderbar, wenn man sieht, welches Gewicht in den damaligen Zeiten auf die Entscheidung dieser Frage gelegt wurde, da sie doch offenbar nicht das geringste zur Sache selbst beyträgt. Die Herzogin hatte Hereditatis petitionem mit dem Iudicio familiae hercifcundae cumulirt: gegen das erstere Rechtsmittel wandte der Kurfürst ein, er besitze die Pfälzischen Lande und Güter nicht titulo vniuerſali, sondern titulo singulari,

lari, weil sie ex pacto et prouidentia maiorum auf ihn gekommen wären; eben deshalb finde auch die zweyte Klage nicht statt, weil sie nur unter Miterben angestellt werden könne a). Da die Güter, welche der letzte Besitzer inne hatte, über deren Sonderung gestritten wird, größtentheils solche sind, welche er durch Erbrecht besaß und die unter demselben Titel wiederum theils auf den Staatsfolger theils auf den Privaterben kommen, so zweifle ich nicht im geringsten, daß nicht Ulpian in diesem Falle das Iudicium fam. ercisc. vtile sollte gestattet haben b). Es ist aber, wie mich deucht, äußerst zweckwidrig auf eigenthümlich deutsche Gegenstände römische Klagen passen zu wollen, wenigstens lehrt die Erfahrung, daß daraus nur nichtsbedeutende Streitigkeiten entstehen: ich bin daher der Meinung derjenigen, welche hier eine Anrufung des richterlichen Amtes annehmen c).

§. 72.

In Ansehung des Gerichtsstandes, vor dem diese Rechtssachen verhandelt werden müssen, sind verschiedenerley Streitigkeiten vorgekommen, von welchen einige den Gerichtsstand im Allgemeinen, andere den besonderen der geistlichen Reichsstände betreffen.

Bey der Betrachtung des Gerichtsstandes im Allgemeinen kommen vorzüglich folgende Fragen in Untersuchung: 1) gehören dergleichen Rechtssachen vor die Austregalinstanz? 2) haben in denselben beyde höchste Reichsgerichte concurrente Gerichtsbarkeit? Was die erstere betrift, so kann ich weder einen Grund aus der Eigenschaft der Sache selbst, die unstreitig vor das gemeine

a) *Cocceji* Conf. T. I. Conf. VII. Difq. II.

b) Arg. L. 2. §. 1, 2. D. Fam. Ercifc.

c) *Böhmer* Princ. iur. feud. §. 341.

meine forum gehört, noch aus einer besonderen gesetzlichen Verordnung auffinden, der eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen könnte a). Am wenigsten liegt dies einigem Zweifel unter, wenn die zu sondernden Güter nicht lehnbar sind. Daß dergleichen Streitigkeiten immer unmittelbar an die Reichsgerichte gebracht worden sind, beweist zwar daß bisher stets besondere Gründe eintraten, welche dieses bewerkstelligen konnten, und unter diese gehört vorzüglich die in einem solchen Falle gewöhnliche Selbsthülfe, nicht aber daß ohne solche Ursachen die Sache an sich unter die Ausnahmen von der Austregalinstanz gehöre. Ob es übrigens nicht rathsamer wäre, diese Rechtsgegenstände unmittelbar vor den höchsten Reichsgerichten zu verhandeln, weil dadurch die von den Partheien in den Weg gelegten Hindernisse durch das oberstrichterliche Ansehen schneller wegzuräumen sind, auch das bey der Sonderung des Allods vom Reichslehn eintretende Reichsinteresse zugleich beobachtet und die zum Beweise der Lehnbarkeit in den Reichsgerichts-Registraturen befindlichen Acten leichter herbeygeschaft werden können, lasse ich um so eher dahin gestellt seyn, da es gewiß der seltenste Fall seyn wird, daß nicht vorerwähnte besondere Umstände die Reichsgerichtsbarkeit begründen b).

Die

a) Vertheidigte Stammsausträge gegen ein in der Hanauschen Successionssache vom Cammergericht zu Darmstadts Vortheil erlassenes Mandatum s. C. s. in der Hessen-Casselschen vorläufigen Information die Hanausche Mobiliarverlassenschaft und das Amt Babenhausen betreffend. (nebst Darmstädtischer Gegeninformation) 1737. fol.

b) Moser im Persönl. Staatsrecht Th. 2. S. 583. sagt: Es sollten wohl die Austräge ordentlicher Weise die erste Instanz seyn: es können sich aber leicht solche Umstände ereignen, daß man die Sache in prima

 Instantia

Die zweyte Frage: ob in diesen Rechtssachen beyden höchsten Reichsgerichten concurrente Gerichtsbarkeit zustehe? hängt allein davon ab, ob die Trennung des Allods vom Reichslehn für eine Lehnsache gehalten werden kann, und zwar für eine solche, in welcher gänzlich und endlich über ein Fürstenthum oder Grafschaft entschieden wird: ich setze also zum voraus, daß in denjenigen Fällen, wenn blos über die Scheidung allodialer Güter gestritten wird, auch nicht der geringste Zweifel obwalte, daß das Reichscammergericht hierin competenter Richter sey. Eine Lehnsache ist aber eine solche, welche eine aus dem Lehncontract oder aus der Natur des Lehns entspringende Verbindlichkeit betrift, wenn beyde Theile den Lehnnexus nicht in Zweifel ziehen c). So lange also über die Lehnbarkeit selbst gestritten wird, so lange kann eine solche Sache unmöglich für eine Lehnsache gehalten werden, mithin gehört sie vor das gemeine Forum d). Daß dieses letztere der Fall bey der Scheidung des Allods vom Lehn sey, bedarf hoffentlich keines Erweises, eben so wenig also auch die Folge, daß dem Reichscammergerichte in solchen Sachen gleiche Gerichtsbarkeit mit dem Reichs-

Instantia an einem Reichsgericht anhängig machen kann, worin man auch, bey dem unerträglichen Mißbrauch der Austregal-Instanz, bis zu deren Remedirung von Gott- und Rechtswegen billig nicht allzuscrupulos ist.

c) *Böhmer* in Princ. iur. feud. §. 373.

d) Bey Unmittelbaren sind dies unstreitig die Reichsgerichte, daher mißbilligte es der Reichshofrath äußerst, daß Hessen-Cassel nach dem Tode Landgraf Christians zu Hessen-Rheinfels-Eschwege im Jahr 1755 sich der Sperr- und Gerichtsbarkeit über dessen Mobiliarverlassenschaft unterzogen hatte, das Concl. vom 3 Dec. 1756 s. in Mosers Persönl. Staatsr. 2 Th. S. 518.

Reichshofrathe zustehe e). Gesetzt aber auch, man wollte die Sonderung des Allods vom Lehn für eine Lehnsache halten, so tritt doch hier offenbar nach den dürren Worten der Cammergerichtsordnung f) der Fall ein, wo ein ganzes Fürstenthum oder Grafschaft nicht gänzlich dem einen Theile abgesprochen wird.

§. 73.

Bey geistlichen Reichsständen ist einigemal über den Gerichtsstand in Ansehung ihrer Erbschaften zwischen dem römischen Hofe und den Reichsgerichten Streit entstanden. Der erstere behauptete, daß ihm über diese Rechtsgegenstände *allein* die Cognition gebühre, weil die Verlassenschaft die Person des Verstorbenen vertrete und weil ohne seine Erlaubniß niemand zu erben berechtigt sey als die Kirche. Besitzt ein solcher Reichsstand eigenthümliches, nicht aus den Revenüen des Stifts erworbenes Vermögen, so versteht es sich von selbst, daß der Pabst keine Cognition verlangen könne a): wenn aber auch der Streit Ersparnisse aus den Tafelrevenüen beträfe, so sind dies doch Einkünfte aus den stiftischen Weltlichkeiten, die mithin, wie die Quelle selbst, der kaiserlichen Gerichtsbarkeit unterworfen seyn müssen. Die Reichsgerichte sind auch wirklich in dem Besitze dieser Befugniß; dies beweisen die Reichshofrathserkenntnisse

P 2 über

e) *Frid. Guil. Hofman* Obseruationes quaedam Iuris et Processus Camerae Imp. Obs. II. ad Ord. Cam. P. 2. Tit. 7.

f) P. II. tit. 7. Ob auch Sachen fürfielen, Fürstenthum, Herzogthum, Grafschaften ꝛc. belangend, so vom Reich zu Lehn rühren, so einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden sollen, derselbigen Erkändtniß wollen wir uns als Römischer Kayser — vorbehalten haben.

a) Von Sartori Staatsrecht der Erz- und Hochstifter 2 Th. S. 321.

über die Erbschaftsstreitigkeiten des Kurfürsten zu Trier und Bischofs zu Speyer Lothar Friedrich vom Jahr 1652 b); in der Concurs- und Verlassenschaftssache des Bischofs zu Paderborn und Münster vom Jahr 1719 bis 1726 c); in der Eichstettischen Verlassenschaft vom Jahr 1757, in welcher eine kaiserliche Hofcommission verordnet wurde d).

Das Domcapitel, oder der Nachfolger, hat zwar, dem Herkommen gemäß, die Sperr und das Inventatarium über den Nachlaß des Verstorbenen zu errichten e); das eigentliche Forum aber sind die Reichsgerichte und wenn das Vermögen in Concurs kömmt, müssen alle zum Eigenthum des Verschuldeten gehörige Güter und Rückstände, wenn sie auch in ganz verschiedenen Territorien befindlich sind, an das Iudicium vniuersale abgeliefert werden f).

§. 74.

b) Von Sartori a. a. O.

c) Moser Persönl. Staatsrecht 2 Th. S. 373, 374.

d) S. das Concl. 4 Apr. 1757 in Mosers Persönl. Staatsr. 2 Th. S. 374.

e) Von Sartori a. a. O.

f) Das Reichshofraths Concl. in der n c. angeführten Sache vom 20 Oct. 1719. „Kaiserl. Maj. hätten ihm, Herrn Bischofen, die Commission auftragen wollen, daß er Autoritate Caesarea einen beständigen statum activum von gedachter Verlassenschaft, es möge sich auch von derselben etwas befinden, wo es immer wolle, formire, zu dem Ende auch beede Domcapitel zu Paderborn und Münster, daß sie die propria autoritate praeripirte ad massam noch gehörige Cameralgefälle dahin liefern, anhalte, und, wenn sie etwas zu prätendiren haben, ad Concursum verweise, — und sonsten alles vorkehren möge, was ad integrandam massam erforderlich seyn würde. Moser Persönl. Staatsr. a. a. O. S. 473.

§. 74.

Wenn es eine eigentliche Scheidung des Allods vom Lehn betrift und der letzte Besitzer, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, auf eine noch bey seinem Leben zu verfügende Auseinandersetzung desselben anträgt, dann pflegt er zugleich um eine Commission zu bitten, durch welche in der Nähe, die Sache leichter zu Stande gebracht werden kann; und in diesem Falle ist es ihm vergönnt, jemanden, auf den er Vertrauen setzt, dem Reichsgerichte zum Commissarius vorzuschlagen a).

Sind die Partheien verschiedener Religion, so müssen, der im Westph. Frieden verordneten Gleichheit gemäß, Commissarien von beyden Religionen ernannt werden. Daß dem künftigen Lehnfolger die gehörige Nachricht davon zukommen müsse, damit er sein dabey obwaltendes Interesse beobachte, versteht sich von selbst b): zuweilen wird auch besonders dem Reichs-Fiskal aufgegeben, das kaiserliche und Reichsinteresse dabey in Acht zu nehmen c). Die Commissionskosten muß gewöhnlich der gegenwärtige Lehninhaber so lange stehen, bis in dem Haupterkenntniß den Theilnehmern die Uebernahme

 derselben

a) Moser Reichshofr. Proceß 4 Th. S. 220.

b) Reichshofr. Concl. v. 17 Mai 1729 in der Wolfsteinschen Separationssache n. 3. Notificetur haec Caesarea Commissio per Rescriptum dem Herrn Churfürsten zu Baiern mit dem Anhange: Jhro Kaiserl. Maj. verseheten sich gnädigst, derselbe werde vor der, von allerhöchsten Amts wegen — angeordneten Commission durch seine gevollmächtigte Gewalthaber, wie die Gebühr erforderte, willigst erscheinen und den ergehenden Commissions-Anweisungen Folge thun. —

c) Moser Reichshofr. Proceß 4 Th. S. 225.

derselben verhältnißmäßig, und in Hinsicht auf ihr Betragen in der Sache, aufgelegt werden kann d).

Findet es das Reichsgericht um vermuthliche Gewaltthätigkeit bey der Besitzergreifung zu verhüten, nöthig, aus eigener Bewegung auf den künftigen Successions- und Scheidungsfall bedacht zu seyn, so wird der Reichs-Fiskal angeregt, alles, was zur Entscheidung der Sache dient, aus dem Reichs-Archiv und den Reichsgerichts-Registraturen zusammen zu nehmen und darauf anzutragen, daß die als Reichslehn befundenen Güter, nach vorhergegangenem Gehör der Interessenten, für solches erklärt werden mögen. Beyden Theilen, sowohl dem künftigen Lehnfolger als den Allodialerben, steht es alsdann frey, ihre Behauptungen nebst deren Erweise einzureichen und darüber gegen einander zu verfahren e). Um eine locale Commission zu verhindern, kann dem noch lebenden letzten Besitzer aufgegeben werden, jemanden mit den nöthigen Urkunden an das Reichs-

d) Das angeführte Concl. n. 2. hat Impetrans die Commissions-Unkosten dermalen noch allein beyzuschaffen.

In einer zwischen der verwittweten Fürstin zu Schwarzburg-Sondershausen gegen den Regierungsfolger entstandenen Erb- und Sonderungsstreitigkeit erkannte der Reichshofrath d. 29 Oct. 1744: So viel aber den Subdelegations-Unkosten-Vorschuß anbetrift, hat es bey der provisorischen Verordnung sein Bewenden; jedoch soll nach geendigtem Commissionalgeschäft über den Punct, welcher von beyden Theilen die Subdelegationskosten in totum oder in tantum zu tragen, oder respective zu ersetzen schuldig seye, hauptsächlich nach gleich durchgehender Gerechtigkeit erkannt werden. *Cramer* Opusc. T. II. p. 538.

e) Moser Reichshofraths Proceß 4 Th. S. 225.

Reichsgericht abzuschicken, damit daselbst mit Zuziehung des Reichs-Fiskals die Auseinandersetzung erfolge f),

Wenn die Verlassenschaft, welche von den Privaterben in Anspruch genommen wird, allein in beweglichen und neuerworbenen Gütern besteht, wird ohne Noth keine Localcommission erkannt, sondern es wird entweder der Commission aufgegeben von Haus aus die Sache zu betreiben g), oder der Regierungsnachfolger muß ein rechtliches Inventarium dieser Güter errichten lassen, gegen welches die Privaterben mit ihren Einreden gehört werden. Sollte die Verfertigung desselben vernachlässigt worden seyn, dann liegt ihm ob, die vorgefundnen Güter eidlich zu specificiren h).

P 4 §. 75.

f) Reichshofraths Concl. 26 Jul. 1719 die gräfl. Hanausche Reichslehne betreffend. Rescribatur dem Grafen von Hanau, daß er einige seiner Räthe zu sothaner Commission mit allen die Reichslehne betreffenden Documenten an Ihro Kaiserl. Maj. absende. Moser Reichshofr. Proceß 4 Th. S. 326.

g) Reichshofraths Resol. in der Hessen-Rheinfels-Eschewegschen Erbschaftssache 3 Dec. 1756 n. 3. in Mosers Persönl. Staatsr. 2 Th. S. 518.

h) Im Jahr 1760, 30 März, erkannte der Reichhofrath gegen den regierenden Herrn Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen ein Mandat dahin: Daß derselbe, mittelst eines behörig verfertigten Inventarii, oder beschwornen Specification, die von dem Fürsten Heinrich zu Schwarzb. Sondersh. den klagenden Legats-Interessenten verschafte Legata — nach Inhalt der Codicill de 20 Dec. 1751. und 1 Oct. 56. herausgebe und einhändige, immittelst aber, bis diese Ausfolgung geschiehet, daran nichts veräussern oder entkommen lasse, sondern vielmehr bis dahin, auf seine Gefahr und Verlust, fleißig verwahre und handhabe, auch vor das künftige, in Beytreibung des

§. 75.

Die von der Commission zu bestellenden Subdelegati müssen zuvörderst über die in Anspruch genommene Verlassenschaft ein vollständiges Inventarium errichten, die Herausgabe der zu diesem Behuf nöthigen Urkunden von den Partheien und ihrer Dienerschaft a) verlangen und im Weigerungsfalle ihre Auflage durch oberstrichterliche Hülfe wirksam zu machen suchen. Weiter aber als es nothwendig ist, dürfen sie ihre Neugierde, die Archive kennen zu lernen, nicht befriedigen, oder unter dem Vorwande der Nothwendigkeit sich bey Sachen aufhalten, die gar nicht in Frage kommen und kein Gegenstand der ihnen anbefohlnen Sonderung sind. Das Verfahren ist summarisch und die Leitung desselben dem Gutbefinden der Subdelegation überlassen. Kommen zweifelhafte Fälle vor, so wird entweder an den Committenten oder an das Reichsgericht selbst darüber Bericht erstattet. Wenn die Cammerrechnungen nachgesehen werden müssen, ist den Partheien nicht erlaubt die Rechnungen bis zum Ursprung der Cammer, um Verzug zu gewinnen, durchzuwühlen, sondern es werden nur die letzten Jahre zum Grunde gelegt, sollte es aber nöthig seyn, Rechnungen von

des bey anderen Ausständigen, ihnen ohne alle Weigerung auf rechtliche Art an Handen gehe; dahingegen, wo er auf eines oder anderes etwa Ansprüche zu machen vermeinte, sich nicht selbst Recht schaffe, sondern dießfalls bey dem Kaiserl. Reichshofrath, wo die Hauptsache ohnehin anhängig, solches in der Ordnung ein- und ausführe. Moser Persönl. Staatsr. a. a. O. S. 525. Ein ähnliches Erkenntniß ergieng gegen denselben 18 Mai. 1759. auf Anrufen des Herrn Erbprinzen zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, Allodialerben des Fürsten Heinrich, bey Moser a. a. O.

a) Moser Reichshofr. Proceß 4 Th. S. 228.

von entfernteren Jahren zu Hülfe zu nehmen, so hängt die Gestattung dessen zwar von der Subdelegation ab, derjenige aber, der durch diese Weitläuftigkeit die Sache verzögert, thut es auf seine Kosten b).

b) Zur Bestätigung des Gesagten führe ich noch einiges aus dem im §. 74. n. d. angezeigten Reichshofraths Concluso an: 6 Wird hiemit allergnädigst genehmigt, daß allein die letztere Jahrsrechnung, oder diejenigen, welche hierzu am allernöthigsten seyn möchten, untersucht werden sollen, und dieses um so mehr, als dadurch die immerwährenden Klagen der zu lange daurenden Localcommission und derer daher entstehenden Commissionskosten gar viel vermindert und abgeschnitten werden, also und dergestalt, daß, wann gegen bessere Zuversicht der fürstl. impetrantische Theil mehrere Rechnungen, als absolute nöthig sind (worüber die Subdelegation zu erkennen hat) zu untersuchen verlangt, solches auch auf dessen alleinige Unkosten geschehen soll.

Cum horum notificatione rescribatur Commissioni Caesareae: J. K. M. setzen zu dem Könige, als Chrfürsten zu Sachsen und kaiserl. Commissario das zuversichtliche Vertrauen, es werde der König Dero abgeschickte Localcommission nochmal gnädigst befehlen, daß sie dieses obzwar ohne ihr Verschulden schon über 8 Monat angedauerte Commissionsgeschäft bey den noch übrigen obiectis der Schwarzburg-Sondershausischen Gehrischen Frucht- und Holz-Vorrath, dann übriger Allodialerbschaft, auch des status der Allodial-Passivschulden nicht nur noch ferner bestmöglichst beschleunigen, sondern auch weder dem einen noch dem andern Theil eine Aufzüglichkeit gestatten, sondern alle unnöthige Weiterungen, hauptsächlich bey Untersuchung der Rechnungen, gleich autoritate Caesarea abschneiden, auch wer dann an der mora Schuld trage, gründlich und pflichtmäßig berichten solle, damit sodann auch hierüber die kaiserl. rechtliche Verfügung getroffen werden könne.

Ist die Sache so weit gediehen, daß die Entscheidung erfolgen kann, so muß die Commission die Acten nebst ihrem Gutachten an das Reichsgericht einsenden, und dieses erkennt entweder endlich und gänzlich, oder setzt einige Puncte zu weiterer Ausführung aus: selbst zu sprechen ist die Commission unbefugt, oder zieht sich durch ein solches Benehmen die Ahndung des höchsten Richters zu c).

§. 76.

Auf den Fall, daß noch vor völliger Berichtigung der Streitsache der letzte Besitzer mit Tode abgehen sollte, pflegt, um zu befürchtende Gewaltthätigkeit unter den Partheien zu verhüten, eine provisorische Verfügung über den Besitz erlassen zu werden. Bey einem Lande, welches im Ganzen lehnbar ist, würde der Lehnfolger so lange im Besitze geschützt werden müssen, bis die Allodialerben ihre Anforderungen erweisen. Bey aus Lehn und

c) Von Berlichingen contra von Auerbach, in puncto Separationis des Reichslehn Helmstädt ab allodio 14 Iul. 1718. Fiat Rescriptum an Chur-Pfalz: Der Herr Churfürst würde sich erinnern lassen, was in dieser Sache an dessen Herrn Vorfahren rescribirt — Nun hätten Kaiserl. Maj. sich zu versehen gehabt es würde diesen kaiserl. Commissionsbefehlen — gehorsamst nachgelebt worden seyn, nachdem aber solches nicht allein nicht geschehen, sondern die Regierung zu Heydelberg sich gar eines Rechtsspruchs über die Berlichingische Reichslehne angemasset so wollten J. K. M. mit Vernichtung solches Spruchs, der Einsendung der Acten, so Dero Reichslehn angehen, nochmahlen binnen den nächsten zweyen Monaten, nebst gehörigem Bericht, gegenwärtig seyn, damit Dieselbe in dessen Entstehung nicht verursacht werden möchten einem andern Stande diese Separationssache aufzutragen. — Moser Reichshofraths Proceß 4 Th. S. 229.

und Allode gemischten Landen würde der Besitz dessen, was in den Lehnbriefen namentlich als Lehn angeführt ist, dem Lehnfolger, alles übrige aber den Allodialerben zuerkannt werden müssen a). Sollten aber Fälle vorkommen, in welchen es bedenklich wäre, einem von beyden Theilen den Besitz zuzusprechen, so wäre es möglich, daß dem Kreisausschreibamte, bis zur völligen Entscheidung, die Sequestration aufgetragen würde b). Gewöhnlich wird zugleich auf das Kreisausschreibamt dieses, oder wenn es selbst streitender Theil ist, eines andern Kreises ein Conservatorium erkannt c), dem in der Regel der Spruch bekannt gemacht, und zu vollstrecken aufgegeben wird c).

a) Dies geschahe sowohl in der Limburgschen als in der Wolfsteinschen Separationsstreitigkeit.

b) Moser Reichshofraths Proceß 4 Th. S. 231.

c) Von Wolfstein puncto Separationis feudi ab allodio etc. 18 Dec. 1732. IV) Fiat petitum Conservatorium auf die Creisausschreibende Herren Fürsten des Fränkischen Creises cum notificatione dieser kaiserl. Erkenntniß, wie auch inclusione des Impressi, rescribatur der kaiserl. Commission: Den Herrn Churfürsten von Bayern zu dem Besitz oben specificirter 8 reichslehnbaren Stücke, casu eueniente, zu lassen; hingegen aber die Allodialerben in dem Besitz und Genuß der 25 specificirten Allodialstücke so lange kräftigst zu schützen und zu manuteniren, bis ein anderes in Petitorio dargethan und erwiesen seyn wird. Moser a. a. O. S. 237.

Ver-

Verzeichniß

mir bekannt gewordener, noch anwendbarer Hausgesetze, durch welche das Erbrecht der Töchter nach dem Erlöschen einer Linie, oder des ganzen Hauses, bestimmt wird.

Pfalz.

Kur= und Fürstliche Linie s. §. 23.

Sachsen.

Kur= und Fürstliche Linie s. §. 26. auch daselbst die Erbverbrüderung mit Hessen und Brandenburg.

Brandenburg.

Kur= und Fürstliche Linie.

Hauptvertrag zwischen beyden Linien Onolzbach d. 11. Jun. 1603 in Lünigs Reichs Archiv P. Spec. Cont. II. Forts. I. S. 45.: „Weiter haben wir uns mit einander freundlich dahin vereinigt, daß wir, der Churfürst, unsere Töchter und Schwestern, so viel deren noch ledigen Standes seyn, bis sie zu ehelichen Heyrathen befördert, nothdürftig unterhalten wollen, aber wenn künftig unsere Brüder Markgr. Christian und Joachim Ernst, obgemeldter massen zu Land und Leuthen kommen, sollen sie ihren Töchtern, die sie unsere Gebrüder ehelich erzeugen möchten, selbsten nothwendige Unterhaltung zu verschaf=

verschaffen und sie auszusteuern schuldig seyn, und also hinführo in Ewigkeit die gebohrnen Töchter und Fräulein in der Mark allewege von dem jedesmal regierenden Churfürsten, die gebohrne Töchter und Fräulein aber in Fürstenthumb des Burggrafthumbs zu Nürnberg von den regierenden Herren jedes Orts, in welchem Theil Landes sie gebohren, alimentirt und ausgesteuert, auch mit dem Heyrathgut dieser Unterschied gehalten werden, daß nehmlich einer jedweden gebohrnen Tochter und Fräulein aus dem Hause Brandenburg, mehr nicht als in der Chur und Mark Zwanzigtausend Gulden Landes Wehrung, im Fürstenthum des Burggrafthums Nürnberg aber Zwölftausend Gulden, sambt ziemlicher Ausstattung nach derselben Würden und Ehren (doch kein Land und Leuth) gegeben werden, und daß sich hiergegen jede Tochter, ehe sie ehelig beygeschlafen hat, nach aller Nothdurft, väterliches, mütterliches und brüderliches Erbes nach altem Herkommen verzeihen sollen. Ferner nachdem auch in Churfürst Alberti Achillis Disposition unter andern verordnet, daß kein regierender Herr von Land, Leuthen, Schlossen und Gütern ꝛc. ichtwas zu vergeben, zu versetzen, oder zu verkaufen, sondern allein mit dem, was er zu dem Lande bringt, oder ihme von Angefällen, oder seiner Gemahlin Heyrathgut zustände, seines Gefallens zu handeln, Macht haben solle, lassen wir es dabey gleichsfalls billig beruhen.

Die Erbverbrüderung mit Sachsen und Hessen s. §. 26. mit Hohenzollern s. Hohenzollern.

Braunschweig.

Kur- und Fürstliche Linie.

Nach der zwischen den Gebrüdern Herzog Friedrich, Bernhard und Heinrich getroffenen Theilung des Herzogthums,

thums, setzten sie in einem 1394 errichteten Vertrage ihre Lande zusammen und verordneten Folgendes:

Wehren dar (nach einer Linie Abgang) ock Erven Jungfrowen de schall man erlicke und wol beraden. Erath Braunschweig Lüneburgische Erbtheilungen S. 30.

Dies wurde in dem Hauptvertrage des ganzen mittleren Braunschweigschen Hauses vom Jahr 1442 wiederholt:

Und weret dat unser ein islick Part, so ohne Lives-Mannes-Erve von Dodes wegen afginge und verfalle, dat Gott friste: und unser ein islicken Land und Lüde an den andern quemen, als mit der Ervhuldinge vorgescreven verwahrt ist, Dochter nhalete unbestattet und unberaden, so schall dejenne, an den so des andern Lande quemen und fallen, des Doden nhagelatten unbestatten Dochter von sick setten und beraden, odder die Liftucht besorgen na Rade Prelaten, Manschop und Stede des Landes, dat so an öne ödder an de queme und falle und jo so redelicke alß dat unsem Stadte töget und thümet. Erath a. a. O. S. 66.

Oesterreich.

In K. Ferdinands des II. Testament vom 10 Mai 1621 ist verordnet, daß die Töchter der Erbschaft sich begeben und so lange Mannsstamm blüht, mit ihrem Heurathsgut vergnügt seyn sollen; das Rückfallsrecht ist ihnen aber vorbehalten. Das nämliche ist auch in Karls VI. pragmatischer Sanction vestgesetzt, bey *Ludolf* de Iure Primog. in App. Fasc. I. p. 73.

Baden.

Markgraf Georg Friedrich zu Durlach verordnete in seinem 1615 errichteten Testament: Der Verzicht der Prin-

Princessinnen auf die Erbfolge solle ein beständiges Haus-Grundgesetz seyn. S. Mosers Familienstaatsrecht 1 Th. S. 754. Damit stimmt auch ein Verzicht einer Badischen Prinzessin vom J. 1662 völlig überein: „Hingegen hat hochermelte Prinzessin auf alle Land und Leut, Fürstenthum, Graf- und Herrschaften im Röm. Reich und Lüzenburgischen Landen, so das löbliche Haus Baden inne hat, oder selbigen künftig noch weiter anfallen möchten, einen verbindlichen genugsamen Verzug, — wie bey dem Haus Baden Herkommens, gethan und schriftlich herausgegeben. — Jedoch ist hochermelter Princessin vorbehalten worden, was Deroselben von der Frau Mutter — an der Herrschaft Forbach und sonst erblich mag zugefallen seyn. Moser a. a. O.

Nach dem Badischen Erbvertrage v. J. 1765. Art. 10. zahlte der Landesfolger im B. Badenschen den Allodialerben in zweyen unverzinslichen Terminen, jeden von einem Jahr, 100,000 fl. Mosers Zusätze zum neuen Staatsr. 2 Th. S. 480.

Hessen.

In Philipp des Großmüthigen Testamente v. J. 1562 in Lünigs R. A. Part. spec. Cont. II. 4 Abth. S. 776. heißt es: „Wir wollen auch hiermit geordnet haben, daß keine Tochter etwas im Fürstenthum Hessen und zugehörigen Grafschaften, auch Pfandschaften und in Baarschaften, fahrender Haab, gegenwärtigen und zukünftigen Gütern, oder andern, mit erben sollen, so einige Mannspersonen von unsern Söhnen und ihren Erben vorhanden, sondern sollen mit ihrem gewöhnlichen Heyraths-Geld loco legitimae abgesondert und zufrieden seyn und darauf bräuchliche Verzicht thun, als recht und billig ist, außerhalb was ihnen die Erbverbrü-

derungen geben, so die Fürsten von Hessen alle ohne Mannserben abgiengen.

Dessen Söhne schlossen 1567, 28 April einen Erbvergleich, der, wie es in der 1628 erfolgten Erneuerung desselben heißt, in etwas geändert wurde und wie Moser im Staatsrechte 23 Th. S. 44. vermuthet, derselbe ist, welcher mit dieser Veränderung vom J. 1568, 28 Mai bey Lünig R. A. P. spec. Cont. II. 4 Abth. S. 789. zu finden ist. In demselben ist Folgendes verordnet:

Damit aber gleichwohl die Töchter uf den Fall, da unser der vier Gebrüder einer oder mehr, oder derselben Söhne und Nachkommen ohne eheliche Leibs-Lehns-Erben abgiengen, dadurch des abgestorbenen Theils Land den anderen noch lebenden Gebrüdern oder ihren ehelichen mannlichen Erben angefallen, gebührlicher Weise versehen werden, und denen an ihrem Unterhalt und Ausstattung kein Mangel erscheine: So soll des oder dero abgestorbenen Fürsten nachgelassenen unbestatteten Töchtern einer jeden zwanzig tausend Gülden Frankfurter Wehrung, zu funfzehn Batzen, ein und zwanzig Meißnischen Zinßgroschen, oder 27 Albus, so ihr alle gleiches Werths seynd, an statt ihrer Legitima und endlicher Abfertigung zu Zeit ihrer Verheyrathung zu rechtem Heyrath-Gut, beneben Kleinodien, Kleidern, Silbergeschirr und Geschmuck, nach Gelegenheit des abgestorbenen Hinterlassenschaft und wie es im Fürstenthum Hessen bräuchlich und Herkommen ist, durch die Nachfolger und Erben, so in des abgestorbenen Lande succediren unweigerlich gegeben — auch dieselben Töchter mittler Zeit, bis zu ihrem Verheyrathen, mit nothdürftiger gebührlicher Unterhaltung an Kleidern, Geschmuck und andern, wie fürstlichen Fräulein gebührt, versorgt und unterhalten werden. Und hierüber sollen dieselben nachge-

nachgelassenen Töchter kein Anforderung überall, weder zu ihres abgestorbenen Herrn Vaters, Bruders, oder anderer ihrer Agnaten unsers männlichen Stamms, verlassenen Landen, Leuthen, noch auch an Erbschaften, Pfandschaften, fahrender Haab, noch etwas anders, wie auch das genannt werden möcht, haben, sondern mit ihrer Heimsteuer und Abfertigung — davon gänzlich und allerdings (doch Testament-Vermächtniß mit massen, wie nachfolgt, vorbehalten) abgesondert und ausgeschlossen seyn und bleiben. Wann auch etwa eine Tochter bey Leben ihres Herrn Vaters mit einer geringern Summe als 20000 Gülden ausgestattet worden wäre, und sie ihres Herrn Vaters tödlichen Abgang ohne männliche Erben erlebte, alsdann soll ihr von den Nachfolgern der Rest so an solcher bestimmten Summe der 20000 Gülden mangelt, nochmals erstattet und vergnügt werden.

Was ihnen von ihrer Mutter her gebührt wird ihnen verabfolgt: „Deßgleichen wo auch unser der vier Gebrüder oder unserer Nachkommen einer, so keine eheliche mannliche Leibes-Erben hätte; seinen Töchtern durch Testament oder dergleichen Disposition etwas von seiner mit guter vorsichtiger Haushaltung, ohne Veräusserung, Verpfändung und Beschwerung seiner Rentcammer, Lande und Leuthe, eroberter und vorersparter Baarschaft, Kleinode oder Silbergeschirr, testiren, oder beweislich vermachen würde, solches, was dessen nach beschehener Abstattung und Bezahlung der Schulden, so derselbige abgestorbene Fürst selbst gemacht, noch übrig im Vorrath seyn würde, sollen die Erben und Nachkommen, ihnen den Töchtern zu obberührter Legitima und mütterlicher Verlassenschaft auch folgen lassen. — Darauf dieselbe Töchter und Fräulein auch nothdürftigen und genugsamen Verzicht zu thun schuldig seyn sollen, da aber

der mütterliche Anfall zu Zeit der Fräulein Verheyrathens sich noch nicht zugetragen, so soll derselbe der Fräulein gleich sehr vorbehalten, und sie dessen, so bald er sich begebe, auch gewärtig seyn.

Dieser Vertrag wurde in einem zwischen beyden regierenden Linien der Casselschen und Darmstädtschen 1628, 24 März erneuerten Erbeinigung in *Ludolfs* Symphor. Vol. 2. P. 2. p. 657. wiederhohlt und in dem Sammt-Hauptvergleiche dieser Häuser v. J. 1638 in Lünigs R. A. a. a. O. S. 867. von neuem bestätigt.

Die Erbverbrüderung mit Sachsen und Brandenburg s. §. 26.

Mecklenburg.

In dem im J. 1654 errichteten Testament des Durchlauchtigsten Stammvaters beyder jetzt regierenden Linien, Herzogs Adolf Friedrich, in Lünigs R. A. P. spec. Cont. II. IV. Abth. III. Absch. S. 546. ist nach der Landestheilung unter seine Söhne §. 21. verordnet:

Da aber einer oder mehr unserer Söhne, ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Lehens-Erben dergestalt versterben sollte, daß auch das eine oder auch beide Fürstenthümer (nach §. 17. ist auch schon über den Anfall des Güstrowschen Antheils verordnet,) Schwerin und Ratzeburg erledigt würden, soll alsdann solch erledigt Fürstenthum wieder an unser Herzogthum Schwerinschen Theils consolidirt werden und soll darin ausser Eröfnungsfall keine Succeſſio der verstorbenen Brüder Töchter, oder auch noch lebender Schwestern, besondern blöslich und allein der aſſcenſus posteriorum adhuc viuentium fratrum Raum und Statt haben: jedoch da einer oder

der

der ander unser Söhne, deme wir dieser beeden Fürstenthümer eines verordnet, ohne nachgebohrnen Bruder, oder auch ohne Leibes- Lehns- oder Landes-Erben versterben würde, soll zwar das Fürstenthum besage Inuentarii an unser Antheil Mecklenburgischen Herzogthums wieder verfallen, allein die übrige Erbschaft soll billig verbleiben, entweder zu testamentlicher oder auch ab intestato kaiserl. Rechten Disposition.

Dieses Testament ist in Absicht dieses Puncts ausdrücklich, in dem zwischen dem Herzog Christian Ludewig von Mecklenburg-Schwerin und dem Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg-Strelitz 1755, 14 Jul. errichteten Hausvertrage §. 23. bestätigt. S. Herzoglich Mecklenburgische Grundgesetze, N. XXIII. Schwerin 1778.

Im Jahr 1707, 31 Jan. errichtete Herzog Friedrich Wilhelm zu Schwerin mit seinen nachgebohrnen Brüdern, den Herzogen Karl Leopold und Christian Ludewig, einen Familienvertrag, in welchem bestimmt wurde: Daß denen Prinzessinnen, wann Dero Fürstliche Eltern vor ihnen schon gestorben seyn sollten, jeglicher 2500, im Fall aber Dero Frau Mutter noch im Leben und sie sich dabey aufhalten könnten und wollten, jährlich 2000 Rthlr. Mecklenburgscher Wehrung, zu Fürstenmäßiger Abfindung und Unterhalt, aus des regierenden Herrn Rentcrey in zweyen Terminen, als Trinitatis und Andreä, baar gereicht werden sollen. Moser Familienstaatsrecht II Th. S. 814.

Den Erbvertrag mit Brandenburg s. §. 26. n. f.

Würtemberg.

Ueber das Folgerecht des Hauses Oesterreich in das Herzogthum und die darüber vorhandenen Verträge s. §. 29. Vergl. jedoch das Götting. historische Magazin 4 B. 3 St. S. 377-420.

In einem unter den gesammten Gebrüdern errichteten Vertrage v. J. 1617, der noch jetzt eins der wichtigsten Hausgesetze ist, wurde verabredet: „Wofern auf Absterben des Herrn Vaters, so wohl junge Herren als Fräulein im Leben seyn würden, sollen die adquirirte hinterlassene Herrschaften und alle andere erworbene Güter, liegend und fahrend, den männlichen Leibes-Erben allein verbleiben: hingegen aber dieselben ihre Fräulein Schwestern zu sich nehmen zu unterhalten und hernacher zur Zeit der Verheurathung ihrem fürstl. Stande gemäß, neben dem Heuraths-Gut so von der Landschaft erlegt wird, gegen Leistung schuldigen und bey diesem Haus gebräuchlichen Verzicht, auszufertigen hiemit verbunden seyn. Sollte es sich dann begeben, daß allein Fräulein vorhanden, damit nun dieselben nicht zu viel beschweret und dennoch auch der Stamm und Nahme bey diesem fürstl. Haus, zu dessen mehrerem Aufnehmen, in Obacht gehalten werde; so ist verglichen, daß auf solchen Fall dem nächsten Agnaten alle liegende Güter, wie auch das Silbergeschirr, so zu fürstl. Tafel oder Credenz gehörig, desgleichen an den Kleinodien zwey Drittheile, dem Fräulein aber ein Drittheil, sammt dem übrigen erzeugten Silbergeschirr erblich zuständig seyn, hingegen aber derselbe die Fräulein, da es ihnen gefällig seyn wird, bis zu ihrer Verheurathung bey sich haben und unterhalten soll, auf den Fall aber auch angefallene oder zugebrachte mütterliche Güter vorhanden seyn würden, ist es mit denselben nicht unbillig nach Ausweiß der gemeinen geschriebenenen Kaiserl. Rechte zu halten.

Endlich würde denn, nach Gottes Schickung, der männliche Stamm des Hauses Würtemberg zu seiner von Gott vorgesehenen Zeit allerdings abgehen und erlöschen; — so soll die Grafschaft Mömpelgart, wie auch Horburg und Reichenweyler, sammt allen ihren Herrschaften

schaften und Zubehörungen, den alsdann lebenden Fräulein vom Haus Würtenberg und ihren Nachkommen, nach Art und Eigenschaft derselben Lande, darum nicht benommen, sondern hiermit vorbehalten seyn. Lünig R. A. P. Spec. Cont. II. Forts. I. S. 745.

Herzog Carl Alexander errichtete in seinem Testamente vom J. 1737 über seine bewegliche Verlassenschaft noch besonders ein Fideicommiß. Moser Staatsrecht 25 Th. S. 314. vergl. §. 59. n. d.

Anhalt.

In den Hauptheilungsverträgen dieses Hauses vom J. 1603 und 1606 ist nichts über das Erbrecht der Töchter nach dem Abgange einer Linie verordnet. Der zu Cöthen 1665, 22 Jun. geschlossene Vertrag über die Lineal-Folge ist mir nicht zu Gesicht gekommen. Nach gänzlichem Erlöschen des Mannsstamms erhalten die hinterlassenen Töchter, vermöge eines Gnadenbriefs von K. Maximilian II., der von K. Leopold bestätigt ist, 100000 Ducaten aus dem Lehn. S. Mosers Anhältsches Staatsrecht 2 Cap. §. 20.

Hohenzollern.

Graf Karl, der Stifter des jetzigen Hauses machte ein Testament, welches er eine Erbeinigung nannte, weil seine Söhne es unterschrieben. Im demselben wurde verordnet:

Damit (gegen die Aussteuer) soll eine jede Tochter verzeihen und verziehen seyn, heissen und bleiben alles väterlichen, mütterlichen, brüderlichen und vetterlichen Erbes und Anfalls. S. Mosers Familienstaatsrecht 1 Th. S. 755.

In der 1695 zwischen dem Hause Brandenburg und dem Fürsten zu Hohenzollern Sigmaringen und Grafen Hermann Friedrich (nachgebohrnem Bruder des Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen) errichtete Erbeinigung ist Folgendes vestgesetzt: „Verbindet sich das fürstl. Haus Hohenzollern, allemal bey Ausstattung der Princessinnen und Fräulein ihrer Familie sie dahin anzuhalten, daß sie und ihre Descendenten eine gewöhnliche eydliche Verzicht auf die Succession und Erbrecht thun sollen, und ehe dieselbe wirklich abgestattet, soll ihnen von Ehesteuer und anderer ihrer Gebührniß nichts bezahlt oder ausgefolget werden; sie auch, wann schon der eydliche Verzicht, unter was Schein oder Prätext es wäre, aufgezogen oder gar unterlassen worden, dennoch vor wirklich verziehene Töchter in dem Hause Hohenzollern gehalten werden, und ein mehreres als die wirklich verziehene Prinzessinnen oder Fräulein vom Hause nicht zu suchen haben sollen. — Daß im Falle das Fürstenthum Hohenzollern, die Grafschaft Sigmaringen und Wehringen, sammt denen Herrschaften Heigerloch und Wöhrstein, neben allem dem, was dieselben an jetzo haben, oder künftig noch erlangen möchten, durch Abgang der Fürsten und Grafen zu Hohenzollern erledigt werden sollten, daß alsdann dieselben an das Haus Brandenburg und Dero Nachkommen verfallen, verstammen und demselben erblich verbleiben sollen, sammt allem befindlichen Geschütz und anderem vorhandenem Vorrath, so zu der Festung und dem Gebrauch eines jeden Amts oder Hauses destinirt und behörig ist. — Würden auch, nach Abgange des Mannsstamms der Hohenzollerschen Linie, Töchter, Schwestern oder auch andere Prinzessinnen und Fräulein aus demselben Hause vorhanden seyn, so soll zur gänzlichen Abfertigung einer jeden 10000 Fl. Rheinisch gegeben werden, über das nach dem alten Hohenzollerschen Erbverein ihnen geordneten Heurathsgut. Lünig R. A. Spec. sec. I. Th. S. 349.

S. 349. Moser im Familenstaatsrechte I. Th. S. 1002. sagt bey Gelegenheit dieses Vertrags: Ich weiß nicht ob die stipulirte kaiserl. Confirmation erfolgt ist und wann Hohenzollern = Hechingen in diesen Vertrag gewilligt habe? doch ist es geschehen und der Fürst von Hohenz. Hechingen schreibt sich Burggraf zu Nürnberg.

Salm.

Nach Mosers Staatsr. 23. Th. S. 134. ist der in dem gesammten Salm und Rheingräflichen Hause 1696 errichtete Familienvertrag noch ungedruckt, er giebt aber im Familenstaatsrechte 1 Th. S. 818. dessen Inhalt über diesen Gegenstand so an:

In dem Salm und Rheingräfl. Erbvertrage von 1696 ist das weibliche Geschlecht nach Abgange des Mannsstamms jeder Linie als successionsfähig in den von den Voreltern neuerlich erworbenen und nicht in die Theilung von 1515, 1574 und 1607 gekommenen Allodien erklärt worden.

Von dem Erbvertrage dieses Hauses mit Pfalz s. Mosers Familienstaatsrecht 1 Th. S. 6003.

Nassau.

Des fürstlichen Gesammthauses Nassau 1783 erneuerter Erbverein in Mosers Patriotischem Archiv für Deuschland 8 B. n. i.

„Sieben und dreyßigstens. Dafern aber der Mannsstamm eines ganzen Hauptstammes mit Hinterlassung unberathener Princessinnen abgehen solle, ist auf solchen Fall bedungen und verglichen, daß, mit Vorbehalt dessen, was hiernächst unten wegen der Allodialerbschaft auf alle Fälle abgeredet und festgesetzt worden ist, einer

 jeden

jeden vorhandenen Prinzessin des abgegangenen Fürstl. Stammes, so lange sie unvermählt bleibt, eine standesmässige Wohnung mit der nöthigen Holzbedürfniß und zu ihrem Deputat drei tausend Gulden, auf den Fall ihrer Vermählung aber einer jeden vierzig tausend Gulden, mit Einschluß der in ein oder andern Landestheile üblichen sogenannten Fräuleinsteuer, alles im zwanzig Guldenfusse angewiesen, verabfolgt und gegeben, auch in dem Falle, daß die Zahlung nicht gleich geschehen könnte, sie wegen deren in gewissen Jahrsterminen zu bewirkenden Zahlung und mittlerweile davon zu entrichtenden Zinsen, behörig sicher gestellt werden sollen. Dahingegen sollen aber auch sämmtliche Prinzessinnen jetzt und künftig ohne Unterschied pro ipso jure renunciatis gehalten werden und solche von aller Succession in Land und Leute, ohne weiteres Geding, ausgeschlossen seyn und bleiben, zu allem Ueberfluß jedoch noch über das bey ihren Vermählungen, vermittelst eines feyerlichen Eides in Person, im Falle sie aber vor vollendetem 18ten Jahre sich nicht vermählen würden, nach dessen Erfüllung einsweilen, vermittelst eines zu unterzeichnenden eidlichen Reverses, nach vorgängiger genugsamer Verständigung, auf sämmtliche Fürstl. Nassauische so alt als neu erworbene Lande, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame und deren Zubehörungen, auch Verbesserungen, wie nicht weniger auf den sogenannten Pflichtheil und deren Complemente, auch alle Regredienterbschaften nach einer desfalls verglichenen Formel, zu verzeihen schuldig und gehalten seyn.

Acht und dreyßigstens. Wirklich ausgesteuerten Töchtern des letzten regierenden Fürsten eines Hauptstamms, welche währendem Leben ihres Herrn Vaters die bis dahin übliche Aussteuer aus dessen Landestheile empfangen haben, soll in dem Falle, da sie in die Stelle

der

der Erbtöchter treten, dasjenige was sie vorhin weniger als die gegenwärtige Abrede ihnen zuweiset, empfangen haben, demnächst suppliret uns solches Supplement ihnen entweder gleichbalden, oder gegen gehörige Versicherung, successive erstattet, verzinset und bezahlet werden.

Neun und dreisigstens, Da auch bey dergleichen Successionsfällen, es mögen Töchter, oder weiter gesippte, oder auch Testamentserben vorhanden seyn, die Fragen von der Staats- und Allodialerbschaft zu entstehen, und hieraus nicht selten die verderblichsten Folgen zu erwachsen pflegen, wir aber hierunter, so viel von Uns abhängt, etwas unbestimmt und einigen Vorwurf zu unübersehlichen Streitigkeiten unter unserer Nachkommenschaft übrig zu lassen nicht gemeynet sind; so verbinden Wir Uns, setzen ordnen und wollen, daß auf den Fall der wirklichen Erlöschung eines der beyden Hauptstämme, mit gänzlicher Beyseitsetzung dieser Fragen, die Fürstl. Töchter des letzten Fürsten eines Hauptstammes nebst ihrer mütterlichen Erbschaft, aus der Verlassenschaft ihres Herrn Vaters, die Chatoul, alles vorräthige Gold und Silber, Juwelen, Perlen, Kleinodien, die Garderobbe, Spitzen und alles Weißzeuch, nebst den ausstehenden Privatkapitalien, daß ist solchen, welche aus der Ersparniß des Fürsten, nicht aber aus veräusserten, dem Hauptlande einverleibten Landesstücken und Gerechtsamen erwachsen sind, mit denen davon verfallenen Zinsen, nehmen, haben und behalten sollen. In Ermangelung der Töchter sollen den Schwestern und andern weiter gesippten Allodialerben in Ansehung der Allodialverlassenschaft ihres respective Bruders, Vetters und Erblassers, gleiche Rechte zustehen, und die den Töchtern so eben nach gewissen Rubricken zugestandene Stücke derselben, wie solche nur immer an den verstorbenen gekommen, auch dieser ohne Widerspruch verabfolget werden.

Außer diesen soll

Vierzigstens den Töchtern und in deren Mangel andern nächst gesippten Allodialerben eines ganzen Hauptstammtheils, auf den Fall der Erlöschung eines solchen Stammes eine Summe von fünfmal hundert tausend Gulden im zwanzig Guldenmünzfuß, in fünf unverzinslichen Jahrsterminen, von dem Landesfolger unweigerlich baar bezahlet, fort ihnen dasjenige, worüber ein Fürst nach dem ihm oben Art. XXXIV. zugestandenen Befugnisse, zu ihren Gunsten disponirt haben wird, gelassen, dagegen aber auch von ihnen, an irgend einige andere in dem unter diesem Erbverein begriffenen Fürstl. Nassauischen deutschen Lande, erfindliche beweglich- oder unbewegliche Besitzungen, welche nicht unter die in den vorhergehenden ihnen zugestandene Rubriken gehören, einiges Recht nicht gesucht, oder einige Forderung erdacht, gemacht oder gestattet werden. Indessen soll diejenige Uebereinkunft, welche wir die jetzt pacirende Fürsten, zu Gunsten einer Erbtochter, Schwester oder nächsten Allodialerbin eines Hauptstammes, zur Verbesserung ihrer Abfindung, auf alle Fälle weiter treffen werden, ihres Verzichts aus dieser Unserer verbindlichen Abrede ungeachtet, von dem Landesfolger des andern Hauptstammes in alle Wege gehalten und eine solche Allodialerbin hierunter, Unserer Absicht zu wider, nicht verkürzt werden.

Dieses vorausgesetzt, verbleiben

Ein und vierzigstens dem Landesfolger neben allen und jeglichen, so alt als neu erworbenen Städten, Schlössern, Dörfern, Gütern, Häusern und andern Liegenschaften, deren etwanigen Meliorationen, auch allen und jeden Renten, Rechten und Gerechtsamen, zuforderst die Archive, Registraturen und Bibliotheken, demnächst alle und jede zur Armatur und Landesdefension gehörige Stücke, der Marstall

stall mit seinen Zugehörungen, alles was mit der Jagd in Verbindung steht, alles Holz in den Holzgärten, so wie das geschlagene Holz und Kohlen in den Waldungen Hütten und Hämmern, alle an dem Sterbtage auf den herrschaftlichen Speichern, in den öffentlichen Magazinen, Kellern, Kassen erfindliche Naturalien, Geld- und andere Vorräthe, alle Mobilien und Inventarien in den Fürstl. Schlössern, Häusern und Höfen, mit Ausnahme der oben von den Töchtern, so wie andern Allodialerben vorbehaltenen Rubriken, ferner die Nutzungen des von dem ersten Jänner bis zum letzten December zu berechnenden Sterbejahrs, in welchem Theil desselben der Erblasser auch immer verschieden seyn möchte, so weit solche Nutzungen noch nicht consumirt, oder versilbert oder zur Chatoul geliefert worden sind, endlich alle Rückstände und Recesse, sie rühren woher sie immer wollen, mit Ausnahme der den Allodialerben oben zugeschiedenen Privat-Kapitalien, kurz alles das, was den Allodialerben im vorhergehenden 39 und 40 Art. nicht namentlich zugeschieden worden und in den Fürstl. Nassauischen deutschen Landen zu finden ist, und verbleibt es übrigens wegen der von dem Landfolger zu übernehmenden rechtfertigen und erlaubten, so wie wegen der den Allodialerben heimzuweisenden unrechtfertigen Schulden, schädlichen Veräußerungen, auch gefährlichen Landesbenachtheiligungen bey demjenigen was oben Art. 10. und folgenden, dann Art. 31. ist verglichen und verordnet worden.

Da übrigens auch

Zwey und vierzigstens der Fall möglich ist, — daß Unser ganzer Nassauischer Mannsstamm erlöschen möchte, so lassen Wir es in Ansehung der jeweilen existirenden Töchter bey den von solchen geleisteten, auch künftig und zu ewigen Tagen zu leistenden unbedingten Verzicht, ohne Vorbehalt einer Regredienterbschaft bewenden,

wenden, verbinden Uns, setzen, ordnen und wollen demnach, daß in solchem Falle eine Tochter und zwar, wann deren mehrere vorhanden, die Erstgebohrne, oder in deren Mangel die nächste Erbin des letzten Mannsstammes, mit Ausschluß aller andern entfernterer, zur Succession berufen seyn soll, es wäre denn, daß wir und unsere Nachkommen auf solchen Fall anders überein gekommen wären, oder sonstige Vorsehung gethan hätten, als welches zu thun Wir Ihnen und Uns hiermit ausdrücklich vorbehalten.

Fürstenberg.

Im J. 1756 ist ein Familienvertrag errichtet und vom Kaiser confirmirt, Moser Famil. Staatsr. 2 Th. S. 996. er ist mir aber nicht bekannt worden. In einem Ludewigschen Responsum in den Cons. Hall. Vol. 2. L. 2. p. 1576. steht dieses:

Ueber dieses, nach dem Exempel des Hauses Fürstenberg sogar auch dieses in einigen alten Häusern eingeführt, daß auch de nouiter adquisitis bonis, licet mobilibus, und bloßer Baarschaft keinem zu testiren erlaubt, über eine gewisse Summe, die auf einige wenige tausend Thaler determinirt, der Ueberschuß an Baarschaft aber dem Hause unverrückt verbleibt.

Schwarzburg.

In dem zwischen beyden Linien, der Sondershausischen und Rudolstädtschen 1713 errichteten Familienvertrage bey Heydenreich Schwarzb. Historie S. 233. heißt es im 12ten Art.:

Dafern von beyden regierenden Linien die eine in ihrem fürstl. Mannsstamme gänzlich expiriren sollte, so

ist auf solchen Fall verglichen, daß der Splendeur und das Ansehen des Hauses um soviel considerabler werde, daß sodann die gesammte Lande der ausgehenden Linie, wie die Namen haben mögen, als Fideicommiß-Güter, dem zu selbiger Zeit regierenden Landes-Fürsten der anderen Linie, als welchem ohnedem, vermöge der Mitbelehnschaft die Lehnfolge zusteht, allein heimfallen und darbey zu ewigen Zeiten gelassen werden, dergestalt, daß gedachte Lande wieder unter einem regierenden Herrn coalesciren und also forderst unzertrennt und ungetheilt ewig beysammen bleiben mögen. Worbey wir doch ausdrücklich setzen, daß der sodann regierende Fürst, welcher dergleichen Anfall erleben würde — den in der abgestorbenen Linie überbliebenen Töchtern, Baasen und Allodialerben **dreyßig tausend Gülden**, oder nach Disposition des letztablebenden Herrn, welcher über solche Summe, wenn auch keine fürstl. Tochter, oder nahe Verwandten vorhanden wären, zu disponiren allerdings frey bleibt, auszuzahlen schuldig seyn soll.

Oettingen.

Die Familienverträge von 1495 bey **Lünig** R. A. Spec. sec. Cont. II. Fortſ. III. S. 625. und von 1663. **Lünig** a. a. O. S. 637. enthalten Folgendes:

Zur Aufenthaltung und Langwährung unserer Grafschaft Namen und Stammen, haben wir uns mit einander geeint und vertragen. Ob wir ein oder mehr Töchter überkommen, daß dieselben kein unserer Grafschaft, Stādt, Schloß, Leuth und Güter erben, noch derselben, alldieweil erblich Grafen unsers Namens und Stammens im Leben sind, fähig oder empfänglich seyn, sondern sie sollen, durch uns und unsere Erben zimblich und erbahrlich, als solchen Grafen gebührt, hindangewiesen und versehen, nemlich einer jeden zum weltlichen

Standt nit über 6000 Gulden und einer zum geistlichen Wesen nit über 2000 Gulden, oder der Werth gegeben werden, in solchem Maaß, daß sie damit gänzlich hindan seyn und fürhin zu uns und unsere mannlichen Erben noch zu unserer Grafschaft, Herrschaft, Leuthen, Gülten noch Gütern, liegend noch fahrend, Lehen oder Aigen, nichts ausgenommen, nimmermehr kein Zuspruch, Recht noch Gerechtigkeit haben, suchen, noch gewinnen sollen noch mögen, weder mit noch ohne Recht, in keine Wege: und ob wir oder unsere Erben mit Todt abgiengen, ehe wir dieselben unsre Töchter dermassen hindangewiesen und fürsehen hätten so sollen sie doch in Kraft dieser Ainung keines Guts noch Erbes, so lange Mannspersonen unsers Namens im Leben sind, weiter fähig, oder empfänglich seyn, denn so viel jeder nach ihrem Standt gebührt und nämlich über die obgeschriebene Summe nit. So es aber so weit käme, daß kein Graf von Oettingen mehr im Leben wäre, was dann den Töchtern an solcher unserer Grafschaft und Herrschaft, Gülten und Gütern erblich von Billigkeit und Rechts wegen zugehört, soll ihnen hiemit nit abgeschnitten seyn. — Das Geschütz und was zur Wehr gehört, soll in alle Wege bey der Grafschaft bleiben.

Waldeck.

Primogeniturvertrag zwischen Ernst Georg Friedrich Fürsten und Christian Ludewig Grafen zu Waldeck v. J. 1605 bey *Ludolf* de Iure primog. Fasc. V. p. 172.

Die Fräulein und Töchter derer regierenden Herren sollen nach ihres Vatern Todt von dem Successore ihres Herrn Vatern in der Regierung mit Logiment und Tafel verpflegt und ihnen darzu jährlich zum Deputat -- Rthlr., oder dafern die Töchter lieber anderwärts leben wollen,

anstatt

anstatt herrschaftlicher Tafel und Logiment über jetzt berichtete -- Rthlr. noch — Rthlr., worüber sie sich mit dem regierenden Herrn zu vergleichen, und zwar nur so lange dieselben unverheyrathet bleiben, gegeben, ein mehreres aber durch einige Disposition aus diesen Gütern nicht zugelegt werden.

Wied.

Nach der Erbstammvereinigung v. J. 1613 bey Lünig R. A. Spic. Sec. II. p. 1496. bleiben alle unbewegliche Güter sammt 80000 Fl. Stammcapital stets dem männlichen Stamme. Jeder Theil kann aber über seine Mobilia und Adquisita testiren. Stirbt er ohne Testament, dann erhält der Landesfolger die Mobilien.

„Würden aber etwan von der erst abgegangenen Linie Töchter vorhanden seyn, so ist abgeredet, daß denselben zur Zeit ihrer Verheurathung 5000 Fl. und bis dahin gebührlicher Unterhalt gegeben und dann anstatt ermelter Mobilien und Errungenschaften denselben Töchtern insgesammt, ihrer seyen gleich viel oder wenig, also bald 20000 Fl. Frankfurter Wehrung sollen bezahlt werden. Da aber dem succedirenden Mannsstamm gefällig seyn würde, der abverstorbenen Linie hinterlassenen Töchtern die Mobilien und Errungenschaft folgen zu lassen, soll es hiemit zu seinem guten Willen gestellt seyn und deßfalls die Wahl nicht den Töchtern, sondern dem Mannsstamm gelassen werden.

Sayn und Wittgenstein.

Die 1607 errichtete Erbeinigung bey Lünig R. A. Pert. Spec. Cont. II. Forts. II. Grafen S. 420 enthält hierhierüber im Auszuge genau dieses:

Die Töchter sind, so lange Mannsstamm vorhanden ist, von allem unbeweglichen Vermögen ausgeschlossen. Wenn aber in einer Linie der Mannsstamm ausgeht, so kann der Letzte desselben über seine bewegliche Verlassenschaft testiren und wäre auch kein letzter Wille über dieselbe errichtet, so erbten nach Abzug der Schulden die Allodialerben die Baarschaft, Pfandschaft, Silbergeschirr, Kleinodien, Ringe, Ketten und was beweglich ist, ausgenommen die Armatur, welche ohne dies dem männlichen Geschlechte und zur Defension der Häuser gehört

Ysenburg.

Erbeinigung v. J. 1577 bey Lünig Part. Spec. Cont. II. Forts. II. Grafen p. 608.

Wenn eine Linie in Mannsstamme erlöscht, haben die hinterlassenen Töchter derselben an der unbeweglichen Verlassenschaft keinen Antheil. „Doch sollen die Töchter, so obgemelten Fall erleben, von ihres Vaters Eigenthum werden und folgen, ihr gebührlich legitima und ob ihnen von der Landschaft etwas pro legitima zugehört, das sollen die Mannserben des Stamms mit Geld oder jährlich Pension nach ziemlicher Achtung abzulegen haben, damit die Landschaft allwege bey dem Stamm bleiben und in fremde Hände nicht erwachsen möge. Und damit sollen sich dieselben Töchter besätigen und begnügen lassen und ihren gänzlichen Abschied von aller und jeder ihrer Vettern verlassenen Grafschaft und Erbgüter nehmen.

Solms.

In dem Erbstatut bey Lünig R. A. P. spec. Cont. II. Forts. II. Grafen S. 302 heißt es:

Daß

Daß hinführo die Grafschaften Solms und Münzenberg nebst Mannschaft, Unterthanen Gütern und Städten, beweglichen und unbeweglichen Lehen und Eigen, nichts ausgenommen so wir itzund haben, oder künftig überkommen werden, auf die Söhne und ihren Mannsstamm kommen sollen, ohne Eintrag, Verhinderniß und Irrung unserer und ihrer Töchter und Schwestern und sonst männlichs, so unsers männlichen Stamms und Namens nicht seyn, doch sollen die männlichen Nachkommen die Töchter standesmässig versorgen. Die Töchter und ihre Nachkommen sollen sich aber, so lange Mannsstamm da ist, gänzlich und gar mit ihrer Heimsteuer, wie oben gemeldt, ohne weiteren Anspruch und Forderung begniegen und sättigen lassen.

Dieses ist in der Erbeinigung v. J. 1573 Lünig a. a. O. S. 310 und abermals in einem Vertrage v. J. 1578 Lünig S. 312 bestätigt.

Reussen.

Der Geschlechtsverein v. J 1668 bestimmt, 1) daß wenn eine von den zwey Hauptlinien, die ältere oder die jüngere in Mannsstamme erlöschen sollte, alle ihre Herrschaften, Güter und Lehen, sammt allen Regalien, Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten, nichts davon (ausser was Erbe und nicht in dieser Vereinigung zu Lehn erklärt verglichen ist) ausgeschlossen auf die andern nach den Stämmen, non attenta graduum proximitate, kommen sollen. 2) Daß dieses ebenfalls gelten soll, wenn in einem Hauptstamme eine Unterlinie erlöscht: es erben nämlich die anderen Unterlinien der erloschenen Hauptlinie in stirpes. Moser Familien Staatsrecht I. Th. S. 714, 15: „So lange ein Fräulein sich nicht verehlicht, wird dasselbe billig nach des Vaters Tode von den Gebrüdern oder Lehensfolgern mit Kost, Kleidung, und anderer Noth-

 durft,

durft, nnd Standes-Gebühr, versorgt, ihr auch eine feine geschickte Magd oder Dienerin zugegeben und dabey alle Freund-Brüder und vetterliche Liebe, Ehre, Hülfe und Schutz geleistet. Zum Unterhalt nun eines Fräuleins (es mag dasselbe wenig oder viel Allodialia vor sich haben, oder noch bekommen) da es unter 12 Jahren haben wir 260 Fl. von zurückgelegtem 12ten Jahr an aber 350 Fl. inclusiue der Kleidung und Haltung einer Magd verordnet. Moser a. a. O. 2 Th. S. 828. Ebendaselbst ist auch von der Aussteuer gehandelt.

Lippe.

Graf Simons Testament v. J. 1597 bey Lünig R. A. P. spec. Cont. II. Fortſ. II. Grafen S. 97. welches in dem brüderlichen Vergleiche v. J. 1621. Lünig a. a. O. S. 102 bestätigt wurde, heißt es:

Dann da Töchter gebohren und nach Absterben ihrer unverheyrathet vorhanden seyn, die sollen von ihren Gevettern und der Landschaft gebührlich mit Gelde und Geschmuck ausgesteuert werden, auch so lange der Mannsstamm vorhanden, an den unbeweglichen keinen Theil haben.

Bentheim und Steinfurth.

Erbvereinigung über die Versorgung der Töchter s. in Lünigs R. A. P. spec. Cont. II. Fortſ. II. Grafen S. 6.

Pappenheim.

Die weitläuftige Verfügung über das Erbrecht der Töchter s. in Lünigs R. A. Spic. sec. S. 815.

Verbesserungen.

S. 19. lin. 5 lies Stillstand. S. 32. lin. 3 lies unglimpflich. S. 61. lin. ult lies den öfteren. S. 63. lin. 8 lies den Verzichten. S. 68. statt Gülden Gulden. S. 216. n. c. lin. 2. Alimentis.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Posse, Adolf Felix Heinrich

D. Adolf Felix Heinrich Posse ordentlicher Professor des Staats- und Lehnrechts zu Rostock über die Sonderung reichständischer Staats- und Privatverlassenschaft

Göttingen 1790

J.publ.g. 591
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560733-0
VD18 14537176-001